

**INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG
IN
INNSBRUCK**

9. BERICHT

**über die Lage des Föderalismus in Österreich
(1984)**

WILHELM BRAUMÜLLER
Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
WIEN 1985

**INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG
IN
INNSBRUCK**

9. BERICHT

**über die Lage des Föderalismus in Österreich
(1984)**



**WILHELM BRAUMÜLLER
Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
WIEN 1985**

Alle Rechte, auch das der Übersetzung, des photomechanischen Nachdrucks und der
Speicherung in elektronische Datenanlagen, vorbehalten

© 1985 by Wilhelm Braumüller, Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H., A-1092 Wien
Herausgeber: Institut für Föderalismusforschung, Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 38 b;
Verfasser: Dr. Elmar Samsinger, Institutsassistent
Druck: RWF-Werbegesellschaft, Wattens
ISBN: 3 7003 0653 9

INHALTSÜBERSICHT

VORWORT

I. ALLGEMEINER TEIL

A) FÖDERALISMUSPOLITIK	9
B) FINANZIELLER FÖDERALISMUS	22
C) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IM BUNDESBEREICH	29
D) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IN DEN LÄNDERN	38
E) GESETZGEBUNG DES BUNDES UND DER LÄNDER	43
F) ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS NACH ART. 97 UND 98 B-VG UND ANFECHTUNG VON BUNDES- UND LANDESGESETZEN	49
G) RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES	54
H) ZUSAMMENARBEIT DER GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN	57
I) GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT	67
J) FÖDERALISMUSFORSCHUNG UND FÖDERALISMBILDUNG	73

II. BESONDERER TEIL

A) FÖDERALISMUSPOLITIK

1) Materialien zur B-VG-Novelle 1984 (BGBl.Nr. 490/1984)	77
2) Geschäftsordnung des Bundesrates (BGBl.Nr. 554/1984)	84
3) Materialien zur Anklage gemäß Art. 142 B-VG gegen den Landeshauptmann von Salzburg	90
4) Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz über eine Fortführung der Föderalismusverhandlungen	160
5) Entschließungsantrag im Bundesrat betreffend Fort- führung der Verhandlungen für eine rasche Er- füllung bundesstaatlicher Forderungen	161

B) FINANZIELLER FÖDERALISMUS

1) "Maßnahmenpaket", Sonderinvestitionsprämie, Forde- rungen zum FAG 1985	163
2) Resolution des 31. Österreichischen Gemeindetages	169
3) Resolution des 34. Österreichischen Städtetages	172
4) Finanzausgleichsgesetz 1985	174
5) Neuordnung des Haushaltswesens (Beschluß der Landesfinanzreferentenkonferenz)	177

C) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IM BUNDESBEREICH	
1) Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1984 (BGBl.Nr. 490/1984)	180
2) Bundesverfassungsgesetz vom 27.11.1984 über den umfassenden Umweltschutz (BGBl.Nr. 491/1984)	186
3) Aufstellung der im Jahr 1983 kundgemachten Staatsverträge mit verfassungsändernden Bestimmungen	187
D) ZUSAMMENSTELLUNG DER WICHTIGSTEN IM JAHRE 1983 ERGANGENEN LANDESGESETZE UND VERORDNUNGEN	188
F) ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS NACH ART. 97 UND 98 B-VG	220
G) RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES	222
H) ZUSAMMENARBEIT DER GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN	
1) Aktivitäten des Bundesrates im Jahr 1984	236
2) Im Jahr 1984 abgeschlossene Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG	250
3) Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (KRAZAF) 1984	259
4) Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) 1984	262
5) Umfassende Landesverteidigung (ULV) 1984	265
6) Rohstoffforschung und Rohstoffsicherung 1984	267
I) GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT	
1) Zwischenstaatliche Übereinkommen, Ablehnung des Bundes, die Forderung A/5 des Forderungsprogrammes 1976 zu erfüllen	271
2) Ablehnung des Bundeskanzlers, zum Bericht der ARGE ALP Stellung zu nehmen (Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage)	273

V O R W O R T

I.

Das Institut für Föderalismusforschung ist eine Einrichtung der Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg. Es hat folgende Ziele:

1. Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung des Föderalismus,
2. Pflege und Verbreitung der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung.

Zur Erreichung dieser Ziele hat das Institut folgende Tätigkeiten zu entfalten:

- a) wissenschaftliche Forschung und Entwicklung durch Vergabe von Forschungsaufträgen und Erstellung von Gutachten;
- b) Abhaltung von Fachtagungen über spezielle Gegenstände der Föderalismusforschung für Wissenschaftler, politische Funktionäre, öffentliche Bedienstete, Journalisten, Interessenvertretungen und sonstige interessierte Stellen und Personen;
- c) Dokumentation und Information über die einzelnen Bereiche der Föderalismusforschung;
- d) Herausgabe eines periodischen Mitteilungsblattes über aktuelle Probleme des Föderalismus und einer Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen.

II.

Das Institut für Föderalismusforschung erstellt seit 1975 jährlich einen Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich, der dem Gründungsvertrag entsprechend den Landesregierungen und Landtagen der Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg vorzulegen ist.

Das von den Landesregierungen der genannten Länder bestellte Kuratorium des Instituts für Föderalismusforschung hat den 9. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich (1984) in der vorliegenden Fassung am 13. No-

vember 1985 genehmigt. Aufgabe dieses Berichtes ist es, im Sinne des aus der Bundesverfassung ableitbaren staatsrechtlichen Föderalismus, der von der Rechtswissenschaft wie vom Institut vertreten wird, vorwiegend die föderalistische Entwicklung zwischen Bund und Ländern darzustellen. Im Hinblick auf das auch für den Föderalismus charakteristische Subsidiaritätsprinzip sowie wegen der Bedeutung der Gemeinden für Staat und Gesellschaft finden darüber hinaus auch diese Berücksichtigung. Um jedoch den Rahmen des Berichtes vom Inhaltlichen wie vom Umfang her nicht zu sprengen, mußte das Thema "Gemeinde" im wesentlichen auf die Aktivitäten des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes sowie auf die Besprechung relevanter Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes konzentriert werden.

Der Föderalismusbericht enthält wie bisher auch eine Zusammenstellung föderalistisch bedeutsamer "Dokumente" vorwiegend aus dem Berichtsjahr 1984, wodurch der Zugang zu diesen Materialien erleichtert werden soll.

Die im Allgemeinen Teil in Klammer gesetzten Hinweise (beispielsweise A1/1981) beziehen sich auf den entsprechenden Abschnitt im Besonderen Teil des Föderalismusberichtes des angeführten Jahres.

III.

Für ihre freundliche Mithilfe wird den Ämtern der Landesregierungen, dem Bundeskanzleramt (Sektion V-Verfassungsdienst und Sektion I/5-Koordination der Umfassenden Landesverteidigung), dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie (Sektion V), der Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund sowie nicht zuletzt der Verbindungsstelle der Bundesländer gedankt.

I.
ALLGEMEINER TEIL

A) FÖDERALISMUSPOLITIK

1. Nach jahrelangen Gesprächen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zeichnete sich zu Beginn des Berichtsjahres 1984 endlich ein Fortschritt in den Bestrebungen ab, die bundesstaatliche Struktur Österreichs tatsächlich zu stärken. Die föderalistischen Erwartungen knüpften sich in erster Linie an die Verhandlungen der Gebietskörperschaften über eine Verfassungsänderung, durch die eine Reihe von Forderungen der Länder und Gemeinden erfüllt werden sollten.
2. Zum besseren Verständnis der Vorgeschichte seien hier kurz die wichtigsten Punkte der föderalistischen Entwicklung des letzten Jahrzehnts angeführt, die mit der B-VG-Novelle 1974 (BGBl.Nr. 444/1974) ihren Anfang genommen hat. Nach diesem bislang einzigen Ansatz einer Bundesstaatsreform, der wenigstens in einigen Teilbereichen substantielle Verbesserungen für die Länder gebracht hatte, ruhten die Verhandlungen über die Verwirklichung des Förderungsprogrammes der Bundesländer 1970, das dem Bund in überarbeiteter Form 1976 neuerlich überreicht worden war. Erst im Jahr 1980, nachdem die Bürgerinitiative "Pro Vorarlberg" eine Volksabstimmung über die Stärkung der Stellung des Landes (der Länder) und der Gemeinden im Rahmen des österreichischen Bundesstaates (A10/1983)^{*)} ausgelöst hatte, zeigte der Bund Verhandlungsbereitschaft. Allerdings erhob er gleichzeitig Gegenforderungen (A2/1981), von

^{*)} Dieser und die folgenden Hinweise beziehen sich auf das jeweilige Kapitel im "Besonderen Teil" des Föderalismusberichtes des entsprechenden Jahres

deren Berücksichtigung er die Erfüllung von Länderbegehren abhängig machte. An dieser Koppelungsstrategie, die die Länder grundsätzlich nicht gutheißen konnten, scheiterte im Frühjahr 1981 schließlich auch die Verabschiedung eines umfangreichen Teilpaketes (A5/1981), das zur Verwirklichung von Forderungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden (A3/1981 und A4/1981) geführt hätte.

Stattdessen einigte man sich nach langwierigen Verhandlungen Ende 1982 unter Ausklammerung der strittigen Themenbereiche auf eine bescheidene Kompromißlösung (BGB1.Nr. 175/1983, siehe C1/1983), die insgesamt gesehen wohl nicht als föderalistischer Fortschritt gewertet werden kann. Als Gegenleistung für eine wichtige, dem Bund eingeräumte Kompetenz im Umweltschutzbereich (Immissionsschutz) wurden lediglich drei nicht gerade bedeutende Punkte aus dem Forderungsprogramm der Bundesländer 1976 (A/7, A/12, A/21) zumindest teilweise erfüllt. Allerdings konnte erreicht werden, daß das Wirksamwerden der neuen Bundeskompetenz vom vorhergehenden Abschluß einer Bundesländer-Vereinbarung (Art. 15a B-VG) abhängt.

Um die festgefahrenen Föderalismusverhandlungen wieder in Schwung zu bringen, faßten der Bundesrat (A9/1982) und der Vorarlberger Landtag (A8/1983) im Jahr 1983 Entschlüsse, durch die die Bundesregierung aufgefordert wurde, die Verhandlungen zwischen Bund und Ländern über die Stärkung des bundesstaatlichen Charakters Österreichs positiv abzuschließen. Grundlage dafür sollten das Forderungsprogramm der Bundesländer 1976 sowie das Vorarlberger 10-Punkte-Programm sein. Besonders hervorgehoben sei auch die vom Tiroler Landtag im Jahr 1983 einstimmig beschlossene

Föderalismus-EntschlieÙung (A9/1983), die mit zahlreichen Forderungen ebenfalls auf eine Bundesstaatsreform unter Einbeziehung der Gemeinden zielt.

Nachdem die Regierungserklärung von Bundeskanzler Dr. Sinowatz im Frühjahr 1983 (A5/1983) bereits auf ein besseres Verhandlungsklima hoffen ließ, verzichtete der Bund Anfang Oktober - vorbehaltlich einer späteren Erfüllung - auf die ursprünglich als unabdingbar bezeichneten Gegenforderungen im Bereich des Landarbeiterrechts und der Erwachsenenbildung (A1/1982). Damit war der Weg frei für Verhandlungen über jene Forderungen von Ländern und Gemeinden, die bereits Inhalt des nicht verwirklichten Teilpaketes vom Frühjahr 1981 (A5/1981) gewesen waren. Da die Klubobmänner der im Nationalrat vertretenen Parteien bei einer Aussprache mit Ländervertretern im Sommer 1981 ihre grundsätzliche Zustimmung zu einer Aufwertung des Bundesrates erklärt hatten, konnte auch diese Frage in die Diskussion einbezogen werden. Ein dem Verhandlungsstand vom November 1983 entsprechender Entwurf einer B-VG-Novelle (A13/1983) wurde von der Landeshauptmänner-Konferenz am 6. Dezember 1983 grundsätzlich positiv bewertet und als Zeichen des guten Willens der Bundesregierung in Föderalismusfragen angesehen. Allerdings wiesen die Regierungschefs der Länder daraufhin, daß zahlreiche bedeutende Länderforderungen nach wie vor offen seien.

Nachdem im Grundsätzlichen Einigung über den vorgelegten Verhandlungsentwurf erzielt werden konnte, suchten Bund, Länder und Gemeinden Ende des Jahres 1983 die zahlreichen noch offenen Detailfragen einvernehmlich einer Lösung näherzubringen.

3. Als wirkungsvollste Einrichtung bei der Abstimmung und der Formulierung gemeinsamer Länderanliegen hat sich in der Vergangenheit die Landeshauptmänner-Konferenz entwickelt. Auch im Berichtsjahr lagen daher die Schwerpunkte der Föderalismusverhandlungen mit dem Bund und den Gemeinden in Händen dieses Gremiums, in dem die Regierungschefs aller neun Länder ungeachtet ihrer Parteizugehörigkeit zusammenarbeiten. Vorbereitet wurden die Verhandlungen wie bisher von der Landesamtsdirektorenkonferenz, der Finanzreferentenkonferenz und zahlreichen Expertengesprächen. Die Vertretung des Bundes oblag im wesentlichen Staatssekretär Dr. Löschnak und dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst. Die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, eine gemeinsame Ländereinrichtung, leistete erneut wertvolle administrative Dienste.
4. Ausgehend vom Entwurf des Bundeskanzleramtes für eine B-VG-Novelle vom November 1983 (A13/1983) führten Bund und Länder zu Beginn des Berichtsjahres die intensiven Verhandlungen fort, um endlich zu einem, wenn auch nicht spektakulären Ergebnis bei der Stärkung der bundesstaatlichen Struktur Österreichs zu kommen. Obwohl die Landeshauptmänner-Konferenz im Dezember 1983 das vorgeschlagene Teilpaket zur Verwirklichung des Forderungsprogrammes der Bundesländer 1976 unter Berücksichtigung von Forderungen des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes grundsätzlich gutgeheißen hatte, bestanden zwischen den Verhandlungspartnern in einigen Punkten erhebliche formelle wie inhaltliche Auffassungsunterschiede. Einigkeit konnte im Wesentlichen über folgende Länderforderungen

erzielt werden:

- Aufwertung des Bundesrates dadurch, daß Verfassungsänderungen, welche die Zuständigkeitsverteilung zu- lasten der Länder ändern, nur dann Wirksamkeit er- langen, wenn die Länderkammer mit qualifizierter Mehrheit zustimmt
- Teilnahme- und Rederecht der Landeshauptmänner im Bundesrat
- Pflicht zur ausdrücklichen Bezeichnung von Grundsatz- gesetzen und Grundsatzbestimmungen in Bundesgesetzen
- Beseitigung des verfassungsmäßigen Rechtes des Bun- des, Verwaltungsstrafsenate in den Ländern einzurich- ten
- Notverordnungsrecht der Landesregierung in Landesan- gelegenheiten
- Übergang der Führung der unmittelbaren Bundesverwal- tung in Notsituationen auf den Landeshauptmann
- Einschränkung des Rechtes des Bundespräsidenten, einen Landtag aufzulösen
- Übertragung aller Bauangelegenheiten der Bundes- theater in die Landeskompentenz
- Beseitigung des Zustimmungrechtes des Bundes bei der Neuerrichtung bzw. organisatorischen Änderung von Gemeindewachkörpern
- Zulässigkeit des Ressortsystems bei der Besorgung der Auftragsverwaltung des Bundes durch das Land

Übereinstimmung herrschte auch darüber, folgende Ge-
meindeforderungen ebenfalls zu erfüllen:

- Neuregelung der Gemeindeverbände
- Erweiterung des ortspolizeilichen Verordnungsrechtes
- Verankerung von Einrichtungen der direkten Demokratie auf Gemeindeebene.

Zum Teil wesentliche Auffassungsunterschiede zeigten sich jedoch bei der Länderforderung, dem Landtag das Recht einzuräumen, Gesetzesanträge im Nationalrat einzubringen. Dieser Punkt, der im wesentlichen auf die Forderung A/16 des Forderungsprogrammes der Bundesländer 1976 zurückgeht, war in der nicht verwirklichten Paketlösung des Jahres 1981 (A5/1981) nicht vorgesehen gewesen.

Ebenfalls nicht ausdiskutiert waren die Gemeindeforderungen, das Recht der Vorstellung an die Aufsichtsbehörde gegen Entscheidungen der Statutarstädte zu beseitigen sowie Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf ein eigenes Statut (Stadtrecht) einzuräumen.

5. Vergleicht man den von Bundeskanzler Dr. Kreisky als realisierbar angesehenen Forderungskatalog vom Juni 1981 (A5/1981) mit dem vom Bundeskanzleramt vorgelegten Verhandlungsentwurf vom November 1983 (A13/1983), so fällt auf, daß neben den Gegenforderungen des Bundes auch eine Reihe von Länder- und Gemeindeforderungen unberücksichtigt geblieben sind. Diese bereits reduzierte Grundlage der Föderalismusverhandlungen erfuhr jedoch durch einen modifizierten Entwurf des Bundes für eine B-VG-Novelle vom März 1984 (A1/1984) noch weitere Beschneidungen: Mit der Begründung, daß die Verhandlungen über die Frage des Zustimmungsrechtes des Bundes gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG noch kein Ergebnis gebracht hätten, wurde die im Entwurf 1983 vorgesehene Einschränkung des Rechtes der Bundespolizeibehörden Veranstaltungen zu überwachen ersatzlos gestrichen. Ebenfalls zurückgestellt wurde die Regelung des Statutarrechtes.

Neben verschiedenen zum Teil von den Ländern und den Gemeinden gewünschten Verbesserungen betraf die einschneidendste Änderung des modifizierten Entwurfes jedoch das Gesetzesantragsrecht der Landtage im Nationalrat. Der Verhandlungsentwurf 1983 hatte nämlich vorgesehen, das nicht nur aus föderalistischer Sicht wichtige Recht der Landtage unmittelbar in der Bundesverfassung, und zwar im Abschnitt "Der Weg der Bundesgesetzgebung" (Art. 41 Abs. 2 B-VG) zu verankern. Im Unterschied zur Forderung A/16 des Forderungsprogrammes der Bundesländer 1976 hat dieses Recht im Verhandlungsentwurf 1983 eine dahingehende Einschränkung erfahren, daß Gesetzesanträge der Landtage im Bundesrat einzubringen seien, dem es in der Folge freisteht, den Antrag weiterzuleiten oder nicht.

Der Formulierungsvorschlag vom März 1984 brachte darüber hinaus noch eine weitere Abschwächung. Statt im Bundes-Verfassungsgesetz selbst, sollte das Gesetzesinitiativrecht der Landtage lediglich in der Geschäftsordnung des Bundesrates verankert werden. Zudem sollten die Landtage solche Gesetzesanträge mit qualifizierter Mehrheit beschließen. Die Länder sprachen sich in den Verhandlungen einhellig gegen diese bedeutenden Verschlechterungen aus. Sie betonten, daß das Mitwirkungsrecht der Länder an der Gesetzgebung des Bundes eines der wesentlichen Merkmale des Bundesstaates sei, und daher selbstverständlich im Bundes-Verfassungsgesetz selbst verankert werden müsse. Auch hätten die Länder keine Möglichkeit, ihr Recht zu wahren, sollte der Bundesrat es unterlassen, entsprechende Bestimmungen in die Geschäftsordnung aufzunehmen. Die Vorgabe von Anwesenheits- und Abstimmungsanfordernissen bei Gesetzesanträgen wurde als Bevor-

mundung der Landtage ebenfalls abgelehnt (dazu Forderungsprogramm der Bundesländer 1976, Forderung A/22).

Keine Lösung konnte auch in der Frage der Beseitigung der Vorstellung in Statutarstädten gefunden werden, da die Länder eine einschneidende Einschränkung des Rechtsschutzes der Bevölkerung befürchteten. Bei den übrigen Punkten konnte hingegen weitgehende Einigung erzielt werden, sodaß die Landeshauptmänner-Konferenz vom 18. Juni 1984 zustimmte, den Entwurf für eine B-VG-Novelle auch ohne die beiden offenen Punkte dem ordentlichen Begutachtungsverfahren zu unterziehen.

7. Der am 10. Juli 1984 zur Begutachtung versandte Entwurf für eine Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz wurde erwartungsgemäß von allen Ländern grundsätzlich begrüßt und als richtiger Schritt in Richtung einer Stärkung des bundesstaatlichen Charakters der Republik Österreich gewertet. In ihren Stellungnahmen schränkten die Länder jedoch gleichzeitig ein, daß es sich um keine entscheidende Teilverwirklichung des Forderungsprogrammes der Bundesländer 1976 handle, da zu viele und zu bedeutende Forderungen durch die Novelle unberücksichtigt geblieben seien. Zudem mußten bei den aufgegriffenen Länder- und Gemeindeanliegen in den Verhandlungen zum Teil sehr wesentliche Abstriche hingenommen werden. Die Länder schlugen daher vor, wenigstens den Bundesrat noch in einigen, den Rahmen des seinerzeitigen Verhandlungsstandes nicht überschreitenden Punkten aufzuwerten. So sollten der Länderkammer insbesondere die Rechte eingeräumt werden, durch mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder Gesetze beim Verfassungsgerichtshof anzufechten, sowie Enqueten abzuhalten. In den Stellungnahmen wurde weiters darauf hingewiesen,

daß durch das qualifizierte Zustimmungserfordernis des Bundesrates nicht alle Länderrechte geschützt seien. Hier sei beispielsweise auf bundesverfassungsgesetzliche Bestimmungen, die Vorschriften über das Wahlrecht in den Ländern enthalten, die Regelungen der Landesbürgerschaft, die Bestimmungen über die Mitwirkung der Länder an der Vollziehung des Bundes, die Bestimmungen der Finanzverfassung, Finanzgesetze, die die Einnahmen der Länder schmälern, und dergleichen mehr verwiesen. Die Schutzbestimmung sollte daher auf alle Rechte und Befugnisse der Länder, insbesondere im finanziellen Bereich sowie auf Staatsverträge mit verfassungsänderndem Inhalt ausgedehnt werden.

Verschiedene Klarstellungen verlangten die Länder zudem beim Rederecht des Landeshauptmannes im Bundesrat, das unmißverständlich in der Verfassung und nicht nur in der Geschäftsordnung des Bundesrates verankert sein sollte, sowie bei den Regelungen über die Bildung von Gemeindeverbänden.

8. Keine nennenswerten Verbesserungen brachte in der Folge die Regierungsvorlage der B-VG-Novelle, da die im Begutachtungsverfahren von den Ländern geäußerten Änderungswünsche nur unzureichend Berücksichtigung gefunden hatten. Eine in der Regierungsvorlage aufgrund eines Redaktionsfehlers enthaltene Regelung im Zusammenhang mit der Bestellung des Bezirkshauptmannes als Verbandsobmann eines Gemeindeverbandes wurde allerdings nach entsprechenden Ländereinwänden gestrichen.

Die B-VG-Novelle vom 27. November 1984, mit der Forderungen der Länder und der Gemeinden erfüllt werden, wurde schließlich von den Abgeordneten aller drei im Parlament vertretenen Parteien einstimmig beschlossen (BGB1.Nr. 490/1984, siehe C1/1984).

Ein Vergleich der verschiedenen Verhandlungsentwürfe mit dem verabschiedeten Gesetzestext findet sich im Besonderen Teil (A1/1984).

9. Nach intensiven Verhandlungen, deren Anfänge bis in das Jahr 1971 zurückreichen, konnte der Bundesrat gegen Ende des Berichtsjahres eine neue Geschäftsordnung beschließen. Ziel dieser Neuregelung war es, die Geschäftsordnung der Länderkammer, die abgesehen von zwei kleineren Änderungen aus den Gründungsjahren der Ersten Republik stammte (1920), der geänderten Verfassungslage, aber auch einem geänderten Demokratieverständnis anzupassen.

Die wichtigsten Neuerungen betrafen das durch die B-VG-Novelle 1984 eingeführte Zustimmungsrecht des Bundesrates bei verfassungsrechtlichen Einschränkungen der Länderkompetenzen sowie das Teilnahme- und Rede-recht der Landeshauptmänner im Bundesrat, die Einführung der Fragestunde und der parlamentarischen Enquete und die grundsätzliche Zuerkennung des Stimmrechtes für den Vorsitzenden des Bundesrates. Materialien zur neuen Geschäftsordnung des Bundesrates finden sich im Besonderen Teil (A2/1984).

10. Die Verhandlungen über einen neuen Finanzausgleich bewiesen erneut die föderalistische Notwendigkeit, die seit Jahren verschleppten grundlegenden Reformforderungen der Länder und der Gemeinden in Finanzangelegenheiten zu berücksichtigen. Vordergründig betrachtet konnte durch kleinere Zugeständnisse des Bundes zwar ein tragbarer Kompromiß erreicht werden, in den Hauptfragen waren jedoch keinerlei Fortschritte zu verzeichnen. Nach wie vor besteht eine dem bundes-

staatlichen Prinzip kraß widersprechende weitgehende finanzielle Abhängigkeit der Länder (und Gemeinden) vom Bund. Nach wie vor offen sind die Forderungen nach einer Steuerhoheit der Länder, nach Verhandlungs- und Schutzklauseln bei einseitigen Änderungen des Finanzausgleiches durch den Bund, nach Ordnung des Förderungs- und Subventionswesens sowie Forderungen in anderen zentralen Finanzfragen. Ungelöst geblieben sind auch die Themenbereiche Landesumlage, abgestufter Bevölkerungsschlüssel und die Form der Mitwirkung der Gemeinden am Finanzausgleich.

Einzelheiten über den im Berichtsjahr abgeschlossenen Finanzausgleich 1985 finden sich im Kapitel B.

11. Ein für die Föderalismuspolitik des Jahres 1984 bemerkenswertes Kapitel betrifft die Vorgänge um den "8. Dezember". Nachdem der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und der Bundesminister für soziale Verwaltung unterschiedliche Rechtsansichten bezüglich des Offenhaltens der Geschäfte und der Beschäftigung von Arbeitnehmern an diesem Samstag, der zugleich ein gesetzlicher Feiertag war, geäußert hatten, erließ der Landeshauptmann von Salzburg am 6. November 1984 eine Verordnung, mit der einerseits die Gewerbeausübung bestimmter Handelsgewerbe einschließlich der Beschäftigung der dortigen Handelsangestellten am 8. Dezember gestattet, andererseits aber für den 24. November - ebenfalls ein Samstag - das ansonsten zugelassene Offenhalten dieser Handelsbetriebe untersagt wurde. Die Befolgung der erst nach dem 24. November, nämlich am 26. November vom Bundesminister für soziale Verwaltung erlassenen Weisung an den Landeshauptmann die Verordnung aufzuheben, so-

weit sie die Beschäftigung von Arbeitnehmern betraf, wurde aus rechtlichen und wirtschaftlichen Gründen vom Landeshauptmann abgelehnt. Daraufhin beschloß die Bundesregierung, die offene Rechtsfrage im Bereich des Weisungsrechtes durch eine Staatsanklage (Art. 142 B-VG) gegen den Landeshauptmann von Salzburg zu lösen. Diese Vorgangsweise der Bundesregierung ist in der Zweiten Republik beispiellos, zwei vergleichbare Fälle, in denen vom Instrument der Staatsanklage gegen einen Landeshauptmann Gebrauch gemacht wurde, finden sich nur in der Ersten Republik.

Der Antrag der Bundesregierung vom 11. Dezember 1984 wurde vom Verfassungsgerichtshof am 14. Dezember zurückgewiesen, da der Gerichtshof daraus das Begehren der Bundesregierung nicht in der erforderlichen Deutlichkeit erkennen konnte. Erst der zweite Antrag vom 18. Dezember war ausdrücklich als Anklage abgefaßt und erfüllte so die prozessualen Erfordernisse. Auch in diesem erklärte die Bundesregierung jedoch ausdrücklich, daß der Verfassungsgerichtshof nur auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Verhaltens des Landeshauptmannes nicht aber auf Amtsverlust erkennen möge. Der Salzburger Landeshauptmann bekannte sich des wider ihn erhobenen Vorwurfes für nicht schuldig. Eine Dokumentation der wichtigsten Materialien zum Thema "8. Dezember" findet sich im Besonderen Teil (A3/1984).

12. Bei einer abschließenden Wertung der Föderalismuspolitik des Berichtsjahres ist festzuhalten, daß es 1984 gelungen ist, einen kleinen Fortschritt in den Bemühungen zur Stärkung der bundesstaatlichen Struktur Österreichs zu erreichen. Anzuerkennen ist, daß die

Bundesregierung den in der Regierungserklärung angekündigten raschen Verhandlungsabschluß durch die vorläufige Zurückstellung von Gegenforderungen des Bundes ermöglicht hat. Gleichzeitig mußten die Länder und die Gemeinden jedoch hinnehmen, daß sehr viele und bedeutende Anliegen wiederum unberücksichtigt blieben. Auch wurde die Verabschiedung der B-VG-Novelle 1984 nur dadurch möglich, daß Länder und Gemeinden mehrfach Einschränkungen des ursprünglichen Verhandlungsangebotes durch den Bund zustimmten, um wenigstens eine Teillösung zu ermöglichen.

Eine grundlegende Bundesstaatsreform ist daher 1984 nicht erreicht worden. Nach wie vor besitzt der Bund ein beträchtliches Übergewicht bei den Kompetenzen, nach wie vor sind die Mitwirkungs- und Mitgestaltungsrechte der Länder außerordentlich schwach ausgebildet. Aus föderalistischer Sicht besonders bedenklich ist die erdrückende Abhängigkeit der Länder und Gemeinden vom Bund im finanziellen Bereich.

In diesem Sinne forderten daher die Landeshauptmänner-Konferenz am 29. November 1984 (A4/1984) und der Föderalismussprecher der Österreichischen Volkspartei in einem im Bundesrat eingebrachten Entschließungsantrag (A5/1984) die Bundesregierung auf, die Verhandlungen über die bisher noch nicht erfüllten Punkte aus dem Forderungsprogramm der Bundesländer 1976 möglichst rasch weiterzuführen. Außerdem wurde von der Landeshauptmänner-Konferenz die Vorlage eines von allen Ländern getragenen Forderungskataloges mit Länderanliegen, die über das Forderungsprogramm 1976 hinausgehen, angekündigt.

B) FINANZIELLER FÖDERALISMUS*)

1. Das Berichtsjahr war das letzte Jahr der Gültigkeit des Finanzausgleichsgesetzes 1979 (BGBl.Nr. 673/1978 i.d.F. der Bundesgesetze BGBl.Nr. 569/1981 und BGBl. Nr. 644/1982), gleichzeitig wurden im Jahr 1984 die wesentlichen Verhandlungen über das Finanzausgleichsgesetz 1985 geführt, und das diesbezügliche Paktum für die Jahre 1985 bis 1988 (BGBl.Nr. 544/1984) abgeschlossen.

Ebenso wie das FAG 1979 endete im Berichtsjahr auch die Gültigkeit der zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG abgeschlossene Vereinbarung über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds (BGBl.Nr. 118/1983), wobei Bund, Länder und alle Spitalerhalter um eine Nachfolgevereinbarung bemüht waren. Die Verhandlungen und der Abschluß einer neuen Krankenanstaltenvereinbarung waren daher im Berichtsjahr der zweite Schwerpunkt in den Finanzbeziehungen zwischen den Gebietskörperschaften (dazu S 63). Neben diesen beiden zweifellos wichtigsten Punkten in der Gestaltung der finanziellen Beziehungen zwischen den Finanzausgleichspartnern müssen zumindest zwei weitere gesetzliche Maßnahmen des Bundes schon wegen ihrer finanziellen Auswirkung in Betracht gezogen werden. Es sind dies das sogenannte "Maßnahmenpaket" des Bundes und die weitere Änderung des Investitionsprämiengesetzes durch Einführung einer Sonderinvestitionsprämie (dazu B1/1984).

2. Die finanziellen Veränderungen durch Inkrafttreten des auslaufenden Finanzausgleichsgesetzes 1979 gegenüber dem Vorgängergesetz stellen sich im Berichtsjahr wie

folgt dar:

Geplant war im Paktum zum FAG 1973, daß der Bund Ausfälle pro Jahr in Kauf nehmen sollte in der Höhe von S -223,404.000,--,

die Länder mit Wien als Land Ausfälle in der Höhe von S -650,538.000,--,

die Gemeinden mit Wien als Gemeinde hingegen Mehrererträge erzielen sollten in der Höhe von S +173,942.000,--.

Die Differenz soll dem Wasserwirtschaftsfonds zufließen in der geplanten Höhe von S +700,000.000,--.

Tatsächlich traten im Jahr 1984 folgende Ergebnisse ein:

Der Bund hatte Mindererträge in der Höhe von S -470,619.000,--,

die Länder mit Wien als Land in der Höhe von S -946,466.000,--,

zu verzeichnen,

die Gemeinden mit Wien als Gemeinde Mehrererträge in der Höhe von

S +379,064.000,--,

dem Wasserwirtschaftsfonds flossen zu

S +1.038,021.000,--.

3. Am 18. September 1984 wurde zwischen den Finanzausgleichspartnern Konsens über den ab 1985 gültigen Finanzausgleich erzielt (BGBl.Nr. 544/1984, siehe B4/1984). Das Protokoll über die Paktierung des Finanzausgleichs 1985 wurde am 3. Dezember 1984 vom Bundesminister für Finanzen, den Landesfinanzreferenten und den Vertretern des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes unterfertigt. Während

der Beratungen, die zu diesem Abschluß führten, fand ein Wechsel in der Führung des Bundesministeriums für Finanzen statt. An den FAG-Verhandlungen nahm erstmals auch ein zweites Regierungsmitglied, der Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, teil, der die von seiner Partei in die Regierungserklärung eingebrachten Vorstellungen hinsichtlich der Gewerbesteuer und der Lohnsummensteuer vertrat. Es kann angenommen werden, daß die Finanzausgleichsverhandlungen aus diesen neuen Umständen an Tragfähigkeit gewannen und unabhängig von Personen und politischen Parteien sich als Ort eines wesentlichen bundesstaatlichen Konsenses erwiesen.

Inhaltlich stimmten die Finanzausgleichspartner darin überein, daß den finanzschwachen Gemeinden ein höherer Anteil am Abgabenertrag zugeteilt werden sollte. Ausgangspunkt war zweitens, daß die Auswirkungen aus dem sogenannten Maßnahmenpaket und aus dem Investitionsprämien-gesetz zu berücksichtigen seien. Drittens bestand Konsens, daß die finanzausgleichsrechtlichen Forderungen der Länder und Gemeinden als Spitalerhalter berücksichtigt werden sollten, die Krankenanstaltenfinanzierung zumindest mit einem Deckungsgrad fortzuführen, der zu Beginn der auslaufenden diesbezüglichen Vereinbarung im Jahre 1982 bestanden hatte. Bund, Länder und Gemeinden brachten zudem in die Verhandlungen eine Reihe von weiteren Detailforderungen und Vorschlägen zum FAG 1985 ein (dazu siehe B2/1983, B1, B2 und B3/1984).

Die Finanzausgleichspartner gingen davon aus, daß - so wie bisher - das auslaufende Finanzausgleichsgesetz in der zuletzt gültigen Fassung Grundlage und Ausgangspunkt der Verhandlungen sei. Änderungen gegenüber dieser Basis wurden wie folgt vereinbart:

- Der Finanzausgleich wird für die Jahre 1985 bis 1988 abgeschlossen.
- Die Landesumlage darf 8,3 v.H. der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben nicht übersteigen. Die Länder verzichten somit zugunsten der Gemeinden auf 2,2%-Punkte der Landesumlage. Der Bund ersetzt den Ländern den Ausfall der Abgabenerträge durch Änderung des Schlüssels bei der veranlagten Einkommensteuer von bisher 43,000 v.H. Bund und 30,000 v.H. Länder auf 42,233 v.H. Bund und 30,767 v.H. Länder, bei der Lohnsteuer von bisher 59,091 v.H. Bund und 22,727 v.H. Länder auf 58,619 v.H. Bund und 23,199 v.H. Länder sowie bei der Umsatzsteuer von bisher 69,692 v.H. Bund und 18,558 v.H. Länder auf 69,421 v.H. Bund und 18,829 v.H. Länder.
- Bund und Länder stimmen darin überein, daß im Bereich der Bundesstraßenverwaltung sowie des Bundeshochbaues und bei der Verwaltung bundeseigener Liegenschaften zur problemloseren Zusammenarbeit im Bereich der Auftragsverwaltung bei der Durchführung der Bestimmungen des § 1 Abs. 2 FAG so vorgegangen werden wird, daß beide Seiten die in den Erläuterungen zum FAG enthaltenen näheren Ausführungen bei Interpretationsschwierigkeiten als Grundlage für Klarstellungen heranziehen werden.
In Berücksichtigung der seit 1979 geänderten Verhältnisse wird den Ländern der Mehraufwand durch den Bund mit einem Pauschale von 10 v.H. für den Straßenbau und von 12 v.H. für alle anderen Baumaßnahmen abgegolten.
- Der bisherige Vorzugsanteil der Länder an der Mineralölsteuer entfällt. Durch die geänderte Rechts-

lage wird der Bund im Wege des Länderkopfquotenausgleiches (§ 20 Abs. 1 FAG 1985) den Ländern Burgenland, Niederösterreich und Steiermark den Abgabenausfall ausgleichen.

- Der unterste Vervielfältiger des abgestuften Bevölkerungsschlüssels entfällt.
- Die Finanzzuweisungen und Zweckzuschüsse im Sinne des FAG 1979 in der geltenden Fassung bleiben unverändert. Die dort genannten Fixbeträge werden mit Ausnahme des Zweckzuschusses an Spielbankgemeinden um 40 v.H. angehoben.
- Der Bund gewährt den Gemeinden zur Verbesserung ihrer Ertragslage unter gewissen Voraussetzungen, die im Finanzausgleichsgesetz näher geregelt sind, eine Finanzzuweisung, die 1,4 v.H. der ungekürzten Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einschließlich Wien als Gemeinde entspricht. Diese Finanzzuweisung wird auf die Gemeinden länderspezifisch nach der Volkszahl (Wien als Gemeinde) aufgeteilt.
- Den Gemeinden wird der Ausfall an Gewerbesteuer vom Kapital durch Änderung des Hebesatzes abgegolten. Der Hebesatz beträgt für die Gemeindegewerbesteuer für Veranlagungszeiträume ab 1985 164 v.H. und ab 1986 172 v.H. des einheitlichen Steuermeßbetrages.
- Der Katalog der ausschließlichen Gemeindeabgaben mit freiem Beschlußrecht wird erweitert durch die "Abgaben für das Halten von Tieren", durch "Abgaben von freiwilligen Feilbietungen" und durch "Abgaben von Ankündigungen".
- Die vermögensrechtlichen Ansprüche, die sich auf Finanzausgleichsgesetze ab Inkrafttreten des FAG 1985 gründen, verjähren nach Ablauf von fünf Jahren.

- Die Bestimmungen über die Leistungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden an den Wasserwirtschaftsfonds aus dem FAG 1979 sind sinngemäß auch für die FAG-Periode 1985 bis 1988 anzuwenden.

Allen diesen Maßnahmen ist gemeinsam, daß der Aufwand zur besseren Dotierung der Länder und der Gemeinden ausschließlich zulasten des Bundes geht, und zwar sowohl für die finanzschwachen Gemeinden durch die Finanzausweisungen nach Punkt 7 als auch für die Besserstellung der Gemeinden proportional ihrer Finanzkraft durch die vom Bund getragene Entlastung von der Landesumlage.

Eine Einigung unter den Finanzausgleichspartnern konnte vorerst über folgende Punkte nicht erreicht werden, weshalb beschlossen wurde, die Verhandlungen darüber ehestens fortzusetzen.

- Gesetzliche Verankerung des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes,
- Verbreiterung der Basis zur Erfassung der Finanzkraft der Gemeinden durch Schaffung eines neuen Finanzkraftschlüssels nach § 10 FAG 1985,
- Berücksichtigung von Zweitwohnsitzen sowie Verkürzung der Volkszählungsintervalle bei möglichst geringen Kosten,
- Umwandlung der Getränkesteuer in eine umsatzsteuerartige Verkehrssteuer,
- Abgeltung der Leistungen der Statutarstädte als Bezirksverwaltungsbehörde,
- Bezüglich der Landesumlage wird auf das Paktum zum FAG 1979 verwiesen,
- Fixsatz zur Aufteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, um den Ländern und Gemeinden einen fest-

stehenden Anteil an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben zu sichern.

Eine Aufstellung der sich auf Basis der vorläufigen Ergebnisse des Bundesrechnungsabschlusses 1983 ergebenden finanziellen Veränderung durch den Finanzausgleich 1985 findet sich im Besonderen Teil (B4/1984). Im Besonderen Teil findet sich weiters ein Schreiben, in dem die Länder schwerwiegende Bedenken gegen eine Bestimmung des Bundesentwurfes für eine Neuordnung des Haushaltswesens anmelden (B5/1984). Die Länder befürchten durch diese eine wesentliche Einschränkung ihrer Budgethoheit, die letztlich zu einer empfindlichen Schmälerung der Einnahmen von Ländern und Gemeinden führen würde.

*) Für die wertvolle Mitarbeit sei Herrn HR Dr. Gernot MEIRER gedankt

C) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IM BUNDESBEREICH

1. Ähnlich den Vorjahren, wurden im Berichtsjahr nur einzelne Bestimmungen der österreichischen Bundesverfassung geändert und zwar durch zwei Novellierungen des Bundes-Verfassungsgesetzes selbst, durch Erlassung eines besonderen Bundesverfassungsgesetzes sowie durch zahlreiche Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen.

2.1. Wie bereits im Kapitel "Föderalismuspolitik" ausführlich dargelegt, ist die aus föderalistischer Sicht bedeutendste Neuerung in der Verfassungsentwicklung des letzten Jahrzehnts das Bundesverfassungsgesetz vom 27. November 1984, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird (BGBl.Nr. 490/1984, siehe C1/1984). Diese zwischen Bund, Ländern und Gemeinden einvernehmlich zustandegekommene Verfassungsnovelle enthält im wesentlichen folgende Punkte:

a) Übertragung aller Bauangelegenheiten der Bundestheater in die Landeskompetenz (Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG)

Mit dieser Bestimmung wird die Forderung A/4 des Forderungsprogrammes der Bundesländer 1976 erfüllt. Von der dadurch erreichten Verwaltungsvereinfachung profitiert derzeit allerdings nur das Land Wien, da sich nur dort Bundestheater befinden.

b) Aufhebung der Bestimmungen über die Einrichtung von Verwaltungsstrafsenaten (Art. 11 Abs. 5 B-VG)

Damit ist der Forderung A/6 des Forderungsprogrammes

der Bundesländer 1976 entsprochen. Die Beseitigung dieser nie in Anspruch genommenen Ermächtigung des Bundes, Verwaltungsstrafsenate in den Ländern einzurichten, ist eine Konsequenz der B-VG-Novelle 1974, die die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Organisation der Verwaltung in den Ländern beseitigt hat.

c) Bezeichnungspflicht für Grundsatzgesetze und Grundsatzbestimmungen in Bundesgesetzen (Art. 12 Abs. 4 B-VG)

Diese Teilerfüllung der Forderung A/9 des Forderungsprogrammes der Bundesländer 1976 wird in der Praxis nur dann von Bedeutung sein, wenn sich der Bundesgesetzgeber tatsächlich auf die Regelung der Grundsätze beschränkt. Solange er - wie mehrfach in der Vergangenheit - in verfassungswidriger Weise derart detaillierte Regelungen erläßt, daß eine landesspezifische Ausführungsgesetzgebung unmöglich wird, hat eine bloße Bezeichnungspflicht zweifellös wenig Bedeutung. Fehlt eine ausdrückliche Bezeichnung als Grundsatzregelung, so tritt ab 1. Jänner 1987 die Verfassungswidrigkeit der Bundesvorschrift ein. Nicht erfüllt wurde hingegen die Länderforderung, daß Grundsatzgesetze und Grundsatzbestimmungen nicht zugleich unmittelbar anwendbares Bundesrecht enthalten dürfen.

d) Teilnahme- und Rederecht der Landeshauptmänner im Bundesrat (Art. 36 Abs. 4 B-VG)

Diese Bestimmung ist im Forderungsprogramm der Bundesländer 1976 nicht vorgesehen. Inwieweit das neue Recht der Landeshauptmänner bei der Darlegung von

Länderinteressen von praktischer Bedeutung sein wird, läßt sich derzeit noch nicht abschätzen. Jeder Landeshauptmann hat nunmehr jedenfalls das Recht, zu allen jenen Angelegenheiten gehört zu werden, die Auswirkungen auf alle Länder oder speziell auf sein Land haben.

e) Neufassung der Bestimmungen über die Geschäftsordnung des Bundesrates (Art. 37 Abs. 1 und 2 B-VG)

f) Zustimmungserfordernis des Bundesrates bei Zuständigkeitsänderungen zulasten der Länder (Art. 44 Abs. 2 und Art. 50 Abs. 3 B-VG)

Diese Neuregelung ist zweifellos der Kernpunkt der B-VG-Novelle und ein wichtiger Schritt, die schwache Stellung des Bundesrates zu verbessern. Das qualifizierte Zustimmungserfordernis der Länderkammer bei Änderung der Kompetenzverteilung zulasten der Länder wird jedoch nur dann von praktischer Bedeutung sein, wenn der Bundesrat künftighin politische Eigenständigkeit gegenüber dem Nationalrat entwickelt. Auch sind durch diese Regelung - wie im Kapitel Föderalismuspolitik ausgeführt - bei weitem nicht alle den Ländern aufgrund der Bundesverfassung zustehenden Rechte geschützt.

g) Notverordnungsrecht der Landesregierung in Landesangelegenheiten (Art. 97 Abs. 3 und 4 B-VG)

Mit dieser Bestimmung wird im wesentlichen der Forderung A/14 des Forderungsprogrammes der Bundesländer 1976 entsprochen. Die Modifikation, daß das Notverordnungsrecht der Landesregierung an das "Einvernehmen mit einem nach den Grundsätzen der Verhältnis-

wahl bestellten Ausschuß des Landtages" gebunden ist, ist aus demokratischer Sicht zu begrüßen, zumal das Notverordnungsrecht dadurch nicht wesentlich in seiner Wirksamkeit beeinträchtigt wird.

h) Einschränkung des Rechtes des Bundespräsidenten, einen Landtag aufzulösen (Art. 100 Abs. 1 B-VG)

Damit ist die Forderung A/23 des Forderungsprogrammes der Bundesländer 1976 erfüllt und mithin die Auflösungsmöglichkeit für Landtage und Nationalrat gleich geregelt.

i) Übertragung der unmittelbaren Bundesverwaltung in Notsituationen auf den Landeshauptmann (Art. 102 Abs. 8 B-VG)

Mit dieser Bestimmung wird der Forderung A/26 des Forderungsprogrammes der Bundesländer 1976 entsprochen.

j) Zulässigkeit des Ressortsystems bei der Besorgung der Auftragsverwaltung des Bundes durch das Land (Art. 104 Abs. 2 B-VG)

Damit ist die Forderung A/28 des Forderungsprogrammes der Bundesländer 1976 erfüllt.

k) Beseitigung des Zustimmungsrechtes des Bundes für die Neuerrichtung und organisatorische Änderungen von Gemeindewachkörpern (Art. II § 5 Abs. 3 des Bundesverfassungsgesetzes BGB1.Nr. 393/1929)

Diese Neuregelung ersetzt das Zustimmungserfordernis des Bundes durch eine bloße Anzeigepflicht und trägt damit der Forderung A/34 des Forderungsprogrammes der Bundesländer 1976 im grundsätzlichen Rechnung.

Nicht erfüllt wurde dagegen die wichtige Forderung A/20, die den Entfall des Zustimmungsrechtes der Bundesregierung bei der Heranziehung von Bundeswachkörpern in Landesangelegenheiten vorsieht.

l) Neuregelung der Bestimmungen über die Gemeindeverbände (Art. 116a B-VG)

m) Absicherung von Einrichtungen der direkten Demokratie im Gemeindebereich (Art. 117 Abs. 7 B-VG)

n) Erweiterung des ortspolizeilichen Verordnungsrechtes (Art. 118 Abs. 6 B-VG)

Mit den drei letzten Punkten werden Wünsche der Gemeinden aus dem Forderungskatalog des Österreichischen Gemeindebundes (A3/1981) und des Österreichischen Städtebundes (A4/1981) erfüllt, wobei in den Verhandlungen ein tragbarer Kompromiß zwischen den Anliegen der Gebietskörperschaften (dazu Forderung A/31 aus dem Forderungsprogramm der Bundesländer 1976) gefunden werden konnte.

2.2. Bei einer abschließenden Wertung der B-VG-Novelle 1984 ist anzuerkennen, daß mit ihr ein nicht unbeachtlicher Fortschritt bei der Verwirklichung des Forderungsprogrammes der Bundesländer 1976 erzielt werden konnte. Hervorgehoben sei auch, daß sich die Länder bereit gefunden haben, Forderungen der Gemeinden in die Verhandlungen mit dem Bund einzubeziehen und sich für deren Verwirklichung einzusetzen. Gleichzeitig darf jedoch die Bedeutung der B-VG-Novelle 1984 nicht überbewertet werden. Nach wie vor sind wesentliche bundesstaatliche Forderungen der

Länder offen. Dies gilt sowohl für das von allen Ländern als kleinster gemeinsamer Nenner getragene Förderungsprogramm der Bundesländer 1976 als auch für die zum Teil darüber hinausgehenden Vorarlberger 10-Punkte oder die Föderalismus-EntschlieÙung des Tiroler Landtages. Um den bundesstaatlichen Standard beispielsweise der Bundesrepublik Deutschland oder der Schweiz auch in Österreich zu erreichen, werden bei der Aufgabenverteilung zwischen den Gebietskörperschaften, bei den Mitwirkungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten der Gliedstaaten im Gesamtstaat sowie bei der Finanzverfassung und im Förderungswesen noch wesentliche Verbesserungen zu erarbeiten sein.

2.3. Von nicht unmittelbar föderalistischer Bedeutung ist das Bundesverfassungsgesetz vom 26. Juni 1984, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird (BGBl.Nr. 296/1984). Durch diese Verfassungsänderung wurden Maßnahmen für eine weitere Entlastung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes getroffen.

3. Zu bundesstaatlichen Überlegungen gibt jedoch das Bundesverfassungsgesetz vom 27. November 1984 über den Umfassenden Umweltschutz Anlaß (BGBl.Nr. 491/1984, siehe C2/1984). Durch diese Verfassungsnorm, die auf einen Initiativantrag im Nationalrat zurückgeht, bekennt sich "die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden)" zum umfassenden Umweltschutz in dem Sinn, daß die natürliche Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen bewahrt werden soll. So sehr dieser Staatszielbestimmung von der Sache her zuzustimmen ist, muß doch kritisiert werden, daß den

Ländern und Gemeinden keine Möglichkeit eingeräumt wurde, zu einer Verfassungsänderung Stellung zu nehmen, von der sie grundlegend betroffen sind. Dies umso mehr, als die Parlamentsparteien sich im Jahr 1983 bereit erklärt hatten, die Länder in solchen Fällen in den Gesetzwerdungsprozeß einzubeziehen.

Systematisch verfehlt ist insbesondere auch die Erläuterung des Begriffes "Republik Österreich" durch die Formulierung "Bund, Länder und Gemeinden". Damit wird nämlich eine Gleichordnung der Gebietskörperschaften, somit ein "dreigliedriger Bundesstaat" vorausgesetzt. Die Bundesverfassung teilt jedoch die Staatsgewalt der "Republik Österreich" nur zwischen Bund und Ländern, die Gemeinden üben daher in ihrem Bereich entweder die Staatsgewalt des Bundes oder der Länder aus.

Diese staatsrechtliche Grundstruktur des dualistischen Bundesstaates darf daher nicht durch systemwidrige Gelegenheitsgesetze verwässert werden, weil auf ihr das gesamte Bundesstaatssystem beruht.

4. Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen enthalten Novellen zum Wehrgesetz (§ 6 Abs. 1 und 9 - BGBl.Nr. 457/1984) und zum Zivildienstgesetz (Art. I - BGBl.Nr. 459/1984), das Bundesgesetz, mit dem das Presseförderungsgesetz 1979, das Parteiengesetz sowie das Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 geändert wird (Art. II und V - BGBl.Nr. 538/1984) sowie die sogenannten Wirtschaftslenkungsgesetze:

Die Novellen zum Versorgungssicherungsgesetz (BGBl.Nr. 259/1984), Landwirtschaftsgesetz 1976 (BGBl.Nr. 261/1984), Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 (BGBl. Nr. 262/1984), Marktordnungsgesetz 1967 (BGBl.Nr. 263/

1984), Viehwirtschaftsgesetz 1983 (BGBl.Nr. 264/1984), Preisgesetz (BGBl.Nr. 265/1984), Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982 (BGBl.Nr. 266/1984), Energielenkungsgesetz 1982 (BGBl.Nr. 267/1984) und Schrottlenkungsgesetz (BGBl.Nr. 268/1984) enthalten neben verschiedenen Neuregelungen technischer Art vor allem eine Verlängerung (bis 30. Juni 1988) der von den Kompetenzartikeln des B-VG abweichenden Zuständigkeitsregelung zulasten der Länder. Nach diesen Verfassungsbestimmungen ist die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften sowie die Vollziehung in diesen Bereichen auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer die Bundesverfassung etwas anderes vorsieht. Erstmals wurden dem Bund diese Zuständigkeiten jedoch nicht wie bisher auf zwei, sondern auf vier Jahre übertragen. Damit scheinen die in früheren Föderalismusberichten geäußerten bundesstaatlichen Befürchtungen begründet zu sein, wonach die Länder diese bedeutenden Kompetenzen im Wirtschaftsbereich möglicherweise bereits ab dem Jahr 1988 endgültig verlieren könnten.

Es wäre daher von den Ländern dringend von Sachgebiet zu Sachgebiet zu prüfen, ob und inwieweit eine Bundeszuständigkeit bei der Wirtschaftslenkung tatsächlich unvermeidbar ist und ob eine solche wirklich zu wesentlich besseren Ergebnissen führt. Die Möglichkeit der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG wäre dabei jedenfalls mitzuberücksichtigen. Soweit eine Zentralisierung tatsächlich unumgänglich ist, sollten umgehend Verhandlungen mit dem Bund über einen zumindest gleichwertigen Ersatz für diesen drohenden gewichtigen Kompetenzverlust der Länder aufgenommen werden.

5. Staatsverträge mit verfassungsändernden Bestimmungen wurden im Berichtsjahr 1984 nicht abgeschlossen.

6. Abschließend sei noch auf einige wichtige Vorschriften hingewiesen, die, ohne selbst zum Bundesverfassungsrecht zu zählen, in engem Zusammenhang mit diesem stehen. Erwähnt seien das Wappengesetz (BGBl.Nr.159/1984), Novellen zum Verfassungs- bzw. Verwaltungsgerichtshofgesetz (BGBl.Nr. 297 und 298/1984), die die in der B-VG-Novelle (BGBl.Nr. 296/1984) vorgesehene Entlastung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechtes durchführen, sowie eine Änderung der Nationalrats-Wahlordnung 1971 (BGBl.Nr. 232/1984), die bettlägrigen Wahlberechtigten die Ausübung des Wahlrechtes ermöglichen soll, ohne jedoch die von einigen Ländern geforderte Briefwahl einzuführen.

D) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IN DEN LÄNDERN

1. Trotz der dem Geist eines Bundesstaates widersprechenden, weitreichenden Bindungen, die die österreichische Bundesverfassung dem Landesverfassungsgesetzgeber auferlegt, ist die von Verfassungsgerichtshof wie Rechtswissenschaft gleichermaßen anerkannte Verfassungsautonomie der Länder heute eines der wesentlichsten Elemente des Föderalismus in Österreich. Nach dem jahrzehntelangen Gleichlaut der Landesverfassungen setzten Anfang der 70-er Jahre in nahezu allen Ländern Bestrebungen nach einer Verfassungsreform ein, die zu umfangreichen Novellierungen (Vorarlberg 1969, Oberösterreich 1971) bzw. zur Erlassung neuer Landesverfassungen (Kärnten 1974, Niederösterreich 1979, Burgenland 1981) führten. Dabei gelang es den Landesgesetzgebern in vielfältiger Weise, die Landesverfassungen an die geänderten gesellschaftlichen und politischen Bedingungen des modernen Staates anzupassen. Einige dieser Neueregungen der Länder könnten dem Bundesgesetzgeber durchaus als Vorbild dienen.

Für eine darüber hinausgehende zeitgemäße, dem Staatsbürger dienende Weiterentwicklung der Landesverfassungen wäre es - wie die Vorarlberger 10-Punkte (A10/1983) oder die Föderalismus-EntschlieÙung des Tiroler Landtages (A9/1983) fordern - jedenfalls erforderlich, daß die in der Bundesverfassung festgeschriebenen Beschränkungen der Verfassungsautonomie der Länder (insbesondere im 4. Hauptstück des B-VG) soweit als möglich abgebaut werden.

2. Das bemerkenswerteste Ereignis in der Verfassungsentwicklung der Länder war im Berichtsjahr die grundle-

gende Verfassungsreform in Vorarlberg (D/1984). Nachdem die mehr als zwei Jahre dauernden Parteienverhandlungen über eine geplante Verfassungsnovelle bereits gescheitert waren, gelang es Anfang März 1984 doch noch, einen von allen drei im Landtag vertretenen Parteien getragenen Kompromiß zu finden. Dabei mußte jedoch auf zahlreiche im ursprünglichen Entwurf vorgesehene Neuregelungen, wie etwa die Verankerung von sozialen Grundrechten oder die Regierungsreferenten, verzichtet werden. Andererseits wurden die Kontrollbefugnisse der Opposition im Vorarlberger Landtag sowie ihr Einfluß bei der Wahl des Landes-Volksanwaltes nicht unerheblich erweitert.

Schwerpunkte der Vorarlberger Verfassungsnovelle sind im wesentlichen die Festlegung von Verfassungsprinzipien, Staatszielen, Grundrechten und Grundsätzen des staatlichen Handelns, die Verstärkung des demokratischen Prinzips, insbesondere durch Fortbildung der Einrichtung der direkten Demokratie sowie der Ausbau der Kontrollrechte. Im einzelnen sei die Verankerung von Ehe und Familie, Bildung und Kultur sowie von Hilfeleistungspflichten in der Landesverfassung hervorgehoben, erwähnt seien weiters die Bestimmungen über Volksbegehren und Volksabstimmung im Bereich der Gesetzgebung, das Gesetzesbegutachtungsrecht der Landesbürger, Volksbegehren und Volksbefragung in Angelegenheiten der Verwaltung, die Bestellung und die Befugnisse des Landesvolksanwaltes, das Untersuchungs- und das Gebarungskontrollrecht des Landtages sowie die Hinweispflicht auf Gesetzeskundmachungen in den Tageszeitungen. Neuartig in Österreich ist auch die Verknüpfung von Volksbegehren und Volksabstimmung: Lehnt es der Landtag nämlich ab, einem Volksbegehren, das

von wenigstens 20 v.H. der Stimmberechtigten gestellt wurde, Rechnung zu tragen, so ist es zwingend einer Volksabstimmung zu unterziehen (Art. 33 Abs. 5). Die Vorarlberger Landesverfassung wurde in der Folge neukundgemacht (LGBI.Nr. 30/1984), sie ist auszugsweise im Besonderen Teil abgedruckt (D/1984).

Durch die im einzelnen recht unterschiedliche Art und Weise der Ausschöpfung ihrer Verfassungsautonomie treten die Landesgesetzgeber auch einem föderalismusfeindlichen Verfassungsverständnis entgegen, das den Ländern die Verwirklichung einer eigenständigen Verfassungskultur und eines eigenen Verfassungstils versagen will. Diesbezügliche Ansätze zeigte im Jahr 1983 eine Stellungnahme des Bundeskanzleramtes zu dem von Vorarlberg zur Begutachtung ausgesandten Entwurf der oben angeführten Novelle (dazu 8. Föderalismusbericht, S 33 f), in der die Verfassungsautonomie der Länder in eine allgemeine Nachahmungs- und Gehorsamspflicht umgemünzt wird, wobei sich der Landesgesetzgeber peinlich genau an die entsprechenden Bundesregelungen zu halten hätte.

Aus föderalistischer Sicht ist abschließend festzuhalten, daß Vorarlberg nach Oberösterreich, Kärnten, Niederösterreich und Burgenland durch die von allen maßgeblichen politischen Kräften des Landes getragene Verfassungsreform sehr deutlich die Eigenstaatlichkeit des Landes (der Länder) im Rahmen des österreichischen Bundesstaates unter Beweis stellt. Die neuen Landesverfassungen zeigen außerdem die Vorzüge eines föderalistisch-bundesstaatlichen Staatsaufbaues, der Mitgestaltungs- und Mitentscheidungsrechte der Bevölkerung in mehreren Bereichen (Bund, Länder, Gemeinden) ermöglicht und damit zu einer Vervielfältigung der Demo-

kratie und der Machtkontrolle in einem Staat führt.

3. Im Berichtsjahr wurden in allen Ländern Landesverfassungsbestimmungen erlassen. Eine Gruppe von ihnen zielte darauf, den in der B-VG-Novelle, BGBl.Nr. 611/1983, vorgesehenen "Privilegienabbau" für öffentliche Bedienstete, die sich um ein Mandat in einem Gesetzgebungsorgan bewerben bzw. zum Mitglied eines solchen gewählt wurden, auch im Landesbereich durchzuführen. Außerdem wurde in Niederösterreich die Landesverfassung hinsichtlich der Frist für die Vorlage des Landesvoranschlages 1984 geändert (LGBl.Nr. 0001-2/1984); weiters wurden durch zwei Landesverfassungsgesetze zahlreiche Bestimmungen der NÖ Gemeindewahlordnung 1974 novelliert (LGBl.Nr. 0350-3 und 4). In Oberösterreich brachte die Landes-Verfassungsnovelle 1983 (LGBl.Nr. 10/1984) eine Ausweitung der Zuständigkeit des Landeskrollamtes sowie Regelungen über die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften. Verfassungsbestimmungen enthält auch das Ende 1983 in Salzburg beschlossene Gesetz über die Einrichtung, die Aufgabe und die Geschäftsführung eines Landesrechnungshofes (LGBl.Nr. 26/1984). Der Salzburger Landesrechnungshof hat als Organ des Landtages die Gebarungsprüfung des Landes und einer Reihe von Rechtsträgern, die mit dem Land verbunden sind, zu besorgen. Er kann des weiteren im Rahmen des Amtes der Landesregierung bei der Prüfung der Gemeindegebarung herangezogen werden. Durch eine neue Bestimmung in dem auf landesverfassungsgesetzlicher Stufe stehenden Salzburger Stadtrecht erfuhren die Befugnisse der Salzburger Gemeinderatsmitglieder über die Akteneinsicht eine Erweiterung (LGBl.Nr. 20/1984), Verfassungsbestimmungen enthält auch die Wiederverlautbarung des

Salzburger Bezügegesetzes (LGB1.Nr. 38/1984). In Wien wurde schließlich die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien bezüglich der Berufungssenate geändert (LGB1. Nr. 33/1984).

Eine Zusammenstellung der 1984 erlassenen Landesverfassungsgesetze sowie anderer wichtiger Landesgesetze findet sich im Besonderen Teil (D/1984).

E) GESETZGEBUNG DES BUNDES UND DER LÄNDER

1. In der Tagespolitik und damit für eine breitere Öffentlichkeit wird die bundesstaatliche Struktur Österreichs - abgesehen von den Wahlen zu den verschiedenen Vertretungskörpern - in erster Linie durch die Teilung der Gesetzgebungs- und der Vollziehungszuständigkeit zwischen Bund und Ländern sichtbar. Da die Bundesverfassung diese Kompetenzverteilung sehr ungleich zugunsten des Bundes vornimmt und den Ländern zudem nur geringe Einflußmöglichkeiten auf die politische Willensbildung des Bundes offenstehen, ist es von entscheidender Bedeutung, daß der Bundesgesetzgeber im Bewußtsein seiner bundesstaatlichen Verantwortung entsprechend Rücksicht auf die Rechte und spezifischen Bedürfnisse der Länder nimmt. Wie in den Vorjahren ist diesbezüglich sehr Unterschiedliches festzustellen.
So trug der Bund beispielsweise der ablehnenden Haltung der Länder bei der Novellierung des Bundesbahngesetzes (BGBl.Nr. 151/1984) Rechnung, indem auf eine Bestimmung verzichtet wurde, durch die die Erbringung von gemeinschaftlichen Leistungen der Bundesbahn von Beitragsleistungen der Länder abhängig gemacht werden sollte. Für die Nichterrichtung eines Bundesbautenfonds dürfte demgegenüber in erster Linie der Ministerwechsel im Bautenressort und weniger der massive Widerstand der Länder ursächlich gewesen sein. Begrüßenswert ist weiters, daß der Forderung der Länder nach Erhöhung der Beitragsleistungen des Katastrophenfonds zumindest teilweise Rechnung getragen wurde, wobei die im Katastrophenfondsgesetz 1985 (BGBl.Nr. 539/1985) vorgesehene Bindung von Leistungen des Bundes an Grundleistungen der Länder aus föderalistischer Sicht abzu-

lehnen ist. Erwähnt sei schließlich die Bedarfszuweisung von 20 Millionen Schilling des Bundes an das Land Tirol aus Anlaß der 175-Jahr-Feier des Tiroler Freiheitskampfes von 1809 (BGBl.Nr. 540/1984).

Demgegenüber wurde im Berichtsjahr eine Reihe von Bundesgesetzen verabschiedet, die zum Teil recht massive Eingriffe in die Rechte der Länder enthalten und daher vom bundesstaatlichen Standpunkt aus abgelehnt werden müssen. Von der verfassungsrechtlich problematischen Sonderkompetenz des Bundes bei den sogenannten Wirtschaftslenkungsgesetzen sowie der Nichterfüllung der Forderung einiger Länder nach Einführung der Briefwahl in der Nationalrats-Wahlordnung war bereits im Kapitel C die Rede. Von den Ländern entschieden abgelehnt wurde im Berichtsjahr eine Novelle zum Rundfunkgesetz (BGBl. Nr. 246/1984). Mit dem unzutreffenden Argument, daß eine "auffällige Disparität" hinsichtlich der von den Gebietskörperschaften zu bestellenden Mitglieder des ORF-Kuratoriums bestehe, sieht die Novelle eine Erhöhung der "Bundeskuratoren" von 4 auf 9 vor. Zusammen mit den 6 Kuratoriumsmitgliedern, die von der Bundesregierung auf Vorschlag der im Nationalrat vertretenen Parteien bestellt werden, ist der Bund damit durch 15 der insgesamt 35 Kuratoren vertreten. Den Ländern stehen demgegenüber wie bisher nur 9, den Gemeinden steht überhaupt kein Sitz im ORF-Kuratorium zu. Dem Kuratorium ist aber die Entscheidung in allen wichtigen Rundfunkfragen übertragen. In der massiven Vermehrung der von der Bundesregierung zu entsendenden Kuratoriumsmitglieder sahen die Länder die Gefahr, daß der Bund zulasten der Länder einen noch größeren Einfluß auf den Österreichischen Rundfunk nehmen könnte. Die Bedenken der Länder fanden ihren Niederschlag auch im

Einspruch des Bundesrates gegen den entsprechenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates.

Länderargumente lieferten die Begründung für weitere Einsprüche des Bundesrates, und zwar gegen das Wohnbauförderungsgesetz 1984 (BGBl.Nr. 482/1984) und das Wohnhaussanierungsgesetz (BGBl.Nr. 483/1984). In beiden Einsprüchen wurden zahlreiche Regelungen der genannten Gesetze als föderalismusfeindliche Bevormundungen der Länder durch den Bund kritisiert. Außerdem wurde auf die Benachteiligung bevölkerungsmäßig stark wachsender Länder hingewiesen (zu allen Einsprüchen siehe H1/1984).

Eine Reihe von Bundesgesetzen brachte für die Länder zum Teil nicht unerhebliche Belastungen bzw. Einnahmenverluste. Erwähnt sei das zwar bereits 1983 beschlossene, in seinen Auswirkungen jedoch erst im Berichtsjahr abschätzbare sogenannte "Maßnahmenpaket" (BGBl.Nr. 587/1983), das Investitionsprämien-gesetz 1984 (BGBl.Nr. 128/1984) oder das Abgabenänderungsgesetz 1984 (BGBl.Nr. 538/1984). Näheres zu diesen Bundesgesetzen sowie über die Auswirkungen des Finanzausgleichsgesetzes 1985 (BGBl.Nr. 544/1984) siehe das Kapitel B.

Durch den geschlossenen Widerstand der Länder konnte im Berichtsjahr die in der Regierungsvorlage des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes (BGBl.Nr. 104/1985) vorgesehene Beschneidung der Länderkompetenzen im Bereich des Landarbeitsrechts abgewendet werden. Nicht verhindert werden konnte demgegenüber jedoch die massive Zentralisierung der Gerichtsbarkeit, durch die der Zugang der Bevölkerung zum Recht aufgrund der geographischen Verhältnisse vor allem in den westlichen Ländern eingeschränkt wird.

Abschließend sei noch auf den von den Ländern abgelehnten Entwurf eines Bundes-Immissionsschutzgesetzes (siehe S 62) sowie auf die im Berichtsjahr diskutierte Regierungsvorlage über die Errichtung einer Bundesanstalt für Umweltkontrolle und Strahlenschutz hingewiesen. Die Länder befürchteten durch diese Bundesgesetze erhebliche Eingriffe in ihren Zuständigkeitsbereich sowie eine Doppelgeleisigkeit der Verwaltung, die dem Umweltschutz in Österreich zum Nachteil gereichen würde.

2. Trotz wiederholter Proteste der Länder wurden auch im Berichtsjahr die in den legislatischen Richtlinien vorgesehenen Begutachtungsfristen (siehe E/1983) mehrfach nicht eingehalten. Wegen der kurzen Fristen war den Ländern in einigen Fällen die Abgabe einer fundierten Stellungnahme zu Gesetz- bzw. Verordnungsentwürfen des Bundes kaum mehr möglich. Außerdem haben die von den Ländern im Begutachtungsverfahren geäußerten Anregungen und Einwände wie in den Vorjahren zu wenig Berücksichtigung gefunden. Nach den dem Institut zur Verfügung stehenden Unterlagen wurden die Länder offiziell auch nicht zur Begutachtung von Initiativanträgen im Nationalrat durch die Parlamentsparteien eingeladen, wie dies die Parlamentsklubs im Jahr 1983 zugesagt haben (siehe 8. Föderalismusbericht, S 38). Gleich früheren Föderalismusberichten muß daher festgehalten werden, daß die Länder nur unzureichend in den Gesetzwerdungsprozeß im Bundesbereich eingebunden sind, was wiederum zur häufigen Vernachlässigung ihrer Interessen führt.
3. Die Gesetzgebung der Länder im Berichtsjahr zeigt erneut, welche große Bedeutung den Gliedstaaten im öster-

reichischen Bundesstaat bei der Bewältigung der anstehenden Probleme der heutigen Industrie- und Wohlfahrtsgesellschaft zukommt. Und dies, obwohl den Ländern verglichen mit dem Bund weit weniger Bereiche offenstehen, in denen sie spezifische, den Bedürfnissen der jeweiligen Landesbevölkerung angepasste Regelungen erlassen können. Wesentliches föderalistisches Reformziel wäre es daher, die Aufgabenverteilung zwischen den Gebietskörperschaften im Sinne des Subsidiaritätsprinzips neu vorzunehmen. Länder und Gemeinden können nämlich wegen ihrer Nähe zum Geschehen und der Vertrautheit mit den örtlichen Gegebenheiten in vielen Bereichen rascher, sachgerechter und bürgernäher entscheiden als ferne Bundeszentralen. Die bessere Überschaubarkeit fördert zudem die Kontrolle und die Effizienz der staatlichen Tätigkeit, wodurch sich zweifellos nicht unwesentliche Kosteneinsparungen erreichen lassen.

Schwerpunkte der Gesetzgebung der Länder lagen 1984 in den Bereichen Landesverfassungsrecht, Wirtschafts- und Regionalförderung, Sozial- und Behindertenhilfe, Jugendschutz, Abgabenwesen, Arbeits- und Personalvertretungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten, Jagd- und Fischerei sowie Tierschutz. Hingewiesen sei schließlich auf die vielfältigen Aktivitäten der Länder im Umweltschutz, wobei insbesondere das im Jahr 1984 beschlossene NÖ Umweltschutzgesetz (LGBl.Nr. 8050-0) hervorzuheben ist.

Durch die in den letzten Jahren verstärkt erfolgten Wiederverlautbarungen von Landesvorschriften und die Herausgabe von halbamtlichen und amtlichen Sammlungen des Landesrechts leisten die Länder einen nicht zu unterschätzenden Beitrag, dem Bürger den Zugang zum

Recht zu erleichtern. Erwähnt sei, daß im Berichtsjahr in Oberösterreich eine neue Sammlung des Landesrechts erschienen ist.

Eine Zusammenstellung der wichtigsten 1984 beschlossenen landesgesetzlichen Vorschriften, zum Teil mit kurzen Textauszügen, findet sich im Besonderen Teil (D/1984).

F) ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS NACH ART. 97 UND 98
B-VG UND ANFECHTUNG VON BUNDES- UND LANDESGESETZEN

1. Einsprüche der Bundesregierung gemäß Art. 98 B-VG

- 1.1. Wie bereits in den Föderalismusberichten der Vorjahre ausgeführt, wurde durch die B-VG-Novelle, BGBl. Nr. 175/1983, der Art. 98 Abs. 2 B-VG neu gefaßt. Aufgrund dessen ist, falls dem Bund vor Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme über den zugrundeliegenden Gesetzesentwurf gegeben worden ist, ein Einspruch der Bundesregierung nur mehr in den Fällen eines behaupteten Eingriffes in die Zuständigkeit des Bundes zulässig. Mit dieser Bestimmung wurde die Forderung A/21 des Forderungsprogrammes 1976 zumindest teilweise erfüllt. Auch wenn die Regelung Bedenken vom Standpunkt des Bundesstaates und der Gewaltentrennung erweckt (dazu siehe 8. Föderalismusbericht, S 41 f), so scheint sie doch zu einer Verringerung der Einsprüche der Bundesregierung geführt zu haben. Im Gegensatz zu vergangenen Jahren, in denen sich das Einspruchsrecht beinahe zu einer Aufsicht über die Landesgesetzgebung ausgeweitet hat, sind im Berichtsjahr nur drei Einsprüche gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG zu verzeichnen (seit 1969 der 107. bis 109). Betroffen waren davon laut Auskunft der Ämter der Landesregierungen zwei Gesetzesbeschlüsse des Landtages von Niederösterreich sowie einer des steiermärkischen Landtages.
- 1.2. Bei den Einsprüchen gegen den Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages, mit dem das NÖ Ge-

meindevertragsbedienstetengesetz geändert wird, sowie den Gesetzesbeschluß des steiermärkischen Landtages über die Dienstzweige für die Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung des Landes Steiermark fällt erneut auf, daß die Bundesregierung einen äußerst engen Maßstab bei der Auslegung des Homogenitätsgebotes (Art. 21 Abs. 1 B-VG) bezüglich der Dienstrechtsschriften der Länder anlegt. Der Bund versucht damit, die Auswirkungen der B-VG-Novelle 1974 abzuschwächen, durch die das Dienst- und Personalvertretungsrecht für die Landes- und Gemeindebediensteten in Gesetzgebung und Vollziehung den Ländern übertragen wurde. Der Landesgesetzgeber ist aber durch keine verfassungsrechtliche Bestimmung verhalten, nur bundesgesetzliche Bestimmungen in das Landesdienstrecht zu übernehmen. Vielmehr sind die Länder nicht nur aus föderalistischer Sicht dazu berufen, eigenständige Regelungen zu erlassen. Dabei ist die Gestaltungsfreiheit lediglich insofern eingeschränkt, als Landesbestimmungen in Dienstrechtsangelegenheiten nicht in einem Ausmaß von den Regelungen des Bundes abweichen dürfen, daß ein Wechsel des Dienstes wesentlich behindert wird.

Der regelmäßig erhobene Hinweis der Bundesregierung auf Beispielsfolgen landesgesetzlicher Regelungen beim Bund, der sich auch in den beiden genannten Einsprüchen des Berichtsjahres findet, vermag jedenfalls einen Einspruch wegen Gefährdung von Bundesinteressen gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG nicht zu begründen.

- 1.3. Beim Einspruch gegen den Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages, mit dem die Wahlordnung für Statutarstädte geändert wird, sah die Bundesre-

gierung in der Einführung der Briefwahl einen verfassungswidrigen Verstoß gegen die Grundsätze des Wahlrechtes. In der Begründung werden im wesentlichen Bedenken im Hinblick auf die Verletzung des Prinzips des geheimen und des persönlichen Wahlrechts geltend gemacht. Der Niederösterreichische Landtag hielt dem entgegen, daß die in der Bundesverfassung aufgestellten Grundsätze nur in einem ausgewogenen Verhältnis zu einander zu sehen sind. Eine Überbetonung des Prinzips des geheimen Wahlrechts müsse unvermeidlich zu einer wesentlichen Verletzung des Grundsatzes des allgemeinen Wahlrechtes führen, da eine nicht unerhebliche Gruppe - Wähler, die sich am Wahltag nicht in ihrer Gemeinde aufhalten - von der Wahl ausgeschlossen werden. Der niederösterreichische Landtag vertrat weiters die Ansicht, daß durch die getroffenen Regelungen über die Briefwahl Beeinträchtigungen des Grundsatzes des persönlichen Wahlrechts weitgehend ausgeschlossen seien, sodaß auch dadurch ein Einspruch der Bundesregierung nicht begründet werden könne. Die Wahlordnung für Statutarstädte wurde bezüglich der Bestimmungen über die Briefwahl von der Bundesregierung gemäß Art. 140 B-VG im Jahr 1985 beim Verfassungsgerichtshof angefochten.

- 1.4. Gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG faßte der NÖ Landtag in beiden Fällen Beharrungsbeschlüsse, der steiermärkische Landtag trug dem Einspruch der Bundesregierung durch eine entsprechende Änderung des Landesdienstzweiggesetzes Rechnung.

Eine Zusammenstellung aller 1984 erfolgten Einsprüche findet sich im Besonderen Teil (F/1984).

2. Zustimmungsverweigerung der Bundesregierung gemäß Art. 97 B-VG

Da die Bundesverfassung es den Ländern verwehrt, eigene Wachkörper einzurichten, ist es in manchen Fällen notwendig, die Mitwirkung von Bundespolizei oder Bundesgendarmerie vorzusehen, um eine wirkungsvolle Vollziehung von Landesvorschriften zu gewährleisten. Die Bundesregierung hat in der Vergangenheit unter Hinweis auf die Überlastung dieser Bundesorgane jedoch häufig die Zustimmung zur Mitwirkung gemäß Art. 97 B-VG verweigert. Die Länder sahen sich daher in zahlreichen Fällen gezwungen, wegen der regelmäßig schon im Begutachtungsverfahren geäußerten restriktiven Haltung des Bundes die vorgesehene Mitwirkung von Bundesorganen aufzugeben. Im Berichtsjahr ist nach den dem Institut zur Verfügung stehenden Unterlagen ein solcher Fall in Vorarlberg eingetreten, wobei der Bund bei der Vollziehung einer Strafbestimmung des Schischulgesetzes von vornherein eine Mitwirkung der Bundesgendarmerie ausgeschlossen hat.

In Salzburg wurde die im Salzburger Parkgebührengesetz 1984 vorgesehene Mitwirkung der Bundespolizeibehörden gemäß Art. 97 B-VG verweigert, obwohl eine nahezu gleichlautende Regelung bereits im geltenden Parkgebührengesetz (LGBI.Nr. 73/1975) enthalten ist. Eine Zustimmung seitens der Bundesregierung wurde vom Abschluß einer Vereinbarung abhängig gemacht, welche eine finanzielle Abgeltung für diese Mitwirkung vorsieht. Solche Vereinbarungen bestehen derzeit bereits zwischen den jeweiligen Bundespolizeibehörden und den Magistraten der Städte Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Villach und Wien. Da die Gespräche zwischen Bund und Stadtge-

meinde Salzburg noch zu keinem Ergebnis geführt haben, wurden über den Gesetzesbeschluß des Salzburger Landtages keine weiteren Veranlassungen getroffen.

Die beiden Zustimmungsverweigerungen des Berichtsjahres geben neuerlich Anlaß, auf die Bedeutung der Forderung A/20 des Forderungsprogrammes 1976 hinzuweisen, die den Entfall des Zustimmungserfordernisses gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG vorsieht. Entschieden abgelehnt werden muß jedenfalls, daß die Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen von finanziellen Leistungen der Länder und Gemeinden abhängig gemacht wird. Diese Vorgangsweise scheint außerdem im Lichte des Verfassungsgerichtshoferkenntnisses A3/81 vom 28.9.1982 (siehe G/1982) verfassungswidrig bzw. eine Umgehung der Verfassung zu sein, weil die Kosten der Bundeswachkörper als "Aufgaben des Bundes" (ähnlich wie die Kosten der mittelbaren Staatsverwaltung als "Aufgabe" des Organisations-trägers) anzusprechen sind. Darüber hinaus verschafft sich der Bund im Wege der Bundesgesetzgebung für die Erfüllung dieser Staatsaufgaben ohnehin entsprechende Mittel aus dem Finanzausgleich.

Eine Zusammenfassung der Zustimmungsverweigerungen findet sich im Besonderen Teil (F/1984).

3. Anfechtung von Bundes- und Landesgesetzen

Weder die Bundesregierung noch eine Landesregierung haben im Jahr 1984 eine landes- bzw. bundesgesetzliche Regelung gemäß Art. 140 B-VG angefochten. Der Verfassungsgerichtshof hat im Berichtsjahr auch über keine derartige Anfechtung entschieden.

G) RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES*)

1. Die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu bundesstaatlichen und föderalistischen Verfassungsproblemen weist im Berichtszeitraum verhältnismäßig wenige Erkenntnisse auf. Trotzdem kann das Jahr 1984 als hochbedeutsam für die judikative Weiterentwicklung des bundesstaatlichen Prinzips bezeichnet werden. Aufbauend auf seine frühere Rechtsprechung (vgl. 5. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich, 1981, S 112), entwickelte der Verfassungsgerichtshof in einer Reihe von Erkenntnissen ein theoretisch fundiertes Konzept einer wechselseitigen Rücksichtnahmepflicht von Bund und Ländern ("Berücksichtigungsprinzip"). Darunter versteht man eine Verpflichtung zur Handhabung der eigenen Kompetenzen derart, daß die Zuständigkeiten der anderen Gebietskörperschaften dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt oder "unterlaufen" werden (Mißbrauchsverbot). Diese Judikatur wird der koordinativen Grundstruktur der verfassungsrechtlichen Ordnung des österreichischen Bundesstaates in hervorragender Weise gerecht. Der Verfassungsgerichtshof judizierte dieses in der Bundesstaatstheorie als "Bundestreue" bekannte Prinzip umfassend und bezog seine Geltung auf das materielle wie das Organisationsrecht, auf Gesetzgebung und Vollziehung und auf das Abgabenrecht. Auch der Verwaltungsgerichtshof schloß sich dieser Judikatur für das Verhältnis Bundes-Landesvollziehung vollinhaltlich an.

Wenn diese Judikaturentwicklung auch vom bundesstaatstheoretischen Standpunkt aus volle Zustimmung verdient,

*) Eine detaillierte Besprechung der einzelnen Erkenntnisse findet sich im Besonderen Teil

so dürfen doch die Gefahren, die sich aus der stark bundeslastigen Kompetenzverteilung ergeben, nicht verkannt werden. Denn das Übergewicht des Bundes bei der Aufgabenverteilung wird die Länder weit häufiger in die Rolle der zu Rücksicht Verpflichteten drängen als den Bund. Gleichwohl ist damit den Ländern erstmals ein durchsetzbares Recht auf Wahrung ihrer Interessen gegen eine legistische oder vollzugsmäßige Unterminierung durch den Bund eingeräumt. Die weitere Entwicklung dieser Verfassungspraxis wird jedenfalls kritisch zu verfolgen sein.

2. Mit Bedauern ist festzustellen, daß der Verfassungsgerichtshof das "Prinzip der intrasystematischen Entwicklungsfähigkeit" der Kompetenztatbestände nur in den Materien des Art. 10 B-VG, nicht jedoch im Bereich der anderen, auch die Länder einbeziehenden enumerierten Kompetenzen (Art. 11, 12 B-VG) zur Anwendung bringt.
3. Eine Interpretation der durch die B-VG-Novelle neugefaßten Bestimmung des Art. 15 Abs. 6 B-VG nahm der Verfassungsgerichtshof mit einer zwar denkbaren, jedoch nicht zwingenden Begründung vor. Der Verfassungsgerichtshof hielt die Devolution an den Bund, die diese Bestimmung vorsieht, nur dann für gegeben, wenn ein Grundsatzgesetz erlassen bzw. geändert wird, eine landesrechtliche Bestimmung jedoch überhaupt (noch) nicht existiert. Bestehe jedoch bereits eine landesgesetzliche Regelung, so sei der Landesgesetzgeber verpflichtet, diese an jeweilige Korrekturen der Grundsatzgesetze anzupassen. In diesem Fall seien vom Grundsatzgesetz abweichende landesgesetzliche Regelungen ver-

fassungswidrig. Eine Devolution trete jedoch nicht ein. Diesen Schluß zog der Verfassungsgerichtshof aus den beiden letzten Sätzen des Art. 15 Abs. 6 B-VG. Das Erkenntnis zeigt, daß die textliche Formulierung des Art. 15 Abs. 6 B-VG unklar ist und gerade die wichtige föderalistische Frage nach dem Umfang der Freiheit des Landesgesetzgebers im Bereich des Art. 12 Abs. 1 B-VG nicht mit gebotener Deutlichkeit beantwortet hat.

4. Im Bereich des Finanzausgleiches wurden die Hoffnungen etlicher Gemeinden, unrichtige Volkszählungsergebnisse korrigieren zu lassen und mehr Mittel aus dem Finanzausgleich zu erhalten, enttäuscht. Der Verfassungsgerichtshof machte deutlich, daß die Volkszählungsergebnisse nicht mehr als Tatsachenelemente von ihm geprüft würden, sondern daß auch gewisse Fehler hinzunehmen seien, sofern die Verfahrensvorschriften ausreichend beachtet worden seien.
5. Positiv hervorzuheben ist die Entwicklung des Begründungsstils, der in den letzten Jahren immer deutlichere Akzente einer der Rechtsprechung zugrundeliegenden Verfassungstheorie entwickelte. Den sichtbarsten Niederschlag fand diese Entwicklung im Erkenntnis G 81,82/84 vom 3. Dezember 1984 (Berücksichtigungspflicht). Dem stehen freilich "Rückfälle" in einem theoriefeindlichen Begründungsstil gegenüber, wie die Judikatur zur Ermittlung der Finanzkraft der Gemeinden deutlich belegt.
6. Fortgesetzt wurde im Berichtszeitraum die Gleichsetzung von Bund und Republik Österreich. Allerdings läßt sich feststellen, daß dies nicht mehr als theoretische Aussage formuliert wurde, sondern als Tolerierung eines im Verwaltungsverfahren üblichen Sprachgebrauches. Im Erkenntnis B 441-445/80 vom 26. Juni 1984 wurde der Bund auch richtig als "Teilstaat" bezeichnet.

H) ZUSAMMENARBEIT DER GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN

1. Mitwirkung der Länder an der Gesetzgebung und der Vollziehung des Bundes

1.1. Wie bereits im Kapitel Föderalismuspolitik ausgeführt, ist es im Berichtsjahr durch die B-VG-Novelle 1984 (C1/1984) zu einer Aufwertung des Bundesrates gekommen. Demgemäß sind Zuständigkeitsänderungen zu- lasten der Länder von der Zustimmung einer qualifi- zierten Mehrheit des Bundesrates abhängig. Wenn durch diese Regelung die Länderkammer im Bundesparlament auch bei weitem nicht das Gewicht des Nationalrates bei der Bundesgesetzgebung erlangt hat, so ist doch ein Signal gesetzt worden, dem Bundesrat und damit indirekt den Ländern mehr Einfluß auf die politische Willensbildung im Bundesbereich zuzubilligen. Letzt- lich wird es jedoch von den Mitgliedern des Bundes- rates selbst abhängen, ob die Länderkammer gegenüber dem Nationalrat eine eigenständige, mehr den Inter- essen der Länder als den der politischen Parteien verpflichtete Politik vertreten kann und will. Ein solcherart differenziertes Abstimmungsverhalten zum Vorteil der Länder wird jedenfalls von entscheidender Bedeutung für das künftige Ansehen des Bundesrates sein. Eine nützliche Orientierungshilfe für die Meinungsbildung in der Länderkammer könnten insbeson- ders die von den Ländern im Begutachtungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen des Bundes sein.

1.2. Gleichzeitig mit der B-VG-Novelle 1984 hat der

Bundesrat eine neue Geschäftsordnung ausgearbeitet, die Ende des Berichtsjahres auch beschlossen wurde (siehe A2/1984). Dieses Ereignis ist nicht nur aus bundesstaatlicher, sondern auch aus demokratischer Sicht von Bedeutung, zeigt doch die Selbstausschaltung des Nationalrates im Jahr 1933, welche Auswirkungen Mängel in der Geschäftsordnung eines Vertretungskörpers in Grenzsituationen haben können.

- 1.3. Der Bundesrat erhob im Berichtsjahr (442. bis 455. Sitzung) 15 Einsprüche gegen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates (H1/1984). Die Begründungen für diese Einsprüche spiegeln wie in der Vergangenheit die Tendenz wieder, daß der Bundesrat zumeist nicht in seiner eigentlichen Funktion als Mitwirkungsorgan der Länder an der Bundesgesetzgebung tätig wird. Vielmehr ist festzustellen, daß die Länderkammer als Mittel der Oppositionspolitik eingesetzt wird, um das Wirksamwerden von Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates wenigstens zu verzögern. In der Regel wurden die Einsprüche mit wirtschaftlichen, steuerpolitischen und budgetpolitischen Einwänden begründet, auf die Beeinträchtigung von Länderinteressen wurde nur vereinzelt hingewiesen. Auch als Folge davon faßte der Nationalrat in 14 Fällen Beharrungsbeschlüsse. Der einzige Fall einer Abänderung eines beeinspruchten Gesetzesbeschlusses (IAKW-Finanzierungsgesetz) erfolgte nicht wegen der vorgebrachten Bedenken der Länderkammer, vielmehr wurde damit den zwischen der Bundesregierung und den arabischen Partnern neu ausgehandelten Regelungen entsprochen. Gegen den geänderten Gesetzesbeschluß des Nationalrates erhob der Bundesrat einen weiteren Einspruch, dem ein Behar-

rungsbeschluß im Jahr 1985 folgte.

- 1.4. Der Bundesrat faßte im Berichtsjahr sechs Entschlie-ßungen, behandelte vier dringliche Anfragen und brachte 10 schriftliche Anfragen ein. Auf den selbständigen Antrag betreffend die Neufassung der Geschäftsordnung des Bundesrates sowie den gegen Ende 1984 eingebrachten Entschlie-ßungsantrag betreffend die Fortführung der Verhandlungen für eine rasche Erfüllung bundesstaatlicher Forderungen wurde bereits im Kapitel Föderalismuspolitik hingewiesen. Wie bei den Einsprüchen ist auch bei den übrigen Aktivitäten des Bundesrates insgesamt festzustellen, daß partei-politische Auseinandersetzungen im Vordergrund standen und Anliegen der Länder nur in Ausnahmefällen den Anstoß dazu gaben.
- Eine Aufstellung der Tätigkeit des Bundesrates im Jahr 1984 findet sich im Besonderen Teil (H1/1984).

- 1.5. Den von den Ämtern der Landesregierungen zur Verfügung gestellten Unterlagen ist zu entnehmen, daß im Berichtsjahr in keinem Fall Länderexperten als Sach-verständige den Beratungen von Ausschüssen (Unterausschüssen) des Nationalrates beigezogen wurden. Die in der Geschäftsordnung des Nationalrates vorgesehene Möglichkeit, Länder frühzeitig in den Gesetzgebungs-prozeß einzubinden, sollte aus bundesstaatlicher Sicht regelmäßig vorgesehen werden. Dies gilt vor allem bei Initiativanträgen im Nationalrat, die dem ordentlichen Begutachtungsverfahren der Länder überhaupt entzogen sind. Die Parlamentsparteien könnten damit auch ihrer bisher unerfüllten Zusage nachkommen, den Ländern Gelegenheit zur Stellungnahme

bei Initiativanträgen zu geben.

2. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG zwischen Bund und Ländern

2.1. Einleitend sei an das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 3.12.1983 (G2/83-20) zum Themenbereich Gliedstaatsverträge erinnert, das wegen seiner Bedeutung für die Praxis im Berichtsjahr Gegenstand von rechtlichen Erörterungen war.^{*)} Wie bereits im 8. Föderalismusbericht (G/1983) besprochen, schränkte der Verfassungsgerichtshof - bei grundsätzlicher Anerkennung der Verfassungsautonomie der Länder - die Gestaltungsfreiheit der Länder bezüglich ihrer Rechtsordnung insofern ein, als er feststellte, daß es den Ländern verwehrt sei, eine generelle Transformation von Gliedstaatsverträgen vorzusehen.

2.2. Bei der Landeshauptmänner-Konferenz am 8. Juni 1984 wurde zwischen dem Bund und allen Ländern eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG unterzeichnet, mit der die Vereinbarung über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl geändert wird (BGBl.Nr. 48/1985). Mit der weiteren Senkung des höchstzulässigen Schwefelgehaltes im Heizöl wurde dem 12-Punkte Forderungsprogramm der Länder für Maßnahmen gegen das Waldsterben (A14/1983) wenigstens zum Teil entsprochen. Gleichzeitig faßte die Landeshauptmänner-Konferenz einen Beschluß, in dem der Bund ersucht wird, die noch ausstehenden Maßnahmen rasch und konsequent zu verwirklichen.

^{*)} Schreiben des Bundeskanzleramtes GZ 601 004/1-V/A/2/84, Besprechung des Erkenntnisses von Morscher, JBl. 1985, S 19

- 2.3. Eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG wurde im Berichtsjahr zwischen dem Bund und dem Land Kärnten über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst abgeschlossen (BGBl.Nr. 273/1984, LGBl.Nr. 36/1984). Durch diesen Vertrag, der am 20. Juli 1984 in Kraft getreten ist, werden die Aufgaben und die Grundsätze der Organisation dieses Rettungsdienstes, sowie die Pflichten der Vertragsparteien, insbesondere bezüglich der Kostentragung, festgelegt. Ob dabei bereits Erfahrungen aus dem für drei Jahre abgeschlossenen Modellversuch über einen Hubschrauber-Rettungsdienst verarbeitet werden konnten, bleibe dahingestellt, da die betreffende Art. 15a-Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Salzburg erst am 20. Jänner 1984 in Kraft getreten ist.
- 2.4. Gegen Ende des Jahres 1984 konnte zwischen Bund und Ländern Einigung über eine neue (dritte) Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds erzielt werden, die am 1. Jänner 1985 in Kraft getreten ist. Ziel der Vereinbarung ist die langfristige Sicherstellung der Krankenanstaltenfinanzierung. Dies soll durch Abbau des Abgangsdeckungssystems zugunsten eines neuen leistungsbezogenen, nach betriebswirtschaftlichen Kriterien ausgerichteten Finanzierungssystems ab 1. Jänner 1988 erreicht werden. Außerdem werden den Rechtsträgern der Krankenanstalten zusätzliche Mittel in der Höhe von 3730 Millionen Schilling für einen Zeitraum von 3 Jahren zur Verfügung gestellt (siehe H3/1984). In Kraft getreten ist im Berichtsjahr die Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich

über gemeinsame Regionalförderungen (BGBl.Nr. 147/1984, LGBl.Nr. 27/1984, dazu siehe 8. Föderalismusbericht, S 51 f).

- 2.5. Bund und Länder führten im Berichtsjahr Verhandlungen über den Abschluß weiterer Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG. Diese betrafen eine Vereinbarung zur Errichtung und zum Betrieb eines Warn- und Alarmsdienstes, eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Statistik und eine Vereinbarung über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten. Durch den Abschluß der zuletzt genannten 15a-Vereinbarung sollte die dem Bund gemäß der B-VG-Novelle 1983 eingeräumte Kompetenz für Umwetalarmfälle (Art. 10 Abs. 1 Z 12) wirksam werden, bei denen die Abwehr gefährlicher Immissionsbelastungen ein unverzügliches Einschreiten erfordert (dazu 7. Föderalismusbericht, S 15 ff, und IFö 6/84). In einem Vereinbarungsentwurf (1983) schlugen die Länder dem Bund darüber hinaus Regelungen über die Zusammenarbeit im Bereich des vorbeugenden Umweltschutzes vor. Der Bund legte, nachdem er in den Verhandlungen mehr als ein Jahr keine konkreten Grenzwerte nennen konnte, im Berichtsjahr seinerseits einen Entwurf für eine entsprechende 15a-Vereinbarung vor. Dieser sieht jedoch im Gegensatz zum Ländervorschlag lediglich eine Absichtserklärung für künftige Verhandlungen über den vorbeugenden Umweltschutz vor. Außerdem sind im Bundesentwurf die Grenzwerte für eine Kompetenzübertragung in Umwetalarmfällen so niedrig angesetzt, daß praktisch der gesamte Immissionsschutz dem Bund zufallen würde. Die Länder stellten dazu fest, daß eine derartige Ausweitung der Bundeszuständigkeit weder

sachlich gerechtfertigt noch im Sinne der B-VG-Novelle 1983 begründet sei. Im Vergleich mit dem Bund hätten die Länder ihre Kompetenzen im Bereich des Umweltschutzes nämlich durchwegs wirksamer und nachhaltiger wahrgenommen als der Bund beispielsweise im Gewerbe- oder Verkehrsbereich. Da in den Verhandlungen ein Kompromiß in diesen Fragen nicht gefunden werden konnte, kam im Berichtsjahr eine Immissionschutzvereinbarung nicht zustande.

Verhandelt wurde im Jahr 1984 auch über eine Änderung der Vereinbarung über die Einsparung von Energie (BGBl.Nr. 351/1980). Der Bund und die Länder Kärnten und Salzburg führten darüber hinaus Gespräche über den Abschluß einer Vereinbarung über die Förderung des Nationalparkes Hohe Tauern, wobei Bedacht auf einen späteren möglichen Beitritt des Landes Tirol genommen wurde.

3. Gemeinsame Einrichtungen

3.1. Wie in den Vorjahren wurde auch im Jahre 1984 die bewährte Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften im Rahmen zahlreicher gemeinsamer Einrichtungen fortgeführt.

3.2. Hervorgehoben sei der Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (KRAZAF, siehe H3/1984), dessen Fortbestehen durch den Abschluß einer dritten Vereinbarung gemäß Art. 15a im Berichtsjahr sichergestellt werden konnte (dazu S 61). Der KRAZAF ist wegen der grundsätzlichen Einstimmigkeit bei der Beschlußfassung zwar ein etwas schwerfälliges Instrument, doch sind sich die Vertragsparteien darin einig, daß er derzeit

das geeignetste Mittel ist, die Kosten- und Leistungsexplosion im Bereich der Krankenanstalten zu bewältigen. Dies kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß für die Zukunft große Anstrengungen hinsichtlich eines leistungsorientierten, von wirtschaftlichen Kriterien geleiteten Finanzierungssystems nötig sein werden. Mit der neuen Art. 15a-Vereinbarung über die Krankenanstaltenfinanzierung wurde zweifellos ein erster Schritt in diese Richtung gesetzt.

- 3.3. Die Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK, siehe H4/1984), eine seit dem Jahre 1971 bestehende gemeinsame Einrichtung von Bund, Ländern und Gemeinden, veröffentlichte im Berichtsjahr unter anderem den 4. Raumordnungsbericht, der die Jahre 1980 bis 1983 behandelt. Wie die früheren Raumordnungsberichte enthält dieser wichtige Angaben über die räumliche Entwicklung Österreichs, einen Bericht über die Tätigkeit der Österreichischen Raumordnungskonferenz sowie eine Zusammenstellung der von Bund, Ländern und Gemeinden getroffenen Planungen und Maßnahmen zur räumlichen Entwicklung. Der Bericht unterstreicht die Notwendigkeit der Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften im Sinne des kooperativen Bundesstaates, da auf dem Gebiet der Raumplanung nur aufeinander abgestimmte Maßnahmen zeitgemäße und sachgerechte Lösungen erbringen können. Die ÖROK erfüllt dabei wichtige Beratungs- und Koordinierungsaufgaben.

- 3.4. Aufgrund der österreichischen Bundesverfassung ist gemäß Art. 9a B-VG die umfassende Landesverteidigung (militärische, geistige, zivile und wirtschaftliche

Landesverteidigung) gemeinsame Staatsaufgabe von Bund und Ländern (ULV, siehe H5/1984).

Als Ergebnis langjähriger Verhandlungen konnte Ende 1983 der Landesverteidigungsplan beschlossen werden, dessen Veröffentlichung im Berichtsjahr vorbereitet wurde. Dieser gibt Auskunft über Zielsetzung, Aufgabenstellung und Konsequenzen der Sicherheitspolitik Österreichs unter Berücksichtigung der internationalen Gegebenheiten und der immerwährenden Neutralität unseres Landes. Der Landesverteidigungsplan ist Ausdruck der Übereinstimmung aller maßgeblichen politischen Kräfte in Österreich, die Sicherheit der Republik in jeder Hinsicht zu bewahren.

3.5. Die im Jahr 1978 eingeleitete Kooperation zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiet der Rohstoffforschung (H6/1984) wurde im Berichtsjahr ebenfalls fortgeführt. Die Zusammenarbeit erfolgte insbesondere bei Lagerstätten- und Energieprojekten, der Wiederverwertung von Alt- und Abfallstoffen, der bundesweiten Aufnahme von Rohstoffvorkommen sowie bei Untersuchungen über biogene Rohstoffe und Nahrungsmittelgrundstoffe.

3.6. Weiterhin bewährt hat sich die auf Art. 15a-Vereinbarungen beruhende Zusammenarbeit im Bereich der Landesgrenzen überschreitenden Raumordnung. Derzeit bestehen solche Kontakte zwischen Kärnten, Salzburg und Steiermark (seit 1978), Oberösterreich und Salzburg (seit 1978), Burgenland, Niederösterreich und Wien (seit 1978), Niederösterreich und Oberösterreich (seit 1979) sowie Oberösterreich und Steiermark (seit 1979). Erinntert sei schließlich an die Gemeinsame

Filmbegutachtungskommission der Länder, der alle Länder angehören, und an die Schulbuchkommission der Länder Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg, die beide aufgrund von 15a-Vereinbarungen bestehen.

- 3.7. Darüber hinaus wurden zwischen den Gebietskörperschaften wie in den Vorjahren zahlreiche Expertengespräche abgehalten, wobei die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung in bewährter Weise koordinierende und administrative Tätigkeiten wahrnahm.

I) GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT

1. Auch im Berichtsjahr ist dem Begehren der Länder in Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereiches mit Zustimmung der Bundesregierung zwischenstaatliche Verträge mit Nachbarländern abzuschließen nicht Rechnung getragen worden (Forderung A/5 des Forderungsprogrammes der Bundesländer 1976, siehe I1/1984). Aufgrund der österreichischen Bundesverfassung sind daher nach wie vor sämtliche äußere Angelegenheiten mit Einschluß der politischen und wirtschaftlichen Vertretung gegenüber dem Ausland, insbesondere der Abschluß aller Staatsverträge Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung (Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG). Einen kleinen Fortschritt, jedoch keine grundsätzliche Änderung brachte die B-VG-Novelle 1974, wonach den Ländern vor dem Abschluß bestimmter Staatsverträge Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist (Art. 10 Abs. 3 B-VG). Ebenso wenig Grundlegendes geändert hat die Europäische Rahmenkonvention über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Gebietskörperschaften (BGBl. Nr. 52/1983). Die Bedeutung dieses internationalen Abkommens, das die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Ländern, Regionen und Gemeinden der Mitgliedsstaaten des Europarates erleichtern soll, ging durch einen Vorbehalt Österreichs bezüglich des Voranges des innerstaatlichen Verfassungsrechts weitgehend verloren (siehe 8. Föderalismusbericht, S 56). Wie in der Vergangenheit wurde im Berichtsjahr kein Landeshauptmann zu Beratungen des Rates für Auswärtige Angelegenheiten beigezogen, wie dies im diesbezüglichen Bundesgesetz (BGBl.Nr. 330/1976) vorgesehen ist. Es bleibt zu hoffen, daß die Länder im Hinblick auf

eine effiziente Nachbarschaftspolitik in absehbarer Zeit doch noch zum Abschluß zwischenstaatlicher Verträge berechtigt werden, wie dies die Gliedstaaten der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz seit langem besitzen. Vielleicht werden die vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten bei der Landeshauptmänner-Konferenz im Dezember 1983 angebotenen und im Berichtsjahr aufgenommenen Kontakte zwischen dem Außenministerium und den Ländern (Verbindungsstelle) diesbezüglich Verbesserungen bringen. Dabei soll in Gesprächen ein Überblick über die grenzüberschreitenden Aktivitäten der Länder erarbeitet und Überlegungen bezüglich ihrer rechtlichen Realisierung angestellt werden. Derzeit sind die Länder bei der Konkretisierung grenzüberschreitender Aktivitäten auf privatrechtliche Verträge oder unverbindliche Absprachen beschränkt.

- 2.1. Die Konferenz der Regierungschefs sowie die von ihr eingesetzten fünf Kommissionen (I Verkehr, II Berggebiete, III Kultur, IV Gesundheitswesen und Familienpolitik, V Wirtschaft) der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (ARGE ALP) setzten wie in den Vorjahren zahlreiche Aktivitäten im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Zu nennen sind insbesondere die Erarbeitung einer Studie über die wichtigsten Verkehrsachsen für Straßen- und Schienentransporte, Berichte über die Bodenpolitik, die Wasserwirtschaft und über Maßnahmen zur Verminderung von Waldschäden. Im Jahr 1984 wurden ein Kongreß über Natur- und Landschaftsschutz der ARGE ALP, sowie eine Fachtagung über aktuelle Suchtgiftprobleme abgehalten. Auch wurden zahlreiche kulturelle Aktivitäten gesetzt, so eine Tagung über Erwachsenenbildung, eine

Historikertagung, ein Komponistenforum, und die Herausgabe einer Broschüre über Musikerziehung in den Ländern der ARGE ALP.

Daß die Tätigkeit der ARGE ALP und damit auch die der anderen bestehenden Einrichtungen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit wenig Beachtung und Unterstützung durch die österreichische Bundesregierung findet, zeigt eine parlamentarische Anfrage im Jahr 1984 (I2/1984). Einzelheiten über die Tätigkeit der ARGE ALP finden sich in den von der Dokumentationsstelle der Arbeitsgemeinschaft verfaßten Jahresberichten.

- 2.2. Die Vollversammlung der Regierungschefs sowie die von ihr eingesetzten bereits bisher bestehenden Kommissionen (I Raumordnung und Umweltschutz, II Verkehr, III Kultur, Wissenschaft, Information und Jugendaustausch, IV Wirtschaft) sowie die im Berichtsjahr neu eingerichteten Kommissionen (V Land- und Forstwirtschaft, Viehzucht und Bergwirtschaft, VI Hygiene und Gesundheitswesen) der Arbeitsgemeinschaft der Länder und Regionen der Ostalpengebiete (ARGE ALPEN-ADRIA) setzten im Berichtsjahr ihre Aktivitäten im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit fort. Das Hauptaugenmerk lag dabei bei der Erstellung eines gemeinsamen Umweltschutzberichtes, einer Untersuchung über die Verkehrsinfrastruktur, der Zusammenarbeit auf den Gebieten Zivilschutz, Brandbekämpfung und Abfallbeseitigung. Weiters wurden Fragen des Fremdenverkehrs, des Gesundheitswesens und der Energieversorgung behandelt, sowie zahlreiche kulturelle Veranstaltungen abgehalten. Im Berichtsjahr wurde auch ein Symposium über die norditalieni-

schen Häfen veranstaltet. Hingewiesen sei auf die Zusammenarbeit der Rundfunk- und Fernsehanstalten, die ihren Ausdruck beispielsweise im gemeinsam produzierten "Alpen Adria Magazin" (TV) findet. Durch die 1984 abgehaltene Konferenz aller Regierungschefs wurde die in den Vorjahren eingeleitete Zusammenarbeit zwischen ARGE ALP und ARGE ALPEN-ADRIA intensiviert.

2.3. Als wichtiger Schritt, die interregionale Zusammenarbeit im Alpenraum auf europäischer Ebene zu verbessern, könnte sich die - im Berichtsjahr allerdings noch nicht erfolgte - Gründung einer Gemeinschaft der Alpenregionen erweisen. Dieser würden vor allem die Länder, Kantone, Regionen und Republiken der ARGE ALP (Freistaat Bayern, Kantone Graubünden und St. Gallen, Autonome Provinzen Bozen-Südtirol und Trient, Region Lombardei, Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg), der ARGE ALPEN-ADRIA (Regionen Trentino-Südtirol, Friaul-Julisch Venetien und Venetien, Republiken Kroatien und Slowenien, Länder Kärnten, Oberösterreich, Steiermark, als Beobachter Bayern und Salzburg) und der ARGE WESTALPEN (Kantone Wallis, Waadt und Genf, Regionen Ligurien, Piemont und Aostatal, Regionen Provence-Alpes-Cote d'Azur und Rhone-Alpes) angehören.

2.4. Nach jahrelangen Vorgesprächen erfolgte im Berichtsjahr die offizielle Gründung der Arbeitsgemeinschaft Mittlere Donau. Deren geplanter Umfang wurde jedoch durch das Fernbleiben der Vertreter der an der Donau gelegenen sechs ungarischen Komitate, der slowakischen Teilrepublik, der jugoslawischen Republiken

Kroatien und Slowenien sowie der autonomen Provinz Wojwodina erheblich eingeschränkt. Somit gehören der neugegründeten ARGE MITTLERE DONAU derzeit die Länder Niederösterreich, Oberösterreich und Wien sowie der Freistaat Bayern an, Jugoslawien entsandte vorerst einen Beobachter. Die am Vorbild der 1972 gegründeten ARGE-ALP und der 1978 gegründeten ARGE ALPEN-ADRIA orientierte Arbeitsgemeinschaft hat zum Ziel, die vom Europarat unterstützte grenzüberschreitende Zusammenarbeit insbesondere auf kulturellem und wirtschaftlichem Gebiet zu fördern sowie durch ständige direkte Kontakte und den Austausch von Informationen die Lösung gemeinsamer Probleme zu erleichtern. Da die bereits bisher bestehenden grenzüberschreitenden Beziehungen mit den östlichen Donauanrainerländern weitergeführt wurden, bleibt zu hoffen, daß die tschechische und die ungarische Zentralregierung ihren Widerstand gegen diese, für alle Mitgliedsländer nutzbringende Zusammenarbeit im Rahmen der ARGE MITTLERE DONAU künftig aufgeben werden.

- 2.5. Fortgeführt wurde die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auch im Rahmen anderer Institutionen. Genannt seien vor allem die Bodensee-Konferenz (Vorarlberg, Bayern, Baden-Württemberg, Kantone Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau), die gemeinsamen Landtage des Tiroler und des Südtiroler Landtages, Quadrignon (Kärnten, Friaul-Julisch Venetien, Slowenien, Kroatien), die Ständige Kommission für regionale Zusammenarbeit zwischen dem Land Steiermark und Slowenien, die Gesprächsgruppen zwischen Bayern und benachbarten österreichischen Bundesländern (Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg), die Gesprächs-

gruppen zwischen dem Burgenland und den benachbarten ungarischen Komitaten bzw. jugoslawischen Republiken (Győr/Sopron, Vas bzw. Kroatien, Slowenien) und die Österreichisch-Deutsche Raumordnungskommission (ÖDROK-Republik Österreich, Bundesrepublik Deutschland, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Bayern und Baden-Württemberg).

J) FÖDERALISMUSFORSCHUNG UND FÖDERALISMUSBILDUNG

1. Seinen im Gründungsvertrag verankerten Aufgaben der wissenschaftlichen Forschung, der Dokumentation und Information sowie der Verbreitung der Föderalismusidee in der Bevölkerung trug das Institut für Föderalismusforschung der Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg im Berichtsjahr durch eine Reihe von Aktivitäten Rechnung.

In der Schriftenreihe wurden im Jahr 1984 drei weitere Bände veröffentlicht (Band 32: WERNDL, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern, Band 33: PERNTHALER, Österreichische Finanzverfassung, Band 34: PERNTHALER (Hrsg.), Die Rolle der Länder in der umfassenden Landesverteidigung); erschienen ist außerdem der 8. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich (1983). Die Herausgabe eines periodisch erscheinenden Informationsblattes, die Verfassung von Presseaussendungen und Fachartikeln sowie die Neuauflage der "Föderalismusfibel" waren die wichtigsten Punkte der Öffentlichkeitsarbeit des Instituts. Wie in den Vorjahren wurde ein internationales Seminar abgehalten ("Die Rolle der Länder in der umfassenden Landesverteidigung"), beschlossen wurde zudem die Abhaltung einer Vortragsreihe zum Thema "Aktuelle föderalistische und regionalistische Entwicklungen im internationalen Vergleich", wobei Referenten aus Europa und dem angloamerikanischen Raum zu Wort kommen sollen.

Festzustellen ist, daß die Arbeit des Föderalismusinstituts in der Fachliteratur, der Politik, der Presse und in der Öffentlichkeit zunehmend Beachtung findet. Informelle Kontakte mit dem Institut wurden im Jahr

1984 seitens der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen, da man beabsichtigt, in Bonn eine ähnliche Forschungseinrichtung zu gründen.

2. Wie in den Vorjahren ist die Föderalismusforschung und die Föderalismusbildung nicht auf die Aktivitäten des Instituts für Föderalismusforschung beschränkt. Beim Salzburger Symposion der Österreichischen Forschungsgemeinschaft ("Die Schweiz und Österreich. Ähnlichkeiten und Kontraste in Politik und Kultur") konnte man beispielsweise einen interessanten Vergleich des österreichischen und des schweizerischen Föderalismus ziehen sowie die Unterschiede und Gemeinsamkeiten der beiden mitteleuropäischen Bundesstaaten feststellen. Bemerkenswert ist schließlich, daß im Berichtsjahr in der Schriftenreihe des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst "Politische Bildung" als Arbeitsunterlagen für Lehrer ein Band über "Föderalismus"*) erschienen ist.

*) Samsinger, "Föderalismus. Eine zeitgemäße Antwort auf die Herausforderungen an Gesellschaft und Staat von heute", Politische Bildung, Heft 45

II. BESONDERER TEIL

MATERIALIEN ZUR B-VG-NOVELLE 1984
BGBL.NR. 490/1984

Anhand eines Vergleiches der wichtigsten Bestimmungen der B-VG-Novelle 1984 in Vorentwürfen mit dem beschlossenen Gesetzestext soll die Entwicklung der Verhandlungen zwischen Bund und Ländern verdeutlicht werden.

QUELLEN:

- A) Forderungsprogramm der Bundesländer 1976
- B) Verhandlungsentwurf des Bundeskanzleramtes vom November 1983 (A13/1983)
- C) Verhandlungsentwurf des Bundeskanzleramtes vom 27. März 1984
- D) Begutachtungsentwurf vom 10. Juli 1984
- E) Regierungsvorlage (446 Blg Sten.Prot.NR XVI GP)
- F) Bericht des Verfassungsausschusses (468 Blg Sten.Prot.NR XVI GP)
- G) Gesetzestext (BGBL.Nr. 490/1984)

TEXTAUSZÜGE:

- 1) Art. 12 Abs. 4 B-VG:
 - a) *Grundsatzgesetze und Grundsatzbestimmungen sind als solche ausdrücklich zu bezeichnen. Sie dürfen nicht zugleich unmittelbar anwendbares Bundesrecht enthalten. (Quelle A)*
 - b) *Grundsatzgesetze und Grundsatzbestimmungen in Bundesgesetzen sind als solche ausdrücklich zu bezeichnen. (Ab Quelle B unverändert)*

2) Art. 15 Abs. 3 B-VG:

Die landesgesetzlichen Bestimmungen in den Angelegenheiten des Theater- und Kinowesens sowie der öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen können für den örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diesen Behörden die Überwachung der Veranstaltungen, soweit sie sich nicht auf betriebstechnische, bau- und feuerpolizeiliche Rücksichten erstrecken, übertragen. (Quelle B)

Diese Bestimmung wurde gestrichen; sie ist im Verhandlungsentwurf vom 27. März 1984 (Quelle C) nicht mehr enthalten.

3) Art. 37 Abs. 1 und 2 B-VG:

Diese Bestimmungen finden sich erst im Bericht des Verfassungsausschusses. (Quelle F)

4) Art. 41 Abs. 1 B-VG:

a) Der Bundesrat oder ein Landtag können durch Vermittlung der Bundesregierung Gesetzesanträge im Nationalrat stellen. (Quelle A)

b) Gesetzesvorschläge gelangen an den Nationalrat entweder als Anträge seiner Mitglieder oder als Vorlagen der Bundesregierung. Der Bundesrat kann durch Vermittlung der Bundesregierung eigene oder von einem Landtag ausgehende Gesetzesanträge im Nationalrat stellen. (Quelle B)

Diese Bestimmung wurde gestrichen; sie ist im Verhandlungsentwurf vom 27. März 1984 (Quelle C) nicht mehr enthalten.

c) Art. 37 Abs. 2 B-VG:
Die Geschäftsordnung hat vorzusehen, daß ein Landtag bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen Gesetzesanträge stellen kann. (Quelle C)

Diese Bestimmung wurde gestrichen; sie ist im Begutachtungsentwurf vom 10. Juli 1984 (Quelle D) nicht mehr enthalten.

5) Art. 44 Abs. 2 B-VG:

a) Bundesverfassungsgesetze oder Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen, durch die die Rechte der Länder zu ihren Ungunsten verändert werden, dürfen erst kundgemacht werden, wenn zwei Drittel aller Landtage hiezu ihre Zustimmung erteilt haben. (Quelle A)

Das Forderungsprogramm der Bundesländer 1976 sieht vor, diese Bestimmung dem Art. 48 B-VG als Abs. 2 anzufügen.

- b) Verfassungsgesetze oder in einfachen Gesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen, durch die die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern zuungunsten der Länder geändert wird, bedürfen überdies der bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu erteilenden Zustimmung des Bundesrates. (Quelle B)
- c) Verfassungsgesetze oder in einfachen Gesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen, durch die die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung eingeschränkt wird, bedürfen überdies der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu erteilenden Zustimmung des Bundesrates.
(Ab Quelle C unverändert)

6) Art. 50 Abs. 3 B-VG:

Diese Bestimmung findet sich erst in der Regierungsvorlage.
(Quelle E)

7) Art. 97 Abs. 3 und 4 B-VG:

- a) Wenn die sofortige Erlassung von Maßnahmen, die verfassungsgemäß einer Beschlußfassung des Landtages bedürfen, zur Abwehr eines offenkundig nicht wiedergutzumachenden Schadens für die Allgemeinheit zu einer Zeit notwendig wird, in der der Landtag nicht rechtzeitig zusammentreten kann oder in seiner Tätigkeit durch höhere Gewalt verhindert ist, kann die Landesregierung diese Maßnahme durch vorläufige gesetzändernde Verordnungen treffen. Sobald das Hindernis für das Zusammentreten des Landtages weggefallen ist, ist er einzuberufen und die Landesregierung hat ihm über die Angelegenheit zu berichten. (Quelle A)

Das Forderungsprogramm der Bundesländer 1976 sieht vor, diese Bestimmung dem Art. 18 B-VG als Abs. 6 anzufügen.

- b) Wenn die sofortige Erlassung von Maßnahmen, die verfassungsgemäß einer Beschlußfassung des Landtages bedürfen, zur Abwehr eines offenkundig nicht wiedergutzumachenden Schadens für die Allgemeinheit zu einer Zeit notwendig wird, in der der Landtag nicht rechtzeitig zusammentreten kann oder in seiner Tätigkeit durch höhere Gewalt verhindert ist, kann die Landesregierung im Einvernehmen mit einem nach dem Grundsatz der Verhältniswahl bestellten Ausschuß des Landtages, dem jedoch mindestens ein Mitglied jeder im Landtag vertretenen Partei angehören muß,

diese Maßnahme durch vorläufige gesetzesändernde Verordnung treffen. Sobald das Hindernis für das Zusammentreten des Landtages weggefallen ist, ist dieser einzuberufen. Artikel 18 Abs. 4 gilt sinngemäß. (Quelle B)

- c) (3) Wenn die sofortige Erlassung von Maßnahmen, die verfassungsgemäß einer Beschlußfassung des Landtages bedürfen, zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wieder gutzumachenden Schadens für die Allgemeinheit zu einer Zeit notwendig wird, in der der Landtag nicht rechtzeitig zusammentreten kann oder in seiner Tätigkeit durch höhere Gewalt behindert ist, kann die Landesregierung im Einvernehmen mit einem nach dem Grundsatz der Verhältniswahl bestellten Ausschuß des Landtages diese Maßnahmen durch vorläufige gesetzesändernde Verordnungen treffen. Sie sind von der Landesregierung unverzüglich der Bundesregierung zur Kenntnis zu bringen. Sobald das Hindernis für das Zusammentreten des Landtages weggefallen ist, ist dieser einzuberufen. Art. 18 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(4) Die im Abs. 3 bezeichneten Verordnungen dürfen jedenfalls nicht eine Abänderung landesverfassungsgesetzlicher Bestimmungen bedeuten und weder eine dauernde finanzielle Belastung des Landes, noch eine finanzielle Belastung des Bundes, der Bezirke oder Gemeinden, noch finanzielle Verpflichtungen der Staatsbürger, noch eine Veräußerung von Staatsgut, noch Maßnahmen in den im Art. 12 Abs. 1 Z 6 bezeichneten Angelegenheiten, noch endlich solche in Angelegenheiten der Kammern für Arbeiter und Angestellte auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet zum Gegenstand haben.

(Ab Quelle E unverändert)

8) Art. 110 B-VG:

Die Aufhebung dieser Bestimmung ist erst ab dem Verhandlungsentwurf vom 27. März 1984 (Quelle C) vorgesehen.

9) Art. 116 Abs. 3 B-VG:

Einer Gemeinde mit mindestens 20.000 Einwohnern ist, wenn hiedurch die Funktion der Bezirksverwaltung im Lande nicht erheblich beeinträchtigt wird, auf ihren Antrag durch Landesgesetz ein eigenes Statut (Stadtrecht) zu verleihen. (Quelle B)

Diese Bestimmung wurde gestrichen; sie ist im Verhandlungsentwurf vom 27. März 1984 (Quelle C) nicht mehr enthalten.

10) Art. 116a B-VG:

a) Die Organisation regelt die Landesgesetzgebung. (Quelle A)

Das Forderungsprogramm enthält die Forderung (A/31), daß das Organisationsrecht der Gemeindeverbände in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers und nicht in die des Materiengesetzgebers fallen solle. Der oben angeführte Satz sollte demnach dem Art. 116 Abs. 4 angefügt werden.

b) (1) Zur Besorgung einzelner Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches können sich Gemeinden durch Vereinbarung zu Gemeindeverbänden zusammenschließen. Die Bildung eines Gemeindeverbandes ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(2) Im Interesse einer zweckmäßigen Verwaltung kann die zuständige Gesetzgebung (Artikel 10 bis 15) für einzelne Zwecke die Bildung von Gemeindeverbänden vorsehen. Bei der Bildung von Gemeindeverbänden im Wege der Vollziehung sind die beteiligten Gemeinden vorher zu hören.

(3) Die Landesgesetzgebung hat die Organisation der Gemeindeverbände zu regeln, wobei als deren Organe jedenfalls eine Verbandsversammlung, die aus gewählten Vertretern aller verbandsangehörigen Gemeinden zu bestehen hat, und ein Verbandsobmann, dem in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches die Stellung eines Bürgermeisters zukommt (Artikel 119 Abs. 1), vorzusehen sind. Für Gemeindeverbände, die durch Vereinbarung gebildet worden sind, sind Bestimmungen über den Beitritt und Austritt von Gemeinden sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes zu treffen.

(4) Die Zuständigkeit zur Regelung der von den Gemeinden zu besorgenden Angelegenheiten bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften dieses Bundesverfassungsgesetzes. Soweit Gemeindeverbände Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches besorgen sollen, ist den verbandsangehörigen Gemeinden ein maßgebender Einfluß auf die Besorgung der Aufgaben des Verbandes einzuräumen.

(Quelle B)

c) Art. 116a. (1) Zur Besorgung einzelner Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches können sich Gemeinden durch Vereinbarung zu Gemeindeverbänden zusammenschließen. Eine solche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist durch Verordnung zu erteilen, wenn eine dem Gesetz entsprechende Vereinbarung der beteiligten Gemeinden vorliegt und die Bildung des Gemeindeverbandes

1. im Falle der Besorgung von Aufgaben der Hoheitsverwaltung die Funktion der beteiligten Gemeinden als Selbstverwaltungskörper (und Verwaltungssprengel) nicht gefährdet,

2. im Falle der Besorgung von Aufgaben der Gemeinden als Träger von Privatrechten aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Interesse der beteiligten Gemeinden gelegen ist.

(2) Im Interesse der Zweckmäßigkeit kann die zuständige Gesetzgebung (Art. 10 bis 15) zur Besorgung einzelner Aufgaben die Bildung von Gemeindeverbänden vorsehen, doch darf dadurch die Funktion der Gemeinden als Selbstverwaltungskörper und Verwaltungssprengel nicht gefährdet werden. Bei der Bildung von Gemeindeverbänden im Wege der Vollziehung sind die beteiligten Gemeinden vorher zu hören.

(3) Soweit Gemeindeverbände Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde besorgen sollen, ist den verbandsangehörigen Gemeinden ein maßgebender Einfluß auf die Besorgung der Aufgaben des Gemeindeverbandes einzuräumen. (Die Organe sind aus Vertretern der verbandsangehörigen Gemeinden zu bilden).

(4) Die Landesgesetzgebung hat die Organisation der Gemeindeverbände zu regeln, wobei als deren Organe jedenfalls eine Verbandsversammlung, die aus gewählten Vertretern aller verbandsangehörigen Gemeinden zu bestehen hat, und ein Verbandsobmann vorzusehen sind. Für Gemeindeverbände, die durch Vereinbarung gebildet worden sind, sind weiters Bestimmungen über den Beitritt und Austritt von Gemeinden sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes zu treffen.

(5) Die Zuständigkeit zur Regelung der von den Gemeindeverbänden zu besorgenden Angelegenheiten bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften dieses Bundesverfassungsgesetzes.
(Quelle G)

Abs. 1: Die ab dem Entwurf vom 27. März 1984 (Quelle C) vorgesehene Wendung "und Verwaltungssprengel" wurde in der Regierungsvorlage (Quelle E) gestrichen und ist auch im beschlossenen Gesetzestext nicht mehr enthalten.

Abs. 3: Aufgrund eines Redaktionsfehlers fand in die Regierungsvorlage eine Regelung Eingang die verhindert hätte, daß der Bezirkshauptmann als Obmann eines Gemeindeverbandes bestellt wird. Diese Bestimmung wurde, Ländereinwänden folgend, gestrichen.

11) Art. 117 Abs. 7 B-VG:

- a) Für die Entscheidung bestimmter Angelegenheiten kann die Mitwirkung der zum Gemeinderat Wahlberechtigten vorgesehen werden. (Quelle B)
- b) In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde kann der Landesgesetzgeber die unmittelbare Teilnahme und Mitwirkung der zum Gemeinderat Wahlberechtigten vorsehen. (Ab Quelle E unverändert)

12) Art. 118 Abs. 6 B-VG:

- a) In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hat die Gemeinde das Recht, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr oder zur Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden künftigen oder bestehenden Mißständen zu erlassen, sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären. Solche Verordnungen dürfen nicht gegen bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verstoßen. (Quelle B)
- b) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hat die Gemeinde das Recht, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Mißstände zu erlassen, sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären. Solche Verordnungen dürfen nicht gegen bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verstoßen. (Ab Quelle G unverändert)

13) Art. 119a Abs. 5 B-VG:

Für Städte mit eigenem Statut findet eine Vorstellung an die Aufsichtsbehörde nicht statt. (Quelle B)

Diese Bestimmung wurde gestrichen; sie ist im Begutachtungsentwurf (Quelle D) nicht mehr enthalten.

14) Art. III und IV B-VG:

Die beiden Artikel der B-VG-Novelle 1984 finden ihre endgültige Ausformulierung erst in der Regierungsvorlage (Quelle E) bzw. im Bericht des Verfassungsausschusses (Quelle F).

=====

GESCHÄFTSORDNUNG DES BUNDESRATES

BGBL.NR. 554/1984

=====

1) Neuregelung des Art. 37 durch die B-VG-Novelle, BGBL.Nr. 490/1984

"(1) Zu einem Beschluß des Bundesrates ist, soweit in diesem Gesetz nicht anders bestimmt ist oder in der Geschäftsordnung des Bundesrates für einzelne Angelegenheiten nicht anders festgelegt ist, die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Der Bundesrat gibt sich seine Geschäftsordnung durch den Beschluß. Dieser Beschluß kann nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefaßt werden. In der Geschäftsordnung können auch über den inneren Bereich des Bundesrates hinauswirkende Bestimmungen getroffen werden, sofern dies für die Regelung der Geschäftsbehandlung im Bundesrat erforderlich ist. Der Geschäftsordnung kommt die Wirkung eines Bundesgesetzes zu; sie ist durch den Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt kundzumachen."

2) Wichtige Neuerungen in der Geschäftsordnung des Bundesrates

Teilnahme von Landeshauptmännern an den
Verhandlungen im Bundesrat

§ 38. (1) Die Landeshauptmänner sind berechtigt, an allen Verhandlungen des Bundesrates teilzunehmen.

(2) Den Landeshauptmännern muß zum Gegenstand der Verhandlung im Rahmen der Debatte auf ihr Verlangen jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, zu Angelegenheiten, die Auswirkungen auf die Länder im allgemeinen oder auf das betreffende Land im besonderen haben, das Wort erteilt werden. Wenn jedoch eine Angele-

genheit ausschließlich ein Land berührt, kommt das Rederecht nur dem Landeshauptmann des betreffenden Landes zu. Darüber hinaus können sie nach Maßgabe der §§ 47 Abs. 7 und 50 Abs. 5 auch nach Schluß der Debatte oder nach Annahme eines Antrages auf Schluß der Debatte das Wort verlangen. In diesen Fällen gilt die Debatte aufs neue als eröffnet.

Fragestunde

§ 42. (1) Jede Sitzung des Bundesrates beginnt mit einer Fragestunde. Ausnahmen bestimmt der Vorsitzende nach Rücksprache mit den stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Die Fragestunde darf in der Regel 60 Minuten nicht übersteigen. Häufen sich die mündlichen Anfragen, kann der Vorsitzende um deren Behandlung zu ermöglichen, im Einvernehmen mit den stellvertretenden Vorsitzenden, die Fragestunde bis zu 120 Minuten erstrecken.

Beschlußerfordernisse

§ 58. (1) Zu einem Beschluß des Bundesrates sind, soweit das Bundes-Verfassungsgesetz oder die Geschäftsordnung nicht anderes bestimmen, die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Bundesräte und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag (Vorschlag) abgelehnt.

(2) Der Beschluß über die Zustimmung zu einem Gesetzesbeschluß des Nationalrates betreffend eine Änderung der Artikel 34 und 35 B-VG bedarf außer den im Abs. 1 angeführten Erfordernissen auch noch der Zustimmung der Mehrheit der Vertreter von mindestens vier Ländern.

(3) Der Beschluß über die Zustimmung zu einem Beschluß des Nationalrates betreffend ein Bundesverfassungsgesetz oder in einfachen Bundesgesetzen oder in Staatsverträgen enthaltene Verfassungsbestimmungen, durch die die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung eingeschränkt wird, bedarf der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Bundesräte und einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(4) Zu einem Beschluß über eine Zustimmung zu einem Antrag der Bundesregierung auf Auflösung eines Landtages durch den Bundespräsidenten sind die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Bundesräte und eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. An der Abstimmung dürfen die vom aufzulösenden Landtag gewählten Bundesräte nicht teilnehmen. Diese

Bundesräte sind auch bei der Feststellung des Anwesenheitserfordernisses nicht zu berücksichtigen.

(5) Zu einem Beschluß des Bundesrates über eine Änderung der Geschäftsordnung sind die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Bundesräte und eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

VI. Enqueten Beschluß auf Abhaltung einer Enquete

§ 66. (1) Auf Grund eines Selbständigen Antrages von Bundesräten oder eines Ausschusses kann der Bundesrat die Abhaltung einer parlamentarischen Enquete (Einholung schriftlicher Äußerungen sowie Anhörung von Sachverständigen und anderen Auskunftspersonen) über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Bundesrates fallen, beschließen. Die parlamentarische Enquete dient zur Information der Bundesräte; es werden keine Beschlüsse gefaßt.

(2) Der Antrag auf Abhaltung einer parlamentarischen Enquete hat jedenfalls Gegenstand, Teilnehmerkreis und einen Terminvorschlag zu enthalten.

3) Auszug aus den Stenographischen Protokollen des Bundesrates, 455. Sitzung am 19. Dezember 1984

1. Punkt: Selbständiger Antrag der Bundesräte Dr. Schambeck, Schipani und Genossen betreffend eine Neufassung der Geschäftsordnung des Bundesrates (Antrag 33/A, II-514 Blg BR, Ausschlußbericht 2911 Blg Sten.Prot.BR)

Vorsitzender: Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Selbständiger Antrag der Bundesräte Dr. Schambeck, Schipani und Genossen betreffend eine Neufassung der Geschäftsordnung des Bundesrates.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dipl.Ing.Dr.Ogris. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Dipl.Ing.Dr.Ogris: Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Die Bundesräte Dr. Schambeck, Schipani und Genossen haben am 5. Dezember 1984 einen Selbständigen Antrag betreffend eine Neufassung der Geschäftsordnung des Bundesrates eingebracht und wie folgt begründet:

"Mit dem vorliegenden Antrag auf Neufassung der Geschäftsordnung des Bundesrates soll vor allem der Entwicklung der Verfassungsrechtslage seit dem letzten Geschäftsordnungs-Beschluß des Bundesrates Rechnung getragen werden. Außerdem soll eine weitgehende Angleichung an die Geschäftsordnung des Nationalrates erreicht werden. Bei dieser Gelegenheit sollen ferner einige Lücken geschlossen und verschiedene Unklarheiten beseitigt werden. Auch wurde eine systematische und sprachliche Überarbeitung der Geschäftsordnung des Bundesrates vorgenommen.

Schwerpunkte der vorgeschlagenen Änderung ergeben sich aus der jüngst vom Nationalrat beschlossenen Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle, mit der für den Bundesrat ein Zustimmungsrecht zu Beschlüssen des Nationalrates betreffend verfassungsrechtlich vorgesehene Einschränkungen der Kompetenzen der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung normiert, ein Teilnahme- und Rederecht der Landeshauptmänner in Angelegenheiten ihres Landes im Bundesrat vorgesehen und der Geschäftsordnung des Bundesrates die Wirkung eines Bundesgesetzes zuerkannt wird. Weitere Schwerpunkte sind die Einführung der Fragestunde, die Abhaltung von parlamentarischen Enquêtes und die grundsätzliche Zuerkennung des Stimmrechtes für den Vorsitzenden des Bundesrates.

Die Landeshauptmänner sollen in ihrem Teilnahme- und Rederecht im Bundesrat grundsätzlich Mitgliedern der Bundesregierung gleichgestellt werden. Die Fragestunde soll zunächst im Bundesrat, sowie dies ursprünglich auch im Nationalrat der Fall war, in der Form eingeführt werden, daß die Möglichkeit von Zusatzfragen nur für den anfragenden Mandatar selbst gegeben ist.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden soll ähnlich dem des Präsidenten des Nationalrates gestaltet werden, mit der Einschränkung, daß dem Vorsitzenden im Bundesrat kein Stimmrecht zukommen soll, wenn seine Stimme zu Stimmengleichheit führt. Damit ist gewährleistet, daß auch bei einer paritätischen Zusammensetzung der Länderkammer stets ein Beschluß des Bundesrates zustande kommen kann.

Die Gegenstände der Verhandlungen wurden möglichst umfassend angeführt, wobei in Zukunft nicht nur Vorlagen der Gesamtregierung, sondern auch Berichte einzelner Regierungsmitglieder einen Gegenstand der Verhandlung bilden können.

Vorgesehen ist weiters auch die Übernahme bewährter Einrichtungen aus dem Nationalrat, wie zum Beispiel Institutionalisierung des bisher nur informell bestehenden Koordinierungsausschusses als Präsidialkonferenz, Verankerung der Fraktionen in der Geschäftsordnung, Möglichkeit der Einbringung von Anfragen auch außerhalb

einer Sitzung (wegen der größeren Intervalle zwischen den Sitzungen des Bundesrates ist zusätzlich vorgesehen, daß auch Selbständige Anträge außerhalb einer Sitzung eingebracht werden können), Verlangen auf Durchführung einer Debatte über Erklärungen von Mitgliedern der Bundesregierung zu nicht in Verhandlung stehenden Gegenständen sowie die Nominierung der Ausschußmitglieder und Ersatzmitglieder durch die Fraktionen an Stelle der bisher vorgesehenen Wahl durch das Plenum.

Die Frage des Verhältniswahlrechtes innerhalb des Bundesrates wurde unter Berücksichtigung der einschlägigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes geregelt. Schließlich wurde auch die Vorgangsweise beim Verzicht auf ein Mandat beziehungsweise Mandatsverlust durch den Verfassungsgerichtshof zweifelsfrei festgelegt."

Die vorgeschlagene Neufassung der Geschäftsordnung des Bundesrates stellt das Ergebnis von langjährigen Beratungen eines von den Fraktionen gebildeten Geschäftsordnungskomitees dar und geht in seinen Anfängen bis in das Jahr 1971 zurück. Die Verhandlungen wurden mehrfach unterbrochen, um unter anderem eine beabsichtigte Neufassung der Geschäftsordnung des Nationalrates und verschiedene in Aussicht genommene Änderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes abzuwarten. Nachdem durch die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle vom November dieses Jahres ein Großteil der den Bundesrat berührenden Punkte des Forderungsprogramms 1976 der Bundesländer eine Regelung gefunden hatte, wurde der aus dem Jahre 1980 vorliegende letzte Geschäftsordnungsentwurf des Komitees entsprechend adaptiert und vom Präsidium und den Mitgliedern des Komitees als Selbständiger Antrag eingebracht. Insgesamt tagte das Geschäftsordnungskomitee in den Jahren 1972, 1975 bis 1980 und 1984 in 40 halb- bis ganztägigen Sitzungen. Zu verschiedenen Problemen wurden Stellungnahmen des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst eingeholt. Mit der Frage der Urlaubserteilung und Wahrnehmung der Immunität der Bundesräte wurden auch die Landtage befaßt.

Der Geschäftsordnungsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 18. Dezember 1984 in Verhandlung genommen. Nach einer längeren Debatte und Vornahme kleinerer Änderungen wurden die dem Antrag beigegebenen Erläuterungen zustimmend zur Kenntnis genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Antrages unter Berücksichtigung der erwähnten Änderungen zu empfehlen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Geschäftsordnungsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

1. Der vorliegende Bericht des Geschäftsordnungsausschusses wird zur Kenntnis genommen.
2. Der dem Ausschlußbericht angeschlossenen Neufassung der Geschäftsordnung des Bundesrates wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Bundesrat Dr. Schambeck (ÖVP, Niederösterreich):

.....
 Die Geschäftsordnung einer parlamentarischen Körperschaft drückt zum einen das politische Bewußtsein eines Volkes aus, die Rechtstechnik einer bestimmten Zeit und zum anderen auch die Ordnungserfordernisse in der Entwicklung einer politischen Epoche.
 Die Geschäftsordnung ist in diesem Sinn Teil der politischen und der rechtlichen Geschichte eines Volkes und ihres Staates. Fehler und Unterlassungen - lassen Sie mich das gerade in diesem Haus betonen, in dem wir vor wenigen Tagen das 100-Jahr-Jubiläum des Bestandes dieses Gebäudes gefeiert haben, und am Vorabend des Gedenkens der sogenannten Zweiten Republik Österreichs - in einer Geschäftsordnung können zu Krisen in einem Staat führen.
 Die Geschichte der dreißiger Jahre, nicht des Bundesrates, aber wohl die Geschichte des österreichischen Nationalrates des Jahres 1933 beginnt mit der Selbstauschaltung und dem Rücktritt der drei Nationalratspräsidenten. Mangelnde Vorsehung in der Geschäftsordnung für Grenzsituationen dieser Art haben sich in der staatlichen Entwicklung sehr negativ ausgewirkt.

=====

MATERIALIEN. ZUR ANKLAGE GEMÄSS ART. 142 B-VG
GEGEN DEN LANDESHAUPTMANN VON SALZBURG

=====

Verzeichnis der Materialien

- 1) Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 6. November 1984, mit der für den 8. November 1984 die Gewerbeausübung und Ausnahmen von der Arbeitsruhe zugelassen werden (LGB1.Nr.87/1984)
- 2) Schreiben des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie an den Landeshauptmann von Salzburg vom 12. Oktober 1984
- 3) Schreiben des Bundesministers für Soziale Verwaltung an den Landeshauptmann von Salzburg vom 16. Oktober 1984
- 4) Weisung des Bundesministers für Soziale Verwaltung an den Landeshauptmann von Salzburg vom 26. November 1984
- 5) Schreiben des Landeshauptmannes von Salzburg an den Bundesminister für Soziale Verwaltung vom 28. November 1984
- 6) Dringliche Anfrage im Nationalrat in der 72. Sitzung am 12. Dezember 1984 (1056/J-NR/84)
- 7) Zurückweisungsbeschluß des Verfassungsgerichtshofes vom 14. Dezember 1984 (E 1/84-3)
- 8) Anklageschrift der Bundesregierung vom 18. Dezember 1984
- 9) Dringliche Anfrage im Bundesrat in der 455. Sitzung am 19. Dezember 1984 (497/J-BR/84)
- 10) Stellungnahme des Landeshauptmannes von Salzburg vom 11. Jänner 1985 zur Anklage der Bundesregierung
- 11) Ergänzende Stellungnahme des Landeshauptmannes von Salzburg vom 30. Jänner 1985 zur Anklage der Bundesregierung

1) Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 6. November 1984, mit der für den 8. Dezember 1984 die Gewerbeausübung und Ausnahmen von der Arbeitsruhe zugelassen werden (LGBl.Nr.87/1984)

Artikel I

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetzes, BGBl.Nr. 129/1984, und des § 13 Abs. 1 und 2 des Arbeitsruhegesetzes, BGBl.Nr. 144/1983, wird verordnet:

§ 1

1. Für Betriebe der im § 3 angeführten Art wird am Samstag, dem 8. Dezember 1984, in der Zeit von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr die Gewerbeausübung gestattet.
2. Für die Arbeitnehmer in solchen Betrieben wird für diese Zeit eine Ausnahme von der Wochenend- und Feiertagsruhe zugelassen.

§ 2

Die Ausnahme gilt für Betriebe im Land Salzburg und umfaßt für Arbeitnehmer alle im jeweiligen Betrieb mit dem Warenverkauf verbundenen Dienstleistungen.

§ 3

Die Ausnahme vom Verbot der Gewerbeausübung bzw. von der Wochenend- und Feiertagsruhe für Arbeitnehmer gilt für Betriebe des Einzelhandels mit Textilien, Schuhen, Spiel-, Sport- und Lederwaren, Papierwaren, Büroartikeln und Büchern, Uhren, Schmuck, Kunst und Antiquitäten, Haus- und Küchengeräten, Elektro-, Radio- und Fernsehgeräten, Schallplatten, fotografischem und optischem Bedarf, Möbeln und Waren der Raumausstattung, für Parfümerien und Drogerien, Tabaktrafiken sowie für den Gemischtwareneinzelhandel mit Ausnahme von Lebensmittelabteilungen.

§ 4

Diese Verordnung gilt nicht, soweit bereits eine Ausnahme im Sinne des Arbeitsruhegesetzes Anwendung zu finden hat.

A/3

Artikel II

Auf Grund des § 4 Abs. 6 des Ladenschlußgesetzes, BGBl.Nr. 156/1958, in der geltenden Fassung wird verordnet, daß für das Jahr 1984 § 3 Abs. 1 zweiter Halbsatz der Ladenschlußverordnung, LGBL.Nr. 18/1959, in der Fassung der Verordnung LGBL.Nr. 81/1979 keine Anwendung findet.

Der Landeshauptmann:
Haslauer

2) Schreiben des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie an den Landeshauptmann von Salzburg vom 12. Oktober 1985

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Wien, 12. Oktober 1984

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Im Hinblick auf die in der letzten Zeit sehr heftig aufgeflamnte Diskussion, ob und gegebenenfalls in welchem Umfange und unter welchen Voraussetzungen ein Offenhalten von Geschäften am 8. Dezember 1984 möglich ist, erachte ich es für notwendig, Ihnen meinen Standpunkt zu dieser Frage darzulegen. Vorausschicken möchte ich aber, daß es letztlich Ihrer Entscheidung überlassen bleiben muß, ob Sie von den Verordnungsermächtigungen des § 3 Abs. 1 des Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetzes - BZG, BGBl.Nr. 144/1983, Gebrauch machen werden, wobei ich noch besonders darauf hinweisen möchte, daß die Vollziehung des Arbeitsruhegesetzes auf Ministerialebene nicht zum Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, sondern zum Bundesministerium für soziale Verwaltung ressortiert.

Wie allgemein erinnerlich, gab es noch vor nicht ganz dreißig Jahren die Möglichkeit, am "Silbernen" und "Goldenen" Sonntag die Geschäfte offenzuhalten, damit die Bevölkerung ihre Weihnachtseinkäufe in Ruhe tätigen konnte. Die seinerzeitige Abschaffung dieser Einkaufssonntage wurde nicht zuletzt damit begründet, daß die Geschäfte laut § 4 Abs. 5 des Ladenschlußgesetzes an den letzten drei Sperrhalbtagen vor Weihnachten (Sperrhalbtage ist entsprechend den auf § 3 des Ladenschlußgesetzes gestützten Regelungen der Ladenschlußverordnungen der Landeshauptmänner grundsätzlich der Samstag) offengehalten werden dürfen. Darüber hinaus haben die Landeshauptmänner auf Grund der Verordnungsermächtigung des § 4 Abs. 6 des Ladenschlußgesetzes in ihren Ladenschlußverordnungen angeordnet, daß zumindest auch der vierte Sperrhalbtage vor Weihnachten offengehalten werden kann.

Dadurch, daß heuer der 8. Dezember auf einen Samstag fällt, kommen die angeführten Ladenschlußregelungen für diesen traditionellen Einkaufssamstag nicht zum Tragen. Es ist bekannt, daß gerade der drittletzte Einkaufssamstag vor Weihnachten von der Bevölkerung im besonderen Maße für ihre Weihnachtseinkäufe in Anspruch genommen wird.

Im Hinblick auf die im wesentlichen inhaltsgleichen Verordnungser-

mächtigungen des § 3 Abs. 1 BZG und des § 13 Abs. 1 ARG - es wird von einem "besonderen" bzw. "außergewöhnlichen" regionalen Bedarf gesprochen - hängt die Frage, ob von diesen Verordnungsermächtigungen für den 8. Dezember 1984 Gebrauch gemacht werden kann, ganz wesentlich davon ab, ob im jeweiligen Bundesland bzw. bestimmten Teilen des Bundeslandes ein derartiger Bedarf nach Leistungen bestimmter Branchen vorliegt. Meines Erachtens wird ein solcher Bedarf zwar für etwa den Lebensmittelhandel eher zu verneinen sein; hingegen kann schwerlich in Abrede gestellt werden, daß ein solcher Bedarf hinsichtlich jener Branchen bestehen wird, die traditionell für die Besorgung von Weihnachtsgeschenken in Betracht kommen. Für meine Argumentation spricht sicherlich auch der Umstand, daß das Einkaufen insgesamt und insbesondere das Einkaufen von Weihnachtsgeschenken nicht ausschließlich oder überwiegend unter dem Gesichtspunkt der Besorgung lebensnotwendiger Waren gesehen werden darf. Denn die Entwicklung ist in den letzten Jahrzehnten dahin gegangen, daß das Einkaufen nicht nur der Befriedigung lebensnotwendiger bzw. konventioneller Bedürfnisse dient, sondern auch der Befriedigung von dem heutigen Lebensstandard weitester Kreise der österreichischen Bevölkerung entsprechenden Ansprüchen dient und daher einen wesentlichen Teil der Freizeit erfordert. In diesem Sinne kann daher zweifellos nicht davon gesprochen werden, daß am 8. Dezember 1984 nirgendwo in Österreich ein besonderer bzw. außergewöhnlicher Bedarf nach Dienst- bzw. Versorgungsleistungen bestimmter Branchen besteht.

Denn das Einkaufen an den Samstagen vor Weihnachten ist eine Gewohnheit, die zumindest seit der Abschaffung der eingangs erwähnten Einkaufssonntage tief in der Bevölkerung verwurzelt ist. Diesbezüglich darf ich darauf hinweisen, daß in der Ausgabe des Arbeitsruhegesetzes, kommentiert von Dr. Bernhard Schwarz, Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Wien 1984, auf Seite 382 angeführt wird, daß die Begründung für einen außergewöhnlichen regionalen Bedarf im Sinne des § 13 Abs. 1 ARG in der besonderen geographischen Lage, in außergewöhnlichen Fremdenverkehrsbedürfnissen oder in besonderen Gewohnheiten der Bevölkerung liegen kann.

Was die Frage betrifft, ob dieser eben dargestellte Bedarf regional unterschiedlich zu beurteilen ist - dies erscheint im Hinblick auf den Wortlaut der Verordnungsermächtigungen des § 3 Abs. 1 BZG bzw. § 13 Abs. 1 ARG wesentlich - wird man nicht darüber hinwegsehen können, daß der 8. Dezember 1984 in den an Österreich angrenzenden Ländern kein Feiertag ist. Gerade in den grenznahen Gebieten wird die Bevölkerung im Hinblick auf das Offenhalten der Geschäfte jenseits der Grenzen erwarten, daß auch Einkaufsmöglichkeiten in Österreich bestehen. Nicht der zu befürchtende Kaufkraftabfluß ins Ausland - so sehr dies für mich als Handelsminister berücksichtigt werden muß - ist in Ansehung der bereits mehrmals zitierten einschlägigen Verordnungsermächtigungen wesentlich, sondern der besondere bzw. außergewöhnliche Bedarf nach Einkaufsmöglichkeiten an diesem Tag. Geschlossene Geschäfte in den grenznahen Gebieten Österreichs würden angesichts der offenen Geschäfte im

angrenzenden Ausland bei der Bevölkerung jedenfalls den Eindruck erwecken, daß gerade der besondere bzw. außergewöhnliche Bedarf der österreichischen Bevölkerung an Einkaufsmöglichkeiten in der Vorweihnachtszeit in den grenznahen österreichischen Gebieten nicht befriedigt wird; daß dieser Bedarf allenfalls im Ausland befriedigt werden kann, ist ein Umstand, der das Vorliegen des Bedarfes gemäß § 3 Abs. 1 BZG bzw. § 13 Abs. 1 ARG in Österreich nicht beseitigt. Ich darf in diesem Zusammenhang auch auf meine schon weiter oben gemachten Aussagen, wonach das Einkaufen gerade in der Vorweihnachtszeit nicht als Bedarfsbefriedigung im engsten Sinne gesehen werden darf und wonach das Einkaufen jedenfalls in der Vorweihnachtszeit eine ausreichende Freizeit erfordernde Tätigkeit der Bevölkerung darstellt, hinweisen.

Ich bin mir durchaus dessen bewußt, daß meine Ansichten nicht mit den bisher geäußerten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung konform gehen. Ich glaube aber nach wie vor, daß eine die Einkaufsgewohnheiten der Bevölkerung in der Vorweihnachtszeit entsprechend berücksichtigende Betrachtungsweise zu dem Ergebnis führt, daß die Verordnungsermächtigungen des § 3 Abs. 1 BZG bzw. des § 13 ARG das Offenhalten von Geschäften bestimmter Branchen in bestimmten Gebieten Österreichs am 8. Dezember 1984 durchaus ermöglichen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
(Dr. Steger)

3) Schreiben des Bundesministers für Soziale Verwaltung
an den Landeshauptmann von Salzburg vom 16. Oktober 1984

DER BUNDESMINISTER FÜR SOZIALE VERWALTUNG
ALFRED DALLINGER

Zl. 31.151/82-V/2/1984

Wien, den 16. Oktober 1984

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

In letzter Zeit wurde wiederholt in der Öffentlichkeit die Frage erörtert, ob und unter welchen Voraussetzungen am Samstag, den 8. Dezember 1984, ein Offenhalten der Geschäfte möglich sei. Aus diesem Anlaß möchte ich Ihnen, sehr geehrter Herr Landeshauptmann, die Rechtslage zu dieser Frage klarstellen, um eine Verunsicherung der Betroffenen zu vermeiden.

Auf Grund des seit 1. Juli 1984 bestehenden Arbeitsruhegesetzes (ARG), BGBl.Nr. 144/1984, haben die Arbeitnehmer an gesetzlichen Feiertagen - dazu zählt gemäß § 7 Abs. 2 ARG auch der 8. Dezember - Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden, die frühestens um 0 Uhr und spätestens um 6 Uhr beginnen muß (§ 7 Abs. 1 ARG).

Eine Beschäftigung während der Feiertage ist nur im Rahmen der Ausnahmegenehmigungen der §§ 10 bis 18 ARG und nur für die unumgänglich notwendige Zahl von Arbeitnehmern (§ 2 Abs. 2 ARG) zulässig. Die erwähnten Ausnahmebestimmungen bilden jedoch keine taugliche Rechtsgrundlage für die gewünschte Verkaufstätigkeit am 8. Dezember 1984. Diese Verkaufstätigkeiten fallen weder unter die im § 10 aufgezählten Ausnahmen für bestimmte Tätigkeiten noch unter die im § 11 geregelten Ausnahmen in außergewöhnlichen Fällen. § 14 verlangt das Vorliegen einer Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung, die nur dann erlassen werden könnte, wenn es das öffentliche Interesse infolge besonders schwerwiegender Umstände erfordert. § 15 ist auf besondere betriebliche Anlässe und einzelne Betriebe beschränkt. Die Ausnahmebestimmungen der §§ 16 (für Märkte) und 17 (für Messen) scheiden als gesetzliche Grundlage für die gewünschte Verkaufstätigkeit ebenso aus wie § 18, der ex lege Ausnahmen nur für Verkaufsstellen in Bahnhöfen udgl. vorsieht. Die auf Grund des § 12 ARG von mir erlassene Ausnahmereverordnung (BGBl.Nr. 149/1984) sieht in Abschnitt XVII der Anlage zwar Ausnahmen für den Handel vor, diese taxativ aufgezählten Ausnahmeregelungen beziehen sich jedoch nur auf Verkaufstätigkeiten in Theatern,

Kinos, bei Kongressen, in Bädern, bei Sport- und Freizeitveranstaltungen idgl., ein Verkauf an anderen Plätzen bzw. aus anderen Anlässen, insbesondere ein generelles Offenhalten von Geschäften, ist durch diese Verordnung nicht gedeckt.

Es bleibt demnach lediglich § 13 ARG als mögliche Rechtsgrundlage für eine Ausnahmeregelung. Die Erlassung einer Verordnung auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung hat aber zur Voraussetzung, daß ein außergewöhnlicher regionaler Bedarf für Versorgungsleistungen gegeben ist. Der Wunsch nach Offenhalten der Geschäfte am 8. Dezember 1984 hat seine Ursache in den Befürchtungen von Teilen des Handels, daß die Österreicher diesen Tag vermehrt zu Einkäufen im benachbarten Bayern benützen werden, weil der 8. Dezember dort kein Feiertag ist. Es bestehe daher die Gefahr des Kaufkraftabflusses in das benachbarte Ausland.

Diese rein wirtschaftlichen bzw. kaufmännischen Überlegungen vermögen aber die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erlassung einer Ausnahmeregelung gemäß § 13 ARG nicht zu erfüllen. Diese Voraussetzungen liegen vielmehr ganz eindeutig nicht vor.

Zunächst ist der Bedarf der Bevölkerung nach Tätigkeit von Weihnachtseinkäufen nicht regional unterschiedlich sondern bundeseinheitlich gleich. Dieser Bedarf wird auch für die westlichen Bundesländer durch den Umstand nicht verstärkt, daß Ausweichmöglichkeiten ins benachbarte Ausland bestehen; eher ist das Gegenteil der Fall. Schließlich ist noch fraglich, ob der Begriff "Versorgungsleistungen" nicht eng auszulegen ist und nur den Bedarf der Bevölkerung an wichtigen, unbedingt notwendigen Gütern und Dienstleistungen auch während des Feiertages sicherstellen soll. Dafür spricht auch, daß § 13 Abs. 2 ARG von der zu erlassenden Verordnung eine Anführung der erlaubten Tätigkeiten verlangt. Dies wäre überflüssig, wenn die Verordnung das Offenhalten schlechthin aller Geschäfte erlauben könnte. Es liegen daher keine der in § 13 Abs. 1 Z 2 ARG genannten gesetzlichen Voraussetzungen (außergewöhnlicher regionaler Bedarf, Versorgungsleistungen) vor, weshalb eine Verordnung, die für den 8. Dezember 1984 das Offenhalten der Geschäfte erlauben würde, im § 13 ARG keine gesetzliche Deckung hätte.

Nur der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, daß das Problem auch schon in der Vergangenheit bestanden hat, da beispielsweise im Jahr 1979 der 8. Dezember auf einen Samstag fiel. Auch nach dem damals noch geltenden Recht bestand keine gesetzliche Grundlage, um ein generelles Offenhalten von Verkaufsstellen am 8. Dezember zu erlauben.

Ich bin bestrebt, dem vom Arbeitsruhegesetz vorgeschriebenen Weg mit allen mir zur Verfügung stehenden Möglichkeiten Geltung zu verschaffen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. Alfred Dallinger)

4) Weisung des Bundesministers für Soziale Verwaltung an den Landeshauptmann von Salzburg vom 26. November 1984 (Zl. 31.151/99-V/2/1984)

DER BUNDESMINISTER FÜR SOZIALE VERWALTUNG
ALFRED DALLINGER

Wien, den 26. November 1984

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Mit Schreiben vom 16. und 23. Oktober 1984 habe ich ausführlich meine Rechtsansicht zur Frage der Arbeitsruhe von Arbeitnehmern am 8. Dezember 1984 dargelegt. Ich verweise auf diese, an Sie, sehr geehrter Herr Landeshauptmann, persönlich gerichteten Schreiben und wiederhole kurz jene Argumente, die gegen die Erlassung einer Ausnahmeverordnung durch den Landeshauptmann aufgrund des § 13 ARG sprechen:

1. Die seit 1. Juli 1984 geltende neue Rechtslage hat eine Trennung von Gewerberecht und Arbeitsrecht auf dem Gebiete des Ladenschlusses bzw. des Offenhaltens der Geschäfte an Wochenenden und Feiertagen gebracht. Aufgrund der nunmehr geltenden Rechtslage ist der Handelsminister für die Vollziehung des Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetzes zuständig, der Bundesminister für soziale Verwaltung hingegen für die Vollziehung des Arbeitsruhegesetzes. Bezüglich des § 13 ARG (Erlassung von Ausnahmeverordnungen durch den Landeshauptmann) kommt dem Handelsminister keinerlei Mitkompetenz zu (vgl. § 34 ARG).
2. Die Ausnahmebestimmung des § 13 ARG ist an drei Voraussetzungen geknüpft: Es muß erstens ein außergewöhnlicher Bedarf vorliegen, dieser Bedarf muß zweitens regional sein und drittens muß dieser Bedarf nach Versorgungsleistungen bestehen.

Nach meiner Rechtsauffassung - die ich Ihnen in den erwähnten Schreiben vom 16. und 23. Oktober 1984 ausführlich mitgeteilt habe - ist keine der genannten Voraussetzungen, welche die Erlassung einer Ausnahmeverordnung für den 8. Dezember 1984 durch den Landeshauptmann rechtfertigen würden, gegeben. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweise ich auf die Ausführungen in diesen Schreiben.

Sie haben mir nun mit Schreiben vom 7. November 1984, Zl. o/1-802/79-1984, mitgeteilt, daß Sie am 6. November 1984 eine Verordnung gemäß § 13 ARG erlassen haben, wonach am 8. Dezember 1984 die

A/3

Beschäftigung von Arbeitnehmern im Handel gestattet wird.
Ich weise darauf hin, daß die Erlassung einer Ausnahmeverordnung aufgrund des Arbeitsruhegesetzes ein Akt der mittelbaren Bundesverwaltung ist, sodaß eine Weisung des Bundesministers für soziale Verwaltung an den Landeshauptmann gem. Art. 103 Abs. 1 B-VG zulässig ist. Nach einer mir vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes schriftlich zugegangenen Erklärung (GZ 601.198/2-V/6/84) vom 5. Oktober 1984 ändert an diesem Weisungsrecht des Bundesministers auch der Umstand nichts, "daß im § 13 Abs. 1 ARG eine ausdrückliche Verordnungsermächtigung enthalten ist und im Abs. 3 leg.cit. die Vorlage solcher Verordnungen an den Bundesminister für soziale Verwaltung vorgesehen wird ... eine verfassungskonforme Auslegung des § 13 ARG läßt nämlich das Weisungsrecht gem. Art. 103 Abs. 1 B-VG unberührt, zumal in Abs. 3 lediglich eine zusätzliche Informationspflicht statuiert wird".

Ich setze Sie von dieser Rechtsmeinung des Bundeskanzleramtes/Verfassungsdienst unter Hinweis auf Ihre verfassungsrechtliche Verantwortlichkeit gem. Artikel 142 B-VG in Kenntnis und erteile Ihnen die ausdrückliche Weisung, die Verordnung - soweit sie unter Berufung auf § 13 ARG die Beschäftigung von Arbeitnehmern am 8. Dezember 1984 zuläßt - abzuändern bzw. aufzuheben.

Mit vorzüglicher Hochachtung
(Dr. Alfred DALLINGER)

5) Schreiben des Landeshauptmannes von Salzburg an den Bundesminister für Soziale Verwaltung vom 28. November 1984 (Zl. o/9-12-S44/4-1984)

LANDESHAUPTMANN
DR. WILFRIED HASLAUER

Salzburg, 28. November 1984

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Ihr an mich gerichtetes Schreiben vom 26. November 1984, bei mir eingelangt am 28. November 1984, mit dem Sie mir die ausdrückliche Weisung erteilen, die von mir erlassene Verordnung vom 6. November 1984, Landesgesetzblatt Nr. 87, mit der für den 8. Dezember 1984 die Gewerbeausübung und Ausnahmen von der Arbeitsruhe zugelassen werden, in jenem Teil abzuändern bzw. aufzuheben, soweit sie unter Berufung auf § 13 Arbeitsruhegesetz die Beschäftigung von Arbeitnehmern am 8. Dezember 1984 zuläßt, habe ich erhalten. Dazu beehre ich mich, Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesminister, folgendes mitzuteilen:

- 1.) Diese meine Verordnung stellt eine Normeneinheit dar. Sie sieht einerseits eine Beschäftigung der Arbeitnehmer in den genannten Handelsbetrieben am 8. Dezember in der Zeit von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr vor und andererseits - als Gegengewicht dazu - eine Verkürzung der Arbeitszeit der Dienstnehmer am 24. November. Die Regelungen gründen teils auf dem Arbeitsruhegesetz, teils auf dem Ladenschlußgesetz. Sie bilden wie gesagt eine normative Einheit, stehen also miteinander in einem untrennbaren Zusammenhang. Die Aufhebung dieser Verordnung nur für einen der genannten Tage (24. November, 8. Dezember) würde die Verordnung in ihrem Sinn völlig verändern. Diese Einheitlichkeit und Untrennbarkeit des Verordnungsinhaltes hat nach meiner Auffassung zur Folge, daß die für die Vollziehung des Arbeitsruhegesetzes und des Ladenschlußgesetzes zuständigen Bundesminister bei Ausübung ihres Weisungsrechtes auch nur einvernehmlich vorgehen können. Das hat zur Folge, daß nur eine von einem Bundeszentralorgan kommende Weisung wegen ihrer Auswirkungen auf den Kompetenzbereich des anderen als von einem unzuständigen Organ ausgehend (Art. 20 B-VG) anzusehen ist.
- 2.) Aber auch das Arbeitsruhegesetz für sich allein erfordert das Zusammenwirken der beiden Bundesminister. Es hieße den Buchstaben des Gesetzes vor seinen Sinn stellen, wollte man in

den Angelegenheiten der Verordnungsermächtigung des Landeshauptmannes gemäß § 13 des Gesetzes eine ausschließliche Zuständigkeit des Bundesministers für soziale Verwaltung annehmen. In allen Belangen (§ 12: Ausnahmen durch Verordnung für bestimmte Tätigkeiten, § 14: Ausnahmen durch Verordnung im öffentlichen Interesse, § 15: Ausnahmen in Einzelfällen) hat der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie vorzugehen. Wenn der Bundesminister für soziale Verwaltung sogar in der seiner eigenen Besorgung durch das Gesetz überantworteten Ausnahmetätigkeit (und zwar sowohl im Einzelfall wie durch Verordnung) an das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie gebunden ist, dann muß dies umso mehr für seine hoheitliche Einflußnahme auf die Verordnungsbefugnis des Landeshauptmannes gelten. Das wird dadurch unterstrichen, daß der Regelfall für die Gebrauchnahme von der dem Landeshauptmann gesicherten Verordnungsbefugnis, wie schon die Gesetzesmaterialien besagen, Fremdenverkehrsinteressen sind. Somit muß eine nur vom Bundesminister für soziale Verwaltung kommende Weisung auch aufgrund des Arbeitsruhegesetzes als von einem unzuständigen Organ erlassen qualifiziert werden.

- 3.) Schließlich und endlich ist die gegenständliche Verordnung bereits am 24. November wirksam geworden, und es könnte gegenüber der gewerblichen Wirtschaft nicht vertreten werden, diese nun auch um ihren Ausgleich zu bringen und die offenen Verkaufssamstage auf drei zu reduzieren. Noch am 13. November, also schon in Kenntnis der ergangenen Verordnung haben Sie, sehr geehrter Herr Bundesminister, im Schreiben an mich nicht auf eine beabsichtigte Weisung hingewiesen. Das wäre ein Zeitpunkt gewesen, zu dem sowohl für den 24. November wie selbstverständlich auch für den 8. Dezember noch rechtzeitig Verordnungsmaßnahmen hätten getroffen werden können. Auch in Ihrem vorangehenden Schreiben vom 23. Oktober war lediglich von einer Behinderung des Vollzuges einer solchen Verordnung die Rede. In der Zwischenzeit ist die Verordnung wirksam geworden und einer solchen ausgewogenen und vertretbaren Aufhebung überhaupt nicht mehr zugänglich. Aus allen diesen Gründen muß ich mich außerstande sehen, Ihrer Weisung, sehr geehrter Herr Bundesminister, zu entsprechen. Ich bitte Sie dafür um Verständnis und verbleibe mit vorzüglicher Hochachtung

Ihr

(Dr. Wilfried Haslauer)

6) Dringliche Anfrage im Nationalrat in der 72. Sitzung
am 12. Dezember 1984 (1056/J-NR/1984)

DRINGLICHE ANFRAGE

der Abgeordneten Dr.Neisser, Steinbauer, Dr.Steidl, Dr. Schwimmer und Genossen an den Bundeskanzler betreffend eine Empfehlung von Vizekanzler Dr.Steger, wegen deren Befolgung Landeshauptmann Dr.Haslauer unter Staatsanklage gestellt wurde

Am 11.12.1984 beschloß die Bundesregierung einstimmig, gegen den Salzburger Landeshauptmann Dr.Haslauer beim Verfassungsgerichtshof die Staatsanklage gemäß Art. 142 B-VG wegen Gesetzesverletzung einzubringen. Dies deshalb, weil Landeshauptmann Haslauer mittels Verordnung den Salzburger Geschäften erlaubt hatte, am 8.12.1984 offen zu halten, um einen Kaufkraftabfluß in dreistelliger Millionenhöhe ins Ausland zu verhindern. Dieser Kaufkraftabfluß war vor allem deshalb zu erwarten, weil erfahrungsgemäß der dritte lange Einkaufssamstag vor Weihnachten, diesmal der 8. Dezember, Maria Empfängnis, der umsatzstärkste Einkaufssamstag vor Weihnachten ist. Handelsminister Dr.Norbert Steger hatte in einem Schreiben vom 12.10.1984 allen betroffenen Landeshauptmännern seine Rechtsansicht mitgeteilt, "wonach die Verordnungsermächtigung des § 3 Abs. 1 BZG beziehungsweise des § 13 ARG das Offenhalten von Geschäften bestimmter Branchen in bestimmten Gebieten Österreichs am 8.12.1984 durchaus ermöglichen". Die Diktion dieses Schreibens des Handelsministers mit dem Hinweis, daß "er sich durchaus dessen bewußt sei, daß seine Ansicht nicht mit den bisher geäußerten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung konform gehe", mußte als Ermunterung beziehungsweise als Aufforderung an die betroffenen Landeshauptmänner gewertet werden, von ihrem Verordnungsrecht, und zwar sowohl nach dem Betriebszeitengesetz als auch nach dem Arbeitsruhegesetz, Gebrauch zu machen und das Offenhalten der Geschäfte am 8.12.1984 zu ermöglichen.

Im Gegensatz zu der ursprünglichen Rechtsauffassung des Handelsministers stellte sich der Sozialminister der sozialistischen Koalitionsregierung auf den Standpunkt, daß die Voraussetzungen für eine Verordnung der Landeshauptmänner, gemäß Arbeitsruhegesetz Ausnahmen zu bestimmen, nicht vorlägen. Auf Grund dieser Auffassung erließ er -

nachdem Landeshauptmann Dr. Haslauer mittels Verordnung das Offenhalten der Salzburger Geschäfte am 8.12. ermöglicht hatte - eine Weisung, das Arbeitsruhegesetz einzuhalten. Bei deren Befolgung wäre es praktisch unmöglich geworden, daß die Handelsangestellten am 8.12. in Salzburg gearbeitet hätten. Ein Offenhalten der Geschäfte wäre so zu einer reinen Farce geworden. Das verfassungspolitisch Bedenkliche an der Vorgangsweise von Sozialminister Dallinger besteht nunmehr darin, daß Sozialminister Dallinger seine Funktion als Sozialminister dafür verwendet hat, mittels Weisung den Intentionen der Privatangestelltengewerkschaft, deren Vorsitzender er ist, zum Durchbruch zu verhelfen.

An diesem Vorgehen zeigt sich eklatant die Unvereinbarkeit des Ministeramtes von Sozialminister Dallinger mit seiner Funktion als Vorsitzender der Privatangestelltengewerkschaft.

Im "Mittagsjournal" vom 3.12.1984 erklärte Handelsminister Dr. Steger noch großspurig, daß "die Aufsperrkompetenz beim Landeshauptmann beziehungsweise beim Handelsministerium läge" und eine Drohung mit der Amtsenthebung des Landeshauptmannes lächerlich erscheine. Darüber hinaus forderte der Vizekanzler, der sich schon einmal als "Anti-Dallinger" bezeichnet hatte, den Sozialminister auf, "seine Finger aus meinen Kompetenzen herauszulassen".

Am nächsten Tag war es einmal mehr so weit:

Handelsminister Dr. Steger fiel um. Nachdem er zuerst in einem Schreiben an die Landeshauptmänner diese aufgefordert hatte, die Geschäfte aufzusperren, stimmte er am 4.12.1984 grundsätzlich einer Staatsanklage gegen Landeshauptmann Haslauer wegen dessen Verordnung zum Offenhalten der Geschäfte am 8.12.1984 in Salzburg zu. Dieser Umfaller des Vizekanzlers kann von diesem auch nicht dadurch kaschiert werden, indem er behauptet, daß die Bundesregierung mit einer Staatsanklage nicht die Amtsenthebung des Landeshauptmannes von Salzburg betreiben, sondern nur die Feststellung erreichen wolle, ob Landeshauptmann Dr. Haslauer rechtswidrig die Weisung des Sozialministers nicht befolgt habe. Für einen Rechtsanwalt, der Vizekanzler Steger in seinem erlernten Beruf ist, ist eine derartige Behauptung ganz und gar unverständlich, weil es nicht in die Kompetenz der Bundesregierung fällt, dem Verfassungsgerichtshof aufzutragen, wie dieser im Rahmen der Staatsanklage entscheidet.

Der Streit zwischen Sozialminister Dallinger und Handelsminister Steger über die Frage des Offenhaltens der Geschäfte am 8.12., der wochenlang innerhalb der Regierung ausgetragen wurde, zeigte darüber hinaus einmal mehr die Führungsschwäche des Bundeskanzlers auf, der keine einheitliche Regierungspolitik in dieser Frage sicherstellen konnte.

A/3

Die Unvereinbarkeit der Funktion eines Sozialministers mit derjenigen des Chefs der Privatangestelltengewerkschaft manifestierte sich aber auch darin, daß der Sozialminister als Chef der Privatangestellten beabsichtigte, mehrere Züge voll Demonstranten nach Salzburg zu Demonstrationen zu schicken und auf der anderen Seite als Sozialminister seine Möglichkeiten einsetzte und mittels Weisung dem Salzburger Landeshauptmann verbieten wollte, den Handelsangestellten am 8.12. das Arbeiten zu ermöglichen. Angesichts der Tatsache, daß die Vorfälle rund um das Offenhalten der Geschäfte am 8.12. in Salzburg nicht nur gezeigt haben, daß Handelsminister Steger in einer wichtigen Frage einmal mehr umgefallen ist, sondern auch bewiesen haben, daß das Amt des Chefs der Privatangestelltengewerkschaft mit dem des Sozialministers grundsätzlich unvereinbar ist und sich Sozialminister Dallinger in seiner Funktion nicht als Friedensstifter, sondern als Unruhestifter profiliert hat, stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundeskanzler folgende

A n f r a g e :

1. Wie lautet der vollständige Text der Staatsanklage gegen Landeshauptmann Dr.Haslauer, die im Ministerrat vom 11.12.1984 beschlossen wurde?
2. Ist die Bundesregierung bereit, die Staatsanklage gegen Landeshauptmann Dr.Haslauer zurückzuziehen?
3. Werden Sie den Sozialminister veranlassen, sich zwischen seiner Funktion als Sozialminister und als Chef der Angestelltengewerkschaft zu entscheiden?
4. Warum sind Sie Ihrer verfassungsmäßigen Pflicht, im vorliegenden Fall das einheitliche Vorgehen der beiden Bundesminister sicherzustellen, nicht nachgekommen?
5. Wie werden Sie in Zukunft verhindern, daß Vizekanzler Dr.Steger an Landeshauptmännern Empfehlungen richtet, deren Befolgung mit einer Staatsanklage durch die Bundesregierung geahndet wird?

In formeller Hinsicht wird beantragt, diese Anfrage gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Nationalrates als dringlich zu behandeln und dem Erstunterzeichner Gelegenheit zur Begründung zu geben.

Stellungnahme von Bundeskanzler Dr. Sinowatz:

Herr Präsident! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die

dringliche Anfrage des Abgeordneten Dr. Neisser und Kollegen beantworte ich gemäß § 93 der Geschäftsordnung wie folgt:
 Natürlich, es besteht kein Zweifel darüber, meine Damen und Herren, daß die Frage der Ladenschlußzeit sensibel ist und seit vielen Jahren diskutiert wird. Und sie wurde heuer dadurch besonders aktualisiert, daß der 8. Dezember auf einen Samstag fiel.

Eine Vielzahl unterschiedlicher Stellungnahmen aus den Bereichen der Gewerkschaften, der Wirtschaft, der Kirchen und Interessenvertretungen waren die Folge. Auch zwischen den auf Grund eines einstimmig beschlossenen Bundesgesetzes vom 3. Feber 1983 zuständigen Mitgliedern der Bundesregierung und den Landeshauptleuten fanden zahlreiche Kontakte und Gespräche statt.

Es ist durchaus richtig - und ich verschweige das auch gar nicht - daß im Spannungsfeld zwischen wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten nicht nur zwischen christlichen Gewerkschaftern und ÖVP-Landeshauptleuten, sondern auch zwischen sozialistischen und freiheitlichen Regierungsmitgliedern unterschiedliche Auffassungen zum Gesamtkomplex "Ladenschlußzeiten" bestehen.

Gerade das, meine Damen und Herren von der ÖVP, beweist ja, daß es sich um eine sozialistisch-freiheitliche Koalitionsregierung und nicht - wie die Propagandaterminologie der ÖVP immer lautet - um eine sozialistische Koalitionsregierung handelt.

Aber in der konkreten Rechtsfrage, in der Frage der Einhaltung von Gesetz und Verfassung, in der Frage, daß sich auch ein Landeshauptmann über Gesetze und Weisungen nicht hinwegsetzen darf, gab und gibt es in der Bundesregierung keine Meinungsverschiedenheiten, wie ich mit Genugtuung feststellen kann.

Nachdem - um in der Schilderung des Sachverhaltes fortzuführen - der Landeshauptmann von Vorarlberg eine von ihm vorbereitete Verordnung nach Rücksprache mit dem für die Vollziehung des Arbeitsruhegesetzes zuständigen Sozialminister zurückgezogen und der Landeshauptmann von Oberösterreich auf Grund einer vom Sozialminister erteilten Weisung gleichfalls dem Gesetz entsprechend gehandelt hat, stand Ende November fest, daß in acht der neun österreichischen Bundesländer in diesem Bereich gesetzeskonforme Problemlösungen gefunden werden konnten, die zu keinem Konflikt Anlaß boten.

Lediglich in Salzburg spitzte sich die Situation zu, weil Landeshauptmann Haslauer eine Verordnung erließ, die zwar im Bereich der Vollziehung des Betriebszeitengesetzes der Meinung des zuständigen Regierungsmitgliedes entsprach, nicht aber im Bereich des Arbeitsruhegesetzes, für dessen Vollzug der Sozialminister zuständig ist.

Nachdem die zuständige Gewerkschaft zunächst landesintern und dann - auf Grund der weiteren Eskalation des Problems -

gesamtösterreichisch eine polizeilich angemeldete Demonstration angekündigt hat, hat sich die Bundesregierung unter meinem Vorsitz - und das ist auch die Antwort auf die Frage des Herrn Abgeordneten Neisser - mit dieser Frage beschäftigt und sich einvernehmlich für eine Lösung der Vernunft und der Gesetzmäßigkeit ausgesprochen.

Das Ergebnis dieser Beratungen in der Bundesregierung, die eine vernünftige, im guten Sinne österreichische Lösung anvisierte, bestand darin, daß zunächst nochmals die Rechtslage klargestellt wurde.

Dann wurde folgender Weg vorgeschlagen - ich zitiere -:

"Um eine weitere Eskalation in dieser Angelegenheit zu vermeiden, werden der Bundeskanzler und der Vizekanzler den Landeshauptmann von Salzburg, den Sozialminister, Vertreter der Sozialpartner und der zuständigen Gewerkschaft zu einem Gespräch einladen, um eine einvernehmliche Lösung zu suchen.

Die Bundesregierung appelliert in diesem Zusammenhang" - ich zitiere immer noch -,

"a) an Landeshauptmann Haslauer, eine gesetzmäßige Weisung des zuständigen Bundesministers im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung nicht bewußt zu mißachten und

b) an die Gewerkschaft, darauf zu verzichten, daß für eine Demonstration in Salzburg auch von außerhalb Salzburgs Teilnehmer organisiert werden.

Sollte die Gewerkschaft diesem Appell zur Vernunft Folge leisten und auf eine gesamtösterreichische Demonstration verzichten, der Landeshauptmann von Salzburg hingegen Bestimmungen der Bundesverfassung über die mittelbare Bundesverwaltung mißachten, dann wird die Bundesregierung im Sinne des Artikels 142 der Bundesverfassung an den Verfassungsgerichtshof den Antrag stellen, die Gesetzwidrigkeit des Verhaltens des Landeshauptmannes von Salzburg durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes festzustellen.

Eine Amtsenthebung des Landeshauptmannes wird die Bundesregierung nicht beantragen." Das ist nicht das Ziel der Bundesregierung, haben wir damals einvernehmlich festgestellt, und ich unterstreiche das. Das war die Haltung der Bundesregierung.

Und nun, meine Damen und Herren: In diesem Sinne habe ich Herrn Landeshauptmann Dr. Haslauer zu einem Gespräch mit den Spitzen der österreichischen Sozialpartnerschaft, nämlich Präsident Benya, Präsident Sallinger und Mitgliedern der Bundesregierung eingeladen, um diese Lösung der Vernunft zu finalisieren. Wie mir berichtet wurde - allerdings nach dieser Aussprache berichtet wurde -, hatte aber Landeshauptmann Dr. Haslauer bereits vor Beginn dieser Gesprächsrunde gegenüber dem Fernsehen erklärt, daß er nicht gewillt sei, die Verordnung des zuständigen Bundesministers zu befolgen.

Daß damit ein Rechtsproblem von grundsätzlicher Bedeutung

entstand, wird kein auf dem Boden des Rechts stehender Mensch leugnen können. Und niemand wird leugnen können, daß der Verfassungsgerichtshof das zur Lösung solcher Probleme zuständige Organ ist.

Wenn somit behauptet wird, die Regierung habe - wie Sie gesagt haben - "aus einer Mücke einen Elefanten gemacht", so betrachte ich die Nichtbefolgung einer Weisung entgegen den einschlägigen Bestimmungen der Bundesverfassung weder als eine Mücke, noch den Verfassungsgerichtshof als einen Elefanten, sondern ich bin der Meinung, daß Recht und Gesetz nicht nur für den gewöhnlichen Bürger, sondern auch und erst recht für einen Landeshauptmann gelten müssen.

Ich denke, Hohes Haus, daß bereits aus dieser Darstellung hervorgeht, daß der Antrag an den Verfassungsgerichtshof gemäß Artikel 142 der Bundesverfassung nicht - wie in der dringlichen Anfrage behauptet wird - eingebracht wurde, weil der Landeshauptmann eine Verordnung erlassen hat, mit der er den Interessen der Salzburger Wirtschaft dienen wollte, sondern deshalb, weil er die ganz konkrete gesetzmäßige Weisung des Sozialministers vom 26. November 1984 nicht befolgt hat.

Ich möchte es auch auf Unkenntnis des konkreten Antrages der Bundesregierung an den Verfassungsgerichtshof zurückführen, wenn in der dringlichen Anfrage immer wieder behauptet wird, daß der Handelsminister seine Rechtsmeinung geändert hat. Der Handelsminister hat in seinem Vollzugsbereich, nämlich bei der Vollziehung des Betriebszeitengesetzes, immer den gleichen Standpunkt vertreten, ebenso aber unbestritten gelassen, daß für die Vollziehung des Arbeitsruhegesetzes der Herr Sozialminister zuständig ist und seine Weisungen im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung von einem Landeshauptmann nicht sanktionslos ignoriert werden dürfen.

Ich möchte an dieser Stelle mit aller Deutlichkeit hinzufügen, daß es sich um die Verletzung von Bundesgesetzen, also nicht um ein Problem des Föderalismus handelt, sondern um eine Frage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich.

Die Fragesteller gehen auch von falschen Voraussetzungen aus, wenn sie meinen, die Bundesregierung habe versucht, dem Verfassungsgerichtshof - ich zitiere wörtlich - "aufzutragen, wie dieser im Rahmen der Staatsanklage entscheidet". Die Bundesregierung hat ganz im Gegenteil in ihrem Antrag an den Verfassungsgerichtshof ausgeführt - ich zitiere -, "daß die Gestaltung des Erkenntnisses ausschließlich dem Verfassungsgerichtshof obliegt", und hinzugefügt, daß es ihr - gestützt auf Professor Kelsen - "im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung des Weisungsrechtes im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung nur auf die Feststellung der Rechtsverletzung durch den Landeshauptmann, nicht aber auf weitere Rechtsfolgen für den Landeshauptmann ankommt".

Ich kann mir nicht vorstellen, Hohes Haus, daß irgend jemand in diesem Haus gegen diese Klarstellung von seiten der Bundesregierung einen Einwand erheben kann oder erheben will.

Ich möchte auch gerne die Gelegenheit benutzen, um die in der dringlichen Anfrage getroffene Feststellung zu widerlegen, der Handelsminister hätte die betroffenen Landeshauptleute ermuntert, von ihrem Verordnungsrecht - ich zitiere aus der dringlichen Anfrage - "sowohl nach dem Betriebszeitengesetz als auch nach dem Arbeitsruhegesetz Gebrauch zu machen". Wahr ist hingegen, daß der Handelsminister in seinem Schreiben an Landeshauptmann Dr. Haslauer ausdrücklich darauf hingewiesen hat - ich zitiere wörtlich -, "daß die Vollziehung des Arbeitsruhegesetzes auf ministerieller Ebene nicht zum Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie sondern zum Bundesministerium für soziale Verwaltung ressortiert".

Nach diesen Klarstellungen und Richtigstellungen zum Text der dringlichen Anfrage beantworte ich deren konkrete Fragen wie folgt:

Zur Frage 1: Den vollständigen Text des auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 11. Dezember 1984, die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit von Landeshauptmann Dr. Haslauer gemäß Artikel 142 der Bundesverfassung vor dem Verfassungsgerichtshof geltend zu machen, an den Verfassungsgerichtshof gerichteten Schreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst habe ich den Obmännern der drei Parlamentsfraktionen zur Verfügung gestellt. Der Kern des Antrages zielt darauf, in einem Verfahren nach Artikel 142 klarzustellen, daß der Landeshauptmann von Salzburg eine Weisung des zuständigen Bundesministers bewußt ignoriert hat, obwohl diese weder einen strafrechtswidrigen Inhalt hatte, noch von einem nicht zuständigen Organ stammte. Das Motiv für diesen Schritt lag eindeutig darin, die bewußte Nichtbeachtung einer Weisung nicht sanktionslos zu lassen und die Klärung dieser Frage von der Straße in den Gerichtssaal zu verlegen.

Zur Frage 2: Im Hinblick auf die vorstehend genannten Motive ist die Bundesregierung selbstverständlich nicht bereit, ihren gestern gefaßten Beschluß zurückzuziehen.

Zur Frage 3: Die Frage der Unvereinbarkeit von Funktionen wird von dieser Bundesregierung ebenso wie von allen früheren Bundesregierungen der Zweiten Republik, in denen sehr häufig Funktionäre von Interessenvertretungen Regierungsämter bekleidet haben, auf Grund der geltenden Unvereinbarkeitsbestimmungen entschieden und nicht auf Grund dringlicher Anfragen.

Zur Frage 4: Wie bereits dargelegt, hat die Bundesregierung unter meinem Vorsitz in ihrer Sitzung vom 4. Dezember eine einvernehmliche Vorgangsweise festgelegt.

Zur Frage 5: Diese Frage gibt mir neuerlich Gelegenheit klarzustellen, daß die Anfragersteller zumindest bis zum Zeitpunkt der Formulierung dieser dringlichen Anfrage falsch informiert waren, weil Handelsminister Steger in seinem Schreiben an Landeshauptmann Dr. Haslauer ausdrücklich auf die geteilte Kompetenzlage hingewiesen hat und die Befassung des Verfassungsgerichtshofes auf Grund der Nichtbefolgung einer Weisung des Sozialministers in dessen Zuständigkeitsbereich erfolgte.

Es ist mir bewußt, Hohes Haus, daß die Rechtslage, wie sie der Nationalrat durch seine Bundesgesetze aus 1983 und 1984 einstimmig geschaffen hat, nicht sehr einfach ist - das gebe ich zu -, aber dies kann nach Auffassung der Bundesregierung kein Grund für sanktionslose Nichtbeachtung einer Weisung im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung sein.

Ich nehme an, daß alle rechtlich denkenden Menschen in die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes volles Vertrauen haben werden und den Grundsatz, daß das Recht für alle gelten muß, akzeptieren. Dies erwarte ich mir nicht zuletzt von Landeshauptmann Dr. Haslauer selbst, der erst vor wenigen Monaten in einem Beitrag für ein Buch, das von seinen Parteifreunden Dr. Mock und Dr. Schambeck herausgegeben wurde - ich zitiere -, "den erschreckenden Verfall der Rechtsmoral" beklagt und den Verfassungsgerichtshof als jene Instanz bezeichnet hat, die das Land Salzburg deshalb immer öfters gezwungen ist anzurufen, nämlich innerhalb von acht Jahren viermal gegen die Bundesregierung! Treten wir daher alle gemeinsam für eine gewissenhafte Beachtung von Recht und Gesetz, ohne Ansehen der Person, ein und lassen nun den Verfassungsgerichtshof seine im Artikel 142 Bundesverfassungsgesetz normierte Aufgabe erfüllen.

7) Zurückweisungsbeschluß des Verfassungsgerichtshofes vom
14. Dezember 1984 (E 1/84-3)

Verfassungsgerichtshof
Judenplatz 11, 1010 Wien

E 1/84-3

B E S C H L U S S :

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Adamovich, in Anwesenheit des Vizepräsidenten Dr. Ringhofer und der Mitglieder Dr. Fessler, Dr. Gottlich, Dr. Heller, Dr. Hinterauer, Dr. Jann, Dr. Korinek, Dr. Machacek, Dr. Piska, Dr. Quell, Dr. Roessler, Dr. Saxer und Dr. Spielbühler als Stimmführer, im Beisein der Schriftführerin Dr. Schmiedhofer, über die Eingabe der Bundesregierung vom 11. Dezember 1984 betreffend "Verfassungsmäßige Verantwortlichkeit des Landeshauptmannes von Salzburg", in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

Die Eingabe wird zurückgewiesen.

B e g r ü n d u n g :

I. 1. In der 69. Sitzung der Bundesregierung am 11. Dezember 1984 wurde auf Grund eines Berichts des Bundeskanzlers "betreffend verfassungsmäßige Verantwortlichkeit des Landeshauptmannes von Salzburg" eine Eingabe an den Verfassungsgerichtshof beschlossen. In dem der Beschlußfassung zugrundeliegenden Vortrag an den Ministerrat wurde vom Bundeskanzler dargestellt, daß der Bundesminister für soziale Verwaltung dem Landeshauptmann von Salzburg mit Schreiben vom 26. November 1984 die Weisung erteilt habe, die Verordnung des Landeshauptmanns von Salzburg vom 6. November 1984, mit der für den 8. Dezember 1984 die Gewerbeausübung und Ausnahmen von der Arbeitsruhe zugelassen werden, LGB1.Nr. 87/1984, "soweit sie unter Berufung auf

§ 13 ARG die Beschäftigung von Arbeitnehmern am 8. Dezember 1984 zulässt, aufzuheben oder abzuändern". Dieser Weisung sei der Landeshauptmann von Salzburg nicht nachgekommen. Auf Grund dieses Vortrags stellte der Bundeskanzler "den Antrag, die Bundesregierung wolle beschließen: Der Verfassungsdienst wird ermächtigt, an den Verfassungsgerichtshof folgendes" (dem Antrag beiliegendes) "Schreiben zu richten:".

2. Dieses vom Bundeskanzler unterfertigte Schreiben der Bundesregierung vom 11. Dezember 1984 langte am selben Tag beim Verfassungsgerichtshof ein. In diesem Schriftsatz heißt es:

"Betrifft: Verfassungsmäßige Verantwortlichkeit des Landeshauptmannes von Salzburg

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 11. Dezember 1984 gemäß Art. 142 B-VG beschlossen, die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit des

Landeshauptmannes von Salzburg, Dr. Wilfried HASLAUER,
Chiemseehof, 5010 Salzburg,

für die durch seine Amtstätigkeit erfolgte schuldhaftige Rechtsverletzung vor dem Verfassungsgerichtshof geltend zu machen und stellt fest:

Dr. Wilfried HASLAUER hat als Landeshauptmann von Salzburg die ihm vom Bundesminister für soziale Verwaltung im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung schriftlich erteilte, ausdrückliche Weisung vom 26. November 1984, GZ (des Bundesministeriums für soziale Verwaltung) 31.151/99-V/2/1984, die Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 6. November 1984, (Salzburger) LGBI.Nr. 87, mit der für den 8. Dezember 1984 die Gewerbeausübung und Ausnahmen von der Arbeitsruhe zugelassen werden, soweit sie auf Grund des § 13 Abs. 1 und 2 des Arbeitsruhegesetzes, BGBl.Nr. 144/1983, am 8. Dezember 1984 in bestimmten Betrieben die Beschäftigung von Arbeitnehmern zulässt, abzuändern bzw. aufzuheben, nicht befolgt.

Er hat hiedurch seiner aus Art. 103 Abs. 1 B-VG erfließenden verfassungsrechtlichen Pflicht, Weisungen des zuständigen Bundesministers zu befolgen, zuwidergehandelt und daher in seiner Amtstätigkeit eine schuldhaftige Rechtsverletzung im Sinne des Art. 142 Abs. 1 und Abs. 2 lit. d B-VG begangen.

Es wird ein Erkenntnis im Sinne des Art. 142 Abs. 3 B-VG zu fällen sein."

Sodann beantragt die Bundesregierung ausdrücklich die Ver-

lesung bestimmter Schriftstücke in der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Weiters enthält die Eingabe eine Begründung, in der die Bundesregierung ihre Rechtsauffassung ausführt.

II. Der Verfassungsgerichtshof hat über die Zulässigkeit der Eingabe erwogen:
Das Vorbringen der Bundesregierung kulminiert in der Formulierung: "Es wird ein Erkenntnis im Sinne des Art. 142 Abs. 3 B-VG zu fällen sein".

Diese Formulierung ist aus verschiedenen Gründen unklar. Sie enthält nämlich keinen bestimmt formulierten Antrag, mit dem ein verurteilendes Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes im Sinne des Art. 142 Abs. 4 B-VG begehrt wird. Das Fehlen eines entsprechenden Antrags fällt umso mehr auf, als die Bundesregierung in den verfassungsgerichtlichen Verfahren, die zu den Entscheidungen VfSlg. 8/1921 und 206/1923 geführt haben, ausdrücklich Anträge formuliert hat, in denen eine verurteilende Entscheidung durch den Verfassungsgerichtshof begehrt wird, und zwar ungeachtet der Tatsache, daß die Bundesregierung in beiden Fällen - zulässigerweise - angeregt hat, der Verfassungsgerichtshof möge sich hiebei auf die Feststellung beschränken, daß eine Rechtsverletzung vorliegt. Auch die Bezugnahme auf den Abs. 3 des Art. 142 B-VG (der keine Regelung über ein vom Verfassungsgerichtshof zu fällendes verurteilendes Erkenntnis, sondern nur eine Regelung über die Ausdehnung der Anklage auf andere Mitglieder der Landesregierung enthält) vermag den fehlenden Antrag nicht zu ersetzen.

Die zitierte Formulierung des Schriftsatzes der Bundesregierung findet sich in jenem Abschnitt der Eingabe, der mit den Worten "Die Bundesregierung ... stellt fest:" eingeleitet wird. Damit wird in der Eingabe lediglich zum Ausdruck gebracht, wie die Bundesregierung das Verhalten des Landeshauptmanns wertet und welche Schlußfolgerungen sie daran knüpft, nämlich, daß sie feststellt, es werde ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes im Sinne des Art. 142 Abs. 3 B-VG zu fällen sein. Die Bundesregierung hat dabei offenkundig in voller Absicht vermieden, einen bestimmten Antrag zu formulieren. In auffälligem Gegensatz zu der verwendeten Formulierung fügt die Bundesregierung dem zitierten Satz nämlich bestimmte (als solche bezeichnete) Anträge an, die sich aber nicht auf ein vom Verfassungsgerichtshof zu beschließendes Erkenntnis, sondern bloß darauf beziehen, daß bestimmte Schriftstücke in der öffentlichen mündlichen Verhandlung verlesen werden sollen. Dazu kommt, daß es im Schriftsatz der Bundesregierung - im Gegensatz zu den beiden genannten Anträgen der Bundesregierung aus 1921 und 1923 - vermieden wird, das Wort "An-

klage" zu verwenden. Es wird daher durch den Schriftsatz der Bundesregierung nicht mit hinreichender Deutlichkeit klar, welches bestimmte Begehren (§ 15 Abs. 2 VerfGG) die Bundesregierung an den Verfassungsgerichtshof zur Entscheidung herantragen möchte. Auch im Zusammenhang mit der Begründung der Eingabe bleibt nämlich offen, ob die Bundesregierung eine Anklage im Sinne des Art. 142 Abs. 2 lit. d B-VG erheben will und ein verurteilendes Erkenntnis durch den Verfassungsgerichtshof begehrt oder ob ihr Begehren bloß auf die Feststellung einer Rechtswidrigkeit eines bestimmten Vorgangs im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung gerichtet ist, ohne daß es dabei zu einer förmlichen Verurteilung kommen soll.

Es läßt aber auch der unter Pkt. I/1 geschilderte Vorgang in der Ministerratssitzung vom 11. Dezember 1984 eine Deutung des Schriftsatzes der Bundesregierung als Anklage nicht zu:

Aus § 72 Abs. 3 VerfGG geht hervor, daß zur Geltendmachung der staatsrechtlichen Verantwortlichkeit gemäß Art. 142 Abs. 2 lit. d B-VG ein "Beschuß der Bundesregierung auf Erhebung der Anklage" erforderlich ist. Der oben wiedergegebene Vorgang in der Sitzung der Bundesregierung macht deutlich, daß - anders als in dem mit VfSlg. 206/1923 abgeschlossenen Verfahren - ein derartiger Beschluß nicht ausdrücklich gefaßt wurde: Es findet sich nämlich weder in dem dem Verfassungsgerichtshof vorgelegten Auszug aus dem Ministerratsprotokoll noch im Vortrag des Bundeskanzlers an den Ministerrat ein entsprechender Hinweis. Die Bundesregierung hat über Antrag des Bundeskanzlers lediglich beschlossen, der Verfassungsdienst wurde ermächtigt, ein bestimmtes - oben näher beschriebenes - Schreiben an den Verfassungsgerichtshof zu richten. Im Hinblick auf die oben geschilderte Undeutlichkeit dieses Schreibens kann aber auch die Tatsache, daß dieses Schreiben der Beschlußfassung der Bundesregierung zu Grunde lag, den vom VerfGG geforderten Anklagebeschluß nicht ersetzen.

Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes kann im Hinblick auf die staatsrechtliche Bedeutung eines derartigen Aktes ein Schriftsatz nur dann als Anklage im Sinne des Art. 142 B-VG angesehen werden, wenn er diese Qualifikation mit voller Deutlichkeit erkennen läßt. Es sind daher an derartige Anklagen besonders strenge Anforderungen zu stellen. Der vorliegenden Eingabe, die - wie sich aus den obigen Erwägungen ergibt - nicht mit hinreichender Deutlichkeit klarstellt, ob ein Staatsorgan unter staatsrechtliche Anklage gestellt werden soll oder nicht, ist aber ein ausreichend bestimmtes Begehren, wie es § 15 Abs. 2

A/3

VerfGG zwingend erfordert, nicht zu entnehmen. Ein derartiger Mangel bewirkt, daß die Eingabe nicht zur Behandlung als Anklage im Sinne des Art. 142 B-VG geeignet ist, weshalb sie in sinngemäßer Anwendung des § 19 Abs. 3 Z 2 lit. c VerfGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung zurückgewiesen werden mußte.

Wien, am 14. Dezember 1984

Der Präsident:

Dr. A d a m o v i c h

8) Anklageschrift der Bundesregierung vom 18. Dezember 1984

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Betrifft: Anklage gegen den Landeshauptmann von Salzburg,
Dr. Wilfried Haslauer, gemäß Art. 142 Abs. 1 in
Verbindung mit Abs. 2 lit. d B-VG; Anklageschrift

Auf Grund des durch die als Anlage A angeschlossene beglaubigte Abschrift der bezüglichen Stellen des Ministerratsprotokolles vom 18. Dezember 1984 beurkundeten Anklageerhebungsbeschlusses der Bundesregierung bringe ich gemäß § 72 Abs. 3 des Verfassungsgerichtshofgesetzes gegen den Landeshauptmann von Salzburg, Dr. Wilfried HASLAUER, folgende von der Bundesregierung erhobene

A n k l a g e

ein:

Dr. Wilfried HASLAUER hat als Landeshauptmann von Salzburg die Befolgung der ihm vom Bundesminister für soziale Verwaltung im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung schriftlich erteilten, ausdrücklichen Weisung vom 26. November 1984, GZ (des Bundesministeriums für soziale Verwaltung) 31.151/99-V/2/84, die Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 6. November 1984, (Salzburger) LGB1. Nr. 87, mit der für den 8. Dezember 1984 die Gewerbeausübung und Ausnahmen von der Arbeitsruhe zugelassen werden, soweit sie auf Grund des § 13 Abs. 1 und 2 des Arbeitsruhegesetzes, BGB1. Nr. 144/1983, am 8. Dezember 1984 in bestimmten Betrieben die Beschäftigung von Arbeitnehmern zuläßt, abzuändern bzw. aufzuheben, wie sich insbesondere aus dem Schreiben des Landeshauptmannes von Salzburg vom 28. November 1984, Zahl (Amt der Salzburger Landesregierung) o/9-12-544/4-1984 ergibt, ausdrücklich abgelehnt und es auch faktisch unterlassen, einen Verwaltungsakt, den zu setzen er angewiesen war, vorzunehmen. Er hat hiedurch seiner aus Art. 103 Abs. 1 B-VG erfließenden verfassungsrechtlichen Pflicht, Weisungen des zuständigen Bundesministers zu befolgen, zuwider gehandelt und dadurch die im Art. 142 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 lit. d B-VG behandelte schuldhaftige Rechtsverletzung durch das Nichtbefolgen einer Anordnung (Weisung) des Bundes

in einer Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung begangen.

Die Bundesregierung beantragt, der Verfassungsgerichtshof wolle den Landeshauptmann von Salzburg, Dr. Wilfried HASLAUER, wegen dieser schuldhaften Rechtsverletzung gemäß Art. 142 Abs. 4 B-VG verurteilen.

B e g r ü n d u n g

1. Der Landeshauptmann von Salzburg hat am 6. November 1984 eine Verordnung erlassen, mit der für den 8. Dezember 1984 die Gewerbeausübung und Ausnahmen von der Arbeitsruhe zugelassen werden (vgl. Anlage B). Diese Verordnung stützt sich u.a. auf § 13 Abs. 1 und 2 des Arbeitsruhegesetzes, BGBl.Nr. 144/1983.

Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat dem Landeshauptmann von Salzburg mit Schreiben vom 26. November 1984, GZ (des Bundesministeriums für soziale Verwaltung) 31.151/99-V/2/1984, die ausdrückliche Weisung erteilt, "die Verordnung - soweit sie unter Berufung auf § 13 ARG die Beschäftigung von Arbeitnehmern am 8. Dezember 1984 zulässt - abzuändern bzw. aufzuheben" (vgl. Anlage C).

Der Landeshauptmann von Salzburg hat die Befolgung dieser ihm nachweislich bekanntgewordenen Weisung des Bundesministers für soziale Verwaltung - wie sich insbesondere aus dem Schreiben des Landeshauptmannes von Salzburg vom 28. November 1984, Zahl (des Amtes der Salzburger Landesregierung) o/9-12-544/4-1984, (vgl. Anlage D) ergibt - ausdrücklich abgelehnt und es auch faktisch unterlassen, einen Verwaltungsakt, den zu setzen er angewiesen war, vorzunehmen.

Die als Anlagen B, C und D angeschlossenen Schriftstücke werden als Beweis vorgelegt.

2. In diesem Sachverhalt und insbesondere in der Tatsache der ausdrücklichen Ablehnung der Befolgung der ihm erteilten Weisung erblickt die Bundesregierung die Verwirklichung des die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit des Landeshauptmannes von Salzburg gemäß Art. 142 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 lit. d B-VG begründenden Tatbestandes.

Zur juristischen Begründung dieser Auffassung bringt die Bundesregierung folgendes vor:

- 2.1. Gemäß Art. 103 Abs. 1 B-VG ist der Landeshauptmann in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung an die Weisungen der Bundesregierung sowie der einzelnen Bundesminister gebunden.
Die in Punkt 1 erwähnte Weisung des Bundesministers

für soziale Verwaltung an den Landeshauptmann von Salzburg ist in einer Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung ergangen. Dazu weist die Bundesregierung auf folgendes hin:

Das Arbeitsruhegesetz stellt in kompetenzrechtlicher Hinsicht eine Regelung auf dem Gebiet des Arbeitsrechtes gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG dar. Gemäß Art. 102 Abs. 2 B-VG könnte das Arbeitsrecht unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden, doch wird es nach Abs. 3 leg.cit. dem Bund vorbehalten, auch in den in Abs. 2 aufgezählten Angelegenheiten den Landeshauptmann mit der Vollziehung des Bundes zu beauftragen. Dies ist durch § 13 des Arbeitsruhegesetzes geschehen, wonach der Landeshauptmann bei Vorliegen bestimmter sachlicher Voraussetzungen und unter Einhaltung eines bestimmten Verfahrens durch Verordnung (weitere) Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe zulassen kann. Der Umstand, daß die Zuständigkeit des Landeshauptmannes in einer in Art. 102 Abs. 2 B-VG aufgezählten Materie auf der dem einfachen Bundesgesetzgeber in Art. 102 Abs. 3 B-VG erteilten Vollmacht beruht, ändert nichts daran, daß es sich dabei um "mittelbare Bundesverwaltung" handelt (vgl. VfSlg. 4591/1963 sowie WALTER-MAYER, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechtes, 4. Auflage, 236; ADAMOVICH-FUNK, Österreichisches Verfassungsrecht, 2. Auflage, 235, und RINGHOFER, Österreichische Bundesverfassung, 320, 322).

Bei der Vollziehung des § 13 des Arbeitsruhegesetzes besorgt der Landeshauptmann daher Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung!

2.2. Aus Art. 103 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 B-VG ergibt sich, daß ein Landeshauptmann in einer Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung eine Weisung eines Bundesministers nur dann ablehnen kann, wenn die Weisung entweder von einem unzuständigen Organ erteilt wurde oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde.

2.2.1. Es besteht kein Anlaß zu der Annahme, daß die Befolgung der in Punkt 1 erwähnten Weisung des Bundesministers für soziale Verwaltung durch den Landeshauptmann von Salzburg in irgendeiner Hinsicht gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen hätte. Auch der Landeshauptmann von Salzburg hat dies nicht behauptet.

2.2.2. Die erwähnte Weisung des Bundesministers für soziale Verwaltung ist auch nicht von einem unzuständigen Organ erteilt worden.

Gemäß § 34 Z 7 des Arbeitsruhegesetzes ist zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes - auf der Ebene der obersten Bundesverwaltung - allein der Bundesminister für soziale Verwaltung zuständig, soweit nicht nach den Z 1 bis 3 und 6 eine Vollziehung im Einvernehmen mit einem anderen Bundesminister und nach den Z 4 und 5 eine Vollziehung durch einen anderen Bundesminister gegeben ist. Hinsichtlich des § 13 leg.cit., soweit er Arbeitnehmer betrifft, die in Betrieben im Sinne der in Punkt 1 erwähnten Verordnung mit dem Warenverkauf verbundene Dienstleistungen verrichten (vgl. §§ 2 und 3 der in Punkt 1 erwähnten Verordnung), kommen die Ausnahmetatbestände der Z 1 bis 6 des § 34 leg.cit. nicht zur Anwendung. Für diese Angelegenheiten ist daher - auf der Ebene der obersten Bundesverwaltung - ausschließlich der Bundesminister für soziale Verwaltung zuständig.

In dem in Punkt 1 erwähnten Schreiben an den Bundesminister für soziale Verwaltung behauptet der Landeshauptmann von Salzburg demgegenüber, die Weisung wäre von einem im Sinne des Art. 20 Abs. 1 B-VG "unzuständigen Organ" erteilt worden. Durch den Umstand, daß sich die in Rede stehende Verordnung auf zwei Gesetze stütze, nämlich auf das Arbeitsruhegesetz und auf das Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz, sei - so der Landeshauptmann - eine normative Einheit gegeben, die bewirke, daß eine Weisung nur mehr vom Bundesminister für soziale Verwaltung gemeinsam mit dem zur Vollziehung des zuletzt genannten Bundesgesetzes zuständigen Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie erteilt werden könnte; ein "Bundeszentralorgan" sei im Sinne des Art. 20 Abs. 1 B-VG unzuständig.

Die Bundesregierung hält diese Rechtsauffassung für unzutreffend:

Das Arbeitsruhegesetz und das Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz sind in rechtlicher Hinsicht - und nur die ist im vorliegenden Zusammenhang von Bedeutung - zwei voneinander unabhängige Gesetze, sie regeln daher zwei voneinander unabhängige Vollzugsbereiche. Aus dem rechtstechnischen Umstand der Zusammenfassung von Durchführungsbestimmungen zu diesen Bundesgesetzen in einer Verordnung des Landeshauptmannes kann sich keine Zuständigkeitsverschiebung auf der Ebene der obersten Organe der Bundesverwaltung ergeben: Bei anderer Sicht würde die "Legistik" eines nachgeordneten Organes Zuständigkeitsverschiebungen auf der Ebene der vorgesetzten Organe begründen. Daraus folgt aber, daß zur Erteilung von Weisungen hinsichtlich der Abänderungen bzw. Aufhebung der Verordnung, soweit sie

sich auf das Arbeitsruhegesetz - im oben erwähnten Umfang - stützt, allein der Bundesminister für soziale Verwaltung zuständig ist. Dem Landeshauptmann wäre eine Aufhebung bzw. Abänderung der Verordnung juristisch auch ohne weiteres möglich gewesen.

Eine weitere Erwägung des Landeshauptmannes von Salzburg in dem oben erwähnten Schreiben geht dahin, daß auch das Arbeitsruhegesetz für sich allein das Zusammenwirken der beiden Bundesminister erfordere: "Es hieße den Buchstaben des Gesetzes vor seinen Sinn stellen, wollte man in den Angelegenheiten der Verordnungsermächtigung des Landeshauptmannes gemäß § 13 des Gesetzes eine ausschließliche Zuständigkeit des Bundesministers für soziale Verwaltung annehmen". Bei der Vollziehung des § 12 (Ausnahmen durch Verordnung für bestimmte Tätigkeiten), § 14 (Ausnahmen durch Verordnung im öffentlichen Interesse) und § 15 (Ausnahmen in Einzelfällen) habe - so der Landeshauptmann - der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie vorzugehen. Nach Auffassung des Landeshauptmannes von Salzburg ergebe sich aus einem Größenschluß, daß dann, "wenn der Bundesminister für soziale Verwaltung sogar in der seiner eigenen Besorgung durch das Gesetz überantworteten Ausnahmetätigkeit" an das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie gebunden sei, "dies umso mehr für seine hoheitliche Einflußnahme auf die Verordnungsbefugnis des Landeshauptmannes gelten" müsse.

Dieser Erwägung steht jedoch der klare und keiner berichtigenden Auslegung zugängliche Wortlaut der Vollziehungsklausel des Arbeitsruhegesetzes entgegen. Daher ist - nach Auffassung der Bundesregierung - auch dieses Argument des Landeshauptmannes von Salzburg unzutreffend.

Die Bundesregierung weist ferner darauf hin, daß sich ihrer Auffassung nach am Ergebnis der rechtlichen Beurteilung auch durch den Hinweis auf das Bundesministeriengesetz 1973 nichts ändern könnte. Dies deshalb, weil das Bundesministeriengesetz 1973 - von hier nicht maßgeblichen Ausnahmen abgesehen - lediglich den allgemeinen Wirkungsbereich der Bundesministerien regelt und die besonderen Kompetenzbestimmungen, insbesondere die Vollziehungsklauseln der Bundesgesetze, hier also § 34 des Arbeitsruhegesetzes, unberührt läßt.

Eine weitere Erwägung des Landeshauptmannes von Salzburg geht schließlich in die Richtung, daß die gegenständliche Verordnung bereits am 24. November wirksam geworden sei und es gegenüber der gewerblichen Wirtschaft nicht vertreten werden könnte, diese nun auch um ihren Ausgleich zu bringen und die offenen Verkaufs-

samstage auf drei zu reduzieren. Noch am 13. November, also schon in Kenntnis der ergangenen Verordnung, hätte der Bundesminister in seinem Schreiben an den Landeshauptmann von Salzburg nicht auf eine beabsichtigte Weisung hingewiesen. In der Zwischenzeit sei die Verordnung wirksam geworden und einer ausgewogenen und vertretbaren Aufhebung überhaupt nicht mehr zugänglich.

Dazu ist folgendes festzuhalten:

Mit diesen Ausführungen nimmt der Landeshauptmann offenbar auf Art. II der in Punkt 1 erwähnten Verordnung Bezug. Dieser ist jedoch ausdrücklich aufgrund des § 4 des Ladenschlußgesetzes und nicht etwa aufgrund des § 13 des Arbeitsruhegesetzes erlassen worden. Daraus wird deutlich, daß sich die Weisung des Bundesministers für soziale Verwaltung auf diesen Teil der Verordnung des Landeshauptmannes überhaupt nicht bezogen hat. Weiters ist dazu festzustellen, daß es sich bei der Vollziehung des Ladenschlußgesetzes und des Arbeitsruhegesetzes um zwei voneinander getrennte Vollziehungsbereiche handelt. Daraus wird aber deutlich, daß es dem Landeshauptmann in juristischer Hinsicht - und nur diese ist im vorliegenden Zusammenhang von Bedeutung - möglich gewesen wäre, die in Punkt 1 erwähnte Weisung zu befolgen. Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß sich selbst im Falle einer - hier völlig unmaßgeblichen - faktischen, nämlich wirtschaftlichen, Betrachtungsweise an der Rechtswidrigkeit der Nichtbefolgung der Weisung des Bundesministers für soziale Verwaltung durch den Landeshauptmann von Salzburg nichts ändern würde. Die im Hinblick auf Art. II der in Punkt 1 erwähnten Verordnung angestellten Überlegungen sind nämlich ausschließlich Zweckmäßigkeitsüberlegungen. Eine Zweckmäßigkeitsprüfung steht aber dem nachgeordneten Organ gegenüber Weisungen des vorgesetzten Organes nicht zu.

3. Die Nichtbefolgung der in Punkt 1 erwähnten Weisung des Bundesministers für soziale Verwaltung ist nach Meinung der Bundesregierung auch als durch seine Amtstätigkeit erfolgte, schuldhaftes Rechtsverletzung des Landeshauptmannes von Salzburg anzusehen. Da in Art. 142 Abs. 1 B-VG von "schuldhaften" Rechtsverletzungen die Rede ist, ohne daß verschiedene Grade des Verschuldens unterschieden werden, ist das Tatbild des Art. 142 Abs. 1 B-VG auch bei Vorliegen der geringsten Schuldform (leichte Fahrlässigkeit) verwirklicht.

Dazu weist die Bundesregierung auf folgendes hin:

Der Landeshauptmann von Salzburg hat - wie sich insbesondere aus seinem in Punkt 1 erwähnten Schreiben an

den Bundesminister für soziale Verwaltung ergibt - die an ihn gerichtete Weisung bewußt nicht befolgt. Aber auch hinsichtlich der Frage, ob die Weisung von einem unzuständigen Organ erteilt wurde, fällt dem Landeshauptmann von Salzburg zumindest Fahrlässigkeit zur Last, da er es für möglich halten mußte, daß er durch eine darauf gestützte Nichtbefolgung der Weisung gegen Art. 103 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 B-VG verstoßen werde, auch wenn er dies nicht herbeiführen wollte.

Im Hinblick auf VfSlg. 206/1923 weist die Bundesregierung auch ausdrücklich darauf hin, daß sich der Landeshauptmann ihrer Auffassung nach auch nicht auf einen Rechtsirrtum berufen kann. Wegen Rechtsirrtums handelt nämlich nur der nicht schuldhaft, dem der Irrtum nicht vorzuwerfen ist. Dies kann der Landeshauptmann von Salzburg aber für sich nicht ins Treffen führen. Als Landeshauptmann wäre er nämlich jedenfalls dazu verpflichtet gewesen, "sich mit den einschlägigen Vorschriften bekannt zu machen" (vgl. § 9 Abs. 2 StGB). Die Bundesregierung geht sogar davon aus, daß die Rechtswidrigkeit der Nichtbefolgung der Weisung leicht erkennbar gewesen ist. Damit sind beide Komponenten der Vorwerfbarkeit (leichte Erkennbarkeit ebenso wie die Verpflichtung, allenfalls weitere "Erkundigungen" einzuholen) gegeben und ist die Verbindung zu der in Art. 142 Abs. 1 geforderten Schuldhaftigkeit wiederum hergestellt.

4. Im Hinblick auf Kelsen-Frölich-Merkel, Die Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920, 277f, die begründen, weshalb sich der Verfassungsgerichtshof in seinem verurteilenden Erkenntnis auch auf die bloße Feststellung einer Rechtsverletzung beschränken kann, möchte die Bundesregierung zum Ausdruck bringen, daß es ihr im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung des Weisungsrechtes im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung auf die Feststellung der Rechtsverletzung durch den Landeshauptmann, nicht aber auf weitere Rechtsfolgen für den Landeshauptmann ankommt. Sie regt daher an - ohne den von ihr gestellten Antrag zu modifizieren -, der Verfassungsgerichtshof möge sich bei seiner verurteilenden Entscheidung auf eine solche Feststellung beschränken. (Zur Zulässigkeit einer derartigen Anregung weist die Bundesregierung auf den Beschluß des Verfassungsgerichtshofes vom 14. Dezember 1984, E 1/84-3, Seite 3, letzter Absatz, hin.)

A/3

5. Mit der Vertretung der Anklage der Bundesregierung im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof wird der Leiter des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt, Dr. Gerhart HOLZINGER, betraut.

18. Dezember 1984

Der Bundeskanzler:

(Dr. Fred Sinowatz)

9) Dringliche Anfrage im Bundesrat in der 455. Sitzung
am 19. Dezember 1984 (497/J-BR/84)

D R I N G L I C H E A N F R A G E

der Bundesräte Dr.Schambeck, Dr.Strimitzer, Bieringer,
Emmy Göber, Weiss, Kaplan und Kollegen
an den Bundeskanzler und
an den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie
betreffend Blamage der sozialistischen Koalitionsregierung

Die in Zusammenarbeit zwischen dem Koalitionskoordinator Wissenschaftsminister Dr.Fischer und Handelsminister Dr. Steger entstandene Eingabe der Bundesregierung an den Verfassungsgerichtshof betreffend die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit des Landeshauptmannes von Salzburg wurde vom Verfassungsgerichtshof am 14.12.1984 zurückgewiesen. Diese Abfuhr, die Wissenschaftsminister Dr.Fischer und Handelsminister Dr.Steger erfahren haben, ist eine Blamage für die sozialistische Koalitionsregierung. Seine Entscheidung begründete der Verfassungsgerichtshof damit, daß aus der Eingabe der Bundesregierung nicht zu entnehmen gewesen sei, welches bestimmte Begehren die Bundesregierung an den Verfassungsgerichtshof herantragen wollte.

Mit dieser Entscheidung hat das Höchstgericht den versuchten Etikettenschwindel der Bundesregierung entlarvt, die eine mutwillige Anklage gegen einen hochverdienten Landeshauptmann durch unrichtige Behauptungen zu verharmlosen versucht hatte. Gleichzeitig stellt diese Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes aber auch eine Blamage von Bundesminister Dr.Fischer und Vizekanzler Dr.Steger dar, auf die es zurückzuführen war, daß die Staatsanklage gegen Landeshauptmann Dr.Haslauer derartig verwaschen und unrichtig formuliert war.

Anstatt nunmehr die Konsequenz aus dieser Blamage zu ziehen und die Staatsanklage gegen Landeshauptmann Dr.Haslauer nicht mehr weiter zu verfolgen, beschloß die sozialistische Koalitionsregierung im Ministerrat vom 18.12.1984 erneut eine Anklage gegen den Landeshauptmann von Salzburg einzubringen. Diese neuerliche Staatsanklage bedeutet einen neuerlichen Umfaller von Vizekanzler Dr.Steger, weil durch die nunmehr vorliegende Staatsanklage - entgegen den ursprünglichen Behauptungen von Vizekanzler Dr.Steger - feststeht, daß es nicht nur darum geht, die Rechtswidrigkeit des Vorgehens des Salzburger Landeshauptmannes festzustellen. Der vorliegende Beschluß der sozialistischen Koa-

litionsregierung stellt im Gegensatz zu dieser Behauptung eine klare Staatsanklage gemäß Artikel 142 B-VG dar.

Diese Staatsanklage, die erste in der Zweiten Republik, wurde deshalb von der sozialistischen Koalitionsregierung gegen Landeshauptmann Dr. Haslauer beschlossen, weil dieser mittels Verordnung den Salzburger Geschäften erlaubt hatte, am 8.12.1984 offen zu halten, um einen Kaufkraftabfluß in dreistelliger Millionenhöhe ins Ausland zu verhindern. Dieser Kaufkraftabfluß war vor allem deshalb zu erwarten, weil erfahrungsgemäß dieser lange Einkaufssamstag der umsatzstärkste Einkaufssamstag vor Weihnachten ist.

Handelsminister Dr. Steger hatte noch in einem Schreiben vom 12.10.1984 allen betroffenen Landeshauptmännern seine Rechtsansicht mitgeteilt, wonach "die Verordnungsermächtigung des § 3 Abs. 1 BZG bzw. des § 13 ARG das Offenhalten von Geschäften bestimmter Branchen in bestimmten Gebieten Österreichs am 8.12.1984 durchaus ermöglichen". Die Diktion dieses Schreibens des Handelsministers mit dem Hinweis, daß "er sich durchaus dessen bewußt sei, daß seine Ansicht nicht mit den bisher geäußerten des Bundesministeriums für Soziale Verwaltung konform gehen", mußte als Ermunterung bzw. als Aufforderung an die betroffenen Landeshauptmänner gewertet werden, von ihrem Ordnungsrecht und zwar sowohl nach dem Betriebszeitengesetz als auch nach dem Arbeitsruhegesetz Gebrauch zu machen und das Offenhalten der Geschäfte am 8.12.1984 zu ermöglichen.

Umso grotesker ist es, daß Handelsminister Dr. Steger nunmehr zum zweiten Mal einer Staatsanklage gegen einen Landeshauptmann zustimmt, der seiner ausdrücklichen Empfehlung nachgekommen ist.

Im Gegensatz zu der ursprünglichen Rechtsauffassung des Handelsministers stellte sich der Sozialminister der sozialistischen Koalitionsregierung auf den Standpunkt, daß die Voraussetzungen für eine Verordnung der Landeshauptmänner, gemäß Arbeitsruhegesetz Ausnahmen zu bestimmen, nicht vorlägen. Aufgrund dieser Auffassung erließ er - nachdem Landeshauptmann Dr. Haslauer mittels Verordnung das Offenhalten der Salzburger Geschäfte am 8.12. ermöglicht hatte - eine Weisung, das Arbeitsruhegesetz einzuhalten. Bei deren Befolgung wäre es praktisch unmöglich geworden, daß die Handelsangestellten am 8.12. in Salzburg gearbeitet hätten. Ein Offenhalten der Geschäfte wäre so zu einer reinen Farce geworden.

Im "Mittagsjournal" vom 3.12.1984 erklärte Handelsminister Dr. Steger noch großspurig, daß "die Aufsperrkompetenz beim Landeshauptmann bzw. beim Handelsministerium läge" und eine Drohung mit der Amtsenthebung des Landeshauptmannes lächerlich erscheine. Darüber hinaus forderte der Vizekanzler, der sich schon einmal als "Anti-Dallinger" bezeichnet hatte, den Sozialminister auf, "seine Finger aus meinen Kompetenzen herauszulassen".

Am nächsten Tag war es einmal mehr so weit:

Handelsminister Dr. Steger fiel um; wie die Folge zeigte, war dies jedoch nur der erste Umfaller von Vizekanzler Dr. Steger in dieser Causa.

Nachdem er zuerst in einem Schreiben an die Landeshauptmänner diese aufgefordert hatte, die Geschäfte aufzusperren, stimmte er am 4.12.1984 grundsätzlich einer Staatsanklage gegen Landeshauptmann Dr. Haslauer wegen dessen Verordnung zum Offenhalten der Geschäfte am 8.12.1984 in Salzburg zu.

Der Streit zwischen Sozialminister Dallinger und Handelsminister Steger über die Frage des Offenhaltens der Geschäfte am 8.12., der wochenlang innerhalb der Regierung ausgetragen wurde, zeigte darüber hinaus einmal mehr die Führungsschwäche des Bundeskanzlers auf, der keine einheitliche Regierungspolitik in dieser Frage sicherstellen konnte.

Die Unvereinbarkeit der Funktion eines Sozialministers mit derjenigen des Chefs der Privatangestelltengewerkschaft manifestierte sich auch darin, daß der Sozialminister als Chef der Privatangestellten beabsichtigte, mehrere Züge voll Demonstranten nach Salzburg zu schicken und auf der anderen Seite als Sozialminister seine Möglichkeiten einsetzte und mittels Weisung dem Salzburger Landeshauptmann verbieten wollte, den Handelsangestellten am 8.12. das Arbeiten zu ermöglichen.

Angesichts der neuerlichen Staatsanklage der Bundesregierung gegen den Salzburger Landeshauptmann Dr. Haslauer und angesichts der Tatsache, daß das Vorgehen von Sozialminister Dallinger in dieser Frage bewiesen hat, daß das Amt des Sozialministers mit dem des Chefs der Privatangestelltengewerkschaft grundsätzlich unvereinbar ist, stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundeskanzler folgende

A n f r a g e :

1. Wie lautet der vollständige Wortlaut des Beschlusses des Verfassungsgerichtshofes vom 14.12.1984 betreffend die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit des Landeshauptmannes von Salzburg, mit dem die Blamage der sozialistischen Koalitionsregierung in dieser Frage bestätigt wurde?
2. Worin bestanden die Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Koalitionskoordinator Wissenschaftsminister Dr. Fischer und Handelsminister Dr. Steger, die dann zu einer derart verwaschenen Abfassung der Eingabe an den Verfassungsgerichtshof führte und deshalb vom Verfassungsgerichtshof zurückgewiesen wurde?

A/3

3. Werden Sie Sozialminister Dallinger gemäß Artikel 70 B-VG dem Bundespräsidenten zur Entlassung vorschlagen, weil dessen Funktion als Sozialminister offensichtlich mit seiner Funktion als Chef der Privatangestelltengewerkschaft unvereinbar ist?
4. Wie lautet der vollständige Text des Ministerratsbeschlusses vom 18.12.1984, mit dem die Staatsanklage gegen Landeshauptmann Dr.Haslauer neuerlich beschlossen wurde?
5. Wieso wurde bisher von Mitgliedern der Bundesregierung wiederholt behauptet, daß es bei der Eingabe an den Verfassungsgerichtshof nur darum gehe, die Rechtswidrigkeit des Verhaltens von Landeshauptmann Dr.Haslauer aufzuzeigen, wenn jetzt die Bundesregierung die formelle Staatsanklage gegen den Salzburger Landeshauptmann erhoben hat?

Angesichts der Tatsache, daß Vizekanzler Dr.Steger in der Frage des Offenhaltens der Geschäfte am 8.12. zuerst den Landeshauptmännern empfohlen hatte, aufzusperren, dann zweimal umfiel und im Ministerrat einer Staatsanklage gegen Landeshauptmann Dr.Haslauer zustimmte, stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie folgende

A n f r a g e :

1. Warum haben Sie zuerst den Landeshauptmännern empfohlen, von ihrer Verordnungsermächtigung Gebrauch zu machen und das Offenhalten der Geschäfte am 8.12. zu ermöglichen und dann im Ministerrat zweimal einer Staatsanklage gegen Landeshauptmann Dr.Haslauer zugestimmt, weil dieser Ihrer Empfehlung nachgekommen war?
2. Warum sind Sie nach Zurückweisung der Eingabe der Bundesregierung vom 11.12.1984 durch den Verfassungsgerichtshof noch einmal umgefallen und haben im gestrigen Ministerrat einer neuerlichen Staatsanklage gegen Landeshauptmann Dr.Haslauer zugestimmt?

In formeller Hinsicht wird beantragt, diese Anfrage gemäß § 59 der Geschäftsordnung des Bundesrates als dringlich zu bezeichnen und dem Erstunterzeichner Gelegenheit zur Begründung zu geben.

Stellungnahme von Bundeskanzler Dr. Sinowatz

Herr Vorsitzender! Hoher Bundesrat! Ich beantworte die an mich gestellten Fragen im Zusammenhang mit der dringlichen Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Herr Staatssekretär Dr.Löschak wird Ihnen unmittelbar nach Beantwortung dieser Anfrage den vollständigen Wortlaut des Beschlusses des Verfassungsgerichtshofes vom 14.12.1984 betreffend die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit des Landeshauptmannes von Salzburg zur Verfügung stellen.

Zu Frage 2:

Zwischen Bundesminister Dr.Fischer und Vizekanzler Dr. Steger bestanden keine Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Anklage gegen Landeshauptmann Dr.Haslauer wegen der Nichtbefolgung einer Weisung des Bundesministers für soziale Verwaltung in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung vor dem Verfassungsgerichtshof.

Zu Frage 3:

Ich sehe keinen Anlaß, den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung zur Entlassung vorzuschlagen.

Zu Frage 4:

Herr Staatssekretär Dr.Löschak wird Ihnen unmittelbar nach Beantwortung dieser Frage den vollständigen Text des Ministerratsbeschlusses vom 18.12.1984, mit dem die Anklage gegen Landeshauptmann Dr.Haslauer beschlossen wurde, zur Verfügung stellen.

Zu Frage 5:

Die Bundesregierung hat in ihren Anträgen keinen Zweifel daran gelassen, daß sie wegen der Nichtbefolgung einer Weisung des zuständigen Bundesministers für soziale Verwaltung durch den im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung nachgeordneten Landeshauptmann von Salzburg vom Instrument der Anklage gemäß Art. 142 B-VG Gebrauch machen will, noch dazu, wenn alle anderen Landeshauptmänner gesetzeskonform gehandelt haben. Es ist der Bundesregierung unbenommen, zu erklären, daß es ihr dabei nur darum geht, die Rechtswidrigkeit des Verhaltens von Landeshauptmann Dr.Haslauer durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes feststellen zu lassen.

Stellungnahme von Vizekanzler Dr. Steger

Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die dringliche Anfrage des Bundesrates Dr. Schambeck und Kollegen an den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie vom 19.12.1984 erlaube ich mir wie folgt zu beantworten:

Zunächst möchte ich einige grundsätzliche Feststellungen treffen:

In einer Desinformationskampagne wird ständig behauptet, daß das Öffnen der Geschäfte in Salzburg am 8. Dezember 1984 beim Verfassungsgerichtshof angeklagt worden ist. Derartige Behauptungen finden sich auch in dieser dringlichen Anfrage. So heißt es auf Seite 2 der dringlichen Anfrage: "... diese Staatsanklage ... wurde deshalb ... gegen Landeshauptmann Dr. Haslauer beschlossen, weil dieser mittels Verordnung den Salzburger Geschäften erlaubt hatte, am 8.12.1984 offen zu halten ...".

Dies widerspricht den Tatsachen. Der Herr Bundeskanzler hat dem Landeshauptmann von Salzburg in der Aussprache vom 4.12.1984 folgendes mitgeteilt: "Auf Grund der Bestimmungen des Betriebszeitengesetzes und der darauf basierenden Entscheidung des Salzburger Landeshauptmannes ist das Öffnen der Geschäfte in Salzburg am 8. Dezember 1984 nicht gesetzwidrig". Der gleiche Satz wurde am Vormittag in der Sitzung der Bundesregierung auf Grund eines Berichtes des Bundeskanzlers so zur Kenntnis genommen. Angeklagt ist Herr Landeshauptmann Dr. Haslauer ausschließlich wegen der Nichtbefolgung einer Weisung durch den zuständigen Sozialminister, der das Beschäftigen von Dienstnehmern am 8.12.1984 nach dem Arbeitsruhegesetz untersagt hatte.

Durch einen Kompromiß, den die beiden Regierungsparteien beschlossen haben, konnte daher folgendes sichergestellt werden: Das Öffnen der Geschäfte am 8.12.1984 war erlaubt und rechtmäßig. Die bereits vorbereitete Großdemonstration aus allen Teilen Österreichs in Salzburg wurde abgesagt. Die strittige Rechtsfrage, zu der es unterschiedliche Rechtsmeinungen des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes und des Verfassungsdienstes des Amtes der Salzburger Landesregierung gibt, wird, weil es sich um eine für die Zukunft entscheidende Rechtsfrage handelt, vor dem dafür einzig zuständigen Organ, dem Verfassungsgerichtshof, geklärt.

Die Bundesregierung hat in ihrer Anklage vom 17.12.1984 u.a. ausgeführt:

"Im Hinblick auf KELSEN-FRÖHLICH-MERKL, Die Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920, 277f, die begründen, weshalb sich der Verfassungsgerichtshof in seinem verurteilenden Erkenntnis auch auf die bloße Feststellung einer Rechtsverletzung beschränken kann, möchte die Bundesregierung zum Ausdruck bringen, daß es ihr im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung des Weisungsrechtes im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung auf die Feststellung der Rechtsverletzung durch den Landeshauptmann, nicht aber auf weitere Rechtsfolgen für den Landeshauptmann ankommt. Sie regt daher an - ohne den von ihr gestellten Antrag zu modifizieren -, der Verfassungsgerichtshof möge sich bei seiner verurteilenden Entscheidung auf eine solche Feststellung beschränken. (Zur Zulässigkeit einer derartigen Anregung weist die Bundesregierung auf den Beschluß des Verfassungsgerichtshofes vom 14. Dezember 1984, E 1/84-3, Seite 3, letzter Absatz, hin.)"

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Zurückweisungsbeschluß bereits u.a. festgestellt:

Das Vorbringen der Bundesregierung kulminiert in der Formulierung: "Es wird ein Erkenntnis im Sinne des Art. 142 Abs. 3 B-VG zu fällen sein".

Diese Formulierung ist aus verschiedenen Gründen unklar. Sie enthält nämlich keinen bestimmt formulierten Antrag, mit dem ein verurteilendes Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes im Sinne des Art. 142 Abs. 4 B-VG begehrt wird. Das Fehlen eines entsprechenden Antrages fällt umso mehr auf, als die Bundesregierung in den verfassungsgerichtlichen Verfahren, die zu den Entscheidungen VfSlg. 8/1921 und 206/1923 geführt haben, ausdrücklich Anträge formuliert hat, in denen eine verurteilende Entscheidung durch den Verfassungsgerichtshof begehrt wird, und zwar ungeachtet der Tatsache, daß die Bundesregierung in beiden Fällen - zulässigerweise - angeregt hat, der Verfassungsgerichtshof möge sich hiebei auf die Feststellung beschränken, daß eine Rechtsverletzung vorliegt. Auch die Bezugnahme auf den Abs. 3 des Art. 142 B-VG (der keine Regelung über ein vom Verfassungsgerichtshof zu fällendes verurteilendes Erkenntnis, sondern nur eine Regelung über die Ausdehnung der Anklage auf andere Mitglieder der Landesregierung enthält) vermag den fehlenden Antrag nicht zu ersetzen.

Es ist also auch durch die neuerliche Formulierung sichergestellt, daß die Bundesregierung nicht die Amtsenthebung des Salzburger Landeshauptmannes betreibt, sondern in der einzig rechtlich möglichen Form eine bindende Klarstellung dieser Rechtsfrage für alle Gebietskörperschaften bewirkt.

Wenn diese Klarstellung zur Kenntnis genommen wird, erübrigt sich auch ein weiteres Eingehen auf den politischen Vorwurf des Umfallens. Dieser Vorwurf wird auch nicht glaubwürdiger, wenn er ständig wiederholt wird. Der Erstunterzeichner dieser dringlichen Anfrage hat heute in diesem Hause angeführt:
"Die demokratische Republik lebt von der Anerkennung gemeinsamer Werte. In der Mitte steht das Verfassungsrecht ..."

Ich gehe davon aus, daß wir alle diese Verfassung so ernst zu nehmen haben, daß wir bei Rechtskonflikten für alle Beteiligten Klarheit für zukünftige Entscheidungen schaffen.

Zu den Anfragen im einzelnen:

Zu 1:

Die Frage der Zulässigkeit oder auch der Zweckmäßigkeit der Erlassung von Verordnungen auf Grund des Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetzes sowie des Arbeitsruhegesetzes hat mit der Frage der Verpflichtung der Landeshauptmänner, im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung Weisungen der zuständigen Bundesminister zu befolgen, überhaupt nichts zu tun. Ich habe nie einen Zweifel daran gelassen, daß die Ausnahmeverordnung des Landeshauptmannes von Salzburg, soweit sie die Beschäftigung von Dienstnehmern und damit das Arbeitsruhegesetz betrifft, nicht in meinen Wirkungsbereich fällt. Ich habe dazu in meinem Schreiben vom 12.10.1984 an Landeshauptmann Dr. Haslauer schon im ersten Absatz festgehalten:

"Vorausschicken möchte ich aber, daß es letztlich Ihrer Entscheidung überlassen bleiben muß, ob Sie von den Verordnungsermächtigungen des § 3 Abs. 1 des Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetzes - BZG, BGBl.Nr. 129/1984, bzw. des § 13 des Arbeitsruhegesetzes - ARG, BGBl.Nr. 144/1983, Gebrauch machen werden, wobei ich noch besonders darauf hinweisen möchte, daß die Vollziehung des Arbeitsruhegesetzes auf Ministerialebene nicht zum Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, sondern zum Bundesministerium für soziale Verwaltung ressortiert."

Es ist unbestreitbar, daß der Landeshauptmann im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung Weisungen des zuständigen Bundesministers, im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern am 8.12.1984 also des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, zu befolgen hat. Die Verletzung dieser verfassungsmäßigen Pflicht durch Landeshauptmann Dr. Haslauer läßt es angezeigt erscheinen, eine entsprechende Klarstellung durch den Verfassungsgerichtshof herbeizuführen. Dies ist aber ausschließlich im Wege des Art. 142 B-VG möglich.

Zu 2:

Die Zurückweisung der Anklage der Bundesregierung vom 11. Dezember 1984 durch den Verfassungsgerichtshof hatte bekanntlich ausschließlich formale Gründe. Die inhaltliche Frage der Rechtswidrigkeit der Nichtbefolgung der Weisung des Bundesministers für soziale Verwaltung durch den Landeshauptmann von Salzburg ist von dieser Entscheidung nicht berührt gewesen. Es war daher nur konsequent, wenn die Bundesregierung unter Berücksichtigung der Formalentscheidung des Verfassungsgerichtshofes ihre Anklage neuerlich eingebracht hat, um die Klärung der aufgezeigten Rechtsfrage zu ermöglichen.

Lassen Sie mich abschließend zitieren, was die "Salzburger Nachrichten", ein Blatt, das nicht wegen übergroßer Regierungsfreundlichkeit bekannt ist, am 7. Dezember 1984 zu dieser Frage geschrieben haben. Ich zitiere wörtlich:

"Die nachträgliche Feststellung, ob ein Landeshauptmann berechtigt ist, die Geschäfte offen zu halten und eine Weisung eines Ministers bei einer widersprechenden Gesetzesauffassung abzulehnen, ist legitim. Dazu gibt es ein Höchstgericht. Insofern hat Handelsminister Steger recht, einem solchen Feststellungsbegehren zuzustimmen, das eben nicht mehr auf eine Bestrafung des Landeshauptmannes drängt. Sicher, der Verfassungsgerichtshof ist in seinem Urteil frei, doch die Spruchpraxis zeigt, daß er aller Voraussicht nach, sollte es zu einer Verurteilung kommen, es mit der Feststellung der Verfassungswidrigkeit beruhen lassen wird. Damit aber ist für künftige Fälle Klarheit geschaffen."

Ich zitiere weiters wörtlich: "Falsch liegen damit der ÖVP-Parteiboss und sein Generalsekretär, die es versäumt haben, rechtzeitig von dem schon gebremsten Zug abzuspringen. Als die Affäre schon auf das rechte Maß zurückgestutzt war, ergingen sich die beiden noch immer in oppositioneller Maßlosigkeit."

Hier geht es letztlich nicht um politische Positionen, nicht um Siege oder Niederlagen. Hier ging es um den Frieden in unserem Land." - Soweit Karl-Heinz Ritschel, Chefredakteur der "Salzburger Nachrichten" am 7. Dezember 1984.

Ich darf folgendes festhalten: Der soziale Friede in diesem Land ist ein so wichtiges Gut - das sollten wir gerade angesichts der Ereignisse um Hainburg verstehen -, daß es richtig und wichtig war, die Rechtsfrage dort klären zu lassen, wo die einzige Höchstinstanz dazu vorhanden ist. Ich verstehe überhaupt nicht, wieso irgend jemand jetzt so nervös ist, wenn der Verfassungsgerichtshof eine Rechtsfrage entscheiden wird. Ich bin jedenfalls froh darüber, daß der soziale Frieden durch die Vorgangsweise der Bundesregierung in dieser Frage in Österreich gesichert werden konnte.

A/3

10) Stellungnahme des Landeshauptmannes von Salzburg vom
11. Jänner 1985 zur Anklage der Bundesregierung

RECHTSANWALT
DR. WILFRIED HASLAUER

An den

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

Judenplatz 11
1010 W i e n

Zahl: E 2/84

Angeklagter: Dr. Wilfried HASLAUER, Landeshauptmann von
Salzburg, 5010 Salzburg, Chiemseehof

vertreten durch: Rechtsanwalt Dr. Wilfried HASLAUER, Salzburg

Ankläger: BUNDESREGIERUNG der REPUBLIK ÖSTERREICH
vertreten durch den Herrn Bundeskanzler
Dr. Fred SINOWATZ, vertreten durch Dr. Gerhard
Holzinger, Leiter des Verfassungsdienstes im
Bundeskanzleramt, 1014 Wien, Ballhausplatz 2

wegen: Art. 142 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 lit.
d B-VG

S T E L L U N G N A H M E

Zu der von der Bundesregierung gegen mich gemäß Art. 142
Abs. 1 in Verbindung mit Art. 142 Abs. 2 lit. d B-VG erho-
benen Anklage erstatte ich durch meinen bevollmächtigten

Vertreter nachstehende

S T E L L U N G N A H M E :

Die Anklage geht davon aus, daß ich als Landeshauptmann von Salzburg der Weisung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 26. November 1984 nicht entsprochen habe, die Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 6. November 1984, LGB1.Nr. 87, soweit sie unter Berufung auf § 13 des Arbeitsruhegesetzes die Beschäftigung von Arbeitnehmern am 8. Dezember 1984 zuläßt, abzuändern bzw. aufzuheben. Damit wäre schuldhaft gegen die aus Art. 103 Abs. 1 B-VG erfließende Verpflichtung verstoßen worden, in dieser Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung Weisungen des zuständigen Bundesministers zu befolgen. Außer Streit steht, daß die genannte Verordnung bisher nicht im Sinne der Vorstellungen des Bundesministers für soziale Verwaltung abgeändert oder aufgehoben wurde. Die Anklage ist aus rechtlichen Überlegungen nicht stichhältig, darüber hinaus liegt eine schuldhafte Rechtsverletzung bzw. eine schuldhafte Nichtbefolgung einer Weisung nicht vor. Dies aus folgenden Gründen:

I. Es besteht keine Verpflichtung meinerseits, aufgrund der vom Bundesminister für soziale Verwaltung erlassenen Weisung vom 26.11.1984 die Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 6.11.1984, LGB1.87, aufzuheben.

Dies deshalb, weil

- 1.) der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung zur Erlassung der zitierten Weisung unzuständig ist;
- 2.) die zitierte Weisung nicht rechtzeitig ergangen ist;
- 3.) die zitierte Weisung der allgemeinen Erfordernisse einer Weisung als individuellen Verwaltungsakt (Leistungsanordnung) entbehrt;
- 4.) auf Grund des Inhaltes der Weisung eine Aufhebung der Verordnung gar nicht möglich wäre.

Im einzelnen führe ich aus:

1.) Zuständigkeit der weisungserteilenden Behörde:

Gemäß Art. 20 Abs. 1 B-VG ist die Behörde, die eine Weisung erhält, nicht nur befugt, sondern vielmehr verpflichtet, die Weisung u.a. dahingehend zu prüfen, ob sie von einem zuständigen Organ erteilt wurde. (Ringhofer, Legalitätsprinzip und Grenzen der Weisungsge-

bundenheit, JBl. 1951, 413 f; Walter, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 430; Lengheimer, Die Gehorsamspflicht der Verwaltungsorgane, Seite 66 f).

Wenn zur Vollziehung eines Bundesgesetzes nicht ein Bundesminister allein, sondern gemeinsam mit einem anderen oder mehreren anderen oder im Einvernehmen mit diesen berufen ist, so kommt die Vollziehungszuständigkeit dieser zum gemeinsamen Vorgehen bzw. durch das Einvernehmen verbundenen Behörde zu (vgl. VfSlg 5922, 5469, 2284). Ist zur Vollziehung der der gegenständlichen Verordnung zugrundeliegenden Bestimmungen des Arbeitsruhegesetzes der Bundesminister für soziale Verwaltung nicht allein, sondern im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zuständig, so stammt eine das Einvernehmen mit letzterem nicht zum Ausdruck bringende Weisung somit von einem unzuständigen Organ. Meine Auffassung, wonach zur Erteilung der gegenständlichen Weisung ausschließlich die beiden genannten Minister als verbundenes Organ berufen sind, findet in folgenden Überlegungen eine Stütze:

a.) Die Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 6.11.1984, LGB1.87, mit der für den 8.12.1984 die Gewerbeausübung und Ausnahmen von der Arbeitsruhe zugelassen werden - im folgenden kurz als "gegenständliche Verordnung" bezeichnet - führt als gesetzliche Grundlage für ihre Erlassung in Art. I den § 3 Abs. 1 des Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetzes (BZG) und den § 13 Abs. 1 und 2 des Arbeitsruhegesetzes (ARG) an, sowie in Art. II den § 4 Abs. 6 des Ladenschlußgesetzes.

Wie die Anklage richtig ausführt, "könnte" die Vollziehung des Arbeitsrechtes unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden, sofern im Bereich der Länder hiezu eigene Bundesbehörden eingerichtet würden (Art. 102 (1) B-VG), was jedoch nicht der Fall ist. Es ist daher davon auszugehen, daß auch das ARG in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen ist.

Da dem Landeshauptmann als Träger der mittelbaren Bundesverwaltung eine grundsätzliche Verordnungsbefugnis zukommt, findet die gegenständliche Verordnung nun ihre gesetzliche Grundlage über die in der Verordnung selbst zitierten Gesetzesbestimmungen hinaus auch in den §§ 12 (1) Ziff. 1 und 2, sowie 14 ARG. Dies deshalb, weil an den Samstagen vor Weihnachten, insbesondere am 2. Samstag im Dezember die Besorgung der Weihnachtseinkäufe ein besonders hervortretendes Freizeitbedürfnis darstellt, ja im Hinblick auf die im Falle eines

Geschlossenhaltens der Geschäfte am 8. Dezember drohende Kaufwertabwanderung in das unmittelbar benachbarte Ausland und die krisenhafte Arbeitsmarktsituation das öffentliche Interesse Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe erforderte. Dabei ändert sich hinsichtlich der Erholung der beschäftigten Arbeitnehmer im Grunde gar nichts, da ohnedies entsprechende Kompensationen teils in der Verordnung selbst, teils durch Vereinbarungen der Sozialpartner getroffen wurden.

Die erlassene Verordnung stützt sich daher - wenn auch nicht ausdrücklich im Verordnungstext angeführt - zugleich auf diese Gesetzesstellen.

Gemäß ständiger Rechtsprechung ist die Benennung der einer Durchführungsverordnung zugrundeliegenden Gesetzesstelle kein verfassungsrechtliches Erfordernis der Verordnung (VfSlg. 9352, 2773), genausowenig ist es für die Rechtswirksamkeit einer Verordnung erforderlich, daß ihre gesetzlichen Grundlagen auch nur richtig angeführt wären; es genügt vielmehr, wenn eine gesetzliche Bestimmung, der gegenüber die Verordnung als Durchführungsnorm gelten kann, überhaupt besteht. (VfSlg 32, 2768, 2773, 4052, 4375, 7500)

Wenn es daher ausreicht, daß eine gesetzliche Bestimmung überhaupt besteht, der gegenüber die Vorschrift als Durchführungsverordnung gelten kann und nicht einmal eine falsche Anführung der Gesetzesgrundlage eine Gesetzeswidrigkeit der Verordnung bedingt, so kann umso weniger eine bloß nicht vollständige Anführung der einer Verordnung zugrundeliegenden Gesetzesstelle der Gesetz- und Verfassungsmäßigkeit der Verordnung Abbruch tun.

Da - wie ausgeführt - die Verordnung auch auf § 12 (1) Ziff. 1 und 2, als auch auf § 14 ARG gestützt wird, ist der Bundesminister für soziale Verwaltung aufgrund der Vollzugsklausel des ARG (§ 34 Ziff. 6b) lediglich im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zur Vollziehung zuständig und daher eine allein vom Bundesminister für soziale Verwaltung erlassene Weisung als von einem unzuständigen Organ kommend anzusehen.

b.) Aber auch dann, wenn wider Erwarten entgegen der dargestellten Auffassung die gegenständliche Verordnung im Arbeitsruhegesetz neben dessen § 13 keinen der aufgezeigten Geltungsgrundlagen besitzen sollte, wäre für die Erteilung der von mir nicht befolgten Weisung das Einvernehmen zwischen dem Bundesminister für soziale Verwaltung und dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie vor Erteilung der Weisung herzustellen gewesen.

Zuerst ist zwar dazu einzuräumen, daß der Wortlaut des § 34 Ziff. 6 lit.b des Arbeitsruhegesetzes ein solches Einvernehmen nicht zu fordern scheint. Dieses Erfordernis besteht aber doch und kann im Wege der Auslegung gewonnen werden, zumal der Wortlaut der zitierten Bestimmung unklar und damit eine Auslegung auch zulässig ist (VfSlg 7.698).

Die alleinige Zuständigkeit des Bundesministers für soziale Verwaltung ist in § 34 Ziff. 7 ARG festgelegt, wonach mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes "der Bundesminister für soziale Verwaltung hinsichtlich aller anderen Arbeitnehmer" betraut sei. Damit liegt aber keine Auffangkompetenz vor, da für diese auf die Vollziehung der anderen Vorschriften des Gesetzes und nicht nur auf einen bestimmten Personenkreis abgestellt werden müßte. Im vorhergehenden Text sind nämlich auch Bestimmungen enthalten, die Zuständigkeiten für bestimmte Maßnahmen und nicht Zuständigkeiten für bestimmte Arbeitnehmergruppen regeln.

Klar ist diese Bestimmung lediglich dahingehend, daß sie die alleinige Zuständigkeit des Bundesministers für soziale Verwaltung für Arbeitnehmer in Betrieben des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbänden, sowie in Betrieben, die der bergbehördlichen Aufsicht oder dem Verkehrsarbeitsinspektorat unterstehen, ausschließt.

Wenn aber der Auslegungsweg somit zu beschreiten ist, dann ist auf diesem auch die Frage zu klären, ob für bundeszentrale Einflußnahmen auf Maßnahmen gemäß § 13 des Arbeitsruhegesetzes nicht auch das Erfordernis des angesprochenen einvernehmlichen Vorgehens des Bundesministers für soziale Verwaltung und des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie besteht.

Dafür sprechen folgende systematische und teleologische Erwägungen: Sogar in den Belangen, in denen dem Bundesminister für soziale Verwaltung Verordnungsbefugnisse zustehen oder überhaupt die Behördenzuständigkeit zukommt (§ 12 des Gesetzes: Ausnahmen durch Verordnung für bestimmte Tätigkeiten, § 14 des Gesetzes: Ausnahmen durch Verordnung im öffentlichen Interesse und § 15 des Gesetzes: Ausnahmen in Einzelfällen) hat der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie vorzugehen. Wenn der Bundesminister für soziale Verwaltung sogar in der seiner eigenen Besorgung durch das Gesetz überantworteten Ausnahmetätigkeit (und zwar sowohl im Einzelfall wie durch Verordnung) an das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie gebunden ist, dann muß dies umsomehr für seine hoheitliche Einflußnahme auf die - gesetzlich

ausdrücklich geregelte - Verordnungsbefugnis des Landeshauptmannes gelten.

Das wird dadurch unterstrichen, daß der Regelfall für die Gebrauchnahme von der dem Landeshauptmann vorbehaltenen Verordnungsbefugnis, wie schon die Gesetzesmaterialien (Nr. 1289 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XV.GP., S 23) besagen, Fremdenverkehrsinteressen, also Belange sind, zu deren Wahrnehmung der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie ansonsten berufen ist (Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes, Teil 2, Abschnitt F, Z. 9 "Angelegenheit des Fremdenverkehrs"). Das Fehlen der Nennung des § 13 in der Aufzählung des § 34 Ziff. 6 lit.b des Arbeitsruhegesetzes erweist sich hiemit als ein der Behebung im Auslegungsweg zugängliches redaktionelles Versehen.

Wenn der Bundesminister für soziale Verwaltung dem im Schreiben vom 3. Dezember entgegenhält, daß die Mitvollziehungskompetenzen des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie in den §§ 12, 14 und 15 des ARG nur dadurch bedingt seien, weil nach diesen Bestimmungen auch Belange des Bergbaues berührt sein könnten, die Verordnungsermächtigung des § 13 des Gesetzes aber Belange des Bergbaues nicht erfassen würden, so mag letzteres in seiner Richtigkeit dahingestellt sein, ersteres ist offensichtlich falsch, da Maßnahmen für Betriebe, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, was die Vollziehungszuständigkeit betrifft, im § 34 des Gesetzes besonders geregelt sind (Ziff. 2 und 5). Die offenkundig unrichtige Begründung der angeblichen Alleinzuständigkeit des Bundesministers für soziale Verwaltung kann daher nur darin bestärken, daß das Gegenteil, nämlich nicht die alleinige Zuständigkeit des angeführten Ministers gegeben ist.

Diese meine Rechtsansicht, wonach bei der Vollziehung des § 13 ARG das Einvernehmen der Bundesminister herzustellen ist, erfährt durch die Tatsache eine Bestärkung, daß sich die ausdrückliche Verordnungsermächtigung des Landeshauptmannes auch auf die Belange des § 12 ARG erstreckt, also auf die dort im Abs. 1 und 2 genannte Zulassung von Ausnahmen der Arbeitsruhe. Wollte man der Rechtsauffassung des Bundesministers für soziale Verwaltung folgen, so hätte er bei der Setzung eigener Vollzugsakte in Wahrnehmung der Befugnisse etwa des § 12 ARG das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie herzustellen, die Beeinflussung (Erteilung der Weisung der Erlassung, Aufhebung oder Abänderung einer Verordnung) einer aus völlig gleichem Anlaß ergehenden Verordnung des Landeshauptmannes wäre aber an ein solches Einver-

nehmen nicht gebunden. Die Widersprüchlichkeit einer derartigen Rechtslage liegt auf der Hand, sodaß die von mir vorgenommene Auslegung nicht nur zulässig, sondern vielmehr geboten erscheinen muß. Daß dem Landeshauptmann aber auch - abgesehen von seiner aus der mittelbaren Bundesverwaltung abgeleiteten Verordnungsbefugnis - für die Fälle des § 12 des Gesetzes das Verordnungsrecht zukommt, ergibt sich schon daraus, daß der Landeshauptmann nach dem Wortlaut des § 13 Abs. 1 ARG "neben den gemäß § 12 Abs. 1 und 2 zulässigen Ausnahmen ... durch Verordnung weitere Ausnahmen zulassen" kann.

c.) Weiters ist die gemeinsame Zuständigkeit der beiden Minister nach Sinn und Zweck der Einvernehmensregelung deshalb anzunehmen, weil eine Verordnung gemäß § 13 des Gesetzes zweierlei bewirkt: Nämlich erstens die Zulässigkeit, Arbeitnehmer zu bestimmten Tätigkeiten während der Zeit, auf die sich die Ausnahme bezieht, heranzuziehen und zweitens, die Befugnis zur Gewerbeausübung, in deren Rahmen diese Tätigkeiten erbracht werden. Diese zweite Folge ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Ziff. 1 lit. a des Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetzes. Für sich allein kann diese zweite Folge nur durch eine Verordnung des Landeshauptmannes gemäß § 3 des letztgenannten Gesetzes bewirkt werden, dies nach der Vollzugsklausel des Gesetzes (§ 8) im ausschließlichen Ingerenzbereich des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie. Die Einwirkung eines Verordnungsschrittes nach § 13 des Arbeitsruhegesetzes auf Belange der Gewerbeausübung an Sonntagen und Feiertagen geht soweit, daß sogar die Verordnungsbefugnis nach § 3 Abs. 1 des Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetzes, wie diese Bestimmung zeigt, hiedurch eingeschränkt oder aufgehoben sein kann und daß die Möglichkeit der Gewerbeausübung sogar gegen den Willen des für sie verantwortlichen und vollzugszuständigen Ministers eröffnet werden könnte.

Diese Folgen veranschaulichen, daß das Ergebnis einer Auslegung zur Frage, ob für Belange des § 13 des Arbeitsruhegesetzes das Einvernehmen zwischen den Bundesministern für soziale Verwaltung und für Handel, Gewerbe und Industrie gefordert sei, nur eine Bejahung ein systematisch und teleologisch vertretbares Ergebnis darstellen kann.

Entgegen der Meinung in dem schon genannten Schreiben des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 3. Dezember 1984 wird eben als Grund für die Herstellung des angesprochenen interministeriellen Einvernehmens angesehen, daß die arbeitsrechtlichen Ausnahmemaßnahmen

nach dem ARG sich direkt im Regelungsbereich Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz auswirken können. Schließlich spricht für die Notwendigkeit des einvernehmlichen Vorgehens des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie der Umstand, daß die gegenständliche Verordnung eine normative Einheit bildet. Sie sieht einerseits eine Beschäftigung der Arbeitnehmer in den genannten Handelsbetrieben am 8. Dezember 1984 in der Zeit von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr vor und andererseits - als teilweise Gegenleistung dafür - eine Verkürzung der Arbeitszeit der Dienstnehmer am 24. November 1984. Die Regelungen gründen teils auf dem Arbeitsruhegesetz, teils auf dem Ladenschlußgesetz. Sie stehen miteinander in einem untrennbaren Zusammenhang. Die Aufhebung der Verordnung nur für einen der genannten Tage (24. November, 8. Dezember) hätte die Verordnung in ihrem Sinn völlig verändert. Diese Einheitlichkeit und Untrennbarkeit des Verordnungsinhaltes hat zur Folge, daß die für die Vollziehung des Arbeitsruhegesetzes und des Ladenschlußgesetzes zuständigen Bundesminister bei Ausübung ihres Weisungsrechtes auch nur einvernehmlich vorgehen können, eine nur von einem dieser Bundeszentralorgane kommende Weisung wegen ihrer Auswirkungen auf den Kompetenzbereich des anderen als von einem unzuständigen Organ ausgehend anzusehen ist.

d.) Aber auch dann, wenn man keine Herstellung des Einvernehmens zwischen Bundesminister für soziale Verwaltung und Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie bei der Vollziehung des § 13 ARG fordern wollte, scheint eine Vollziehungsbefugnis des Bundesministers für soziale Verwaltung nicht gegeben zu sein: § 34 Ziff. 7 stellt nämlich keine generelle Auffangkompetenz hinsichtlich der Vollziehung des ARG auf, da lediglich auf alle "anderen Arbeitnehmer" abgestellt wird, nicht aber etwa auf die Vollziehung der übrigen Vorschriften des betreffenden Gesetzes. Sollte nämlich die Nichterwähnung des § 13 ARG im § 34 Ziff. 6 lit. b nicht auf einem redaktionellen Versehen beruhen, sondern vielmehr beabsichtigt sein, so ergibt sich aus dem Fehlen einer generellen Vollziehungsauffangkompetenz, daß der Gesetzgeber durch die ausdrücklich normierte Verordnungsermächtigung des § 13 ARG die Vollziehung eines Bundesministers hinsichtlich dieser Gesetzesstelle ausschließen wollte; dies offensichtlich in der Absicht, regional differenzierte Regelungen zu ermöglichen, was in den EB auch bestätigt wird. Eine Stützung der Verordnungsermächtigung des § 13 ARG auf Art. 102 (3) B-VG scheint hiebei im übrigen wenig

Sinn zu geben, da ja der Landeshauptmann ohnedies aufgrund der mittelbaren Bundesverwaltung und des Art. 18 B-VG Verordnungen erlassen kann, sodaß die zusätzliche Verordnungsermächtigung überflüssig wäre, es sei denn, der Gesetzgeber wollte damit eben eine keiner Weisungen unterworfenen Verordnungsbefugnis des Landeshauptmannes statuieren.

Mag auch diese gesetzliche Regelung Bedenken in verschiedener verfassungsrechtlicher Hinsicht aufkommen lassen, so ändert dies nichts daran, daß der Bundesminister für soziale Verwaltung zur alleinigen Erteilung der Weisung unzuständig war.

2.) Rechtzeitigkeit der Weisung

Die Erlassung der gegenständlichen Verordnung ist dem Bundesminister für soziale Verwaltung am 8. November 1984 entsprechend bekannt geworden (siehe Rückschein ON 31 des vorgelegten Aktes).

Mit Note vom 13. November 1984 hat der Bundesminister für soziale Verwaltung zur erlassenen Verordnung Stellung genommen und seine alleinige Zuständigkeit auf Grund der Vollzugsklausel erklärt.

Erst mit Schreiben vom 26. November 1984, eingelangt am 28. November 1984, erging die gegenständliche Weisung, also nach dem Wirksamwerden der Verordnung am 24. November 1984 und neun Tage vor ihrem Wirksamwerden am 8. Dezember 1984. Zwischen dem Einlangen der Note des genannten Bundesministers, die sich mit den in meinem Schreiben vom 28. November 1984 bekanntgegebenen Gründen, warum ich u.a. die alleinige Zuständigkeit des Bundesministers nicht als gegeben sehe, am 5. Dezember 1984, und dem zweiten Wirksamkeitstag der Verordnung lagen nur drei Tage.

Da zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 13 Abs. 1 des Arbeitsruhegesetzes die Anhörung der zuständigen gesetzlichen Vertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gefordert ist, muß gleiches auch für die Änderung oder Aufhebung einer solchen Verordnung angenommen werden. Das schon unter großem zeitlichen Druck durchgeführte Verfahren zur vorangehenden Erlassung der gegenständlichen Verordnung hat dementsprechend die in Betracht kommenden Kammern gehört, zur Stellungnahme eine Frist von 14 Tagen gesetzt und die außergewöhnliche Kürze dieser Frist besonders begründet (vgl. OZ.11 des vorgelegten Aktes). Angesichts der üblichen Begutachtungsfristen von sechs Wochen, zumindest jedoch einem Monat bei Erlassung genereller Normen, hätte dem

gesetzlichen Gebot zur Anhörung der gesetzlichen beruflichen Interessensvertretungen vor einer den Vorstellungen des Bundesministers für soziale Verwaltung Rechnung tragenden Änderung oder Aufhebung der Verordnung nicht entsprochen werden können. Daher konnte dieser Weisung unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen wegen des späten Zeitpunktes ihrer Erteilung rechtzeitig gar nicht nachgekommen werden; eine Befolgung der Weisung nach dem 8.12.1984 hätte aber keinen Sinn ergeben, da die Rechtswirkungen der Verordnung zu diesem Zeitpunkt ja bereits konsumiert waren.

Der Bundesminister für soziale Verwaltung, dem ja bereits am 8. November 1984 die gegenständliche Verordnung bekanntgegeben wurde, hat es aus unverständlichen Gründen jedenfalls unterlassen, die Weisung so rechtzeitig zu erteilen, daß sie noch vor dem Wirksamwerden der Verordnung am 24. November 1984 eine Aufhebung der Verordnung möglich gemacht hätte; der Bundesminister für soziale Verwaltung hätte ja während der Zeitdauer meiner Abwesenheit dem aufgrund der Landesverfassung und der Geschäftsordnung der Landesregierung mich vertretenden und der Bundesregierung bekanntgemachten Landesregierungsmitglied eine entsprechende Weisung erteilen können, wobei ich mich des Eindrucks nicht entziehen kann, daß es lediglich politisch-taktische Überlegungen des Bundesministers waren, die ihn meine Rückkehr aus dem Ausland ohne Rücksichten auf die bereits vorher eingetretenen Wirkungen der Verordnung abwarten ließen.

Durch das Geschlossenhalten der Geschäfte am Nachmittag des 24. November 1984 aufgrund der gegenständlichen Verordnung war jedenfalls eine Vertrauenslage geschaffen worden, die nicht mehr ohne weiteres umgestoßen werden konnte. Aufgrund der außerordentlichen und unerklärlichen Verspätung der Weisung wäre es mir selbst dann, wenn die Weisung als rechtmäßig angesehen werden müßte, unmöglich gewesen, vor dem 8. Dezember 1984 durch einen dem Gesetz entsprechenden Vorgang die Verordnung wieder aufzuheben.

3.) Allgemeine Weisungserfordernisse

Die erteilte Weisung ist ein individueller Verwaltungsakt. Er verhält zu einer Handlung (Leistung), eben der Aufhebung oder Abänderung einer Verordnung. Die typischen sonstigen individuellen Verwaltungsakte, die zu Leistungen verhalten, sind Leistungsanordnungen. Wenn es für Bescheide als individuelle Akte ein generell bestehendes Erfordernis ist, daß sie für die Erbringung

der Leistung eine Frist zu setzen haben, so kann dies auch für die individuellen Verwaltungsakte der Weisungen als allgemeines Erfordernis gesehen werden (vgl. z.B. § 59 Abs. 2 AVG 1950: "Wird die Verbindlichkeit zu einer Leistung oder zur Herstellung eines bestimmten Zustandes ausgesprochen, so ist in dem Spruch zugleich auch eine angemessene Frist zur Ausführung der Leistung oder Herstellung zu bestimmen").

Nun ergibt sich zwar im konkreten Fall aus dem gesamten Sachverhalt, daß mit der gegenständlichen Weisung eine Verordnungsmaßnahme, die am 8. Dezember 1984 bereits Wirksamkeit erlangte, beabsichtigt war; wenn es aber ein generelles Erfordernis darstellt, daß im Falle einer Leistung auferlegt wird, auch die Frist anzugeben ist, innerhalb welcher diese ausgeführt zu sein hat, dann trifft dies auch auf den vorliegenden Sachverhalt zu. Die gegenständliche Weisung nennt aber weder die Frist, innerhalb welcher sie zu befolgen ist, noch enthält sie eine solche Fristsetzung substituierende zeitliche Angaben, daß z.B. unverzüglich o.dgl. vorzugehen wäre.

Besteht dieses Erfordernis, die Frist ausdrücklich festzusetzen, kann gegenwärtig eine Nichtbefolgung der Weisung nicht festgestellt werden und bestünde weiter die Möglichkeit der Erfüllung, sodaß die Weisung nicht als hinreichend bestimmt anzusehen ist.

Da - wie ausgeführt - nach dem Erhalt der Weisung am 28. November 1984 eine Aufhebung der Verordnung vor dem 8. Dezember 1984 ohnedies nicht mehr möglich gewesen wäre, ist der Zweck der Weisung ja vorweg verfehlt; aus Gründen der politischen Seriosität und auch deshalb, weil ich der festen Überzeugung bin, daß meine Rechtsauffassung und Vorgangsweise korrekt ist, habe ich davon Abstand genommen, die Verordnung entsprechend der (umstrittenen) Weisung des Bundesministers für soziale Verwaltung nach dem 8. Dezember 1984 aufzuheben.

4.) Unzureichender Weisungsinhalt

Wie ich bereits ausgeführt habe, wird die gegenständliche Verordnung nicht nur auf § 13 ARG gestützt, sondern auch auf die §§ 12 Abs. 1 und 2 sowie 14 ARG.

Die Weisung des Bundesministers für soziale Verwaltung beinhaltet nun lediglich die Anordnung, "die Verordnung - soweit sie unter Berufung auf § 13 ARG die Beschäftigung von Arbeitnehmern am 8. Dezember 1984 zuläßt - abzuändern bzw. aufzuheben."

Damit ist aber nicht die Verordnung, soweit sie auf § 12 bzw. 14 ARG gestützt ist, von der Weisung des Bun-

des Ministers für soziale Verwaltung betroffen, so daß - abgesehen von der Zuständigkeitsfrage - auch bei einer Befolgung der Weisung im Hinblick auf § 13 ARG die Verordnung gestützt auf § 12 und § 14 ARG aufrecht erhalten werden konnte und mußte.

II. Die Anklage erfüllt nicht die Erfordernisse des § 72 VfGG.

Gemäß § 72 Abs. 3 VfGG "muß der vom Bundeskanzler eingebrachten Anklage die beglaubigte Abschrift der Stellen des Ministerprotokolles beigegeben werden, aus denen der Beschluß der Bundesregierung auf Aufhebung der Anklage hervorgeht".

In der mir übermittelten Ablichtung, der dem Verfassungsgerichtshof vorgelegte Anlage A betreffend die 70. Sitzung des Ministerrates am 18.12.1984 Punkt 37 des Beschl. Prot. Nr. 70) ergibt sich keinerlei Beglaubigung; auf der mir vorliegenden Ablichtung scheint lediglich die Kopie einer Unterschrift, datiert mit 18.12.1984 von Herrn OR. Dr. Wiesmüller, auf. Ferner wurde mir eine Liste mit Unterschriften der Regierungsmitglieder übersandt; am Ende dieser Liste befindet sich der Vermerk: "Die Übereinstimmung der Copie mit dem Original wird bestätigt", darunter: "Bundeskanzleramt Ministerratsdienst OR. Dr. Wiesmüller".

Die im § 72 VfGG geforderte Beglaubigung kann damit meines Erachtens nach nicht erfüllt sein. Will man als für die Art der Beglaubigung maßgebende Rechtsvorschrift das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG - heranziehen, so müßte gemäß § 18 Abs. 4 in Verbindung mit § 4 der Verordnung der Bundesregierung vom 28.12.1925, BGBl. 445, die Klausel "für die Richtigkeit der Ausfertigung" und der Name desjenigen, der die Erledigung genehmigt hat, wiedergegeben werden; die angefügten Vermerke auf der Anlage A erfüllen diese Vorschrift nicht. Es erscheint daher, daß eine nicht dem § 72 VfGG entsprechende Abschrift der den Anklagebeschluß der Bundesregierung betreffenden Stellen des Ministerratsbeschlusses vorgelegt wurde; dies hat umso mehr zu gelten, wenn man für die Auslegung des Beglaubigungsbegriffes die §§ 283 ff. AußStrG bzw. die Notariatsordnung zugrundelegen wollte. Darüber hinaus sieht der § 72 VfGG expressis verbis die Beglaubigung der betreffenden Stelle des Ministerratsprotokolles vor und nicht "die Übereinstimmung der Copie mit dem Original" einer Regierungsliste samt Unterschriften.

III. Selbst dann, wenn wider Erwarten der Verfassungsge-

richtshof zur Erkenntnis gelangen sollte, daß ich verpflichtet gewesen wäre, die Weisung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 26. November 1984 zu befolgen, liegt das in Art. 142 Abs. 1 B-VG geforderte Schuldmoment nicht vor, weil mich die Rechtsinstitute des

- 1.) entschuldbaren Rechtsirrtumes;
- 2.) entschuldigenden Notstandes; und schließlich des
- 3.) rechtfertigenden Notstandes

exculpieren.

1.) Rechtsirrtum

Auf das vorliegende Verfahren sind die Grundsätze des Strafgesetzbuches anzuwenden; einer der leitenden Grundsätze des StGB kommt in dessen § 4 zum Ausdruck, wonach nur strafbar ist, wer schuldhaft handelt. Unter Schuld wird allgemein die "Vorwerfbarkeit der tatbildmäßigen und rechtswidrigen Handlung" verstanden (Leukauf-Steininger, § 4, FN 2).

Bei dem mangelnden Bewußtsein der Rechtswidrigkeit, dem sogenannten Rechtsirrtum, liegt nun ein Schuldabschließungsgrund vor, der zur Folge hat, daß die tatbildmäßige und rechtswidrige Handlung nicht vorwerfbar ist. Der mir zuzubilligende (indirekte) Verbotsirrtum - den ich noch begründen werde - besteht darin, daß ich, falls der Verfassungsgerichtshof sich meiner unter Punkt I. dieser Stellungnahme ausgeführten Rechtsansicht nicht anschließen sollte, unter Umständen Zuständigkeitsnormen falsch ausgelegt haben könnte; da ich jedoch von der Richtigkeit meiner rechtlichen Argumentation immer überzeugt war und bin, konnte ich das Unrecht, das mir mit der Anklage der Bundesregierung vorgeworfen wird, nämlich eine Weisung eines mir vorgesetzten Organes schuldhaft nicht befolgt zu haben, nicht erkennen.

Ein derartiger Rechtsirrtum wäre mir keinesfalls vorzuwerfen.

a.) § 9 Abs. 2 StGB normiert für die Vorwerfbarkeit des Rechtsirrtums u.a., daß das Unrecht der Tat "für den Täter wie für Jedermann leicht erkennbar" gewesen sein müsse; von einer "leichten Erkennbarkeit" des Unrechtes kann gar keine Rede sein. zumal ich nicht nur durch eine Unzahl von Briefen aus allen Bevölkerungskreisen und allen politischen

Lagern in der Richtigkeit meiner Auffassung bestärkt wurde, sondern mir selbst der Bundesminister für Gewerbe, Handel und Industrie, Herr Vizekanzler Dr. Norbert Steger, sowie Universitätsprofessoren des öffentlichen Rechtes mir noch vor dem 8. Dezember 1984 bestätigten, daß die gegenständliche Verordnung zurecht von mir erlassen wurde, als ich auch in zahlreichen Gesprächen und Briefen davon überzeugt worden bin, daß die Weisung des Bundesministers für soziale Verwaltung aus rechtlichen Gründen nicht zu befolgen sei.

b.) Der erste Fall des § 9 Abs. 2 StGB verweist nämlich auf ein präpositives Unwertbewußtsein, also auf eine generelle Verbundenheit mit den rechtlich geschützten Werten des allgemeinen Rechtsbewußtseins. Keinesfalls kann nun die von der Anklage vertretene Rechtsansicht der alleinigen Zuständigkeit des Herrn Sozialministers zu diesem allgemeinen Wertbewußtsein gezählt werden, da es sich hierbei lediglich um eine im Wertbewußtsein nicht vorgebildete Ordnungs- und Lenkungsvorschrift handelt. Von einem mir anzulastenden Unrechts- oder Unwertbewußtsein kann daher nicht gesprochen werden, zumal der Bundesminister für soziale Verwaltung mit unerklärbarer Verspätung die gegenständliche Weisung erlassen hat, und zwar zu einem Zeitpunkt, als bereits ein Teil der Verordnung (24. November 1984) konsumiert und damit die langjährige Verwaltungsübung der vier verkaufsoffenen Samstage in Salzburg bei Befolgung der Weisung insofern auf den Kopf gestellt worden wäre, als dann die Salzburger Gewerbebetriebe lediglich nur mehr zwei verkaufsoffene Samstage zur Verfügung gehabt haben würden. Hiezu darf ich mit aller Klarheit festhalten, daß im Gegenteil die Befolgung einer meiner Überzeugung nach rechtlich und sachlich unrichtigen Weisung eines unzuständigen Ministers bei mir beträchtliches Unrechtsbewußtsein hervorgerufen hätte.

c.) Aber auch der zweite Fall des § 9 Abs. 2 StGB kann mir nicht zum Vorwurf gemacht werden; von meiner beruflichen Laufbahn her möchte ich dazu festhalten, daß ich mich mit Fragen des Verfassungs- und Verwaltungsrechtes seit meinem Studium der Rechte zunächst als Universitätsassistent, aber auch in der Folge laufend befaßt und beschäftigt habe. Ich habe aber auch eingehend Rat von fachlich kompetenter Stelle eingeholt; der Landesamtsdirektor des Amtes der Salzburger Landesregierung und frühere Leiter des Legistischen Referates als auch der Leiter des Legistischen Referates selbst haben mehrfach die Richtigkeit meiner Rechtsauffassung bestätigt. Schreiben von namhaften Verfassungsjuristen, die noch vor

dem 8. Dezember 1984 bei mir eingelangt sind, haben mich in meiner Rechtsauslegung ebenfalls bestärkt. Schließlich mußte ich auch durch die Haltung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie, der mehrfach zustimmend zu einer auf § 13 ARG gestützten Verordnung Stellung genommen, mich zur Erlassung dieser Verordnung geradezu ermuntert, ja aufgefordert hat, in meiner Meinung von der verbundenen Zuständigkeit der involvierten Minister bekräftigt werden, zumal ich wohl kaum davon auszugehen habe, daß der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, der Vizekanzler der Republik, sich Vollziehungskompetenzen anmaßen würde, die ihm nicht zustehen. Nur am Rande sei erwähnt, daß Herr Vizekanzler Dr. Steger öffentlich zunächst die Voraussetzungen für eine Anklage nach Art. 142 B-VG gegen mich als nicht gegeben und den Plan der Erhebung einer solchen Anklage sogar als "lächerlich" bezeichnet hat; weshalb die hinter diesen Erklärungen stehende Rechtsauffassung sich über Nacht ins Gegenteil verkehrte, entzieht sich meiner Kenntnis, läßt aber jedenfalls den Schluß zu, daß wenn schon der - in mittelbarer Bundesverwaltung - mir funktionell vorgesetzte Bundesminister die Voraussetzungen eines Strafverfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof nicht gegeben sieht, umso weniger dem nachgeordneten Organ der Vorwurf eines schuldhaften Rechtsirrtums gemacht werden kann.

d.) Aufgrund der mir erteilten fachkundigen Auskünfte, nicht aber zuletzt auch aufgrund meiner eigenen juristischen Befassung mit den anstehenden Rechtsfragen bin ich zur Überzeugung gelangt, daß die einzig richtige und mögliche Gesetzesauslegung die im Punkt I. dieser Stellungnahme umrissene ist; aus dieser Rechtsansicht ergibt sich aber, daß der Bundesminister für soziale Verwaltung ohne das Herstellen des Einverständnisses mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie nicht zuständig ist, mir eine Weisung, wie die vom 26. November 1984 zu erteilen. Eine anderweitige Rechtsauslegung halte ich schlichtweg für falsch.

Da aber aufgrund meiner Überzeugung zur Berechtigung der Ablehnung der Weisung zugleich eine Verpflichtung zur Ablehnung dieser Weisung begründet ist (vgl. u.a. Ringhofer, JBl. 1951, 413 f; Barfuß, Die Weisung, 87) blieb mir gar keine andere Wahl, als die Weisung des Bundesministers für soziale Verwaltung nicht zu befolgen.

2.) Entschuldigender Notstand

Sollte trotz allem die Weisung des Bundesministers für soziale Verwaltung zu befolgen gewesen sein, so berufe ich mich ferner auf den Schuldausschließungsgrund der Unzumutbarkeit rechtmäßigen Verhaltens; sämtliche in § 10 Abs. 1 StGB normierten Voraussetzungen für diesen Schuldausschließungsgrund sind eindeutig erfüllt:

- Bedeutender Nachteil: Wären die Geschäfte am 8. Dezember 1984 geschlossen gewesen - wobei eine Nichtbeschäftigung von Arbeitnehmern im Handel bei geöffneten Geschäften einer faktischen Schließung der Geschäfte gleichkommt - so hätte die Salzburger Wirtschaft Kaufkraftabflüsse in Höhe von mehr als 100 Millionen Schillinge gewährleisten müssen; dies gerade in einer Zeit von Krisensituationen am Arbeitsmarkt und rückläufigen Umsatzzahlen.

Der zweite Einkaufs-Samstag ist nun einmal erfahrungsgemäß der umsatzstärkste Tag des Jahres; diese Argumente bekommen besondere Bedeutung angesichts der Grenznähe zur Bundesrepublik Deutschland und der dort befindlichen Einkaufsstädte, wie Freilassing.

Die am 8. Dezember bei geöffneten Geschäften mit beschäftigten Arbeitnehmern tatsächlich erzielten Umsätze von rund 150 Millionen Schillinge zeigen nun, welche Bedeutung dieser Tag für die Salzburger Wirtschaft hatte; ich werde mir erlauben, hiezu dem Verfassungsgerichtshof noch entsprechendes statistisches Material und volkswirtschaftliche Daten zukommen zu lassen. Dabei muß auch berücksichtigt werden, daß ja durch die zeitlich verspätete Weisung des Ministers für soziale Verwaltung bereits der erste verkaufsoffene Samstag (24. November) aufgrund der Verordnung entfallen war; bei Befolgung der (verspäteten) Weisung des Sozialministers wäre daher im Ergebnis dem Salzburger Handel lediglich zwei verkaufsoffene Samstage und nicht, wie es einer jahrelangen Verwaltungsübung entspricht, vier verkaufsoffene Samstage vor Weihnachten zugestanden. Damit wäre aber zweifellos ohne mit einer nachhaltigen Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Gesamtsituation des Salzburger Handels über länger andauernde Zeit zu rechnen gewesen und darüber hinaus eine krasse Benachteiligung gegenüber den restlichen Bundesländern eingetreten.

Bedeutende Vermögensnachteile hätten aber auch die Angestellten und Arbeiter selbst bei einer Befolgung der Verordnung des Sozialministers gewärtigen müssen; diese Nachteile bestünden im Verlust der in Salzburg üblichen Umsatzbeteiligung, im Verlust des Zeitaus-

gleiches und eines 100%-igen Überstundenzuschlages der betroffenen Arbeitnehmer.

- Unmittelbar drohender Nachteil: Der Bundesminister für soziale Verwaltung hätte ohne weiteres die Möglichkeit gehabt, seine Weisung so rechtzeitig zu erlassen, daß die gegenständliche Verordnung zum Zeitpunkt der Weisungserteilung nicht bereits ihre ersten Rechtswirksamkeiten (24. November) entfaltet haben würde; auch aus dem Gesichtspunkt heraus, daß die Weisung verspätet und auf gesetzmäßigem Wege die Verordnung ja gar nicht mehr hätte aufgehoben werden können, liegt ein in keiner Weise von mir verschuldeter drohender Nachteil vor.
- Notstandshandlung: Die Nichtbefolgung der Weisung war die einzige Möglichkeit, dem der Salzburger Wirtschaft und der Salzburger Bevölkerung unmittelbar drohenden bedeutenden Nachteil zu begegnen; aus der Notstandstat (Nichtbefolgung der Weisung) ist nun überhaupt kein Schaden entstanden, keinesfalls aber ein Schaden, der unverhältnismäßig schwerer wiegt als der Nachteil aus der Nichtbefolgung der Weisung, der meines Erachtens - abgesehen von politischen Implikationen - gar nicht evident ist. Tatsache ist, daß am 8. Dezember in Salzburg ein nie dagewesenes Umsatz-Rekordergebnis erzielt werden konnte.
- Verhalten eines anderen mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen: Ich bin überzeugt, daß jeder sich seiner rechtlichen, politischen und moralischen Verantwortung bewußter Mensch als Landeshauptmann von Salzburg in dieser einmaligen, unter besonderen wirtschaftlichen und regionalen Besonderheiten zu sehenden Situation gleich wie ich entschieden und die Weisung nicht befolgt hätte. Die bereits mehrfach erwähnten zahlreichen Briefe aus allen Schichten der Bevölkerung, aber auch von Richtern und Verfassungsjuristen bestätigen die Richtigkeit meiner Haltung. Der eindrucksvollste Beweis, daß sich ein sogenannter "maßstabsgerechter Mensch" in einer ähnlichen Situation nicht anders verhalten hätte, liegt aber im geradezu demonstrativen Einkauf der Salzburger Bevölkerung am 8. Dezember.

3.) Rechtfertigender Notstand

Ich nehme aber für mich auch das Rechtsinstitut des "rechtfertigenden Notstandes" in Anspruch; um Wieder-

holungen zu vermeiden, verweise ich auf die obigen Ausführungen zum "entschuldigenden Notstand". Ich bin nun der Meinung, daß die Nichtbefolgung der Weisung das einzige Mittel war, ein im Rechtssinn höherwertiges Rechtsgut auf Kosten eines geringerwertigen zu retten. Das höherwertige Rechtsgut besteht darin, daß die von mir erlassene Verordnung ja bereits Rechtswirksamkeit entfaltet hat und bei der Befolgung meiner Weisung mit einem besorgniserregenden Verlust des öffentlichen Vertrauens in die Rechtstaatlichkeit und die Gültigkeit genereller Vollzugsakte verbunden wäre. In Zeiten der sogenannten Parteien- und der Demokratiemüdigkeit erschien es mir von besonders herausragender Bedeutung, zu einer von mir wohlerrwogenen und wohlbegründeten Rechtsmeinung, darauf basierenden Zusagen und daher auch zu meiner Verordnung zu stehen und zwar in der vollen Überzeugung der Rechtmäßigkeit meines Handelns; die Nichtbefolgung einer meines Erachtens unbestimmten und unzureichenden Weisung eines unzuständigen Ministers tritt demgegenüber in seiner Wertigkeit eindeutig in den Hintergrund.

IV. Zum Beweis für die Richtigkeit meiner oben abgegebenen Stellungnahme beantrage ich:

- 1.) Der Verfassungsgerichtshof wolle nachfolgende Zeugen in der noch anzuberaumenden öffentlichen Verhandlung einvernehmen:

Dr.Fred Sinowatz, Bundeskanzler, 1010 Wien, Ballhausplatz 2

Dr.Norbert Steger, Vizekanzler und Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, 1010 Wien, Stubenring;

Dr.Alfred Dallinger, Bundesminister für soziale Verwaltung, 1010 Wien, Stubenring;

Hofrat Dr.Alfred Edelmayer, Landesamtsdirektor, p.a. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5020 Salzburg;

weitere Zeuggennamhaftmachungen vorbehalten.

- 2.) In Entsprechung der Aufforderung des Verfassungsgerichtshofes vom 27.12.1984 werden die mit Erlassung der angeführten Verordnung und der Nichtbefolgung der gegenständlichen Weisung im Zusammenhang stehenden Akte als auch Korrespondenzstücke direkt vom Amt der Salzburger Landesregierung mit gleicher Post in Vorlage gebracht.

A/3

3.) Ich werde mir erlauben, mit gesonderten Schriftsatz weitere meinen Rechtsstandpunkt stützende als auch meiner Verteidigung dienende Urkunden dem Verfassungsgerichtshof vorzulegen.

4.) Abschließend stelle ich umseitige Anträge:

A N T R Ä G E :

- 1.) Der Verfassungsgerichtshof wolle mich von der im Sinne des Art. 142 Abs. 2 lit. d B-VG wider mich erhobenen Anklage freisprechen.
- 2.) In eventu wolle der Verfassungsgerichtshof die gegen mich erhobene Anklage zurückweisen.

Salzburg, am 11.1.1985
Dr. H/Tr.

Dr. Wilfried HASLAUER
Landeshauptmann von
S a l z b u r g

A/3

11) Ergänzende Stellungnahme des Landeshauptmannes von Salzburg vom 30. Jänner 1985 zur Anklage der Bundesregierung

RECHTSANWALT
DR. WILFRIED HASLAUER

An den

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

Judenplatz 11
1010 W i e n

Zahl: E 2/84

Angeklagter: Dr. Wilfried HASLAUER, Landeshauptmann von Salzburg, 5010 Salzburg, Chiemseehof

vertreten durch: Rechtsanwalt Dr. Wilfried HASLAUER, Salzburg

Ankläger: BUNDESREGIERUNG der REPUBLIK ÖSTERREICH
vertreten durch den Herrn Bundeskanzler Dr. Fred. SINOWATZ, vertreten durch Dr. Gerhard Holzinger, Leiter des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt, 1014 Wien, Ballhausplatz 2

wegen: Art. 142 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2
lit. d B-VG

- I.) ERGÄNZENDE S T E L L U N G N A H M E
- II.) B E K A N N T G A B E
- III.) U R K U N D E N V O R L A G E
- IV.) B E W E I S A N T R Ä G E

I. Zu der von der Bundesregierung gegen mich gemäß Art. 142 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 142 Abs. 2 lit. d B-VG erhobenen Anklage erstatte ich durch meinen bevollmächtigten Vertreter an den Verfassungsgerichtshof als Staatsgerichtshof nachstehende

ERGÄNZENDE STELLUNGNAHME:

1.) Zur Rechtsfrage:

a.) Auszugehen ist davon, daß hinsichtlich des § 13 ARG das Arbeitsruhegesetz ausdrücklich keinen Bundesminister mit der Vollziehung betraut, sondern lediglich den Landeshauptmann.

Wollte man nicht ohnedies schon die im Punkt I. 1.)d.) meiner Stellungnahme angeführte Rechtsmeinung vertreten, wonach hinsichtlich des § 13 ARG die Vollziehung eines Bundesministers schlechthin ausgeschlossen ist, so ergibt sich aus Teil 2 der Anlage zum Bundesministeriengesetz (BMG) einerseits die Berührung des Wirkungsbereiches des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie ("Angelegenheiten des Handels und der Verrichtung von Dienstleistungen"; "Angelegenheiten des Ladenschlusses") und andererseits eine Berührung des Wirkungsbereiches des Bundesministers für soziale Verwaltung ("Arbeitnehmerschutzrecht"). Für diesen Fall sieht aber § 5 BMG eine ausdrückliche Regelung vor.

b.) Will man davon ausgehen, daß gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 1 BMG ein Geschäft gegeben ist, das Angelegenheit mehrerer in den Wirkungsbereich verschiedener Bundesministerien fallender Sachgebiete zum Gegenstand hat, so wäre ein gemeinsames Vorgehen - gegebenenfalls eine Befassung der Bundesregierung (§ 5 Abs. 2 BMG) - geboten gewesen. Geht man aber davon aus, daß ein Bundesminister primär zuständig ist, aber Sachgebiete eines anderen Bundesministers berührt sind, wofür die analoge Berücksichtigung des § 34 Ziff. 6 lit.b ARG spricht, wäre ein Zusammenwirken gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 3 BMG geboten gewesen.

Daß das Einvernehmen zwischen den beiden zitierten Bundesministern hergestellt hätte werden müssen, ergibt sich ja auch etwa aus dem Arbeitnehmerschutzgesetz (ASchG), in welchem Gesetz ebenfalls in jenen Verordnungsfragen, die der Gewerbeordnung unterliegende Betriebe betreffen, ein Einvernehmen zwischen Bundesminister für soziale Verwaltung und Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie gefordert wird (§ 35 Abs. 2 ASchG).

Aber auch die bewußte Abstimmung der Ausnahmeerfordernisse im BZG und im ARG gebieten geradezu ein einheitliches Vorgehen.

Aus all dem ergibt sich:

Von einem Einvernehmen zwischen dem Bundesminister für soziale Verwaltung und dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie vor Erlassung der gegenständlichen Weisung kann keine Rede sein; der Bundesminister für soziale Verwaltung hat dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie keine angemessene Frist zu einer Äußerung im Sinne des § 5 BMG gegeben; von einem "Zusammenwirken" kann angesichts der in den Medien ausführlich dargestellten gegensätzlichen Auffassungen der oben angeführten Bundesminister keine Rede sein. Das bedeutet: Die "Weisung" war und ist absolut nichtig, da der Bundesminister für soziale Verwaltung im Alleingang für eine derartige Weisung nicht zuständig ist (vgl. z.B. Barfuß, Die Weisung, 1967, 98; Lengheimer, Die Gehorsamspflicht der Verwaltungsorgane, 1975, 62; Ringhofer in FS Merkl 1970, 326).

Dadurch ist mein Recht auf den gesetzlichen Richter verletzt, da der Schutz des Art. 83 Abs. 2 B-VG gemäß ständiger Rechtsprechung auch für das Verwaltungsverfahren Anwendung zu finden hat. (Vgl. z.B. VfSlg. 5329, 5922 u.a.).

c.) Wie ich in Punkt I. 1.) meiner Stellungnahme vom 11.1.1985 ausgeführt habe, ist die Auslegung der in Frage stehenden Gesetzesstellen und damit auch die teleologische Interpretation durchaus zulässig, ja geboten. Dies haben die beiden Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes mehrfach ausdrücklich ausgesprochen, indem sie etwa davon sprechen, daß dem "offenkundigen Zweck" einer Norm der Vorzug vor deren "rein wörtlichen Auslegung" gebühre; (VfSlg. 8234;) oder etwa, daß "der Wortlaut eines Gesetzes nicht in einer dem Sinn des Gesetzes und der klaren Absicht des Gesetzgebers widersprechenden Weise ausgelegt werden kann und darf". (VwSlg. 2661/63, VwSlg. 9771 A/1979).

Auch der Verfassungsgerichtshof hat sich mehrfach dazu bekannt, eine gesetzliche Regelung "berichtigend" auszulegen. (VfSlg. 8253, 8513, 8903, 8982, 9044, 9451). Telos des Arbeitsruhegesetzes ist nun der Arbeitnehmerschutz, aber auch die Wahrung regional differenzierter Wirtschaftsbedürfnisse etwa im Interesse des Fremdenverkehrs (Rv zum ARG 1289 BlgNR, XV.GP, Seite 23, 14 und AB 1444 BlgNR, XV.GP).

Der vom Bundesminister für soziale Verwaltung vertretenen Meinung, daß zwar die Geschäfte am 8. Dezember offenhalten dürften, aber keine Arbeitnehmer beschäftigt werden könnten - dies würde auch als "Kompromißvorschlag" der Bundesregierung angepriesen - kann ein wirtschaftlicher Sinn nicht abgerungen werden. Ein Offenhalten der Geschäfte ohne Beschäftigung von Arbeitnehmern würde das Aufsperren der weitaus überwiegenden Anzahl von Handelsbetrieben im Bereiche des Bundeslandes Salzburg unmöglich machen, bzw. allenfalls Plünderungen im Falle des Offenhaltens ohne Personal und ohne besetzte Zahlstellen geradezu herausfordern! Wenn man also die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung gepflogene Auslegung der Zuständigkeitsregelungen - wie im vorliegenden Fall - auf die Spitze treiben will, zeigt sich ein derart abwegiges und abstruses Ergebnis, welches man wohl kaum der Absicht des Gesetzgebers unterstellen kann.

d.) Daß daher der Bundesminister für soziale Verwaltung nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie vorgehen kann, ergibt sich aber noch aus einer weiteren Überlegung: Das Sonn-Feiertags-Betriebszeitengesetz - BZG - vom 7.3.1984 verpflichtet in seinem § 3 den Landeshauptmann zur Erlassung einer Verordnung, in welche jene Zeiten festzulegen sind, in denen Tätigkeiten nach der Gewerbeordnung im Falle eines besonderen regionalen Bedarfes an Sonn- und Feiertagen ausgeübt werden dürfen. (Die pflichtwidrige Nichterlassung der Verordnung könnte Amtshaftungsfolgen nach sich ziehen; JBl. 1984, 373). Aufgrund des letzten Satzes des § 3 Abs. 1 BZG ist eine derartige Verordnung ohne Rücksicht auf die Tatsache, ob im Betrieb Arbeitnehmer beschäftigt werden oder nicht, zu erlassen. Da der § 3 BZG zeitlich die spätere Norm als das ARG darstellt, im § 3 BZG inhaltlich aber dieselben Voraussetzungen für eine Ausnahmeverordnung statuiert sind, wie im § 13 ARG, und da schließlich im § 3 BZG eine Verpflichtung des Landeshauptmannes (arg: "hat") im Gegensatz zum § 13 ARG (arg: "kann") statuiert ist, muß geschlossen werden, daß von einer absoluten Trennung der sachlich berührten Materien (Ladenschluß-Arbeitnehmerschutz) keine Rede sein kann. Wenn sich aber die Verpflichtung des Landeshauptmannes auf Erlassung einer Verordnung nach § 3 BZG auch auf die Beschäftigung von Arbeitnehmern erstreckt - wofür der letzte Satz des § 3 Abs. 1 BZG spricht - kann das alleinige Vorgehen des Bundesministers für soziale Verwaltung, der ja zur Vollziehung nach dem BZG absolut unzuständig ist, keinesfalls rechtens sein.

e.) Am Rande seien vorsichtshalber noch weitere formale Bedenken gegen die Anklageerhebung bzw. den dieser Anklage zugrundeliegenden Ministerratsbeschluß angebracht:

Mit der Anklage wurde neben einem Auszug aus dem Ministerratsprotokoll - dessen Beglaubigung zweifelhaft ist - auch eine Liste der Mitglieder der Bundesregierung samt Staatssekretären mit Unterschriften vorgelegt. Es dürfte sich dabei um eine Anwesenheits- bzw. Abstimmungsliste der darin enthaltenen Personen handeln.

Da die Staatssekretäre aufgrund der ausdrücklichen Bestimmung der Bundesverfassung jedoch nicht Mitglieder der Bundesregierung sind, die Bundesregierung aber als Kollegialorgan anzusehen ist und offensichtlich nicht stimmberechtigte Personen, nämlich die Staatssekretäre, an der Sitzung der Bundesregierung teilgenommen haben, war die Bundesregierung unrichtig zusammengesetzt, so daß durch diesen Anklagebeschluß abermals mein Recht auf den gesetzlichen Richter im Sinne des Art. 83 Abs. 2 B-VG verletzt ist (siehe VfSlg. 3506, 3086).

2.) Zur Verschuldensfrage:

Ich möchte nochmals klar festhalten, daß ich von der Richtigkeit meiner Rechtsmeinung überzeugt bin; dies erfährt, wie gesagt, nicht nur durch das Schreiben des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 3.12.1984 (eingelangt am 5.12.1984), in der dieser eine absolut unrichtige Rechtsansicht vertritt, eine Bestärkung, sondern auch durch das Schreiben vom 16.10. und insbesondere vom 23.10.1984, wo sich der Bundesminister für soziale Verwaltung im letzten Absatz als allein zuständig für die Frage des Offenhaltens der Geschäfte am 8. Dezember 1984 bezeichnet.

Ganz offensichtlich war sich also der Sozialminister und nicht ich über die Kompetenzfrage im unklaren; daß der Bundesminister für soziale Verwaltung allein für das "Offenhalten der Geschäfte" zuständig wäre, ist so offenkundig unrichtig, daß ich auch durch diese falsche Rechtsansicht in der Richtigkeit meiner Rechtsüberzeugung gefestigt wurde.

Ausgehend davon, daß Verwaltungsorgane nicht nur berechtigt, sondern - unter Voraussetzung ihrer Zuständigkeit - auch verpflichtet sind, untergeordneten Organen Weisungen zu erteilen (Barfuß, Die Weisung, 74), so beinhaltet dies auch die Verpflichtung, eine Weisung so rechtzeitig zu erteilen, daß sie auch noch befolgt werden kann; denn auch die Vollzugsaufgaben des Bundes-

ministers für soziale Verwaltung haben am öffentlichen Interesse nach Treu und Glauben (Barfuß, ebenda) orientiert zu sein. In diesem Zusammenhang ist es bemerkenswert, daß auf meine unverzügliche Reaktion auf die gegenständliche Weisung vom 28.11.1984, der Bundesminister erst mit Schreiben vom 3.12.1984 - eingelangt am 5.12.1984 - reagierte; also so spät, daß eine faktische Befolgung der Weisung keinesfalls mehr möglich war.

II.) In Entsprechung des gerichtlichen Auftrages vom 17.1.1985 ergeht nachstehende

B E K A N N T G A B E

der Beweisthemen, zu denen die Einvernahme der auf Seite 20 meiner Stellungnahme vom 11.1.1985 angeführten Zeugen beantragt ist,

Zeuge Bundeskanzler Dr. Fred SINOWATZ wolle befragt werden:

- Ist die Bundesregierung bzw. der Bundeskanzler von den beteiligten Ministern gemäß § 5 BMG befaßt worden?
- Wann ist dem Herrn Bundeskanzler die unterschiedliche Position des Bundesministers für soziale Verwaltung und Handel, Gewerbe und Industrie zur Kenntnis gelangt?
- Ist seitens des Herrn Bundeskanzlers zur Wahrung der Einheitlichkeit der Regierungspolitik Einfluß auf die vorgeannten Bundesminister genommen worden, bejahendenfalls wann war dies und wann wurde dies dem Angeklagten zur Kenntnis gebracht?
- Welches Ergebnis brachte eine in Anwesenheit des Angeklagten und der beantragten Zeugen Bundeskanzler Dr. Sinowatz, Vizekanzler Dr. Steger und Bundesminister Dr. Dallinger geführtes Gespräch zur Bereinigung der "Angelegenheit 8. Dezember"?
- Welche Kompromißvorschläge wurden seitens des Herrn Bundeskanzlers und seitens des Angeklagten unterbreitet?
- Wann wurde das Einvernehmen über die Erhebung einer Anklage gemäß Art. 142 B-VG unter den Mitgliedern der Bundesregierung hergestellt; nähere Umstände der Beschlussfassung und hinter der Anklageerhebung stehende Absicht;

Zeuge Vizekanzler und Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie Dr. Norbert STEGER:

- Bekennt sich der Zeuge nach wie vor zur Richtigkeit seines Schreibens vom 12.10.1984 bzw. der dem Verfahren V 33/84 abgegebenen Stellungnahme vom 21.11.1984;
- Wie waren die Erklärungen des Zeugen am 3. und 4.12.1984, daß eine Anklageerhebung gegen den Angeklagten "nicht

- in Frage komme" und "lächerlich" sei, zu verstehen?
- Unter welchen Voraussetzungen und Überlegungen wurde im Ministerrat das Einvernehmen über die Anklageerhebung hergestellt;

Zeuge Bundesminister für soziale Verwaltung Dr. Alfred DALLINGER:

- Wurden auch anderen Landeshauptleuten Weisungen erteilt, eine Verordnung der gegenständlichen Art nicht zu erlassen; bejahendenfalls wann und an wen ist dies geschehen;
- Weshalb wurde die Weisung an den Angeklagten erst am 26.11.1984 erlassen und am 28.11.1984 zugestellt;
- War dem Zeugen bekannt, daß die Verordnung bereits am 24.11.1984 erste Wirkungen entfalten würde;

Zeuge Landesamtsdirektor Hofrat Dr. Alfred EDELMAYER:

- Hat der Angeklagte vom Zeugen Rat eingeholt;
- Inwieweit ist der Zeuge mit verfassungsrechtlichen Fragen befaßt?

III. Ferner diene dem Verfassungsgerichtshof nachstehende

U R K U N D E N V O R L A G E

als Beweis für die Unschuld des Angeklagten:

a.) Schreiben namhafter Juristen, die die Richtigkeit der Nichtbefolgung der "Weisung" bestätigten:

Schreiben Univ. Prof. Dr. Peter PERNTHALER vom 5.12.1984,
 Schreiben Univ. Prof. Dr. Hans R. KLECATSKY vom 6.12.1984,
 Schreiben Rechtsanwalt Dr. Emmerich FRITZ vom 7.12.1984,
 Schreiben Richter Dr. Wilfried LINDINGER,
 Schreiben Dr. Heinrich KNEIFL vom 11.1.1985 samt beige-
 schlossenen Aufsatz, ./Sammelbeilage A

b.) Ergänzend zu den beiden anlässlich meiner Einvernahme vom 25.1.1985 dem Herrn Untersuchungsrichter bereits vorgelegten Faszikeln mit Zustimmungsbriefen aus allen Kreisen der Bevölkerung lege ich nachstehende Schreiben vor:

Telegramm der SALZBURGER INNENSTADT GENOSSENSCHAFT;
 Schreiben des Herrn Heinrich RABL sen. vom 10.12.1984;
 Schreiben von Herrn KommRat Ernst FIEDLER vom 5.12.1984.

A/3

Diese Briefe und auch jene, die bereits am 25.1.1985 vorgelegt wurden, beweisen, daß die Nichtbefolgung der Weisung von der Bevölkerung als einzig richtige Maßnahme angesehen wurde; ./Sammelbeilage B

c.) Zum Beweis für die den Handelsangestellten eingeräumten Rechte, als auch für die volkswirtschaftliche Notwendigkeit des Offenhaltens der Geschäfte am 8. Dezember wird in Vorlage gebracht:

Übereinkommen zwischen dem LANDESHAUPTMANN von SALZBURG und der Sektion Handel der KAMMER der GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT;
Schreiben des WIRTSCHAFTSBUNDES ORTSGRUPPE OBERNDORF vom 24.8.1984 samt Unterschriftenliste;
Schreiben des EINKAUFSZENTRUMS HANS HINTERHOLZER, Oberndorf vom 13.8.1984;
Schreiben des MODEZENTRUMS Bürmoos vom 25.7.1984;
Fernschreiben des INSTITUTES für HANDELSFORSCHUNG vom 20.12.1984 über die Umsatzentwicklung des Weihnachtsgeschäftes samt beigeschlossenen Aktenvermerk der SEKTION HANDEL vom 21.12.1984;
Schreiben des TEXTILHAUSES THALHAMMER vom 29.10.1984;
Schreiben des MODEHAUSES OPFERKUCH vom 29.10.1984;
Schreiben des INSTITUTES für HANDELSFORSCHUNG vom 18.10.1984;
Schreiben der KAMMER der GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT vom 20.7.1983 sowie vom 13.4.1984. ./Sammelbeilage C

d.) Ferner werden Zeitungsausschnitte betreffend die Entwicklung der Verordnung bzw. Nichtbefolgung der Weisung in Vorlage gebracht; aus diesen Zeitungsausschnitten ist insbesondere ersichtlich, daß der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie mich zur Erlassung der Verordnung aufgefordert und meine Amtsenthebung als lächerlich bezeichnet hat. ./Sammelbeilage D

e.) In Vorlage wird ferner ein Konvolut von Zeitungsberichten gebracht, aus denen sich der tatsächliche wirtschaftliche Erfolg des 8. Dezember 1984 mit Angaben über Umsatzgröße und Käuferanzahl ersehen läßt; darüber hinaus Werbeinserate, die zum Einkaufen im benachbarten Bayern werben. ./Sammelbeilage E

f.) Beigelegt ist ferner die Reinschrift eines Interviews des ÖSTERREICHISCHEN RUNDFUNKS (Mittagsjournal) vom 3.12.

A/3

1984 mit Vizekanzler Dr. Norbert Steger als auch eines ORF-Interviews (Zeit im Bild 1) mit Vizekanzler Dr. Norbert Steger ebenfalls vom 3.12.1984 als auch vom 4.12.1984. ./Sammelbeilage F

IV. Ferner stelle ich nachstehende

B E W E I S A N T R Ä G E :

Zum Beweis dafür und zur Aufklärung über die Vorgänge innerhalb des Ministerrates anlässlich der Beschlußfassungen über die Anklageerhebungen vom 11.12.1984 und 18.12.1984 wolle seitens des Verfassungsgerichtshofes der volle Inhalt der schriftlichen Aufzeichnung des Bundeskanzleramtes (Ministerratsdienst) über die erwähnte Anklage betreffenden Vorgänge in den Sitzungen der Bundesregierung vom 11.12. und 18.12.1984 eingeholt werden.

Ferner beantrage ich zum Beweis für die vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie vertretene Rechtsansicht, daß die Erlassung der Verordnung sachlich richtig ist, die Einholung des Aktes V 33/84 des Verfassungsgerichtshofes und Verlesung der darin enthaltenen Stellungnahme des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 21.11.1984.

Schließlich erlaube ich mir anzuregen, die beantragten Zeugen Bundeskanzler Dr. Fred SINOWATZ, Vizekanzler Dr. Norbert STEGER und Sozialminister Dr. Alfred DALLINGER nicht mehr im Rahmen der Voruntersuchung einzuvernehmen, um eine Abführung der gegen mich anzuberaumenden öffentlichen mündlichen Verhandlung noch in der Märzsession zu ermöglichen, da ich größtes Interesse an einem möglichst raschen Abschluß des Verfahrens habe. Dieses Interesse dürfte auch auf Seiten der Bundesregierung gelegen sein.

Salzburg, am 30.1.1985
Dr. H./Tr.

Dr. Wilfried HASLAUER
LANDESHAUPTMANN von SALZBURG

BESCHLUSS DER LANDESHAUPTMÄNNERKONFERENZ
ÜBER EINE FORTFÜHRUNG DER FÖDERALISMUSVERHANDLUNGEN *)

VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG

Wien, am 12. 12. 1984

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Die Landeshauptmännerkonferenz faßte in ihrer Tagung am 29. November 1984, an der Sie, sehr geehrter Herr Bundeskanzler, teilnahmen, zum Tagesordnungspunkt "Stärkung des bundesstaatlichen Charakters Österreichs" folgenden Beschluß:

- 1) Die Verhandlungen mit dem Bund über die bisher noch nicht erfüllten Punkte aus dem Forderungsprogramm der Bundesländer 1976 sind im Sinne des Beschlusses der Landeshauptmännerkonferenz vom 6. Dezember 1983 und der diesbezüglichen Zusage des Bundes so rasch wie möglich weiterzuführen.
- 2) Die Landesamtsdirektorenkonferenz wird beauftragt, zu prüfen, inwieweit aus den bisher vorgemerkten Ländervorschlägen, die über das Forderungsprogramm der Bundesländer 1976 hinausgehen, eine akkordierte Länderauffassung, allenfalls in der Form eines neuen Forderungsprogrammes der Länder erzielt werden kann.

Dies darf Ihnen, sehr geehrter Herr Bundeskanzler, mit dem Ersuchen um vorläufige gefällige Kenntnisnahme vorgetragen werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Dr. MEIRER
Leiter der Verbindungsstelle

*) VSt-56/168-1984

A/5

=====

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG IM BUNDESRAT

BETREFFEND FORTFÜHRUNG DER VERHANDLUNGEN FÜR EINE

RASCHE ERFÜLLUNG BUNDESSTAATLICHER FORDERUNGEN *)

=====

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG **)

der Bundesräte Dr. Schambeck und Kollegen

betreffend Fortführung der Verhandlungen für eine rasche
Erfüllung bundesstaatlicher Forderungen

Am 27. November 1984 beschloß der Nationalrat und am 5. Dezember 1984 der Bundesrat die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1984, die einen - wenn auch kleinen - Schritt in Richtung der Verwirklichung bundesstaatlicher Forderungen darstellt. Der Großteil der Länderforderungen zur Stärkung des bundesstaatlichen Charakters der Republik Österreich blieb in dieser B-VG-Novelle jedoch unberücksichtigt. Aufgrund dieser Tatsache ist es notwendig, möglichst rasch weitere Verhandlungen über die Erfüllung bundesstaatlicher Forderungen aufzunehmen. Verhandlungsgrundlage dieser neuen Gespräche sollen das Forderungsprogramm der Bundesländer 1976, das 10-Punkte Programm Vorarlbergs zur Stärkung der Stellung des Landes (der Länder) und der Gemeinden im Rahmen des österreichischen Bundesstaates und die umfassende Föderalismusentschließung des Tiroler Landtages sein. Der österreichische Bundesrat bzw. die Fraktion der ÖVP im Bundesrat haben bereits in den Jahren 1977 und 1979 Initiativen zur Durchsetzung der Forderungen der österreichischen Bundesländer ergriffen. Am 27. Jänner 1983 hat der Bundesrat einen Entschließungsantrag angenommen, in dem die Bundesregierung dringend ersucht wird, möglichst rasch die Verhandlungen zwischen den Ländern und dem Bund über die Stärkung des bundesstaatlichen Charakters der Republik Österreich positiv abzuschließen. Nach Beschluß der B-VG-Novelle 1984 ergreift nunmehr der Bundesrat neuerlich die Initiative, um den föderalistischen Anliegen zum Durchbruch zu verhelfen.

Die unterfertigten Bundesräte stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Bundesrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, möglichst rasch neue Verhandlungen zwischen den Ländern und dem Bund über die Stärkung des bundesstaatlichen Charakters der Republik Österreich ohne Stellen von Gegenforderungen aufzunehmen und positiv abzuschließen, wobei das Ziel dieser Verhandlungen eine entscheidende Stärkung des Föderalismus in Österreich sein muß. Verhandlungsgrundlage sollen dabei nicht nur das Forderungsprogramm der Bundesländer 1976, sondern auch das 10-Punkte Programm Vorarlbergs zur Stärkung der Stellung des Landes (der Länder) und der Gemeinden im Rahmen des österreichischen Bundesstaates sowie die Föderalismusentschließung des Tiroler Landtages sein.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Rechtssausschuß zuzuweisen.

*) Antrag 34/A-BR/84, II-518 Blg BR XVI GP, eingebracht am 19.12.1984

**) Der Entschließungsantrag wurde in der 457. Sitzung des Bundesrates am 28. Feber 1985 angenommen

=====

FINANZIELLER FÖDERALISMUS

=====

1. Das "Maßnahmenpaket" (BGBl.Nr. 587/1983)

Als "Maßnahmenpaket" wurden von der Bundesregierung die im Bundesgesetz vom 29. November 1983 (BGBl.Nr. 587/1983) zusammengefaßten steuerpolitischen Maßnahmen bezeichnet, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Gewerbesteuergesetz 1953, das Bewertungsgesetz 1955, das Aufsichtsratsabgabehöhungsgesetz, das Gebührengesetz 1957, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Straßenverkehrsbeitragsgesetz, das Mineralölsteuergesetz 1981, das Schaumweinsteuergesetz 1960, das Strukturverbesserungsgesetz und die Bundesabgabenordnung geändert wurden, und mit dem eine Zinsertragsteuer eingeführt wurde.

Unter der Annahme eines "Normaljahres" (völlige Wirksamkeit mit Ausklammern des Veranlagungszeitraumes, von Vorgriffskäufen etc.) wurden nach den Erläuternden Bemerkungen hiezuh jährlich Mehrerträge etwa wie folgt erwartet:

Für den Bund ein Mehrertrag von rund 12 Milliarden Schilling, für die Länder mit Wien als Land ein Mehrertrag von ca. 2,3 Milliarden Schilling und für die Gemeinden mit Wien als Gemeinde ein Mehrertrag von ca. 0,6 Milliarden Schilling.

Diese Mehrerträge werden geringfügig gemindert durch die Anhebung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung um 0,4%-Punkte, durch die Einbeziehung des 14. Monatsbezuges in die Beitragsgrundlage der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung sowie durch die Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage in der Arbeitslosenversicherung auf das entsprechende Niveau der Pensionsversicherung.

Vom Bund wurden diese Mehrerträge für Länder und Gemeinden als Vorleistungen auf den Finanzausgleich 1985 bezeichnet.

2. Die Sonderinvestitionsprämie (BGBl.Nr. 128/1984)

Gegenstand der ersten Beratung der Finanzausgleichspartner im Berichtsjahr war die Absicht der Bundesregierung,

eine Sonderinvestitionsprämie einzuführen. Der Finanzminister lud die Landesfinanzreferentenkonferenz und die Vertreter des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes zwischen der Regierungsklausur in Steyr und der Ministerratssitzung, in der die diesbezüglichen Vorschläge beschlossen wurden, kurzfristig ein.

Länder und Gemeinden wiesen dabei neuerdings auf die schon durch die Einführung der Investitionsprämie (BGBI.Nr. 110/1982) nach ihrer Meinung bestehenden finanzausgleichsrechtlichen Anomalitäten hin, daß durch steuerrechtliche Maßnahmen im Bereich der gemeinschaftlichen Bundesabgaben Wirtschaftsförderungsinstrumente geschaffen bzw. ausgebaut werden sollten, durch welche gemeinschaftliche Bundesabgaben gekürzt, Steuererträge aus wirtschaftlichem Aufschwung jedoch im wesentlichen durch den Bund lukriert werden sollten. Dies deshalb, weil die Steuerbegünstigung im wesentlichen von Kapitalgesellschaften in Anspruch genommen wird.

Des weiteren wurde von den Ländern und Gemeinden bemängelt, daß keine ausreichenden Unterlagen zur Verfügung standen, um die finanziellen Auswirkungen der beabsichtigten Maßnahmen beurteilen zu können. Die Länder konnten lediglich auf Schätzungen greifen, wonach die 8%ige Investitionsprämie bis zum Beginn des Berichtsjahres insgesamt Einnahmehausfälle von ca. 1,8 Milliarden Schilling verursachen werde. Die von der Verbindungsstelle berechneten Ausfälle von rund 4,5 Milliarden Schilling pro Jahr für die 40%ige Sonderinvestitionsprämie wurden vom Bund im Jänner des Jahres 1984 als eine viel zu hohe Schätzung bezeichnet. Genaue Angaben machte der Bund damals nicht. Durch das Investitionsprämien-gesetz wurde ursprünglich die Möglichkeit eingeführt, einkommensteuer-, körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtige Betriebe zu begünstigen und ihnen eben diese Investitionsprämie zu gewähren.

Der im Berichtsjahr in Rede stehende und von den Ländern und Gemeinden bemängelte, mittlerweile aber beschlossene Entwurf zur Novellierung des Investitionsprämien-gesetzes, BGBI.Nr. 128/1984, brachte sodann eine erhöhte Investitionsprämie von 40% für bestimmte Investitionsgüter in wirtschaftlich schwachen Gebieten ("begünstigte Gebiete" genannt). Sie ist zu gewähren, wenn gewerbliche und industrielle Produktionsstätten in diesen Gebieten nach dem 31. Dezember 1984 errichtet werden. Die Absicht war, die Ansiedlung neuer Betriebe oder neuer Betriebsstätten zu fördern. Auf die Problematik, die durch die Ansiedlung von Filialbetrieben bei gleichbleibender Zentralverwaltung besteht, wiesen

Länder und Gemeinden in den Verhandlungen hin. Die Elektrizitätswirtschaft hatte das Hauptkontingent der Investitionsprämie in ihrer ursprünglichen Form in Anspruch genommen. Die Elektrizitätswirtschaft wurde daher von der Möglichkeit der Inanspruchnahme der Sonderinvestitionsprämie ausgenommen.

In den Vorschlägen für die Abgrenzung der "begünstigten Gebiete" wurden Bezirke aller Bundesländer außer Wien genannt, wogegen die Vertreter des Landes Wien Einspruch erhoben. Wien blieb dennoch ausgeschlossen.

Wie das Beispiel der Elektrizitätswirtschaft zeigt, wurde und wird die Investitionsprämie im wesentlichen von Kapitalgesellschaften, also von Steuersubjekten, die Körperschaftsteuerpflichtig sind, in Anspruch genommen. Der Schlüssel nach § 16 Investitionsprämien-gesetz geht aber trotz des vehementen Einspruches der Länder und Gemeinden davon aus, daß 52% der Investitionsprämie zulasten der veranlagten Einkommensteuer (gemeinschaftliche Bundesabgabe) gehen. Der Rest geht zulasten der Gewerbesteuererträge. Das war der Grund, warum Länder und Gemeinden bei grundsätzlicher Zustimmung zu wirtschaftsfördernden Maßnahmen sich gegen diesen Schlüssel aussprachen und mehrfach die im Herbst 1983 vom Bund zugesagten Verrechnungsunterlagen für nachträgliche Abrechnung verlangten.

Die Neufassung des § 16 Investitionsprämien-gesetz zeigte den Ländern und Gemeinden wiederum, daß der Bund den bisherigen Weg der Verknüpfung der Förderung mit dem Aufkommen an Ertragsteuern verließ und daß er anstrebte, unabhängig vom Steuerertrag und Steueraufkommen eine gewisse prozentuelle Mitfinanzierung der Bundesförderung durch Länder und Gemeinden zu erreichen. Dieser Vorschlag war für die Länder und Gemeinden zumindest in der ersten Beratung zu Beginn des Berichtsjahres unannehmbar, weil auf diese Weise der wirtschaftliche Zusammenhang bei der Investitionsbegünstigung zwischen einem vorerst zu verzeichnenden Steuerausfall und einem nachfolgenden, erhöhten Steuerertrag bei derselben Steuer verloren geht.

Die Länder hielten daher an dem von allem Anfang an eingenommenen Standpunkt fest und schlugen zur Novellierung des § 16 Investitionsprämien-gesetz vor, daß in jedem Einzelfall eine eindeutige Zuordnung nach Körperschaftsteuer und Einkommensteuer vorzunehmen sei. Dies ist nach Auffassung der Länder möglich, weil bei der Inanspruchnahme der Investitionsprämie eindeutig klar ist, ob es sich um einen einkommensteuerpflichtigen oder körperschaftsteuerpflichtigen Antragsteller handelt; dies, nach dem die Gewerbesteuer im gesetzlich

festgelegten Ausmaß belastet worden ist.

All diese widrigen Umstände brachten es mit sich, daß in der Jännerberatung zwischen den Finanzausgleichspartnern eine Einigung nicht erzielt werden konnte. Sehr bald war ein weiteres Gespräch notwendig. Am 24. Februar legte der Bund den Ländern und den Gemeinden erstmalig Berechnungsgrundlagen hierfür, und zwar die Abrechnung für 1983, vor. Sie zeigte - die ursprüngliche Annahme des Bundes traf nicht zu -, daß die Investitionsprämie in einem Ausmaß in Anspruch genommen wurde, der nicht größer war als die Summe der Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuerertrag in einem Einzelbetrieb. Die Unterlagen wiesen aus, daß im Jahre 1983 Investitionsprämien in der Gesamthöhe von S 1.799,000.000,- in Anspruch genommen wurden und daß damit verknüpft nur etwas mehr als 500 Millionen Schilling Steuerleistung erbracht wurden. Die zweite Überraschung, die diese Unterlagen auch für den Bund brachten, war die Schichtung dieser Steuerleistungen. Lediglich 36 Millionen Schilling entfielen auf die veranlagte Einkommensteuer, rund 91 Millionen auf die Körperschaftsteuer und rund 376 Millionen auf die Gewerbesteuer. Das hieß insgesamt, daß die konkrete Steuerleistung dieser Betriebe weniger als ein Drittel der in Anspruch genommenen Investitionsprämie ausmachte. Aus diesen Unterlagen und aus sonstigen Informationen entnahm der Bund weiters, daß die Belastung durch die Investitionsprämie bisher etwa wie folgt angefallen war: Zulasten des Bundes von ungefähr 58%, was der ursprünglichen Annahme von 57,4% etwa entsprach; zulasten der Länder von ungefähr 3%, somit stark abweichend von der durch den Bund eingeschätzten Belastung der Länder in der Höhe von 15,4%, und zulasten der Gemeinden in der Höhe von 39%. Nach der ursprünglichen Berechnung des Bundes wurde die Gemeindebelastung auf 27% eingeschätzt.

Die Finanzausgleichspartner standen also vor einer völlig neuen Situation, mit Rückwirkungen zurück bis zum Jahre 1982 und mit wesentlichen Folgewirkungen für den Finanzausgleich 1985, der ebenfalls zur Verhandlung anstand. Der Finanzminister ersuchte daher Länder und Gemeinden, einen Teil dieser Belastungen aus der erwähnten Wirtschaftsförderung zu tragen. Der Bund schlug vor, 4% zusätzlich zu übernehmen, die Länder sollten 16% der Belastung tragen und für die Gemeinden wären 23% Belastungsanteil verblieben.

Die Entscheidung, vor welche Länder- und Gemeindevertreter dadurch gestellt wurden, war schwierig, da die aus diesen Maßnahmen in weiterer Zukunft zu erwar-

tenden Belastungen kaum einschätzbar waren. Die Länder gaben aber nach mehrfacher Sitzungsunterbrechung und Zwischenberatung die Zustimmung für die 40%ige Investitionsprämie bei gleichbleibendem Schlüssel nach § 16 Investitionsprämien-gesetz, wenn die Vergabe nach Betriebsstätten gemeindeweise hinsichtlich der Gewerbesteuer und länderweise hinsichtlich der Einkommensteuerertragsanteile der Gemeinden, rückwirkend ab Inkrafttreten des Investitionsprämien-gesetzes erfolgt. Anlässlich des Abschlusses des Finanzausgleichsgesetzes 1985 im September 1984 sagte der Finanzminister sodann, nachdem diese Bedingung wieder in Erinnerung gerufen wurde, zu, in Hinkunft die Ausgaben für die Investitionsprämie nicht mehr nach dem den Tatsachen widersprechenden Schlüssel nach § 16 Investitionsprämien-gesetz durchzuführen, sondern länderweise je nach dem Steuersubjekt entweder der veranlagten Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer anzulasten.

3. Forderungen zum FAG 1985

Bund, Länder und Gemeindebünde brachten im Rahmen der Verhandlungen zum FAG 1985 eine Reihe von Detailforderungen und Vorschlägen zum FAG 1985 ein, und zwar im wesentlichen folgende:

1. Die Forderung nach Auflassung der Gewerbesteuer auf Kapital und der Lohnsummensteuer,
2. Abgestufter Bevölkerungsschlüssel, Auflassung des untersten Vervielfachers,
3. Landesumlage, Beseitigung,
4. Neuregelung des zweistufigen Finanzausgleiches,
5. Fragen des sogenannten stillen Finanzausgleiches (keine Junktimierung im Förderungswesen),
6. Aufgabenorientierte Neuverteilung der Finanzausgleichsmasse durch einen einheitlichen Verteilungsschlüssel,
7. Erfassung des örtlichen Aufkommens der Kraftfahrzeugsteuer,
8. Berücksichtigung der Zweitwohnsitze im Finanzausgleich,
9. Kostenregelung für Städte mit eigenem Statut,
10. Verrechtlichung der Vergabe von Bedarfszuweisungen,
11. Biersteuer, Neuregelung der Erhebung der Verteilungsvoraussetzung (Bierverbrauch),
12. Disparität zwischen Anstellung und Dienstpostenplänen bei Pflichtschullehrern,
13. Grundsteuer und Lohnsummensteuer, Haftungsregelungen etc.,
14. Erhöhung der Zahl der freien Beschlußrechtsabgaben der Gemeinden,

B/1

15. Die Getränkesteuer soll wiederum in Art einer Umsatzsteuer konstruiert werden,
16. Erhöhung der Hebesätze der Grundsteuer,
17. Besteuerung des nicht ausgenützten Wohnraumes,
18. Vereinfachung der Grunderwerbsteuer,
19. Finanzierung der Weinexporte,
20. Verbreiterung der Bemessungsgrundlage für den Finanzkraftschlüssel,
21. Valorisierung der Zweckzuschüsse,
22. Finanzierung des Güterwegebaues,
23. Kostentragung für Flüchtlingsfürsorge,
24. Förderung von entwicklungsbedürftigen Gebieten,
25. Tragung der Personalkosten für Kindergärtnerinnen,
26. Mitentscheidung der Gemeinden im Umweltfonds,
27. Verkürzung der Volkszählungsintervalle,
28. Verwaltungsvereinfachung in der Auftragsverwaltung und Kostenabgeltung,
29. Schutzklausel mit Sanktion,
30. Beseitigung des Vorzugsanteiles der Länder Burgenland, Niederösterreich und Steiermark an der Mineralölsteuer und
31. Sonderstellung der Wiener Randgemeinden durch den erhöhten Vervielfacher nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel.

Zu den einzelnen Forderungskatalogen der Länder und Gemeinden zum FAG 1985 siehe B2/1983 sowie B2 und B3/1984.

=====

RESOLUTION DES 31. ÖSTERREICHISCHEN GEMEINDETAGES^{*)}

=====

RESOLUTION^{**)}

Die wirtschaftliche Bedeutung der Gemeinde in der sozialen Marktwirtschaft zeigt sich darin, daß nach wie vor mehr als 50 Prozent der öffentlichen Investitionen von den Gemeinden vorgenommen werden. Darüber hinaus haben die Gemeinden weitere umfangreiche Aufgaben für ihre Bürger zu erfüllen.

Die Finanzausgleichsverhandlungen, die eine finanzielle Besserstellung der Gemeinden für die nächsten Jahre bringen sollen, werden seit langem geführt, haben allerdings bisher noch keine konkreten Lösungen gebracht.

Die derzeitige Lage der Gemeinden ist gekennzeichnet:

- durch einen hohen Schuldenstand von ca. 100 Milliarden Schilling,
- durch wachsende Aufgaben, für die zusätzliche Mittel nicht bereitgestellt sind und
- durch die Tatsache, daß ein großer Teil der Gemeinden ihren ordentlichen Haushalt nicht mehr ausgleichen kann.

Der neue Finanzausgleich muß daher eine entscheidende finanzielle Verbesserung für die Gemeinden bringen.

Die Gemeinden erwarten als Ergebnis der Finanzausgleichsverhandlungen u.a.

- eine Finanzmittelzuteilung, die jede Gemeinde in die Lage versetzt, zumindest ihre Pflichtaufgaben erfüllen zu können;
- eine aufgabenorientierte Aufteilung der gemeinsamen Steuermittel;
- zusätzliche bzw. höhere Beteiligung an Bundesabgaben;
- die Milderung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels, das heißt, die Verminderung des Spannungsverhältnisses zwischen der niedrigsten und der höchsten Kopfquote;
- die uneingeschränkte Respektierung der Steuerhoheit der Gemeinden (Gewerbe-, Lohnsummen- und Getränkesteuer sind und bleiben die Säulen der Gemeindefinanzen);
- Beibehaltung der Zweckzuschüsse des Bundes, Anhebung und Valorisierung der bisherigen Beträge;

B/2

- entsprechende Beteiligung der Gemeinden gemäß dem im Finanzausgleich festgelegten Prozentsatz bei Erschließung von Mehreinnahmen durch den Bund;
- beim Kopfquotenausgleich einen Differenzbetrag zum Bundesdurchschnitt um die Situation der finanzschwächsten Gemeinden zu verbessern und
- in der Zweitwohnsitzfrage eine schrittweise Entwicklung in Richtung auf eine finanzielle Abgeltung für die Gemeinden.

Anmerkung:

Die Forderungen des Österreichischen Gemeindebundes zum Finanzausgleich finden sich in der Zusammenstellung "Arbeitsmaterialien für die Finanzausgleichsverhandlungen 1984", die der Österreichische Gemeindebund im Dezember 1983 vorgelegt hat.

*) Österreichische Bürgermeister-Zeitung, Nr. 9/1984, S 44

**) Beschlossen am 14. September 1984

=====

RESOLUTION DES 34. ÖSTERREICHISCHEN STÄDTETAGES*)

=====

RESOLUTION**)

Die beim 34. Österreichischen Städtetag vom 9. bis 11. Mai 1984 in Bregenz versammelten Delegierten und gewählten Vertreter von mehr als 4 Mio. Bürgern in österreichischen Städten und Gemeinden bringen ihre große Besorgnis über die schwierige finanzielle Situation, in der sich die österreichischen Gemeinden, insbesondere aber die Städte befinden, zum Ausdruck. Sie stellen fest, daß sich seit dem Jahre 1979, insbesondere aber durch das mit 1. Jänner 1984 in Kraft getretene Maßnahmenpaket, das Teilungsverhältnis bei den gemeinschaftlichen Bundesabgaben zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zu Ungunsten der Gemeinden verändert hat. Sie verweisen erneut auf die in der Entschließung des Österreichischen Städtebundes vom 8. März 1984 aufgezeigte Lage der städtischen Finanzen und wenden sich an Bund und Länder mit dem dringenden Ersuchen, die darin vorgebrachten Argumente und Forderungen bei den Verhandlungen um den neuen Finanzausgleich entsprechend zu berücksichtigen.

Gerade in einer Zeit, in der die Schaffung neuer Arbeitsplätze und die Wiederherstellung lebenswerter Umweltbedingungen zu den vorrangigsten Zielen aller politischen Kräfte zählen, ist die Finanzierung des Bedarfes der Städte nicht Selbstzweck.

Städte und Gemeinden haben in der Vergangenheit einen nicht unbeträchtlichen Beitrag zu dem wirtschaftlichen Aufschwung unseres Landes geleistet. Sie sind auch bereit, an der Überwindung bestehender Strukturprobleme mitzuwirken, wozu es aber der Wiederherstellung eines entsprechenden finanziellen Handlungsspielraumes bedarf. Dies ist auch die Voraussetzung für die Sicherung einer entsprechenden Lebensqualität der Menschen in den Städten.

Mit der Zukunft der Städte und Gemeinden entscheidet sich die Zukunft unseres Landes.

Anmerkung:

Zur Entschließung des Österreichischen Städtebundes zum Finanzausgleich

B/3

die vom Hauptausschuß des Österreichischen Städtebundes am 8. März 1984 beschlossen wurde, siehe Österreichische Bürgermeister-Zeitung 4/1984, S 8ff.

-
- *) Tätigkeitsbericht des Österreichischen Städtebundes an den 35. Österreichischen Städtetag, S 8
 - **) Beschlossen am 11. Mai 1984

=====

FINANZAUSGLEICHSGESETZ 1985

=====

1. Bundesgesetz vom 12. Dezember 1984, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 1985 bis 1988 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 1985 - FAG 1985) und mit dem das Gewerbesteuergegesetz 1953 geändert wird (BGBl.Nr. 544/1984)

ABSCHNITT I

Finanzausgleichsgesetz

Artikel I

Finanzausgleich

(§§ 2 bis 4 des F-VG 1948)

§ 1

Tragung der Kosten der mittelbaren Bundesverwaltung und bestimmter mit der Besorgung der Verwaltung von Bundesvermögen zusammenhängender Aufgaben

§ 2

Tragung des Aufwandes für die Ausgleichszulagen

§ 3

Ersatz von Besoldungskosten für die Landes- und Religionslehrer

§ 4

Landesumlage

§ 5

Voraussetzungen für die Aufnahme von Verhandlungen

Artikel II

Abgabewesen

(§§ 5 bis 11 des F-VG 1948)

§ 6

Ausschließliche Bundesabgaben

§ 7

Zwischen Bund und Ländern (Gemeinden)
geteilte Abgaben

§ 14

Ausschließliche Landes-(Gemeinde-)Abgaben

§ 15

Gemeindeabgaben auf Grund
freien Beschlußrechtes

ARTIKEL III

Finanzzuweisungen und Zuschüsse

(§§ 12 und 13 F-VG 1948)

§ 20

Finanzzuweisungen

§ 22

Zuschüsse

ARTIKEL IV

§ 23

Sonder- und Schlußbestimmungen

2. Aufstellung der finanziellen Veränderungen durch den
Finanzausgleich 1985 gegenüber dem vorläufigen Ergebnis
des Bundesrechnungsabschlusses 1983

	Bund	Länder in Millionen S	Gemeinden
1. Finanzzuweisungen und Zweckzuschüsse			
1.1. Finanzzuweisungen			
1.1.1. Kopfquotenausgleich, Erhöhung infolge Auf- lassung des Vorzugsanteiles an der MinSt und Erhöhung der Ertragsanteile der Länder in- folge Abtausch von 2,2%-Punkten der Landesumlage	-101	+101	---
1.1.2. Theater- und Orchesterergemeinden	-5	---	+5
1.1.3. Bundesbahn-Betriebsstättengemeinden	-30	---	+30
1.1.4. Stärkung der Finanzkraft der Gemeinden	-436	---	+436
1.2. Zweckzuschüsse			
1.2.1. Theaterführung	-50	+21	+29
1.2.2. Fremdenverkehr	-20	---	+20
1.2.3. Personennahverkehr	-40	---	+40
1.2.4. Umweltschutz	-40	+20	+20
1.2.5. Katastrophenschäden	+10	-10	---
2. Landesumlage			
2.1. Senkung um 2,2% der Ertragsanteile der Gemeinden ohne Wien	---	-509	+509
2.2. Ersatz von 2,2% der Ertragsanteile der Ge- meinden mit Wien an die Länder mit Wien	-686	+686	---
3. Verwaltung des Bundesvermögens, Pauschale			
3.1. Straßenbau	-272	+272	---
3.2. Hochbau	-79	+79	---
4. Ersatz der Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital an die Gemeinden durch Änderung des Hebesatzes*)	-450	---	+450
Gesamtauswirkung auf Basis 1983:	-2.199	+660	+1.539

*) Der Hebesatzänderung ab dem Jahre 1986 (Bund:Gemeinden = 128:172) sind Einnahmefälle von
650 Mio. S zugrundegelegt.

B/4

B/5

B/5

=====

NEUORDNUNG DES HAUSHALTSWESENS

Beschluß der Landesfinanzreferentenkonferenz

=====

VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG

Wien, am 11. April 1984

VST-8/12o-1984

Betrifft
Verfassungsrechtliche Neuordnung des
Haushaltswesens;
Beschluß der Landesfinanz-
referentenkonferenz vom 4. April 1984

An den
Klub der Sozialistischen Abgeordneten
und Bundesräte
z.H. Herrn Klubobmann Sepp WILLE

Parlament
1017 Wien

An den
Parlamentsklub der Österr. Volkspartei
z.H. Herrn Klubobmann Dr. Alois MOCK

Parlament
1017 Wien

An den
Klub der Freiheitlichen Partei Österreichs
z.H. Herrn Klubobmann Hofrat Friedrich PETER

Parlament
1017 Wien

Sehr geehrter Herr Klubobmann!

Der Konferenz der politischen Landesfinanzreferenten war am 4. April 1984 über den Stand der Beratungen zur verfassungsrechtlichen Neuordnung des Haushaltswesens zu berichten. Die Konferenz faßte hiezu folgenden Beschluß:

1. Im Nationalrat wurde am 31. Mai 1983 der Initiativantrag Nr. 3/A, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich haushaltsrechtlicher Bestimmungen geändert wird, eingebracht.
Nach diesem Antrag soll ein Art. 51a eingefügt werden, welcher im Abs. 2 Z. 3 vorsieht, daß
"die Bundesregierung durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates bei Verbrauch- und Verkehrsteuern einschließlich der Umsatzsteuern die Steuersätze jener Abgaben, die dem Bund zur Gänze oder teilweise zustehen, bei den letzteren jedoch nur den dem Bund zustehenden Anteil, höchstens um 25 v.H. erhöhen oder herabsetzen" kann.
2. Unter Bezugnahme auf das Ergebnis einer am 19. September 1983 abgehaltenen Besprechung hat das Bundesministerium für Finanzen eine redigierte Neufassung dieses Initiativantrages zur Verfügung gestellt.
Diese Neufassung enthält die Einschränkung
"bei letzteren jedoch nur den dem Bund zustehenden Anteil"
nicht mehr.
3. Die Länder melden gegen diese verfassungsunmittelbare Verordnungsermächtigung - nach Auffassung der Länder der schwerwiegendste finanzverfassungsrechtliche Schritt seit 1948 - ernste Bedenken wegen Verletzung des Legalitätsprinzipes an.
Im Hinblick darauf, daß demnach durch eine solche Regelung
 - a) das Legalitätsprinzip verletzt sowie
 - b) die Budgethoheit der Länder wesentlich eingeschränkt werden würde und
 - c) die für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendige Einnahmenerwartung der Länder und Gemeinden empfindlich geschmälert werden könnte,
 spricht sich die Landesfinanzreferentenkonferenz entschieden gegen den Initiativantrag und gegen die vom Bundesministerium für Finanzen vorgeschlagene Neufassung aus.

B/5

4. Die Länder ersuchen unbeschadet dessen, daß dann, wenn die parlamentarischen Beratungen darüber fortgesetzt werden, wiederum Herrn Hofrat Dr. Johann SCHERNTHANNER, Salzburg, und Herrn Hofrat Dr. KRIEGSEISEN, Steiermark, als Sachverständige beizuziehen.

Dies darf namens der Landesfinanzreferentenkonferenz mit dem Ersuchen um Berücksichtigung vorgetragen werden.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung
Dr. KORN eh.
Leiter der Verbindungsstelle

BUNDES-VERFASSUNGSGESETZNOVELLE 1984

BGBL.NR. 490/1984

Bundesverfassungsgesetz vom 27. November 1984, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 296/1984, wird wie folgt geändert:

1. Art. 10 Abs. 1 Z 13 lautet:

"13. wissenschaftlicher und fachtechnischer Archiv- und Bibliotheksdienst; Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen des Bundes; Angelegenheiten der Bundestheater mit Ausnahme der Bauangelegenheiten; Denkmalschutz; Angelegenheiten des Kultus; Volkszählungswesen sowie - unter Wahrung der Rechte der Länder, im eigenen Land jegliche Statistik zu betreiben - sonstige Statistik, soweit sie nicht nur den Interessen eines einzelnen Landes dient; Stiftungs- und Fondswesen, soweit es sich um Stiftungen und Fonds handelt, die nach ihren Zwecken über den Interessenbereich eines Landes hinausgehen und nicht schon bisher von den Ländern autonom verwaltet wurden;"

2. Art. 11 Abs. 5 wird aufgehoben.

3. Art. 12 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Grundsatzgesetze und Grundsatzbestimmungen in Bundesgesetzen sind als solche ausdrücklich zu bezeichnen."

4. Art. 36 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Die Landeshauptmänner sind berechtigt, an allen Verhandlungen des Bundesrates teilzunehmen. Sie haben nach den näheren Bestimmungen der Geschäftsordnung des Bundesrates das Recht, auf ihr Verlangen jedesmal zu Angelegenheiten ihres Landes gehört zu werden."

5. Art. 37 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

"(1) Zu einem Beschluß des Bundesrates ist, soweit in diesem Gesetz nicht anders bestimmt ist oder in der Geschäftsordnung des Bundesrates für einzelne Angelegenheiten nicht anders festgelegt ist, die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich."

(2) Der Bundesrat gibt sich seine Geschäftsordnung durch den Beschluß. Dieser Beschluß kann nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefaßt werden. In der Geschäftsordnung können auch über den inneren Bereich des Bundesrates hinauswirkende Bestimmungen getroffen werden, sofern dies für die Regelung der Geschäftsbehandlung im Bundesrat erforderlich ist. Der Geschäftsordnung kommt die Wirkung eines Bundesgesetzes zu; sie ist durch den Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt kundzumachen."

6. Art. 44 Abs. 2 lautet:

"(2) Verfassungsgesetze oder in einfachen Gesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen, durch die die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung eingeschränkt wird, bedürfen überdies der in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu erteilenden Zustimmung des Bundesrates."

7. Der bisherige Art. 44 Abs. 2 erhält die Absatzbezeichnung 3.

8. Art. 50 Abs. 3 lautet:

"(3) Auf Beschlüsse des Nationalrates nach Abs. 1 und Abs. 2 sind Art. 42 Abs. 1 bis 4 und, wenn durch den Staatsvertrag Verfassungsrecht geändert oder ergänzt wird, Art. 44 Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden; in einem gemäß Abs. 1 gefaßten Genehmigungsbeschluß sind solche Staatsverträge oder solche in Staatsverträgen enthaltene Bestimmungen ausdrücklich als "verfassungsändernd" zu bezeichnen."

9. Art. 97 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

"(3) Wenn die sofortige Erlassung von Maßnahmen, die verfassungsgemäß einer Beschlußfassung des Landtages bedürfen, zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wieder gutzumachenden Schadens für die Allgemeinheit zu einer Zeit notwendig wird, in der der Landtag nicht rechtzeitig zusammentreten kann oder in seiner Tätigkeit durch höhere Gewalt behindert ist, kann die Landesregierung im Einvernehmen mit einem nach dem Grundsatz der Verhältniswahl bestellten Ausschuß des Landtages diese Maßnahmen durch vorläufige gesetzändernde Verordnungen treffen. Sie sind von der Landesregierung unverzüglich der Bundesregierung zur Kenntnis zu bringen. Sobald das Hindernis für das Zusammentreten des Landtages weggefallen ist, ist dieser einzuberufen. Art. 18 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(4) Die im Abs. 3 bezeichneten Verordnungen dürfen jedenfalls nicht eine Abänderung landesverfassungsgesetzlicher Bestimmungen bedeuten und weder eine dauernde finanzielle Belastung des Landes, noch eine finanzielle Belastung des Bundes, der Bezirke oder Gemeinden, noch finanzielle Verpflichtungen der Staatsbürger, noch eine Veräußerung von Staatsgut, noch Maßnahmen in den im Art. 12 Abs. 1 Z 6 bezeichneten Angelegenheiten, noch endlich solche in Angelegenheiten der Kammern für Arbeiter und Angestellte auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet zum Gegenstand haben."

10. Art. 100 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Jeder Landtag kann auf Antrag der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates vom Bundespräsidenten aufgelöst werden; eine solche Auflösung darf jedoch nur einmal aus dem gleichen Anlaß verfügt werden."

11. Art. 102 wird folgender Abs. 8 angefügt:

"(8) Wenn in einem Land in Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung die sofortige Erlassung von Maßnahmen zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wieder gutzumachenden Schadens für die Allgemeinheit zu einer Zeit notwendig wird, zu der die obersten Organe der Verwaltung des Bundes wegen höherer Gewalt dazu nicht in der Lage sind, hat der Landeshauptmann an deren Stelle die Maßnahmen zu treffen."

12. Art. 104 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Art. 103 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß."

13. Art. 110 wird aufgehoben.

14. Art. 116 Abs. 4 wird aufgehoben.

15. Nach Art. 116 wird folgender Art. 116a eingefügt:

"Art. 116a. (1) Zur Besorgung einzelner Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches können sich Gemeinden durch Vereinbarung zu Gemeindeverbänden zusammenschließen. Eine solche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist durch Verordnung zu erteilen, wenn eine dem Gesetz entsprechende Vereinbarung der beteiligten Gemeinden vorliegt und die Bildung des Gemeindeverbandes

1. im Falle der Besorgung von Aufgaben der Hoheitsverwaltung die Funktion der beteiligten Gemeinden als Selbstverwaltungskörper nicht gefährdet,
2. im Falle der Besorgung von Aufgaben der Gemeinden als Träger von Privatrechten aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Interesse der beteiligten Gemeinden gelegen ist.

(2) Im Interesse der Zweckmäßigkeit kann die zuständige Gesetzgebung (Art. 10 bis 15) zur Besorgung einzelner Aufgaben die Bildung von Gemeindeverbänden vorsehen, doch darf dadurch die Funktion der Gemeinden als Selbstverwaltungskörper und Verwaltungssprengel nicht gefährdet werden. Bei der Bildung von Gemeindeverbänden im Wege der Vollziehung sind die beteiligten Gemeinden vorher zu hören.

(3) Soweit Gemeindeverbände Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde besorgen sollen, ist den verbandsangehörigen Gemeinden ein maßgebender Einfluß auf die Besorgung der Aufgaben des Gemeindeverbandes einzuräumen.

(4) Die Landesgesetzgebung hat die Organisation der Gemeindeverbände zu regeln, wobei als deren Organe jedenfalls eine Verbandsversammlung, die aus gewählten Vertretern aller verbandsangehörigen Gemeinden zu bestehen hat, und ein Verbandsobmann vorzusehen sind. Für Gemeindeverbände, die durch Vereinbarung gebildet worden sind, sind weiters Bestimmungen über den Beitritt und Austritt von Gemeinden sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes zu treffen.

(5) Die Zuständigkeit zur Regelung der von den Gemeindeverbänden zu besorgenden Angelegenheiten bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften dieses Bundesverfassungsgesetzes."

16. Art. 117 wird folgender Abs. 7 angefügt:

"(7) In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der

Gemeinde kann der Landesgesetzgeber die unmittelbare Teilnahme und Mitwirkung der zum Gemeinderat Wahlberechtigten vorsehen."

17. Art. 118 Abs. 6 lautet:

"(6) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hat die Gemeinde das Recht, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Mißstände zu erlassen, sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären. Solche Verordnungen dürfen nicht, gegen bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verstoßen."

18. Im Art. 119a Abs. 1o entfällt die Wendung "(Art. 116 Abs. 4)".

Artikel II

Das Bundesverfassungsgesetz vom 7. Dezember 1929, BGBl. Nr. 393, betreffend Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle wird wie folgt geändert:

1. Art. II § 5 Abs. 3 letzter Satz lautet:

"Eine Neuerrichtung solcher Wachkörper oder Änderungen ihrer Organisation sind der Bundesregierung anzuzeigen."

2. In Art. II werden die §§ 7 und 2o aufgehoben.

Artikel III

(1) Die Landesgesetze über die Organisation der Gemeindeverbände im Sinne des Art. 116a Abs. 4 sind spätestens bis 31. Dezember 1986 zu erlassen und mit diesem Tag in Kraft zu setzen.

(2) Nicht ausdrücklich als solche bezeichnete Grundsatzgesetze und Grundsatzbestimmungen in Bundesgesetzen sind bis 31. Dezember 1986 gemäß Art. 12 Abs. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes zu bezeichnen.

C/1

Artikel IV

(1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft. Die Geschäftsordnung des Bundesrates im Sinne des Art. 37 des Bundes-Verfassungsgesetzes, in der Fassung des Art. I Z 5, kann vor diesem Zeitpunkt beschlossen und kundgemacht, jedoch frühestens mit diesem Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Kirchschläger
Sinowatz

C/2

C/2

BUNDESVERFASSUNGSGESETZ VOM 27. NOVEMBER 1984
ÜBER DEN UMFASSENDEN UMWELTSCHUTZ (BGBl.NR. 491/1984)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zum umfassenden Umweltschutz.

(2) Umfassender Umweltschutz ist die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen. Der umfassende Umweltschutz besteht insbesondere in Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie zur Vermeidung von Störungen durch Lärm.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Kirchschläger
Sinowatz

C/3

C/3

AUFSTELLUNG DER IM JAHR 1983 KUNDGEMachten STAATS-
VERTRÄGE MIT VERFASSUNGSÄNDERNDEN BESTIMMUNGEN

Im Jahr 1984 wurden keine Staatsverträge mit verfassungs-
ändernden Bestimmungen kundgemacht.

=====

ZUSAMMENSTELLUNG DER WICHTIGSTEN IM JAHR 1984
ERGANGENEN LANDESGESETZE UND VERORDNUNGEN

=====

A) BURGENLAND

1. Verfassungsrecht

Landesverfassungsgesetz vom 30. Jänner 1984, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes geändert wird (LGB1.Nr. 21/1984)

Artikel 26

(1) Öffentlich Bediensteten ist, wenn sie sich um ein Mandat im Landtag bewerben oder wenn sie zu Mitgliedern des Landtages gewählt wurden, die für die Bewerbung um das Mandat oder für die Ausübung des Mandates erforderliche freie Zeit zu gewähren. Die Dienstbezüge dieser öffentlich Bediensteten sind für die Dauer der Mandatsausübung um 25 von Hundert zu kürzen.

Übernahme des in der B-VG-Novelle (BGB1.Nr. 611/1983) vorgesehenen "Privilegienabbaus" durch das Burgenland. Dazu siehe auch die übrigen Länder.

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz, mit dem das Landesbeamtengesetz 1978 ergänzt wird und das Landesvertragsbedienstetengesetz 1971 sowie das Burgenländische Bezügegesetz geändert werden (LGB1. Nr. 22/1984)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes und die Art der Entrichtung der Landes- und Bundesverwaltungsab-

gaben bei den Behörden des Landes - Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1984 (LGB1.Nr. 26/1984)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden und die Art der Entrichtung der Gemeinde-, Landes- und Bundesverwaltungsabgaben bei den Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände - Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1984 (LGB1.Nr. 27/1984)

Gesetz über die Einhebung von Kanalabgaben (Kanalabgabengesetz) (LGB1.Nr. 41/1984)

Gesetz, mit dem das Burgenländische Pflichtschulorganisationsgesetz geändert wird (LGB1.Nr. 13/1984)

§ 41

Zweckzuschüsse des Landes

(1) Das Land kann den Gemeinden, die gesetzliche Schulerhalter sind, zur Erleichterung des ihnen auf dem Gebiet der öffentlichen Pflichtschulen erwachsenden Bauaufwandes Zweckzuschüsse gewähren. Dieser Zweckzuschuß darf im einzelnen Fall jenen Betrag nicht übersteigen, der der nichtgedeckten Hälfte des außerordentlichen Schulsachaufwandes gemäß § 38 Abs. 3 entspricht.

Gesetz, mit dem das Burgenländische Krankenanstaltengesetz 1976 geändert wird - Burgenländische Krankenanstaltengesetz-Novelle 1983 (LGB1.Nr. 7/1984)

Gesetz, mit dem das Weinbaugesetz 1980 geändert wird (LGB1. Nr. 39/1984)

§ 10

(1) Die Landesregierung kann nach Anhörung der Landwirtschaftskammer für bestimmte Gebiete oder für bestimmte Rebsorten den Beginn der Weinlese vor einem bestimmten Zeitpunkt durch Verordnung untersagen, falls unter Bedachtnahme auf die Witterungsbedingungen des Lesejahres und die langjährige Erfahrung zu erwarten ist, daß die Weintrauben in diesen Gebieten voraussichtlich erst zu diesem Zeitpunkt jenen Reifegrad erreichen, der in Durchschnittsjahren dort erzielt wird.

D

Gesetz über die Aufstellung und den Betrieb von Spiel-
apparaten - Spielapparategesetz (LGBI.Nr. 8/1984)

§ 8

Mitwirkung der Bundesgendarmerie

- (1) Die Organe der Bundesgendarmerie haben bei der Vollziehung der §§ 6 Abs. 3, 7 Abs. 1 und 9 Abs. 1 dieses Gesetzes durch
1. Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
 2. Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, mitzuwirken.

D

B) KÄRNTEN

1. Verfassungsrecht

Gesetz vom 16. Dezember 1983, mit dem das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1975 (18. Dienstrechtsgesetz-Novelle), das Gemeindebedienstetengesetz 1958, das Stadtbeamtenengesetz 1969 und das Gesetz über Bezüge und Pensionen von Organen von Gebietskörperschaften geändert und sonstige dienstrechtliche Bestimmungen getroffen werden (LGBI.Nr. 11/1984)

Artikel I - "Privilegienabbau", siehe Burgenland.

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz, mit dem die Landtagswahlordnung 1974 geändert wird (LGBI.Nr. 1/1984)

Gesetz, mit dem die Landesabgabenordnung 1983 geändert wird (LGBI.Nr. 52/1984)

Gesetz, mit dem die Allgemeine Gemeindeordnung 1982 geändert wird (LGBI.Nr. 51/1984)

Artikel 1

Die Allgemeine Gemeindeordnung 1982, LGBI.Nr. 8, wird wie folgt geändert:

Im § 26 Abs. 2 sind nach dem Klammerausdruck "(Kontrollausschuß)" die Worte "einen Ausschuß für Umweltschutz" einzufügen.

Gesetze, mit denen das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1975 geändert wird - 19. und 20. Dienstrechtsgesetz-Novelle (LGBI.Nr. 21/1984, 44/1984)

Gesetz, mit dem die Landarbeitsordnung geändert wird (LGBI.Nr. 6/1984)

Gesetz über die Förderung der Arbeitnehmer - Kärntner Arbeitnehmerförderungsgesetz (LGBL.Nr. 49/1984)

§ 1
Zielsetzung

- (1) Ziel dieses Gesetzes ist es:
- a) die Teilnahme der in Kärnten wohnhaften Arbeitnehmer an der fortschreitenden Entwicklung der österreichischen Volkswirtschaft zu sichern und entstehende Nachteile auszugleichen;
 - b) die Mobilität der Arbeitnehmer in beruflicher und örtlicher Hinsicht zu erhöhen.
- (2) Das Land wird als Träger von Privatrechten durch Förderungsmaßnahmen Einrichtungen und Maßnahmen unterstützen, die den Zielsetzungen des Abs. 1 dienen, um dabei durch die Arbeitsmarktstruktur und sonstige Ursachen bedingte Nachteile und Belastungen der Arbeitnehmer auszugleichen oder zu vermeiden.

§ 2
Förderungsmaßnahmen

- (1) Die Landesregierung hat entsprechend den Zielsetzungen nach § 1 in den Förderungsrichtlinien (§ 3) festzulegen, welche Förderungsmaßnahmen auf Grund dieses Gesetzes gesetzt werden.
- (2) In den Förderungsrichtlinien sind insbesondere folgende Förderungsmaßnahmen vorzusehen:
- a) Förderung der Errichtung und des Betriebes von Lehrwerkstätten (Lehrechen), Lehrlingsheimen und Internaten;
 - b) Wohnkostenzuschüsse für Lehrlinge;
 - c) Förderung der Umschulung und Weiterbildung von Arbeitnehmern;
 - d) Aufwandsentschädigung für Besucher berufsbildender und berufsfortbildender Veranstaltungen sowie Umschulungs- und Weiterbildungsveranstaltungen;
 - e) Förderung bedürftiger Arbeitnehmerfamilien;
 - f) Förderung der beruflichen Erwachsenenbildung im Arbeitnehmerbereich;
 - g) Beihilfen zu Aufwendungen bei der Wohnraumbeschaffung;
 - h) Förderung von Einrichtungen der Arbeitnehmerorganisationen;
 - i) Beihilfen für Arbeitnehmer, denen erhöhte Aufwendungen zur Bewältigung der Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsplatz entstehen.

Gesetz über Stiftungen und Fonds - Kärntner Stiftungs- und Fondsgesetz (LGBL.Nr. 27/1984)

Gesetz über die Regelung von Sammlungen - Sammlungsgesetz (LGB1.Nr. 4/1984)

§ 8
Mitwirkung der Bundesgendarmerie

Die Organe der Bundesgendarmerie haben nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie und der Bundespolizeibehörden bei der Vollziehung von Landesgesetzen mitzuwirken, und zwar bei der Vollziehung nachstehender Bestimmungen dieses Gesetzes:

- a) des § 9 Abs. 1 lit. a;
- b) des § 9 Abs. 1 lit. b, soweit er sich auf § 3 Abs. 3 und § 3 Abs. 4 lit. a und b bezieht;
- c) des § 9 Abs. 2 lit. a;
- d) des § 9 Abs. 2 lit. b;
- e) des § 9 Abs. 2 lit. c.

Gesetz über die Erzeugung, Lagerung, Leitung und Verwendung brennbarer Gase - Kärntner Gasgesetz (LGB1. Nr. 45/1984)

Gesetz über den Ausschank von selbsterzeugtem Obstmost - Kärntner Buschenschankgesetz (LGB1.Nr. 46/1984)

Gesetz, mit dem das Tierzuchtförderungsgesetz 1975 geändert wird (LGB1.Nr. 53/1984)

Gesetz über die Gewässeraufsicht (LGB1.Nr. 5/1984)

Verordnung der Landesregierung, mit der die Verordnung betreffend Durchführungsbestimmungen zum Luftreinhal-
tungsgesetz geändert wird (LGB1.Nr. 66/1984)

Verordnungen der Landesregierung über die Erklärung zu
Naturschutzgebieten (LGB1.Nr. 37/1984, 38/1984, 39/
1984)

Aufgrund des Kärntner Naturschutzgesetzes

D

Verordnungen der Landesregierung über die Erklärung zu Landschaftsschutzgebieten (LGB1.Nr. 40/1984, 41/1984, 42/1984)

Aufgrund des Kärntner Landschaftsschutzgesetzes

3. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Kärnten über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst (LGB1.Nr. 36/1984)

D

C) NIEDERÖSTERREICH

1. Verfassungsrecht

Verfassungsgesetz vom 1. Dezember 1983, mit dem die NÖ Landes-Verfassung 1979 geändert wird (LGB1.Nr. 0001-2)

Änderung der Frist für die Vorlage des NÖ Landesvoranschlages 1984

Verfassungsgesetz vom 26. Jänner 1984, mit dem die NÖ Landes-Verfassung 1979 geändert wird (LGB1.Nr. 0001-3)

Artikel 20 - "Privilegienabbau" siehe Burgenland.

Landesverfassungsgesetze, mit denen die NÖ Gemeindewahlordnung 1974 geändert wird (LGB1.Nr. 0350-3 und 0350-4)

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz, mit dem die Wahlordnung für Statutarstädte geändert wird (LGB1.Nr. 0360-2)

Einführung der Briefwahl

Gesetze, mit denen die Dienstpragmatik der Landesbeamten geändert wird (LGB1.Nr. 2200-18, 2200-19)

Gesetze, mit denen das Landesvertragsbedienstetengesetz geändert wird (LGB1.Nr. 2300-3, 2300-4, 2300-5)

Gesetze, mit denen die Gemeindebeamtendienstordnung 1976 geändert wird (LGB1.Nr. 2400-7, 2400-8, 2400-9)

Gesetze, mit denen das Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1976 geändert wird (LGB1.Nr. 2420-10, 2420-11, 2420-12)

Gesetze, mit denen die NÖ Landarbeitsordnung 1973 geändert wird (LGBI.Nr. 9020-9, 9020-10)

Gesetz, mit dem das NÖ Gemeinde-Investitionsgesetz 1975 geändert wird (LGBI.Nr. 1300-2)

Gesetz über den NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds geändert wird (LGBI.Nr. 7300-0)

Gesetz, mit dem das NÖ Landesstraßengesetz geändert wird (LGBI.Nr. 8500-1)

§ 6a
Schutz der Nachbarn

(1) Bei der Planung und beim Bau von Landeshaupt- und Landesstraßen ist vorzusorgen, daß Beeinträchtigungen der Nachbarn durch den zu erwartenden Verkehr auf Landeshaupt- und Landesstraßen soweit herabgesetzt werden, als dies durch einen im Hinblick auf den erzielbaren Zweck wirtschaftlich vertretbaren Aufwand erreicht werden kann, sofern nicht die Beeinträchtigung wegen der Art der Nutzung des der Landeshaupt- und Landesstraße benachbarten Geländes zumutbar ist. Subjektive Rechte werden hiedurch nicht begründet.

(2) Die Vorsorge gegen Beeinträchtigungen der Nachbarn durch den zu erwartenden Verkehr auf Landeshaupt- und Landesstraßen (Abs. 1) kann auch dadurch erfolgen, daß auf fremden Grundstücken mit Zustimmung des Eigentümers geeignete Maßnahmen gesetzt werden, insbesondere Baumaßnahmen an Gebäuden, Einbau von Lärmschutzfenstern und dergleichen, sofern die Erhaltung und allfällige Wiederherstellung durch den Eigentümer oder einen Dritten sichergestellt ist.

Gesetz über die Prostitution - NÖ Prostitutionsgesetz (LGBI.Nr. 4005-0)

NÖ Umweltschutzgesetz (LGBI.Nr. 8050-0)

§ 1
Ziel des Gesetzes

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es

D

1. die natürlichen Lebensbereiche von Menschen, Tieren und Pflanzen in Niederösterreich zu erhalten, zu verbessern oder wiederherzustellen (Umweltschutz),
 2. Beiträge zur besseren Gestaltung der Umwelt der Landesbürger zu leisten.
- (2) Dieses Ziel soll insbesondere erreicht werden durch
1. die Stärkung der Rechte der Landesbürger und Gemeinden in den sie unmittelbar betreffenden Angelegenheiten des Umweltschutzes,
 2. die Information, Beratung und Förderung der Landesbürger, Gemeinden, Vereine und anderer Institutionen bei Maßnahmen im Interesse des Umweltschutzes und der besseren Gestaltung der Umwelt,
 3. Vorschläge und Initiativen der Landesbürger, der Gemeinden und der Organe nach diesem Gesetz im Rahmen ihres Wirkungsbereiches zur besseren Gestaltung der Umwelt.
- (3) Als Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht
1. die Pflege der Gewässer und deren Schutz vor Verunreinigungen,
 2. die Vermeidung von Müll und anderen Abfallstoffen,
 3. die Beseitigung und Verwertung von Müll und anderen Abfallstoffen an geeigneten Standorten durch geeignete Methoden,
 4. die Bekämpfung der Luftverschmutzung,
 5. die Bekämpfung des Lärms,
 6. die Pflege der biologischen Umwelt und ihr Schutz gegen schädigende Eingriffe,
 7. die Umsetzung von Vorschlägen und Initiativen zur Hebung der Lebensqualität der Landesbürger im Bereich ihrer Wohngemeinde.

- § 2 Rechte der Landesbürger und Gemeinden
- § 3 Konzentration bei Verwaltungsverfahren
- § 4 NÖ Umweltschutzanstalt
- § 5 Geschäftsführer der NÖ Umweltschutzanstalt
- § 6 Kuratorium der NÖ Umweltschutzanstalt
- § 7 Aufgaben des Kuratoriums
- § 8 Aufsicht über die NÖ Umweltschutzanstalt
- § 9 Vermögen der NÖ Umweltschutzanstalt
- § 10 NÖ Umwelthanwaltschaft
- § 11 Rechte der NÖ Umwelthanwaltschaft in Verwaltungsverfahren
- § 12 Umweltschutzorgane
- § 13 Aufgaben der Umweltschutzorgane
- § 14 Rechtsstellung der Umweltschutzorgane

D

- § 15 Umweltschutz in Gemeinden
- § 16 Mitwirkung sonstiger Organe
- § 17 Akademie für Umwelt und Energie
- § 18 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
- § 19 Übergangsbestimmungen
- § 20 Aufhebung älteren Rechts
- § 21 Inkrafttreten

Verordnung der NÖ Landesregierung, mit der die Verordnung über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl geändert wird (LGBI.Nr. 8200/10-1)

Verordnung der NÖ Landesregierung über die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet (LGBI.Nr. 5500/35-4)

Aufgrund des NÖ Landschaftsschutzgesetzes

Verordnung der NÖ Landesregierung über die Erklärung zum Naturschutzgebiet (LGBI.Nr. 5500/13-9)

Aufgrund des NÖ Naturschutzgesetzes

Verordnung der NÖ Landesregierung über die Erklärung zum Naturpark (LGBI.Nr. 5500/50-2)

D) OBERÖSTERREICH1. Verfassungsrecht

Landesverfassungsgesetz vom 13. Dezember 1983, mit dem das O.ö. Landes-Verfassungsgesetz 1971 geändert wird - O.ö. Landes-Verfassungsgesetznovelle 1984 (LGB1.Nr. 10/1984)

Artikel 26 - Änderung der Bestimmungen über die Wieder-
verlautbarung von Landesgesetzen

Artikel 27a - Änderung der Bestimmungen über das Landes-
kontrollamt

Landesverfassungsgesetz vom 9. März 1984, mit dem das O.ö. Landes-Verfassungsgesetz 1971 geändert wird - 2. O.ö. Landes-Verfassungsgesetznovelle 1984 (LGB1.Nr. 31/1984)

Artikel 32 - "Privilegienabbau" siehe Burgenland.

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz, mit dem die Landtagsgeschäftsordnung geändert wird - Landtagsgeschäftsordnungsnovelle 1984 (LGB1. Nr. 82/1984)

Gesetze betreffend allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Landes, der Gemeindeverbände und der Gemeinden verwalteten Abgaben - O.ö. Landesabgabenordnung (LGB1.Nr. 30/1984, 83/1984)

Gesetz über dienstrechtliche Vorschriften für Landesbeamte - 22. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz (LGB1. Nr. 33/1984)

Gesetz, mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1982 geändert wird (LGB1.Nr. 34/1984)

Gesetz, mit dem die O.ö. Landarbeitsordnung 1979 neuerlich geändert wird - O.ö. Landarbeitsordnungsnovelle 1984 (LGBI.Nr. 54/1984)

Gesetz über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der in Dienststellen der Gemeinden und Gemeindeverbände beschäftigten Bediensteten - O.ö. Gemeindebediensteten-Schutzgesetz (LGBI.Nr. 36/1984)

§ 3

Vorsorge für den Schutz der Bediensteten

(1) Den Gemeinden und den Gemeindeverbänden obliegt die Vorsorge für den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit ihrer Bediensteten. Diese Vorsorge umfaßt alle Maßnahmen, die der Verhütung von beruflich bedingten Unfällen und Erkrankungen der Bediensteten dienen oder sich aus den durch die Berufsausübung bedingten hygienischen Erfordernissen ergeben oder die durch Alter und Geschlecht der Bediensteten gebotenen Rücksichten auf die Sittlichkeit betreffen. Dieser Vorsorge entsprechend müssen die Dienststellen eingerichtet sein sowie erhalten und geführt werden.

Gesetz, mit dem das O.ö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz geändert wird - O.ö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz-Novelle 1984 (LGBI.Nr. 26/1984)

Gesetz, mit dem das O.ö. Sozialhilfegesetz geändert wird - O.ö. Sozialhilfegesetz-Novelle 1983 (LGBI.Nr. 2/1984)

Gesetz, mit dem das O.ö. Behindertengesetz 1971 geändert wird - O.ö. Behindertengesetz-Novelle 1984 (LGBI.Nr. 28/1984)

Gesetz, mit dem das O.ö. Jagdgesetz geändert wird - O.ö. Jagdgesetznovelle 1984 (LGBI.Nr. 64/1984)

Kundmachung der o.ö. Landesregierung über die Wiederverlautbarung des O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1976 (LGBI.Nr. 45/1984)

D

Verordnung über die Erklärung zum Naturschutzgebiet
(LGB1. Nr. 29/1984)

Aufgrund des O.ö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes
1982

Verordnung über die Erklärung zum geschützten Land-
schaftsteil (LGB1.Nr. 42/1984)

Aufgrund des O.ö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes
1982

3. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und
dem Land Oberösterreich über gemeinsame Regionalförde-
rungen (LGB1.Nr. 27/1984)

E) SALZBURG1. Verfassungsrecht

Gesetz vom 15. Dezember 1983, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1945, das Salzburger Stadtrecht 1966, das Salzburger Bezügegesetz, das Salzburger Landesbeamtengesetz 1980, das Salzburger Landesvertragsbedienstetengesetz 1980, das Salzburger Magistratsbeamtengesetz 1981, das Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968, das Salzburger Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1968 und das Salzburger Schulaufsichts-Ausführungsgesetz geändert werden (LGBI.Nr. 13/1984)

Artikel 32, Artikel II - "Privilegienabbau", siehe Burgenland.

Gesetz vom 15. Dezember 1983 über die Einrichtung, die Aufgaben und die Geschäftsführung eines Landesrechnungshofes - Salzburger Landesrechnungshofgesetz (LGBI. Nr. 26/1984)

Landesrechnungshof
§ 1

(1) Für die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gebarungsprüfung des Landes, der Gemeinden und anderer Rechtsträger wird ein Landesrechnungshof eingerichtet.

(2) (Verfassungsbestimmung) Der Landesrechnungshof ist, soweit nicht anderes bestimmt ist, ein Organ des Landtages. Als Organ des Landtages ist er bei der Besorgung seiner Kontrollaufgaben an keinerlei Weisungen der Landesregierung oder des Landeshauptmannes gebunden.

Gesetz, mit dem das Salzburger Stadtrecht 1966 und die Salzburger Gemeindeordnung 1976 geändert werden (LGBI. Nr. 20/1984)

Kundmachung der Salzburger Landesregierung vom 13. März 1984 über die Wiederverlautbarung des Salzburger Bezügegesetzes (LGBI.Nr. 31/1984)

D

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz, mit dem die Salzburger Landtagswahlordnung 1978 und die Salzburger Gemeindevahlordnung 1974 geändert werden und auch sonst die Sachwalterschaft für behinderte Personen landesgesetzlich berücksichtigt wird (LGB1.Nr. 51/1984)

Gesetz über das Verfahren gemäß § 8 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 für Mitglieder des Salzburger Landtages und Mitglieder des Stadtsenates der Landeshauptstadt Salzburg - Salzburger Unvereinbarkeits-Verfahrensgesetz (LGB1.Nr. 40/1984)

Gesetz, mit dem das Salzburger Landesbeamtengesetz 1980 geändert wird (LGB1.Nr. 64/1984)

Gesetz, mit dem das Salzburger Landesvertragsbedienstetengesetz 1980 geändert wird (LGB1.Nr. 65/1984)

Gesetz, mit dem das Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968 geändert wird (LGB1.Nr. 67/1984)

Gesetz, mit dem das Salzburger Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1968 geändert wird (LGB1.Nr. 68/1984)

Gesetz, mit dem die Salzburger Landarbeitsordnung geändert wird (LGB1.Nr. 18/1984)

Gesetz, mit dem das Salzburger Landarbeiterkammergesetz geändert wird (LGB1.Nr. 94/1984)

Gesetz, mit dem das Salzburger Sozialhilfegesetz geändert wird (LGB1.Nr. 19/1984)

Gesetz, mit dem das Salzburger Raumordnungsgesetz 1977 geändert wird - Raumordnungsgesetz-Novelle 1984 (LGB1.Nr. 52/1984)

D

Gesetz über die Zulassung von Baustoffen und technischen Bauweisen - Baustoffzulassungsgesetz 1984 (LGB1.Nr. 93/1984)

Gesetz, mit dem das Salzburger Luftreinhaltegesetz geändert wird (LGB1.Nr. 17/1984)

Verordnung der Landesregierung betreffend die Aufstellung und Ausstattung von Heizanlagen - Heizanlagenverordnung (LGB1.Nr. 43/1984)

Verordnung der Landesregierung über den Schwefelgehalt fester und flüssiger Brennstoffe, über die Abgastemperaturen und die Konzentration und Menge der aus Heizungen austretenden luftfremden Stoffen sowie über die Abgasverluste von Heizungen -Brennstoff-, Rauch- und Abgas-Verordnung (LGB1.Nr. 73/1984)

Gesetz zur Durchführung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen im Land Salzburg (LGB1.Nr. 1/1984)

Verordnungen der Landesregierung über die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet (LGB1.Nr. 42/1984, 53/1984)

Aufgrund des Salzburger Naturschutzgesetzes 1977

Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg, mit der für den 8. Dezember 1984 die Gewerbeausübung und Ausnahmen von der Arbeitsruhe zugelassen werden (LGB1.Nr. 87/1984)

Siehe A3/1984

3. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Salzburg über den Modellversuch eines gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienstes (LGB1.Nr. 2/1984)

F) STEIERMARK1. Verfassungsrecht

Gesetz vom 16. Dezember 1983, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1960, das Landesbeamtengesetz 1974, die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, das Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1974, das Steiermärkische Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962 und das Steiermärkische Bezugesetz geändert werden (LGB1.Nr. 16/1984)

§ 26 - "Privilegienabbau", siehe Burgenland.

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz, mit dem das Steiermärkische Landesbeamtengesetz geändert wird - Landesbeamtengesetz-Novelle 1984 (LGB1. Nr. 33/1984)

Gesetz, mit dem das Steiermärkische Landesvertragsbedienstetengesetz geändert wird - Landesvertragsbedienstetengesetz-Novelle 1984 (LGB1.Nr. 34/1984)

Gesetze, mit denen die Steiermärkische Landarbeitsordnung 1981 geändert wird (LGB1.Nr. 5/1984, 54/1984)

Gesetz, mit dem das Behindertengesetz geändert wird (LGB1.Nr. 70/1984)

Gesetz, mit dem das Steiermärkische Jugendschutzgesetz 1968 geändert wird (LGB1.Nr. 63/1984)

Gesetz über die Förderung der Jugend - Steiermärkisches Jugendförderungsgesetz (LGB1.Nr. 62/1984)

Zielsetzung § 1

(1) Das Land fördert die Jugend in ihrer geistigen, körperlichen, sozialen und religiösen Entwicklung. Dieses Gesetz soll hiefür einen rechtlichen Rahmen bieten.

(2) Zur Erreichung dieser Zielsetzungen fördert das Land als Träger von Privatrechten gemäß der §§ 3 bis 5 nach Maßgabe seiner Mittel, wobei der Bedeutung der außerschulischen Jugendarbeit besondere Rechnung zu tragen ist.

(3) Durch die Jugendförderung soll die Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichem demokratischen Verhalten, verbunden mit dem Bekenntnis zur Republik Österreich, sowie die Hinführung zu ideellen Grundwerten, wie Toleranz, Humanität und Frieden, unterstützt werden. Die Förderungsmaßnahmen sollen die Tätigkeiten der Familie, der Schule und sonstiger Erziehungseinrichtungen ergänzen.

Gesetz, mit dem das Steiermärkische Jagdgesetz 1954 geändert wird (LGB1.Nr. 1/1984)

Gesetz über den Schutz der Tiere gegen Quälerei - Steiermärkisches Tierschutzgesetz 1984 (LGB1.Nr. 74/1984)

§ 12

Die Bundesgendarmerie hat bei der Vollziehung dieses Gesetzes mitzuwirken durch

1. Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstraßverfahren erforderlich sind.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der ein Entwicklungsprogramm für Rohstoff- und Energieversorgung erlassen wird (LGB1.Nr. 29/1984)

§ 1 Aufgaben und Abgrenzung

(1) Das Entwicklungsprogramm für Rohstoff- und Energieversorgung ist ein Entwicklungsleitbild für die Steiermark und stellt für die Bevölkerung und Planungsträger eine Orientierungshilfe dar. Zeitpunkt und Umfang der öffentlichen Ausgaben zur Verwirklichung der Ziele dieses Entwicklungsprogrammes bemessen sich nach den jeweils verfügbaren Mitteln.

§ 2

Grundsätze und Ziele der Rohstoffpolitik

(1) Die Erfüllung der im § 1 dargelegten Aufgaben, insbesondere die Sicherung der erforderlichen Rohstoffreserven, soll im Zusammenwirken zwischen Bund, Land und den beteiligten Unternehmungen gelöst werden.

Gesetz betreffend den Schutz der Almen - Steiermärkisches Almschutzgesetz 1984 (LGBI.Nr. 68/1984)

Verordnungen der Steiermärkischen Landesregierung über die Festlegung von Ortsbild-Schutzgebieten (LGBI.Nr. 41/1984, 42/1984, 46/1984, 47/1984, 48/1984, 49/1984, 52/1984, 81/1984, 82/1984)

Aufgrund des Steiermärkischen Ortsbildgesetzes 1977

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Erklärung zum Gewässer- und Uferschutzgebiet (LGBI. Nr. 3/1984)

Aufgrund des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976

G) TIROL1. Verfassungsrecht

Landesverfassungsgesetz vom 22. November 1984, mit dem die Tiroler Landesordnung 1953 geändert wird (LGB1. Nr. 9/1985)

§ 7 - "Privilegienabbau", siehe Burgenland.

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz, mit dem die Landtagswahlordnung 1975 geändert wird (LGB1.Nr. 17/1984)

Wiederverlautbarung LGB1.Nr. 22/1984

Gesetz über allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Landes und der Gemeinden zu erhebenden Abgaben - Tiroler Landesabgabenordnung (LGB1.Nr. 34/1984)

Gesetz, mit dem das Landesbeamtengesetz 1982 geändert wird - 1o. Landesbeamtengesetz-Novelle (LGB1.Nr. 12/1985)

Gesetz, mit dem das Gemeindebeamtengesetz 1970 geändert wird (LGB1.Nr. 13/1985)

Gesetz, mit dem das Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970 geändert wird - 5. Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz-Novelle (LGB1.Nr. 16/1985)

Gesetz, mit dem die Landarbeitsordnung 1973 geändert wird (LGB1.Nr. 37/1984)

D

Gesetz, mit dem das Tiroler Raumordnungsgesetz 1984 geändert wird - 5. Raumordnungsgesetz-Novelle (LGBI.Nr. 38/1984)

Wiederverlautbarung LGBI.Nr. 4/1984

Gesetz, mit dem das Tiroler Krankenanstaltengesetz geändert wird (LGBI.Nr. 36/1984)

§ 14

Im Abs. 1 des § 14 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

"Bei Eingriffen, die der Entnahme von Organen oder Organteilen Verstorbener zum Zweck der Transplantation dienen, ist auch über die Person des Spenders und des Empfängers Verschwiegenheit zu bewahren."

Gesetz über die Errichtung des Krankenhaus-Investitionsförderungs fonds (LGBI.Nr. 33/1984)

Gesetz über die Bildung von Gemeindeverbänden als Rechtsträger der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten Hall in Tirol, Kufstein-Wörgl, Lienz, Reutte, St. Johann in Tirol und Schwaz - Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetz (LGBI.Nr. 32/1984)

Gesetz, mit dem das Tiroler Schulorganisationsgesetz geändert wird (LGBI.Nr. 5/1984)

Gesetz, mit dem das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1978 geändert wird (LGBI.Nr. 18/1984)

Gesetz, mit dem das Ölfeuerungs-gesetz geändert wird - 1. Ölfeuerungs-gesetz-Novelle (LGBI.Nr. 46/1984)

Verordnungen der Landesregierung über die Erklärung zu Landschaftsschutzgebieten (LGBI.Nr. 28/1984, 50/1984, 51/1984)

Aufgrund des Tiroler Naturschutzgesetzes

D

Verordnungen der Landesregierung über die Erklärung zum Naturschutzgebiet (LGB1.Nr. 52/1984, 53/1984)

3. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, mit der die Vereinbarung über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl geändert wird (LGB1.Nr. 55/1984)

H) VORARLBERG1. VerfassungsrechtVerfassungsgesetz über eine Änderung der Landesverfassung
(LGB1.Nr. 24/1984)

Wiederverlautbarung LGB1.Nr. 30/1984

Artikel 1
Staatsform, Staatshoheit

(1) Vorarlberg ist ein selbständiges Land des Bundesstaates Österreich. Es bekennt sich zu den Grundsätzen der freiheitlichen, demokratischen, rechtsstaatlichen und sozialen Ordnung. Die Bedeutung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften für die Bewahrung und Festigung der religiösen und sittlichen Grundlagen des menschlichen Lebens wird anerkannt.

(2) Als selbständiger Staat übt Vorarlberg alle Hoheitsrechte aus, die nicht ausdrücklich dem Bund übertragen sind oder übertragen werden.

(3) Alle staatliche Gewalt des Landes geht vom Landesvolk aus. Sie wird unmittelbar in Wahlen und Abstimmungen sowie mittelbar durch die Organe der Gesetzgebung und der Verwaltung ausgeübt.

Artikel 7
Ziele und Grundsätze des staatlichen Handelns

(1) Das Land hat die Aufgabe, die freie Entfaltung der Persönlichkeit des einzelnen sowie die Gestaltung des Gemeinschaftslebens nach den Grundsätzen der Subsidiarität und der Solidarität aller gesellschaftlichen Gruppen zu sichern. Selbstverwaltung und Selbsthilfe der Landesbürger sind zu fördern.

(2) Jedes staatliche Handeln des Landes hat die Würde des Menschen, die Gleichheit vor dem Gesetz, die Verhältnismäßigkeit der angewandten Mittel und die Grundsätze von Treu und Glauben zu achten.

(3) Das Land erläßt Vorschriften und fördert Maßnahmen zum Schutz der Umwelt, insbesondere zum Schutz der Natur, der Landschaft und des Ortsbildes sowie der Luft, des Bodens und des Wassers.

(4) Alle Organe des Landes sind zu gesetzmäßigem, sparsamem, wirtschaftlichem und zweckmäßigem Handeln verpflichtet.

Artikel 8
Ehe und Familie,
Rechte und Pflichten der Eltern

- (1) Das Land hat die Ehe und die Familie als natürliche Grundlage der menschlichen Gesellschaft zu schützen und zu fördern.
(2) Das Land unterstützt die Eltern in ihrer Pflicht, die Kinder zu pflegen und zu erziehen. Es achtet die Vorrangigkeit des natürlichen Erziehungsrechtes der Eltern.

Artikel 9
Bildung und Kultur

Das Land bekennt sich zur Pflege von Wissenschaft, Bildung und Kunst sowie zur Heimatpflege. Es achtet die Freiheit, Unabhängigkeit und Vielfalt des kulturellen Lebens und das Recht eines jeden, am kulturellen Leben teilzunehmen.

Artikel 33
Volksbegehren in Angelegenheiten der Gesetzgebung

- (1) Durch Volksbegehren kann die Erlassung, Änderung oder Aufhebung von Gesetzen, einschließlich der Verfassungsgesetze, verlangt werden.
(5) Lehnt es der Landtag ab, einem Volksbegehren, das von wenigstens 20 v.H. der Stimmberechtigten gestellt wurde, Rechnung zu tragen, so ist es der Volksabstimmung zu unterziehen.
(6) Hat der Landtag beschlossen oder das Landesvolk durch Volksabstimmung entschieden, daß dem Volksbegehren Rechnung zu tragen ist, so hat der Landtag einen dem Volksbegehren inhaltlich entsprechenden Gesetzesbeschluß zu fassen.

Artikel 55
Volksbegehren in Angelegenheiten der Verwaltung

- (1) Durch Volksbegehren kann verlangt werden, daß Angelegenheiten der Landesverwaltung in bestimmter Weise erledigt werden.
(2) Verwaltungsakte, die sich an bestimmte Personen richten, können nicht Gegenstand eines Volksbegehrens sein.
(3) Volksbegehren in Angelegenheiten der Verwaltung müssen von der Landesregierung behandelt werden, wenn sie von wenigstens 5000 Stimmberechtigten unterschriftlich gestellt oder von wenigstens zehn Gemeinden auf Grund von Gemeindevertretungsbeschlüssen geltend gemacht werden.

Artikel 57

Bestellung eines Landesvolksanwaltes, Aufgaben

- (1) Zur Beratung der Bürger und zur Prüfung ihrer Beschwerden bestellt der Landtag einen Landesvolksanwalt. Der Landesvolksanwalt ist in Ausübung seines Amtes unabhängig.
- (2) Jedermann kann beim Landesvolksanwalt Auskünfte in Angelegenheiten der Verwaltung des Landes einholen und Anregungen betreffend die Gesetzgebung und die Verwaltung des Landes vorbringen.
- (3) Jedermann kann sich beim Landesvolksanwalt wegen behaupteter Mißstände in der Verwaltung des Landes beschweren, sofern er von diesen Mißständen betroffen ist und soweit ihm ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht. Jede solche Beschwerde ist vom Landesvolksanwalt zu prüfen. Dem Beschwerdeführer ist das Ergebnis des Prüfungsverfahrens mitzuteilen.
- (4) Der Landesvolksanwalt ist berechtigt, von ihm vermutete Mißstände in der Verwaltung des Landes von Amts wegen zu prüfen.
- (5) Der Landesvolksanwalt leitet die ihm vorgetragenen Anregungen und jene Beschwerden, deren Prüfung nicht in seine Zuständigkeit fällt, an die in Betracht kommenden Organe weiter. Er kann dieser Mitteilung eine Äußerung anfügen.
- (6) Der Landesvolksanwalt erstattet dem Landtag über seine Tätigkeit jährlich einen Bericht.

Artikel 59

Wahl und Amtsperiode des Landesvolksanwaltes,
Unvereinbarkeiten, Büro und Geschäftsführung

- (1) Der Landesvolksanwalt wird vom Landtag mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gewählt. Seine Amtsperiode beträgt sechs Jahre. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

Artikel 64

Untersuchungsrecht

- (1) Der Landtag kann zur Prüfung behaupteter Mißstände in der Verwaltung des Landes von Fall zu Fall Untersuchungskommissionen einsetzen.
- (2) Mindestens ein Drittel der Mitglieder einer Untersuchungskommission muß dem Landtag angehören. Die übrigen Mitglieder müssen zum Landtag wählbar sein. ...

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Artikel 1 Staatsform, Staatshoheit
- Artikel 2 Landesgebiet
- Artikel 3 Landesbürger
- Artikel 4 Landeshauptstadt
- Artikel 5 Landessprache
- Artikel 6 Landessymbole
- Artikel 7 Ziele und Grundsätze des staatlichen Handelns
- Artikel 8 Ehe und Familie, Rechte und Pflichten der Eltern
- Artikel 9 Bildung und Kultur
- Artikel 10 Petitionsrecht
- Artikel 11 Schutz des Eigentums
- Artikel 12 Hilfeleistungspflichten
- Artikel 13 Wahl- und Stimmrecht sowie Wahl- und Stimmpflicht
- Artikel 14 Außerordentliche Verhältnisse

II. GESETZGEBUNG DES LANDES

- Artikel 15 Landtag
- Artikel 16 Funktionsdauer
- Artikel 17 Einberufung der ersten Sitzung
- Artikel 18 Präsident
- Artikel 19 Geschäftsordnung und Kanzlei
- Artikel 20 Gelöbnis der Abgeordneten
- Artikel 21 Einberufung und Beendigung der Sitzungen
- Artikel 22 Beratungsgegenstände
- Artikel 23 Beschlüsse, Wahlen
- Artikel 24 Öffentlichkeit der Sitzungen
- Artikel 25 Sachliche Immunität
- Artikel 26 Teilnahme von Nichtmitgliedern an Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse
- Artikel 27 Auflösung
- Artikel 28 Unabhängigkeit der Abgeordneten
- Artikel 29 Persönliche Immunität
- Artikel 30 Mandatsausübung durch öffentliche Bedienstete
- Artikel 31 Erlöschen des Mandates
- Artikel 32 Gesetzesvorschläge
- Artikel 33 Volksbegehren in Angelegenheiten der Gesetzgebung
- Artikel 34 Begutachtung von Gesetzentwürfen
- Artikel 35 Volksabstimmung über Gesetzesbeschlüsse
- Artikel 36 Beurkundung, Gegenzeichnung und Kundmachung
- Artikel 37 Wirksamkeitsbeginn der Landesgesetze
- Artikel 38 Neukundmachung von Landesgesetzen
- Artikel 39 Anfechtung von Landesgesetzen durch Mitglieder des Landtages
- Artikel 40 Wahl der Mitglieder des Bundesrates

III. DIE VERWALTUNG DES LANDES

- Artikel 41 Landesregierung
- Artikel 42 Landeshauptmann
- Artikel 43 Vertretung der Mitglieder der Landesregierung
- Artikel 44 Gelöbnis der Regierungsmitglieder
- Artikel 45 Funktionsdauer
- Artikel 46 Verschwiegenheitspflicht der Regierungsmitglieder
- Artikel 47 Beschlußfassung
- Artikel 48 Amtsverzicht
- Artikel 49 Neuwahlen, Ergänzungswahlen
- Artikel 50 Geschäftsordnung der Landesregierung
- Artikel 51 Landesbehörden
- Artikel 52 Vertretung des Landes in Privatrechtsangelegenheiten
- Artikel 53 Staatsrechtliche Vereinbarungen
- Artikel 54 Landeshaushalt
- Artikel 55 Volksbegehren in Angelegenheiten der Verwaltung
- Artikel 56 Volksbefragung in Angelegenheiten der Verwaltung
- Artikel 57 Bestellung eines Landesvolksanwaltes, Aufgaben
- Artikel 58 Empfehlungen des Landesvolksanwaltes, Unterstützung seiner Tätigkeit, Anrufung des Verfassungsgerichtshofes
- Artikel 59 Wahl und Amtsperiode des Landesvolksanwaltes, Unvereinbarkeiten, Büro und Geschäftsführung
- Artikel 60 Rechenschaftsbericht
- Artikel 61 Überprüfung der Geschäftsführung der Landesregierung
- Artikel 62 Anfragerecht
- Artikel 63 Entschließungsrecht
- Artikel 64 Untersuchungsrecht
- Artikel 65 Prüfungsaufträge an die Kontrollabteilung und an den Rechnungshof
- Artikel 66 Geltendmachung der Verantwortlichkeit der Regierungsmitglieder

IV. GEMEINDEN

- Artikel 67 Bestand
- Artikel 68 Begriff und rechtliche Stellung
- Artikel 69 Wirkungsbereich
- Artikel 70 Organisation
- Artikel 71 Volksabstimmung und Volksbefragung
- Artikel 72 Gemeindeverbände
- Artikel 73 Anhörung des Vorarlberger Gemeindeverbandes

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz über eine Änderung des Abgabenverfahrensgesetzes
(LGB1.Nr. 4/1984)

Wiederverlautbarung LGB1.Nr. 23/1984

Gesetz über eine Änderung des Landesbedienstetengesetzes
(LGBI.Nr. 40/1984)

§ 47

(7) Die Dienstbezüge eines Landesbeamten, der ein Mandat im Nationalrat oder im Bundesrat ausübt, sind um 25 v.H. zu kürzen. Die Dienstbezüge eines Landesbeamten, der ein Mandat im Landtag ausübt, sind im Ausmaß der Dienstfreistellung, mindestens aber um 25 v.H. zu kürzen. Die Dienstbezüge eines Landesbeamten, der Bürgermeister oder Mitglied eines Gemeindevorstandes ist, sind im Ausmaß der Dienstfreistellung zu kürzen. Die Kürzung wird abweichend von § 49 Abs. 4 für jenen Zeitraum wirksam, für den dem Beamten aufgrund einer der angeführten Funktionen ein Bezug gebührt. Reisegebührenansprüche sind nicht zu kürzen.

Gesetz über eine Änderung des Gemeindebedienstetengesetzes (LGBI.Nr. 41/1984)

§ 45

(7) Die Dienstbezüge eines Gemeindebeamten, der ein Mandat im Nationalrat oder im Bundesrat ausübt, sind um 25 v.H. zu kürzen. Die Dienstbezüge eines Gemeindebeamten, der ein Mandat im Landtag ausübt, sind im Ausmaß der Dienstfreistellung, mindestens aber um 25 v.H. zu kürzen. Die Dienstbezüge eines Gemeindebeamten, der Bürgermeister oder Mitglied eines Gemeindevorstandes ist, sind im Ausmaß der Dienstfreistellung zu kürzen. Die Kürzung wird abweichend von § 49 Abs. 4 für jenen Zeitraum wirksam, für den dem Beamten aufgrund einer der angeführten Funktionen ein Bezug gebührt. Reisegebührenansprüche sind nicht zu kürzen.

Gesetz über eine Änderung des Spitalgesetzes (LGBI.Nr. 5/1984)

Gesetz über eine Änderung des Pflichtschulorganisationsgesetzes (LGBI.Nr. 1/1984)

Wiederverlautbarung LGBI.Nr. 17/1984

Gesetz über das Schischulwesen - Schischulgesetz (LGBI. Nr. 39/1984)

D

Gesetz über eine Änderung des Luftreinhaltegesetzes
(LGBL.Nr. 31/1984)

Wiederverlautbarung LGBL.Nr. 35/1984

§ 3

Immissionsschutzmaßnahmen

(1) Die Landesregierung kann zur Durchführung des § 1 Abs. 1 nach den Erkenntnissen der Wissenschaften durch Verordnung die höchstzulässige Konzentration und Menge der an einem bestimmten Ort einwirkenden luftfremden Stoffe (Immissionsgrenzwerte) festlegen. In der Verordnung kann insbesondere nach der Widmung bzw. Nutzung von Gebieten unterschieden werden.

Verordnung der Landesregierung über Luftreinhaltemaßnahmen - Luftreinhalteverordnung (LGBL.Nr. 43/1984)

Verordnung der Landesregierung über die Erklärung zum geschützten Landesteil (LGBL.Nr. 34/1984)

I) WIEN1. Verfassungsrecht

Gesetz vom 27. Juni 1984, mit dem die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung) geändert wird (LGB1.Nr. 33/1984)

Gesetz vom 27. Juni 1984, mit dem die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung), die Dienstordnung 1966, die Vertragsbedienstetenordnung 1979 und das Wiener Bezügegesetz geändert werden (LGB1.Nr. 34/1984)

"Privilegienabbau", siehe Burgenland.

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz über die Festsetzung des Ausmaßes von Verwaltungsabgaben im Bereich des Landes und der Gemeinde Wien - Wiener Verwaltungsabgabengesetz 1985 (LGB1.Nr. 49/1984)

Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1966 geändert wird - 8. Novelle zur Dienstordnung 1966 (LGB1.Nr. 27/1984)

Gesetze, mit denen die Vertragsbedienstetenordnung 1979 geändert wird - 6. und 7. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979 (LGB1.Nr. 13/1984, 28/1984)

Gesetze, mit denen die Besoldungsordnung 1967 geändert wird - 23. und 24. Novelle zur Besoldungsordnung 1967 (LGB1.Nr. 14/1984, 41/1984)

Gesetz, mit dem die Wiener Landarbeitsordnung geändert wird - Wiener Landarbeitsordnungsnovelle 1984 (LGB1.Nr. 32/1984)

D

Kundmachung der Wiener Landesregierung über die Wiederverlautbarung des Gesetzes über die Gemeindevermittlungsämter (LGB1.Nr. 15/1984)

§ 1

Ein Gemeindevermittlungsamt zum Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien ist in jedem Wiener Gemeindebezirk zu errichten. (LGB1.Nr. 10/1951)

Gesetze, mit denen das Wiener Krankenanstaltengesetz geändert wird (LGB1.Nr. 9/1984, 50/1984)

Gesetz, mit dem die Bauordnung für Wien geändert wird - Bauordnungsnovelle 1984 (LGB1.Nr. 30/1984)

Gesetz, mit dem das Behindertengesetz geändert wird - 4. Behindertengesetz-Novelle (LGB1.Nr. 46/1984)

Gesetz über die Regelung der Prostitution in Wien - Wiener Prostitutionsgesetz (LGB1.Nr. 7/1984)

Gesetz, mit dem das Wiener Fischereigesetz geändert wird (LGB1.Nr. 21/1984)

Gesetz, mit dem das Wiener Baumschutzgesetz geändert wird (LGB1.Nr. 19/1984)

F

ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS
NACH ART. 97 UND 98 B-VG^{*)}

ZUSTIMMUNGSVERWEIGERUNGEN GEMÄSS ART. 97 ABS. 2 B-VG			
LAND	GESETZESBESCHLUSS DES LANDTAGES	LGBl. NR.	ERLÄUTERUNGEN
SALZBURG	Salzburger Parkgebührengesetz 1984	nicht kunde- macht	Bund fordert finanzielle Abgeltung für die Mitwirkung der Bundespolizei. Derzeit noch keine Vereinbarung zwischen Stadtgemeinde Salzburg und Bund
VORARLBERG	Gesetz über das Schischulwesen	39/84	Verzicht auf die Mitwirkung der Bundesgendarmerie, da sich der Bund im Begutachtungsverfahren negativ dazu geäußert hat

*) Zusammengestellt aufgrund der von den Ämtern der Landesregierungen zur Verfügung gestellten Unterlagen

EINSPRÜCHE DER BUNDESREGIERUNG GEMÄSS ART. 98 ABS. 2 B-VG - 1.1. BIS 31.12.1984				
LAND	GESETZESBESCHLUSS DES LANDTAGES	LGEL.NR.	"GEFÄHRDUNG VON BUNDESINTERESSEN"	
NIEDERÖSTERREICH	Gesetz, mit dem das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 geändert wird (§§ 10, 12, 18a, 27, 31a)	2420-12 Be- harrungs- beschluß	Begünstigung der NÖ Gemeindevertragsbediensteten im dienst- und besoldungsrechtlichen Bereich gegenüber bestehender Bundesregelungen; präjudizielle Wirkung, Widerspruch mit dem Legalitätsprinzip	
	Gesetz, mit dem die Wahlordnung für Statutarstädte geändert wird (§§ 30 Abs. 1, 54, 59a, 60a)	0360-2 Be- harrungs- beschluß	Einführung der Briefwahl, Widerspruch mit den Grundsätzen des Wahlrechts; von der Bundesregierung beim Verfassungsgerichtshof angefochten	
STEIFERMARK	Gesetz über die Dienstzweige für die Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung des Landes Steiermark (Landesdienstzweigesetz)	15/1985 Dem Ein- spruch wurde Rechnung getragen	Begünstigung der Steiermärkischen Landesbeamten im dienst- und besoldungsrechtlichen Bereich gegenüber bestehender Bundesregelungen; präjudizielle Wirkung	

=====

RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES

=====

1. Die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ist auch in diesem Berichtszeitraum von unterschiedlichem föderalistischen Gehalt. Während der Gerichtshof in einigen Erkenntnissen das bundesstaatliche Prinzip erstmals auf der Grundlage einer materialen Verfassungsdogmatik in vorbildlicher Weise konkretisierte, führte er in anderen Erkenntnissen seinen bisherigen, hier schon wiederholt kritisierten Judikaturstil weiter.
2. Als Markstein für die Auslegung der österreichischen Bundesverfassung kann die in mehreren Erkenntnissen postulierte wechselseitige Rücksichtnahmepflicht Bundesländer ("Berücksichtigungsprinzip") bezeichnet werden (vgl. dazu Morscher, JBl. 1985, S 479 ff; Schäffer, ZfV 1985, S 357 ff; Pernthaler, ÖZW 1985, S 94 ff). Gerade die mehrmalige Judizierung dieses Grundsatzes innerhalb relativ kurzer Zeit läßt den Schluß zu, daß es sich hier um eine sehr fundierte Entwicklung einer "ständigen Rechtsprechung" handelt, die die Zukunft des österreichischen Bundesstaatsrechts entscheidend mitgestalten wird.
- 2.1. Im Erk G 81,82/84 vom 3.12.1984 baute der Verfassungsgerichtshof die schon in Ansätzen in seiner Vorjudikatur entwickelte Verpflichtung der Gesetzgeber des Bundes und der Länder zur wechselseitigen Koordination ihrer Regelungen (vgl. insbesondere VfSlg. 8831/1980; 5. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich 1981, S 112) zu einer echten "Berücksichtigungspflicht" aus.
Prozeßgegenstand war das Verhältnis des § 94 Abs. 4 NÖ Jagdgesetz 1974, LGB1.Nr. 6500-2, zu § 33 Abs. 1 bis 3 und § 34 Forstgesetz 1975, BGB1.Nr. 440. Das Forstgesetz gestattet es jedermann, den Wald zu betreten, und verpflichtet die Eigentümer von Wäldern unter Strafsanktion, diese grundsätzlich frei zugänglich zu halten. Ausnahmsweise Sperren des Waldes sind allerdings in begrenztem Umfang auch nach dem Forstgesetz zulässig. Darüber hinaus läßt aber § 33 Abs. 4

NÖ Jagdgesetz die Sperre aller mindestens 115 ha umfassenden Gebiete zu, sofern sie bestimmte Erfordernisse erfüllen. Damit ist es möglich, relativ große und viele Gebiete, vornehmlich Waldgebiete, nicht bloß vorübergehend, sondern auch unbefristet mit einem Betretungsverbot für jagdfremde Personen zu belegen. Schon im Einleitungsbeschluß stellte der Verfassungsgerichtshof Erwägungen an, wie dieser Normenwiderspruch im Sinne der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung zu lösen sei.

Der Verfassungsgerichtshof griff zunächst auf die sogenannte "Gesichtspunktetheorie" zurück. Danach sei - dies wurde in Anwendung der "Versteinerungstheorie" vorläufig angenommen - der Bundesgesetzgeber zuständig, das allgemeine Betretungsrecht der Wälder im Forstgesetz anzuordnen. Andererseits sei auch der Landesgesetzgeber zuständig, unter dem Gesichtspunkt des Jagdrechts eine Sperre von Waldgebieten anzuordnen bzw. zu ermöglichen. Die Anwendung des Grundsatzes "lex posterior derogat legi priori" zur Lösung dieses Normwiderspruches schloß der Verfassungsgerichtshof aus, da eine Methode, die es dem Gesetzgeber, der jeweils zuletzt eine Regelung normiert, überläßt, seinem Gesetz den Vorrang zu verschaffen, nicht im Sinne der verfassungsmäßigen Kompetenzverteilung liegen könne.

Der Verfassungsgerichtshof zog daher das schon in seiner Vorjudikatur entwickelte "Berücksichtigungsprinzip" zur Lösung heran. Schon im Unterbrechungsbeschluß führte der Verfassungsgerichtshof - noch als Hypothese formuliert - aus: "Dieser Gedanke - daß nämlich Bund und Land verpflichtet sind, bei Regelung der ihnen übertragenen Sachgebiete auf die nach der bundesverfassungsgesetzlichen Kompetenzverteilung von der anderen Gebietskörperschaft wahrzunehmenden Interessen Rücksicht zu nehmen - scheint ein tragendes, der Bundesverfassung innewohnendes Prinzip zu sein." Der Verfassungsgerichtshof fixierte aufgrund dieser Prämissen das Thema des Gesetzesprüfungsverfahrens dahingehend, daß zu prüfen sei, ob § 94 Abs. 4 NÖ Jagdgesetz die gebotene zumutbare Rücksichtnahme auf die Interessen des Bundes als Forstgesetzgeber vermissen lasse, und andererseits, ob der Forstgesetzgeber die vom Landesgesetzgeber kompetenzmäßig zu wahren Interessen in ausreichendem Maße berücksichtigt habe, zumal die Ausnahmen vom allgemeinen Betretungsrecht der Wälder keinerlei Vorbehalte zugunsten der Jagdausübung vorsehen.

Allenfalls sei in Erwägung zu ziehen, ob die §§ 33 ff Forstgesetz ihre kompetenzrechtliche Deckung in Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG ("Zivilrechtswesen") finden

und die Regelung des § 94 Abs. 4 NÖ Jagdgesetz "erforderlich" im Sinne des Art. 15 Abs. 9 B-VG sei. Im Gesetzesprüfungsverfahren gelangte der Verfassungsgerichtshof in Anwendung der Versteinerungstheorie zur kompetenzrechtlichen Zuordnung der §§ 33 ff Forstgesetz zum Kompetenztatbestand "Forstwesen" (Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG). Diese Zuordnung ist rechtsdogmatisch richtig, wenn hier auch kritisch anzumerken ist, daß sich der Verfassungsgerichtshof mit den von den Landesregierungen abgegebenen Äußerungen, die eine solche Zuordnung bezweifelt haben, nicht auseinandergesetzt hat. Auch die Anerkennung der Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Anordnung bzw. Ermöglichung von Sperren von Jagdgebieten nach Art. 15 Abs. 1 B-VG erfolgte in rechtsdogmatisch ausgewogener Weise. Die in diesem Erkenntnis getroffenen Aussagen zur kompetenzrechtlichen Abgrenzung des Forstrechts vom Zivilrecht stehen im Zusammenhang mit der Judikatur zum kompetenzrechtlichen Zivilrechtsbegriff (vgl. auch VfSlg. 9580/1982), die zwar im allgemeinen problematisch, im konkreten Falle aber richtig erscheint. Die bahnbrechende Leistung dieses Erkenntnisses liegt jedoch in der Entwicklung und Begründung (ungeschriebener) kompetenzergänzender Auslegungsregeln, die das komplexe Beziehungsgefüge der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung rechtlich faßbar machen wollen. Durch die Nichtgeltung des Prinzips "Bundesrecht bricht Landesrecht" und den Grundsatz der strengen Getrenntheit der Kompetenzbereiche von Bund und Ländern traten immer wieder Normwidersprüche und Unsicherheiten der Kompetenzhandhabung auf, die durch die "Gesichtspunktetheorie" allein nicht harmonisiert werden konnten. Das nunmehr zur Berücksichtigungspflicht weiterentwickelte Berücksichtigungsprinzip stellt einen die Parität von Bund und Ländern betonenden Ansatzpunkt zur Kompetenzharmonisierung dar. Der Verfassungsgerichtshof erkannte richtig, daß die Berücksichtigungsbefugnis allein kein Mittel zur Lösung von Normkollisionen wie im vorliegenden Fall darstellt. Unter Bezugnahme auf wissenschaftliche Untersuchungen von Adamovich, Funk, Pernthaler u.a. führte der Verfassungsgerichtshof aus: "Der den Bundesstaat konstituierenden Bundesverfassung muß unterstellt werden, die Grundlage einer harmonisierten Rechtsordnung zu sein, in der (allenfalls divergierende) Interessen von Bund und Ländern, auch soweit diese in Akten der Gesetzgebung ihren Niederschlag finden, aufeinander abgestimmt sind. Der rechtspolitische Gestaltungsfreiraum des Bundesgesetzgebers ist deshalb insoweit eingeschränkt, als es ihm verwehrt ist, Regelungen zu

treffen, die sich als sachlich nicht gerechtfertigte Beeinträchtigung der Effektivität landesgesetzlicher Regelungen darstellen; dasselbe gilt auch umgekehrt im Verhältnis des Landesgesetzgebers zum Bundesgesetzgeber."

Von besonderer Bedeutung ist die Einbeziehung des Gleichheitsgrundsatzes (sachlich gerechtfertigte Regelungen) in die Handhabung der Berücksichtigungsregel. Wenn auch die praktischen Schwierigkeiten, die damit der Interpretation aufgegeben sind, und vor allem die weiten judikativen Gestaltungsspielräume nicht verkannt werden, so kann der Einbindung des Gleichheitsgrundsatzes als Maßstab für die Abwägung des Ausmaßes der jeweiligen Berücksichtigungsnotwendigkeit grundsätzlich nicht entgegengetreten werden.

Von diesen Prämissen ausgehend hob der Verfassungsgerichtshof die Bestimmung des § 94 Abs. 4 NÖ Jagdgesetz insofern als verfassungswidrig auf, als Jagdgehege ohne weitere Voraussetzung als die der "Sicherheit von Personen" gesperrt werden können. Dies stellt nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes eine exzessive Bevorrangung von jagdwirtschaftlichen und wildbiologischen Interessen durch den Landesgesetzgeber gegenüber den vom Bundesgesetzgeber wahrgenommenen Interessen der im Wald Erholung suchenden Bevölkerung und damit eine Verletzung der verfassungsgesetzlichen Rücksichtnahmepflicht dar.

Durch das gegenständliche Erkenntnis wurde das Prinzip der Bundestreue (richtiger: "bundesstaatliche Treuepflicht") nunmehr auch in Österreich zur justiziablen Verfassungspflicht erhoben. Diese wechselseitige Treuepflicht, die den notwendigen Ausgleich zwischen Eigenständigkeit und Solidarität der bundesstaatlichen Partner herstellen soll*), beruht nach der österreichischen Verfassung auf der Parität der Rechtsordnungen von Bund und Ländern. Hier ist freilich zu bedenken, daß es sich um eine bloß formelle Parität der Regelungsautoritäten handelt. Das materielle Ungleichgewicht des Kompetenzgefüges, das dem Bund die weit überwiegende Mehrzahl der Staatsaufgaben zuweist, wird wahrscheinlich dazu führen, daß die Berücksichtigungspflicht sich einseitig zulasten der Länder zu Buche schlägt. Man wird die zukünftige Staatspraxis und Rechtsprechung sehr wachsam verfolgen müssen, ob die "Berücksichtigungspflicht" vom Bund auch in der gleichen Weise respektiert werden wird, wie dies vom Verfassungsgerichtshof als Verfassungsprinzip statuiert wurde.

*) Vgl. A. Kölz, Bundestreue als Verfassungsprinzip?, Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung 1980, S 145 ff

2.2. Im Erkenntnis B 43/83 vom 7.12.1984 setzte der Verfassungsgerichtshof seine Rechtsprechung zum Berücksichtigungsprinzip im Bereich des Abgabenrechts fort und ließ klar erkennen, daß dieser Grundsatz auch die Vollziehung binde.

Als Beschwerdeführer trat der Bund (Post- und Telegraphenverwaltung) gegen die Stadt Wien auf, welche dem Bund aufgrund des Gebrauchsabgabengesetzes, Wiener LGB1.Nr. 20/1966, "für den ausgedehnten Gebrauch von öffentlichen Gemeindegrund" eine Abgabe von 454,142.851 Mio. Schilling vorgeschrieben hatte. Nach § 1 des Wiener Gebrauchsabgabengesetzes ist für den Gebrauch von öffentlichem Gemeindegut über die widmungsmäßigen Zwecke hinaus eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken und eine Gebrauchsabgabe zu entrichten. Zwischen dem Bund und der Gemeinde Wien besteht seit dem Jahre 1924 ein Abkommen über die Benützung von Gemeindegut für die Herstellung, die Instandhaltung und des Betriebes von Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostanlagen, das nach Ansicht der Stadt Wien einen Gebrauch im Sinne des Gebrauchsabgabengesetzes begründete.

Der Verfassungsgerichtshof hob den Bescheid auf und verwarf die Auslegung der Stadt Wien, die die Besteuerung auch des Bundes unter Berufung auf das Finanzausgleichsgesetz für zulässig erachtet hatte. Der Verfassungsgerichtshof erklärte, daß die Länder einen Gebrauch, den der Bund im Rahmen seiner Zuständigkeit dem Berechtigten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben unentgeltlich einräumt, nicht einer Gebrauchsabgabe unterwerfen dürfen. Eine solche unentgeltliche Einräumung von Leitungsrechten sieht aber das Telegraphenwegegesetz, BGB1.Nr. 435/1929, vor.

Die Zuständigkeit der Länder zur Regelung des Gebrauches des öffentlichen Gutes ist nach § 8 Abs. 1 F-VG ohne weitere Einschränkung gegeben. Allerdings muß nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes die allgemeine abgabenrechtliche Regelung des Landes auf die besondere Anordnung des Materiengesetzgebers Bund Rücksicht nehmen, "soll die bundesstaatliche Kompetenzverteilung in diesem Fall nicht zu einem unerträglichen Gegeneinander von Bund und Ländern führen". Die Anordnung des Telegraphenwegegesetzes, daß die dort beschriebenen Leitungsrechte von jedermann ohne Anspruch auf Entgelt zu dulden sind, darf nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes nicht durch eine Abgabe für jedweden widmungsfremden Gebrauch öffentlichen Grundes ins Gegenteil verkehrt werden.

Der Verfassungsgerichtshof sah sich jedoch nicht zur Aufhebung dieser Abgabenregelung veranlaßt, da seiner

Meinung nach eine verfassungskonforme Interpretation insbesondere des § 18 Abs. 2, des Gebrauchsabgabengesetzes die Besteuerung des Bundes (Post- und Telegraphenverwaltung) ausschließe.

- 2.3. Daß die Berücksichtigungspflicht auch für den Bereich des Organisationsrechts gilt, machte der Verfassungsgerichtshof im Erk. B 618/82 vom 4.12.1984 deutlich. In einer Beschwerde gegen einen Bescheid der Berufungskommission in Bausachen der Landeshauptstadt Innsbruck behaupteten die Beschwerdeführer die Verfassungswidrigkeit der § 51 Abs. 6 Tiroler Bauordnung (TBO).

Diese Bestimmungen richten die Berufungskommission (in Zusammenhang mit § 51 Abs. 7 TBO) als Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag im Sinne des Art. 20 Abs. 2 und 133 Z 4 ein. § 51 Abs. 6 TBO ordnet bei der Bestellung der richterlichen Mitglieder der Berufungskommission durch den Stadtsenat die Herstellung des Einvernehmens mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Innsbruck an. Die Beschwerdeführer erblickten in dieser Bestimmung eine unzulässige Verknüpfung von Bundes- und Landesvollziehung, eine verfassungsgesetzlich unzulässige Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Landes seitens eines Bundesorganes.

Der Verfassungsgerichtshof teilte diese Bedenken nicht und hielt die Regelung des § 51 Abs. 6 TBO unter dem Blickwinkel des Berücksichtigungsprinzips für verfassungskonform und begründete dies so: "Bei der Beantwortung des Vorbringens der Beschwerdeführer, durch die Regelung des § 51 Abs. 6 TBO werde Bundes- und Landesvollziehung in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise verknüpft, ist von den Bestimmungen des Art. 20 Abs. 2 und Art. 133 Z 4 B-VG auszugehen: Demnach können auch durch Landesgesetz oberstinstanzliche Kollegialbehörden eingerichtet werden, zu deren Mitgliedern Richter gehören. Der Verfassungsgesetzgeber ermöglicht es mit diesen Vorschriften, daß die Bestellung eines Richters (also eines im Bereich der Bundesvollziehung tätigen Organwalters) zum Mitglied einer (für einen Bereich der Landesvollziehung zuständigen) Kollegialbehörde durch Landesgesetz geregelt wird. Die Bestellung eines Richters zum Mitglied einer solchen Kollegialbehörde berührt die Dienstabwicklung des Richters als Organwalter im Bereich der Gerichtsbarkeit, also der Bundesvollziehung. Es ist daher der Sache nach naheliegend und in ihr begründet, daß dabei auf die Interessen der Bundesvollziehung Rücksicht zu nehmen ist. Ist nun die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers gegeben, für den Bereich der Landesvoll-

ziehung Behörden einzurichten, denen als Mitglieder auch Organwalter aus dem Bereich der Bundesvollziehung angehören, so ist in dieser Zuständigkeit auch die Befugnis eingeschlossen, die erforderliche Rücksichtnahme auf die Interessen des Bundes zu normieren. Diese im vorliegenden Fall unmittelbar aus Art. 20 Abs. 2 und Art. 133 Z 4 B-VG für den Landesgesetzgeber abzuleitenden Befugnisse gelten auch, wenn die Einrichtung einer Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag als Gemeindebehörde vorgesehen wird.

In der Regelung des § 51 Abs. 6 TBO, die die Bestellung eines Richters als Vorsitzenden der Berufungskommission und eines Richters als dessen Stellvertreter durch den Stadtsebat an das 'Einvernehmen' mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes knüpft, liegt eine Realisierung des Erfordernisses der Rücksichtnahme auf die Interessen des Bundes. Eine solche Rücksichtnahme ist nicht Teil des eigentlichen Bestellvorganges, sondern eine Voraussetzung hiefür und insofern ein Sachverhaltselement für die Bestellung".

- 2.4. Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die unter 2.1. dargestellte Judikatur des Verfassungsgerichtshofes nahm auch der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis Zl. 84/09/0033 vom 28.3.1984 eine verfassungsrechtliche "Berücksichtigungspflicht" zwischen den Vollziehungsbereichen von Bund und Ländern an und hob einen Bescheid des Bundesministers für soziale Verwaltung wegen Verstoßes gegen diese Berücksichtigungspflicht auf.
3. Kompetenzrechtliche Fragen standen auch im Mittelpunkt weiterer Judikate im Berichtszeitraum.
 - 3.1. Im Erk B 410/83 vom 16.6.1984 hatte sich der Verfassungsgerichtshof mit der Frage auseinanderzusetzen, ob die Bestimmung des § 52 Abs. 4 Gewerbeordnung unter den Kompetenztatbestand "Angelegenheiten des Gewerbes" nach Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG, oder als Angelegenheit des Jugendschutzes in die Landeskompetenz nach Art. 15 Abs. 1 B-VG fällt. Diese Bestimmung enthält eine Verordnungsermächtigung der Gemeinden, zum Schutze von unmündigen Minderjährigen vor unüberlegten Geldausgaben, die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten mittels Automaten, die erfahrungsgemäß besonders auf die Inanspruchnahme durch unmündige Minderjährige ausgerichtet sind, an bestimmten Plätzen zu untersagen. Der Verfassungsgerichtshof bejahte die Zuständigkeit

des Bundes aus Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG zur Erlassung einer derartigen Regelung. So war im Bundesgesetz, BGBl.Nr. 448, die Verabreichung geistiger Getränke an Jugendliche untersagt, wobei unter "Verabreichung" auch der Vertrieb von Automaten verstanden wurde. Der Verfassungsgerichtshof erblickte in § 52 Abs. 4 Gewerbeordnung eine "in ihrer Intention vergleichbare" Regelung, wie sie bereits am 1.10.1925 zu finden war. Dem Erkenntnis ist im Ergebnis zuzustimmen, zumal auch der sachliche und systematische Bezug zum Gewerberecht besteht und den Ländern in Anwendung der "Gesichtspunktetheorie" ein ergänzender Regelungsspielraum zweifellos verbleibt. Das Erkenntnis gelangt jedoch nicht allein mit der "Versteinerungstheorie" zu diesem Ergebnis, sondern baut auf dem "Prinzip der intra-systematischen Fortentwicklung" (Funk, JBl. 1976, S 45 ff) auf, ohne daß dies explizit begründet wird. Denn das Verbot der Verabreichung alkoholischer Getränke an Jugendliche und der Schutz unmündiger Minderjähriger vor unüberlegten Geldausgaben können nur auf einer relativ großen Abstraktionshöhe unter dem Kompetenztitel des Gewerberechts in ihrer Intention miteinander verglichen werden. Damit führt der Verfassungsgerichtshof seine Rechtsprechung, die sich durch eine großzügige Auffassung über die Systemzusammengehörigkeit von Regelungen im Kompetenzbereich des Bundes auszeichnet, fort.

- 3.2. Mit kompetenzrechtlichen Fragen der Regelung von Pflegegebühren und Sondergebühren im Krankenanstaltenrecht setzte sich der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis G 30,31/82, V 21/82 vom 20.6.1984 auseinander. Der Oberste Gerichtshof hatte den Antrag auf Aufhebung des § 27 Abs. 4 lit. d Krankenanstaltengesetz, sowie der §§ 41 Abs. 2 (teilweise), 42 Abs. 1 und 46 Abs. 5 der Salzburger Krankenanstaltenordnung, LGBl. Nr. 97/1975, sowie von darauf aufbauenden Verordnungsbestimmungen über die Sondergebühren an bestimmten öffentlichen Krankenanstalten im Land Salzburg (LGBl. Nr. 90/1976) gestellt. Zunächst stellte der Verfassungsgerichtshof unter Bezug auf das Erkenntnis B 196/78, 23-65/82 vom 29.9.1983 (siehe 8. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich, S 164) klar, daß § 27 Abs. 4 lit. d Krankenanstaltengesetz keine Grundsatzbestimmung darstellt, sondern bloß einen nicht grundsatzbestimmten Freiraum des Landesgesetzgebers umschreibt. Der Oberste Gerichtshof hatte die oben angeführten Bestimmungen des Salzburger Krankenanstaltengesetzes für zivilrechtliche Regelungen und damit für kompe-

tenz- und verfassungswidrig erachtet. Nach Ansicht des Obersten Gerichtshofes komme hier auch Art. 15 Abs. 9 B-VG nicht zur Anwendung, "da dies voraussetzen würde, daß für eine sinnvolle und vollkommene Regelung der Angelegenheiten der Heil- und Pflegeanstalten auch eine Sonderregelung bezüglich der ärztlichen Honorare für Patienten der Sonderklasse, 'unerläßlich' wäre". Dafür stünden nach Ansicht des Obersten Gerichtshofes jedoch Institute des Privatrechtes offen.

Der Verfassungsgerichtshof erkannte zunächst § 46 Abs. 5 der Salzburger Krankenanstaltenordnung für verfassungskonform. Unter den Kompetenztatbestand "Heil- und Pflegeanstalten" fallen die Regelungen von Rechtsbeziehungen zwischen dem Träger der Krankenanstalt und den Patienten. Eine Regelung, welche lediglich eine Deklaration (also Transparentmachung) der in den Sondergebühren enthaltenen Arztanteile vornimmt, kann diesem Kompetenztatbestand unterstellt werden. Nicht zulässig sei es jedoch, Ansprüche, welche zwischen dem Arzt und dem Patienten bestehen, im Krankenanstaltenrecht zu regeln. Dies sei eine dem Zivilrecht (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG) zuzurechnende Regelung.

Hingegen hob der Verfassungsgerichtshof die Bestimmungen des dritten bis sechsten Satzes des § 43 Abs. 1 Salzburger Krankenanstaltenordnung auf. Darin waren die Aufteilung der Sondergebühren, der Arzthonorare und die Festsetzung der Anstaltsanteile geregelt. Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes sind diese Bestimmungen von einer verfassungsrechtlichen Komplexität, die keine Zuordnung zu einem einzigen Kompetenztatbestand zulassen. Die Regelungen enthalten Elemente des Zivil- und des Arbeitsrechts, des Dienstrechts der Bundes- und Landesangestellten. Daher sei der Landesgesetzgeber weder nach Art. 12 Abs. 1 Z 1 noch nach Art. 15 Abs. 1 B-VG zur Erlassung einer derartigen Regelung zuständig.

Die Argumentation des Verfassungsgerichtshofes macht deutlich, daß er das "Prinzip der intrasystematischen Entwicklungsfähigkeit" von Kompetenzen nur im Bereich der Art. 10-Kompetenzen anzuwenden bereit ist. Es hätte hier, da im Bereich des Art. 12 Abs. 1 B-VG eben auch durch die Bundesverfassung speziell begründete Kompetenztatbestände vorliegen, ohne weiteres zugunsten der Länder Anwendung finden können. Denn die Bestimmung, wer Empfänger von Teilen des Entgeltes ist, kann durchaus als notwendiger Bestandteil einer Entgeltregelung angesehen werden, und damit jene vom Verfassungsgerichtshof angenommene praktisch unerträgliche Zersplitterung dieser Regelung vermieden werden.

- 3.3. Im Erkenntnis V 2/84 vom 29.6.1984 war über die kompetenzrechtliche Zuordnung von Regelungen zu entscheiden, die im Hinblick auf Leistungen des öffentlichen Dienstgebers an Geschädigte, ihre Hinterbliebenen oder Angehörige den Übergang von Schadenersatzansprüchen an jenen Rechtsträger vorsehen, der aus Anlaß der Schädigung Leistungen zu erbringen hat. Der Verfassungsgerichtshof ließ es offen, ob es sich dabei um Vorschriften des Dienstrechts nach Art. 21 Abs. 1 B-VG, wozu Vorschriften über die Unfallfürsorge der Beamten zählen, handelt oder um Angelegenheiten des "Zivilrechts" (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG). Denn auch im letzteren Fall sei eine Zuständigkeit der Länder gegeben, da solche Regelungen jedenfalls nach Art. 15 Abs. 9 B-VG zulässig sind.
- Die Aussagen des Verfassungsgerichtshofes, daß der Landesgesetzgeber auch zu eigenständigen, vom bürgerlichen Recht nicht erfaßten Regelungen befugt ist und daß der Gesetzgebung auch im Bereich des Art. 15 Abs. 9 B-VG ein Regelungsspielraum offenbleiben muß, sind aus föderalistischer Sicht zu begrüßen.
- 3.4. Um das Verhältnis Grundsatzgesetzgebung - Ausführungs-gesetzgebung drehte sich die Auseinandersetzung im Erkenntnis G 59,68/82 vom 3.10.1984. Durch die Flurverfassungsnovelle 1977, BGBl.Nr. 390, wurden unter anderem die Grundsatzbestimmungen des § 4 Abs. 1, 2 und 5 neu gefaßt. Nach Art. II der Novelle wurde für die Erlassung der Ausführungsgesetze der Länder eine Frist von einem Jahr ab Inkrafttreten der Novelle gesetzt. Vom niederösterreichischen Landesgesetzgeber wurden in dieser Frist keine Ausführungsbestimmungen erlassen.
- Nach Ansicht der niederösterreichischen Landesregierung sei der Landtag dazu auch nicht verpflichtet gewesen. Nach Art. 15 Abs. 6 B-VG sei allenfalls die Zuständigkeit zur Erlassung von Ausführungsbestimmungen an den Bund übergegangen. Die Entscheidung, ob eine grundsatzkonforme Regelung geschaffen werden solle oder nicht, stehe dem Landtag frei - allerdings unter dem Devolutionsvorbehalt zugunsten des Bundes. Diese Meinung teilte der Verfassungsgerichtshof nicht. Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes müssen die ersten vier Sätze unter Bedachtnahme der Sätze 5 und 6 des Art. 15 Abs. 6 B-VG interpretiert werden, die durch die B-VG-Novelle 1974 angefügt wurden. Die Devolution beziehe sich danach nur auf die Fälle, in denen ein Grundsatzgesetz erlassen bzw. geändert wird, ein Ausführungsgesetz jedoch noch nicht besteht. Erläßt jedoch der Grundsatzgesetzgeber in einem Be-

reich Regelungen, in dem der Landesgesetzgeber von seiner Regelungsbefugnis gemäß Art. 15 Abs. 6, 5. Satz, bereits Gebrauch gemacht habe, so stelle die Nichtanpassung eine Verletzung des aus Art. 15 Abs. 6 letzter Satz erfließenden Verfassungsgebotes dar und mache dementsprechend das nicht angepaßte Ausführungsgesetz des Landes verfassungswidrig. Diese Lösung ergebe sich aus der Änderung des Art. 15 Abs. 6 B-VG durch die Verfassungsnovelle 1974. Die von der NÖ Landesregierung vorgebrachte Lösung entspreche der Rechtslage vor dieser Novelle. Aus der Analogie zum Fall der letzten beiden Sätze des Art. 15 Abs. 6 B-VG, die sich in ihrem Wortlaut nur auf den Fall beziehen, daß in einem grundsatzfreien Raum bereits landesrechtliche Bestimmungen existieren, sei jedoch ein Ausschluß der Devolution auch für den Fall zu ermitteln, daß ein bereits bestehendes Grundsatzgesetz geändert werde.

Die Argumentation des Verfassungsgerichtshofes, wonach Devolution nur eintreten soll, wenn überhaupt keine landesgesetzliche Regelung vorhanden ist, baut weniger auf föderalistischen als auf rechtsstaatlichen Erwägungen auf. Denn bei Fehlen einer landesgesetzlichen Regelung ist ja das Grundsatzgesetz nicht realisierbar, da die Begründung von subjektiven Rechten und Pflichten nur durch das Ausführungsgesetz möglich ist. Folgte man der Argumentation der NÖ Landesregierung, so würde dies einen größeren Gestaltungsfreiraum der Länder bedeuten, zugleich jedoch auch die Möglichkeit bieten, daß zwischen Fristablauf und Erlassung der bundesgesetzlichen Ausführungsbestimmung ein grundsatzgesetzwidriger Rechtszustand bestehen kann. Daß beide Lösungen letztlich aus dem Wortlaut der Bestimmung und den Grundprinzipien der Bundesverfassung begründbar sind, ist das Ergebnis einer legislatisch nicht geglückten Fassung des Art. 15 Abs. 6 B-VG.

4. Im Berichtszeitraum hatte sich der Verfassungsgerichtshof auch mit Fragen des Finanzausgleichs zu befassen. Die meisten Fälle bezogen sich auf die Auswirkungen des durch VfSlg. 9598/1982 revidierten Volkszählungsergebnisses auf den Finanzausgleich.
- 4.1. In Klagen nach Art. 137 B-VG begehrten mehrere Gemeinden zusätzliche Anteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben von ihren Ländern, indem sie die Zählungsergebnisse des Statistischen Zentralamtes in Zweifel zogen und anführten, durch eine tatsächlich höhere Zahl von Gemeindebewohnern ergäbe sich auch ein

höherer Anteil an den Abgaben, die nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel zur Verteilung kommen (Erkenntnisse A 12/83, 18/83, 3/84 vom 21.2.1984; A 12/83, 27/83, 39/83 vom 14.6.1984; A 24/83, 25/83, 28/83, 46/83, 48/83, 5/84 vom 20.9.1984; A 21/83 2/84, 10/84 vom 23.11.1984).

Der Verfassungsgerichtshof wies diese Begehren ab. Er räumte zwar ein, daß eine gewisse Fehlerquote bei der Volkszählung zweifellos gegeben sei. Dies liege jedoch in der Natur der Sache und sei vom Gesetzgeber bewußt in Kauf genommen. Die Notwendigkeit der raschen Auswertung bringe es mit sich, daß den Gemeinden nur ein Mitwirkungsrecht in Form einer bloßen Anhörung eingeräumt worden sei.

Neben der Bezugnahme auf den bundesstaatlichen Finanzausgleich ist diese Judikatur doch auch von grundsätzlichem, föderalistischem Interesse. Die Volkszählung, die auch für die Länder in vielen Bereichen von unmittelbarer Bedeutung ist, erfährt durch die neue Auslegung des Volkszählungsgesetzes 1980, BGBl.Nr. 199, eine eingeschränkte Kontrollmöglichkeit. Hatte der Verfassungsgerichtshof vor 1980 die vom Statistischen Zentralamt ermittelten Bevölkerungszahlen als Tatsachenannahmen geprüft und gegebenenfalls korrigiert (vgl. etwa VfSlg. 7332/1974), so prüft er die nunmehr auf Verordnungsstufe stehende Verlautbarung des Statistischen Zentralamtes nur mehr im Hinblick auf die Einhaltung der Verfahrensvorschriften. Damit sind jedoch Fehler oft kaum mehr korrigierbar, was gerade im finanzausgleichsrechtlichen Bereich oft zu Härten führen kann. (Man denke etwa an eine Gemeinde, die eine der in § 8 Abs. 3 FAG festgelegten Bevölkerungszahlen durch eine solche evidente "Unschärfe" nicht erreichen kann.)

- 4.2. Mit dem finanzausgleichsrechtlichen Problem der Ermittlung der Finanzkraft befaßte sich der Verfassungsgerichtshof in den Erkenntnissen A 6/82, 18/84; A 4/83; A 6/83, alle vom 23.6.1985.

In allen Verfahren begehrte die Marktgemeinde Lustenau vom Land Vorarlberg zusätzliche Mittel aus den Erträgen der gemeinschaftlichen Bundesabgaben. Diese Klagen wurden darauf gestützt, daß die Regelungen des § 10 FAG 1979 (die im Finanzausgleichsgesetz 1985 im wesentlichen gleich geblieben sind), und des § 2 Vorarlberger Landesumlagengesetz verfassungswidrig seien. Diese Verfassungswidrigkeit ergebe sich daraus, daß für die Ermittlung der Finanzkraft in willkürlicher Weise nur einige, global gesehen wenig aussagekräftige Gemeindeabgaben in die Berechnung einbezogen werden,

wesentliche und tragende Aspekte jedoch völlig unberücksichtigt bleiben. Diese Argumentation wurde auf ein umfangreiches wissenschaftliches Schrifttum aufgebaut, das den Finanzkraftbegriff des Finanzausgleichsgesetzes seit Jahren von finanzwissenschaftlichen Gesichtspunkten aus kritisiert.

Der Verfassungsgerichtshof bestätigte die Verfassungsmäßigkeit der Regeln der Finanzkraftbemessung. Die Entscheidungsbegründung kann aber nicht überzeugen: Zunächst fällt die rein formale Reduktion des Begriffsverständnisses auf. Der Verfassungsgerichtshof erblickt in § 10 Abs. 4 FAG 1979 eine Legaldefinition des Begriffes der Finanzkraft, die den alleinigen normativen Maßstab für die verfassungsrechtliche Beurteilung darstellt. Damit hat der Verfassungsgerichtshof jeglicher finanzwissenschaftlicher Kritik den Boden entzogen, indem er sie für rechtlich irrelevant und unbeachtlich erklärte. Da aber mit ausschließlich auf den Gesetzeswortlaut abgestellten Argumenten die Sachlichkeit dieser Regelungen der Finanzkraftberechnung nicht beurteilt werden kann, erklärte er die Regelung schlichtweg für "in ihrer sachlichen Rechtfertigung nicht weiter begründungsbedürftig". Dafür wurde eine entwicklungsgeschichtliche Erörterung über die Regelungen der Finanzkraftbemessung seit der reichsdeutschen Zeit vorgenommen und aus ihr als Sachlichkeitskriterium die Bundeseinheitlichkeit der Rechtsgrundlagen und die Festsetzung durch die Finanzbehörden des Bundes abgeleitet. Daß dieses "Sachlichkeitskriterium" zu einer Zeit der beinahe vollständigen Informationsmöglichkeit über steuerpolitisch relevante Maßnahmen der Gebietskörperschaften in kürzester Zeit von der Finanzwissenschaft wohl als naiv belächelt werden wird, ist anzunehmen. Die Kritik an der rechtlichen Ausgestaltung der Finanzkraftberechnung konnte dieses Judikat in jedem Fall nicht entkräften.

Vom föderalistischen Standpunkt sind noch zwei weitere Aspekte dieses Erkenntnisses hervorzuheben. Positiv muß die Aussage des Verfassungsgerichtshofes hervorgehoben werden, daß der Begriff "Finanzkraft" in § 10 Abs. 4 FAG ohne Relevanz für die landesgesetzlichen Regelungen ist. Die Länder sind nicht gehalten, sich dieses Begriffes zu bedienen. Ob die Länder die in § 10 FAG angeordnete Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Verletzung dieser Bestimmung mit einem anderen Finanzkraftverständnis vornehmen können, ist jedoch fraglich.

Als negativ, als zentralistischen Einbruch, muß die Legitimierung der Sachlichkeit des § 10 Abs. 4 FAG mit dem Argument der Bundeseinheitlichkeit und der

Verfügbarkeit dieser Abgaben durch unmittelbare Bundesbehörden bezeichnet werden. Diese finanzwissenschaftlich überhaupt nicht nachvollziehbare Argumentation ist auch vom föderalistischen Standpunkt aus verfehlt. Hier klingt eine begriffliche Übereinstimmung von Sachlichkeit und Bundeseinheitlichkeit an, die mit dem Wesen der Bundesstaatlichkeit unvereinbar ist. (P. Pernthaler, Österreichische Finanzverfassung 1984, S 37 ff und 224 ff).

- 4.3. Im Erkenntnis B 441-445/80 vom 26.6.1984 erkannte der Verfassungsgerichtshof, daß zwischen Gebührenpflicht und Finanzausgleichsrecht kein unmittelbarer Zusammenhang besteht. Richtig trat der Gerichtshof der Annahme entgegen, "daß die Gebühr nur insoweit geschuldet sein soll, als finanzverfassungs- und finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen den Bund jeweils endgültig mit diesem Aufwand belasten". "Bund" wird in diesem Erkenntnis als Teilstaat bezeichnet, dem der Verwaltungsakt zuzurechnen ist. Aus dieser Aussage kann Entsprechendes auch zugunsten der Länder erschlossen werden.

5. Die wiederholt kritisierte Gleichsetzung von "Republik Österreich" mit dem "Bund" wurde auch im Berichtszeitraum fortgeführt. In den Erkenntnissen B 323/78 und 324/78, beide vom 26.9.1984, erklärte der Verfassungsgerichtshof, daß "der Einfachheit wegen" (!) die Bezeichnung "Republik Österreich" statt "Bund" beibehalten werde. Worin die Einfachheit liegen soll, statt ein kurzes Wort theoretisch richtig, zwei längere Wörter in unrichtiger Bedeutung zu verwenden, kann nicht nachvollzogen werden.

=====

AKTIVITÄTEN DES BUNDESRATES IM JAHR 1984

(422. bis 455. Sitzung)

=====

- A) Einsprüche (15)
- B) Selbständige Anträge (1)
- C) Entschlüsse (6)
- D) Dringliche Anfragen (4)
- E) Schriftliche Anfragen (15)

Festzuhalten ist, daß die Beeinträchtigung von Länderinteressen bzw. Anliegen der Länder nur in Ausnahmefällen Anlaß für Aktivitäten des Bundesrates waren. Daß die Länderkammer häufig als Mittel der Parteipolitik benützt wird, zeigt auch, daß nahezu alle Aktivitäten nur von den Bundesratsmitgliedern der Österreichischen Volkspartei gegen die Stimmen der sozialistischen Bundesratsmitglieder getragen wurden.

A) EINSPRÜCHE DES BUNDESRATES

- 1) Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Jänner 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz und das Markenschutzgesetz geändert werden (Patent- und Markengebühren-Novelle 1984)

(219 d.Blg.zu den Sten.Prot.d.NR XVI.GP, 442. Sitzung)

Aus der Begründung:

Aus all diesen in der gegenständlichen Patent- und Markengebühren-Novelle 1984 enthaltenen Bestimmungen ergibt sich eine Mehrbelastung der österreichischen Wirtschaft von mehr als 18,5 Millionen Schilling, was bei der derzeitigen schwierigen wirtschaftlichen Situation der österreichischen Unternehmen eine abzulehnende Mehrbelastung darstellt.

(Beharrungsbeschluß, BGBl.Nr. 126/1984)

- 2) Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Mai 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gesetz über die Aufgaben und die Einrichtung des Österreichischen Rundfunks geändert wird

(294 d.Blg.zu den Sten.Prot.d.NR XVI.GP, 446. Sitzung)

Aus der Begründung:

1. Mehr Regierungseinfluß im ORF
2. Weniger Länderrechte
Der Bundesrat als Vertreter der Interessen der österreichischen Bundesländer protestiert vor allem auch gegen jene Auswirkung der ORF-Gesetz-Novelle, die die Stellung der Vertreter der Bundesländer im Kuratorium schwächt. Bisher standen neun Vertretern der Bundesländer nur vier Vertreter gegenüber, die von der Regierung nominiert wurden. Künftig verfügt die Bundesregierung über neun Stimmen.
3. Weniger Einfluß für die Betriebsräte
4. Weniger Organisationshoheit für den Generalintendanten
5. Weniger Personalhoheit für den Generalintendanten
6. Mehr Regierungseinfluß auf das Programm

(Beharrungsbeschluß, BGBl.Nr. 246/1984)

- 3) Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das IAKW-Finanzierungsgesetz geändert wird (3. IAKW-Finanzierungsgesetz-Novelle)

(359 d.Blg.zu den Sten.Prot.d.NR XVI.GP, 45o. Sitzung)

Aus der Begründung:

1,36 Millionen Österreicherinnen und Österreicher haben sich im Rahmen des größten Volksbegehrens in der Geschichte Österreichs gegen den Bau eines zusätzlichen Konferenzpalastes bei der UNO-City ausgesprochen. Die Milliarden der Steuerzahler sollten für 12.000 neue Wohnungen eingesetzt und nicht für den unnützen Konferenzpalast verwendet werden.

Die Schlußfolgerung bei der Beurteilung dieses Vertrages zwischen der Republik Österreich und den arabischen Geldgebern kann daher nur lauten:

Die arabischen Geldgeber haben alle Vorteile, die österreichischen Steuerzahler alle Nachteile.

(Es folgte eine Abänderung dieses Gesetzesbeschlusses des Nationalrates, hervorgerufen durch neue Verhandlungsergebnisse mit den arabischen Partnern. Der geänderte Gesetzesbeschluß des Nationalrates wurde vom Bundesrat im Jahr 1985 erneut beeinsprucht. Beharrungsbeschluß, BGBl.Nr. 223/1985)

- 4) Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Juni 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Pensionsgesetz 1965 und die Bundesforste-Dienstordnung geändert werden

(358 d.Blg.zu den Sten.Prot.d.NR XVI.GP, 45o. Sitzung)

Aus der Begründung:

Die sozialistische Koalitionsregierung versucht derzeit, die schwierige wirtschaftliche Situation Österreichs mit rein defensiven Maßnahmen zu bekämpfen.

Darüber hinaus bedeutet diese Vorgangsweise der sozialistischen Koalitionsregierung einen ersten Schritt zur Demontage des eigenständigen Pensionsrechts der Beamten, eine Ebnung des Weges zur Verschlechterung der Pensionen aller Österreicher, eine Mißachtung der Sozialpartnerschaft im Bereich des öffentlichen Dienstes, keine Einsparung, sondern im Gegenteil einen Nachfrageausfall dadurch, daß den Betroffenen weniger Geld zur Verfügung

steht, und einen Einnahmenausfall des Staates an Einkommen und Ausgaben sowie ein Unrecht für ältere Menschen.

(Beharrungsbeschluß, BGBl.Nr. 406/1984)

- 5) Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. September 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 und das ÖIG-Gesetz geändert sowie damit zusammenhängende Bestimmungen über den Wirkungsbereich einzelner Bundesministerien getroffen werden

(389 d.Blg.zu den Sten.Prot.d.NR XVI.GP, 451. Sitzung)

Aus der Begründung:

Die vorliegende Bundesministeriengesetz- und ÖIG-Gesetznovelle besteht zu einem Teil aus derjenigen Bundesministeriengesetz- und ÖIG-Gesetznovelle, die der Bundesrat am 24. Feber 1983 (Zl. 33/2-BR/83) beeinsprucht hat. Auf Grund des Endes der Legislaturperiode im Frühjahr 1983 konnte der Nationalrat über diesen Einspruch des Bundesrates keinen Beharrungsbeschluß mehr fassen, sodaß diese Gesetzesmaterie verfiel.

Die neue Bundesregierung hat nunmehr den damals vom Bundesrat beeinspruchten Gesetzestext wiederum eingebracht und auf Grund der Regierungsumbildung Anfang September des Jahres erweitert und adaptiert.

Die Kompetenzen der Ministerien werden nicht nach sachpolitischen Überlegungen sondern auf Grund personeller Gegebenheiten geändert.

(Beharrungsbeschluß, BGBl.Nr. 439/1984)

- 6) Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Oktober 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (40. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

(439 d.Blg.zu den Sten.Prot.d.NR XVI.GP, 452. Sitzung)

Aus der Begründung:

Die 40. ASVG-Novelle gehört zum sozialistischen Pensionsbe-

lastungspaket. Dies bedeutet um 1% höhere Pensionsbeiträge (das ist eine Mehrbelastung von bis zu je 1.722 S jährlich für Arbeitnehmer und Arbeitgeber); Pensionskürzungen bei bestehenden Pensionen durch eine Verschlechterung der Pensionsdynamik ab 1986 (durch die Berücksichtigung der Arbeitslosigkeit); geringere Pensionen bei Neupensionisten durch Verlängerung des Bemessungszeitraumes von 5 auf 10 Jahre; Benachteiligung von Frauen mit Kindern (durch den Wegfall des Grundbetrages bei der Pensionsbemessung); keine Förderung der Eigenvorsorge. Das jetzt vorliegende Pensionsbelastungspaket bringt keine langfristige Sicherung der Pensionen, sondern lediglich eine kurzfristige Entlastung des Staatshaushaltes.

(Beharrungsbeschluß, BGBl.Nr. 484/1984)

- 7) Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Oktober 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (9. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz - GSVG)

(440 d.Blg.zu den Sten.Prot.d.NR XVI.GP, 452. Sitzung)

Aus der Begründung:

Die 9. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz gehört zum sozialistischen Pensionsbelastungspaket. Das jetzt vorliegende Pensionsbelastungspaket bringt keine langfristige Sicherung der Pensionen, sondern lediglich eine kurzfristige Entlastung des Staatshaushaltes.

(Beharrungsbeschluß, BGBl.Nr. 485/1984)

- 8) Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Oktober 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (8. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz)

(441 d.Blg.zu den Sten.Prot.d.NR XVI.GP, 452. Sitzung)

Aus der Begründung:

Die 8. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz gehört zum

H/1

sozialistischen Pensionsbelastungspaket. Das jetzt vorliegende Pensionsbelastungspaket bringt keine langfristige Sicherung der Pensionen, sondern lediglich eine kurzfristige Entlastung des Staatshaushaltes.

(Beharrungsbeschluß, BGBl.Nr. 486/1984)

- 9) Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Oktober 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (14. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz)

(442 d.Blg.zu den Sten.Prot.d.NR XVI.GP, 452. Sitzung)

Aus der Begründung:

Auch die 14. B-KUVG-Novelle steht mit dem sozialistischen Pensionsbelastungspaket im Zusammenhang.

(Beharrungsbeschluß, BGBl.Nr. 488/1984)

- 10) Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Oktober 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger geändert wird (4. Novelle zum Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz - FSVG)

(443 d.Blg.zu den Sten.Prot.d.NR XVI.GP, 452. Sitzung)

Aus der Begründung:

Die 4. FSVG-Novelle gehört ebenfalls zum sozialistischen Pensionsbelastungspaket und enthält auch eine 1%ige Beitragserhöhung. Der Beitragssatz in der Pensionsversicherung wird von 19,5% auf 20,5% angehoben.

(Beharrungsbeschluß, BGBl.Nr. 487/1984)

- 11) Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Oktober 1984 betreffend ein Bundesgesetz über die Förderung der Errichtung von Wohnungen sowie zur Änderung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes (Wohnbauförderungsgesetz 1984 - WFG 1984)

(444 d.Blg.zu den Sten.Prot.d.NR XVI.GP, 452. Sitzung)

Begründung:

Das von der sozialistischen Koalitionsregierung beschlossene Wohnbauförderungsgesetz 1984 bringt eine dritte Belastungswelle für die Bevölkerung, eine krasse Benachteiligung des Wohnungseigentums gegenüber Mietwohnungen und einen inakzeptablen Scheinföderalismus und eine unzumutbare Bevormundung der Länder durch den Bund. Den Ländern wird vorgeschrieben, daß sie

- auf Grund einer Meistbegünstigungsklausel Mietwohnungen auf jeden Fall maximal fördern müssen - alle Bestimmungen dürfen nur zum Nachteil von Wohnungseigentum angewendet werden,
- Wohnbeihilfen zahlen müssen für unzumutbare Belastungen, die vom Bund ausgelöst wurden,
- nur nach Rechtsformen, also nach Eigentum und Miete differenzieren dürfen, nicht aber nach den wirtschaftlichen Notwendigkeiten in einem Land. So darf es etwa zwar eine höhere Förderung für Mietwohnungen, aber nicht für Wohnungen in einem Krisengebiet geben,
- ein Sechstel der Wohnbauförderungsmittel aus Landesmitteln dazuzahlen müssen, während der Bund nichts leistet,
- die teuren Sonderwohnbauprogramme aus Wohnbauförderungsmitteln durch Wohnbeihilfen sanieren müssen.

Darüber hinaus droht der Bund den Ländern die Entziehung der Wohnbauförderungsmittel an, wenn etwa die diskriminierenden Vorschriften gegen das Wohnungseigentum nicht eingehalten werden und Eigentumswohnungen oder Eigenheime besser gefördert würden. Den Ländern wird es in Zukunft auch nicht mehr möglich sein, je nach Restlaufzeit eines Darlehens bei vorzeitiger Rückzahlung einen Nachlaß bis zu 50% zu gewähren, um rasch Wohnbauförderungsmittel wieder für den Neubau oder die Sanierung zu mobilisieren.

Der Bundesrat lehnt daher eine neuerliche Belastung der Bevölkerung, die Eigentumsfeindlichkeit und den Scheinföderalismus des Wohnbauförderungsgesetzes 1984 ab und erhebt Einspruch.

(Beharrungsbeschluß, BGBl.Nr. 482/1984)

- 12) Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Oktober 1984 betreffend ein Bundesgesetz über die Förderung der Verbesserung und Erhaltung von Wohnhäusern, Wohnungen und Wohnheimen sowie zur Änderung des Stadterneuerungsgesetzes und des Startwohnungsgesetzes (Wohnhaussanierungsgesetz - WSG)

(445 d.Blg.zu den Sten.Pröt.d.NR XVI.GP, 452. Sitzung)

Aus der Begründung:

Die von der sozialistischen Koalition beschlossenen Wohnungsgesetze bringen für die Bevölkerung eine neue Belastungswelle - die dritte nach dem Mallorca-Paket und der Pensionsbelastung -, sie sind eigentumsfeindlich und antiföderalistisch. Das Wohnhaussanierungsgesetz ist eigentumsfeindlich, weil auch - wie im Wohnbauförderungsgesetz 1984 - den Ländern die Meistbegünstigung der Miete bei der Wohnbeihilfe vorgeschrieben wird. Das heißt, für Eigentumswohnungen und Eigenheime dürfen die Länder nur nachteiligere Bedingungen verordnen. Das Wohnhaussanierungsgesetz ist antiföderalistisch, weil es den Ländern vorschreibt, Wohnbeihilfen zu zahlen, die durch Kostensteigerungen des Bundes verursacht werden und weil der Bund die Mietzinsbeihilfen eingefroren hat und die Länder auf Kosten der Mittel für den Neubau oder die Sanierung die Differenz auf die Wohnbeihilfe zahlen müssen.

(Beharrungsbeschluß, BGBl.Nr. 483/1984)

- 13) Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. November 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, das Gewerbesteuergegesetz 1953, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Alkoholabgabegesetz 1973, das Gebührengesetz 1957, das Mineralölsteuergesetz 1981, das Investitionsprämiengegesetz, die Bundesabgabenordnung, das Rundfunkgesetz und das Bundesgesetz über die Einführung einer Zinsertragssteuer geändert und steuerliche Maßnahmen bei der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln geschaffen werden (Abgabenänderungsgesetz 1984)

(458 d.Blg.zu den Sten.Prot.d.NR XVI.GP, 453. Sitzung)

Aus der Begründung:

Fortsetzung der leistungshemmenden eigentumsfeindlichen und arbeitsplatzgefährdenden Belastung von Wirtschaft und Bevölkerung. Außerdem werden in zunehmendem Maße ausschließliche Bundesabgaben oder solche Steuern erhöht bzw. neu eingeführt, an denen der Bund einen überdurchschnittlichen Anteil kassiert. Als Beweis hierfür sei die jüngste Budgetvorschau 1984-1988 des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen zitiert, in der es unter anderem wörtlich heißt: "In den letzten Jahren hat der Bund seinen Anteil an Steuereinnahmen deutlich von 60,6% (1978) auf 61,6% (1984) erhöhen können. Diese Zunahme war allerdings ausschließlich auf diskretionäre Maßnahmen zurückzuführen. Die Einnahmen aus den neu eingeführten Steuern flossen ausschließlich dem Bund zu (Sonderabgabe von Kreditunternehmen und Erdöl, Zinsertragssteuer, Straßenverkehrsbeitrag)."

(Beharrungsbeschluß, BGBl.Nr. 531/1984)

- 14) Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. November 1984 betreffend ein Bundesgesetz über die Änderung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 638/1982, mit dem das Arbeitsmarktförderungs-
gesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden

(505 d.Blg.zu den Sten.Prot.d.NR XVI.GP, 454. Sitzung)

Aus der Begründung:

Mit diesem Gesetzesbeschluß wird die falsche Wirtschaftspolitik fortgesetzt: die Belastungspolitik wird kombiniert mit einer Politik der Umverteilung über Subventionen.

(Beharrungsbeschluß, BGBl.Nr. 54/1985)

- 15) Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. November 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hausbesorgergesetz, das Ar-
beitslosenversicherungsgesetz, das Allgemeine Sozialver-
sicherungsgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden

(504 d.Blg.zu den Sten.Prot.d.NR XVI.GP, 454. Sitzung)

H/1

Aus der Begründung:

In diesem Gesetzesbeschluß kommt es zur Vermengung eines echten sozialpolitischen Anliegens mit einem machtpolitischen Anliegen einiger Funktionäre. Während ersteres die Schaffung eines Karenzurlaubsanspruches der Hausbesorgerinnen betrifft, geht es im zweiten Fall um die Installierung eines Hausbesorgerbetriebsrates.

(Beharrungsbeschluß, BGBL.Nr. 55/1985)

H/1

B) SELBSTÄNDIGE ANTRÄGE DES BUNDESRATES

Selbständiger Antrag betreffend eine Neufassung der Geschäftsordnung des Bundesrates (33/A-BR/84).

Eingebracht am 5. Dezember 1984, einstimmige Annahme in der 455. Sitzung am 19. Dezember 1984 (siehe A2/1984).

H/1

C) ENTSCHLIESSUNGEN DES BUNDESRATES

- 1) EntschlieÙung betreffend unhaltbare Zustände bei der Zollabfertigung von Lastkraftwagen an der italienischen Grenze

(E 99, 443. Sitzung)

Kein unmittelbarer Bezug zu bundesstaatlichen Problemen.

- 2) EntschlieÙung betreffend Beibehaltung der Steuerbegünstigung beim Urlaubs- und Weihnachtsgeld, bei der Abfertigung und den Überstunden

(E 100, 443. Sitzung)

Kein unmittelbarer Bezug zu bundesstaatlichen Problemen.

- 3) EntschlieÙung betreffend Bruch der Sozialpartnerschaft im öffentlichen Dienst durch die Bundesregierung

(E 101, 445. Sitzung)

Kein unmittelbarer Bezug zu bundesstaatlichen Problemen.

- 4) EntschlieÙung betreffend Unvereinbarkeit der Funktion eines Regierungsmitgliedes mit derjenigen eines Kuratoriumsmitgliedes

(E 102, 446. Sitzung)

Kein unmittelbarer Bezug zu bundesstaatlichen Problemen.

- 5) EntschlieÙung betreffend Vorlage aller Nebenabsprachen zwischen den arabischen Geldgebern, die das Österreichische Konferenzzentrum finanzieren, und der Republik Österreich

(E 103, 451. Sitzung)

Kein unmittelbarer Bezug zu bundesstaatlichen Problemen.

H/1

- 6) Entschlieung betreffend Verbesserung der Unterrichtsprojekte "Miteinander" (37/A-BR/84)

Angenommen in der 454. Sitzung am 5. Dezember 1984

Kein unmittelbarer Bezug zu bundesstaatlichen Problemen.

- 7) Entschlieungsantrag betreffend Fortfhrung der Verhandlungen fr eine rasche Erfllung bundesstaatlicher Forderungen (33/A-BR/84)

Eingebracht in der 455. Sitzung am 19. Dezember 1984, angenommen im Jahre 1985 (siehe A5/1984)

H/1

D) DRINGLICHE ANFRAGEN

- 1) Dringliche Anfrage an den Bundesminister für Finanzen betreffend Fortsetzung der Belastungspolitik
(485/J-BR/84, 443. Sitzung)
Kein unmittelbarer Bezug zu bundesstaatlichen Problemen.
- 2) Dringliche Anfrage an den Bundeskanzler betreffend Arbeitsverbote durch Ruhensbestimmungen
(487/J-BR/84, 445. Sitzung)
Kein unmittelbarer Bezug zu bundesstaatlichen Problemen.
- 3) Dringliche Anfrage an den Bundeskanzler betreffend Chaos um die arabische Finanzierung des Konferenzentrums
(493/J-BR/84, 451. Sitzung)
Kein unmittelbarer Bezug zu bundesstaatlichen Problemen.
- 4) Dringliche Anfrage an den Bundeskanzler und an den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betreffend Blamage der sozialistischen Koalitionsregierung
(497/J-BR/84, 455. Sitzung)
Dringliche Anfrage über die Staatsanklage gegen den Landeshauptmann von Salzburg (8. Dezember); siehe A3/1984

H/2

=====

IM JAHR 1984 ABGESCHLOSSENE VEREINBARUNGEN
GEMÄSS ART. 15a B-VG

=====

A) VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DEM BUND UND ALLEN LÄNDERN

1. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, mit der die Vereinbarung über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl geändert wird.

Abgeschlossen: 8. 6.1984 BGB1.Nr. 48/1985
In Kraft getreten: 3. 2.1985 sowie in den jeweiligen Landes-
gesetzblättern

2. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds

Abgeschlossen: 11.12.1984 BGB1.Nr. 214/1985
In Kraft getreten: 1. 1.1985 sowie in den jeweiligen Landes-
gesetzblättern

B) VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DEM BUND UND EINEM LAND

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Kärnten über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst

Abgeschlossen: 18. 5.1984 BGB1.Nr. 273/1984
In Kraft getreten: 20. 7.1984 LGB1.Nr. 36/1984

C) VEREINBARUNGEN DER LÄNDER UNTEREINANDER

Im Berichtsjahr wurde keine derartige Vereinbarung abgeschlossen.

VEREINBARUNG GEMÄSS ART. 15a B-VG, mit der die
VEREINBARUNG ÜBER DEN HÖCHSTZULÄSSIGEN SCHWEFELGEHALT
IM HEIZÖL GEANDERT WIRD

Der Bund, das Land Burgenland, das Land Kärnten, das Land Niederösterreich, das Land Oberösterreich, das Land Salzburg, das Land Steiermark, das Land Tirol, das Land Vorarlberg und das Land Wien, im folgenden Vertragsparteien genannt, sind mit dem Ziel der Verringerung der schädlichen Immissionen übereingekommen, gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

ARTIKEL 1

Änderung der Vereinbarung über den
höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl

Art. 2 Abs. 1 Z 2, 3 und 4 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl vom 18. November 1982 (BGBl.Nr. 292/1983) hat zu lauten:

- "2. bei Heizöl leicht 0,5 %,
3. bei Heizöl mittel 1 %,
4. bei Heizöl schwer
a) bis einschließlich 30.6.1984 2,5 %,
b) ab 1.7.1984 2 %."

ARTIKEL 2
Inkrafttreten

ARTIKEL 3
Hinterlegung

Geschehen in Linz, am 8. Juni 1984

Diese Vereinbarung tritt gemäß ihrem Art. 2 mit 3. Feber 1985 in Kraft.

H/2

VEREINBARUNG GEMÄSS ART. 15a B-VG ZWISCHEN DEM BUND UND
DEM LAND KÄRNTEN ÜBER EINEN GEMEINSAMEN HUBSCHRAUBER-
RETTUNGSDIENST

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und das Land Kärnten, vertreten durch den Landeshauptmann, in der Folge Vertragsparteien genannt, sind übereingekommen, folgende Vereinbarung zu schließen:

ARTIKEL I
Zweck und Ziel
§ 1

Aufgaben
§ 2

Organisation
§ 3

Pflichten des Bundes
§ 4

Pflichten des Landes
§ 5

Kostentragung des Bundes
§ 6

Kostentragung des Landes
§ 7

ARTIKEL II

Inkrafttreten

ARTIKEL III
Kündigung

ARTIKEL IV
Beitritt anderer Länder

ARTIKEL V
Hinterlegung

Geschehen in Klagenfurt am 18. Mai 1984

VEREINBARUNG GEMÄSS ART. 15a B-VG ÜBER DIE KRANKEN-
ANSTALTENFINANZIERUNG UND DIE DOTIERUNG
DES WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, das Land Burgenland, vertreten durch den Landeshauptmann, das Land Kärnten, vertreten durch den Landeshauptmann, das Land Niederösterreich, vertreten durch den Landeshauptmann, das Land Oberösterreich, vertreten durch den Landeshauptmann, das Land Salzburg, vertreten durch den Landeshauptmann, das Land Steiermark, vertreten durch den Landeshauptmann, das Land Tirol, vertreten durch den Landeshauptmann, das Land Vorarlberg, vertreten durch den Landeshauptmann und das Land Wien, vertreten durch den Landeshauptmann - im folgenden Vertragsparteien genannt - sind übereingekommen, gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

ARTIKEL 1
Gegenstand der Vereinbarung

(2) Die Vertragsparteien kommen überein:

1. In den Jahren 1985, 1986 und 1987 werden leistungsbezogene, sich an der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung orientierende Finanzierungssysteme für die österreichischen Krankenanstalten im Sinne des Abs. 1 vorzubereiten und zu erproben sein.
2. Mindestens zwei von den Vertragsparteien vorzuschlagende Finanzierungssysteme werden in mindestens zehn Krankenanstalten im Sinne des Abs. 1 ab 1. Juli 1986 praxisgerecht zu erproben sein. Diese zehn Krankenanstalten werden von der Kommission im Sinne des Art. 35 dem Fonds bis 30. Juni 1985 vorzuschlagen sein.

3. Die Geschäftsstelle des Fonds wird zu verpflichten sein, über den Probetrieb und die Eignung der einzelnen Systeme als künftige Grundlage für die Finanzierung der österreichischen Krankenanstalten einen ausführlichen Bericht zu verfassen und diesen so zeitgerecht vorzulegen, daß die Kommission im Sinne des Art. 35 bis 1. Juli 1987 Beschluß darüber fassen kann, welches dieser Finanzierungssysteme als Finanzierungsgrundlage geeignet ist.
4. Wird ein Finanzierungssystem als geeignet befunden, Grundlage für die künftige Finanzierung der österreichischen Krankenanstalten zu sein, verpflichten sich die Vertragsparteien, die zu seiner Durchführung notwendigen bundes- und landesgesetzlichen Regelungen mit 1. Jänner 1988 in Kraft zu setzen.
5. Werden die in den Z 2 und 3 vorgeschriebenen Termine nicht eingehalten, so tritt diese Vereinbarung mit Ablauf des darauf folgenden sechsten Monates außer Kraft.

ARTIKEL 2

Nachzahlung von Zweckzuschüssen des Bundes
gemäß §§ 77 und 59 KAG

ARTIKEL 3

Österreichischer Krankenanstaltenplan

- (1) Die Vertragsparteien kommen überein, über den vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz unter Bedachtnahme auf die Landeskrankenanstaltenpläne mit der Möglichkeit eines überregionalen Ausgleiches erarbeiteten Österreichischen Krankenanstaltenplan bis 31. Dezember 1985 in der Fondsversammlung Beschluß zu fassen und den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zu verpflichten, die zu dessen Durchführung notwendigen bundesgesetzlichen Regelungen so vorzubereiten, daß diese mit 1. Jänner 1986 in Kraft treten können.

ARTIKEL 4

Einrichtung des Krankenanstalten-Zusammen-
arbeitsfonds

ARTIKEL 5

Aufgaben des Fonds

H/2

ARTIKEL 6
Betriebszuschüsse und sonstige Zuschüsse
gemäß Art. 22 Abs. 2

ARTIKEL 7
Sonderzuschüsse

ARTIKEL 8
Investitionszuschüsse

ARTIKEL 9
Richtlinien für die Planung, Errichtung, Aus-
stattung sowie den Betrieb von Krankenanstalten

ARTIKEL 10
Kostenrechnung für Krankenanstalten

ARTIKEL 11
Leistungsstatistik für Krankenanstalten

ARTIKEL 12
Rationalisierungsvorschläge

ARTIKEL 13
Genehmigung von Neu- und Zubauten
in Krankenanstalten

ARTIKEL 14
Mittel des Fonds

ARTIKEL 15
Zusätzliche Mittel des Fonds

Zusätzliche Mittel des Fonds werden sein:

1. zusätzliche Beiträge des Bundes
 - a) im Jahre 1985 210 Millionen Schilling,
 - b) im Jahre 1986 230 Millionen Schilling,
 - c) im Jahre 1987 250 Millionen Schilling,

H/2

2. zusätzliche Mittel der Träger der sozialen Krankenversicherung

- a) im Jahre 1985 880 Millionen Schilling,
- b) im Jahre 1986 1000 Millionen Schilling,
- c) im Jahre 1987 1160 Millionen Schilling.

3. Vermögenserträge für die Mittel gemäß Z 1 und 2.

ARTIKEL 16

Beiträge des Bundes und der Länder an den Fonds

ARTIKEL 17

Zusätzliche Beiträge des Bundes an den Fonds

ARTIKEL 18

Mittel gemäß § 447 f ASVG

ARTIKEL 19

Zusätzliche Mittel der Träger der sozialen Krankenversicherung

ARTIKEL 20

Aufnahme von Darlehen

ARTIKEL 21

Spenden

ARTIKEL 22

Bemessung der Betriebs- und sonstigen Zuschüsse sowie der Investitionszuschüsse

ARTIKEL 23

Bemessung der Sonderzuschüsse

ARTIKEL 24

Organisation des Fonds

ARTIKEL 25

Berichterstattung

H/2

ARTIKEL 26
Kundmachung der Richtlinien

ARTIKEL 27
Kontrolle durch den Rechnungshof

ARTIKEL 28
Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds

ARTIKEL 29
Befreiung von Gebühren und Abgaben

ARTIKEL 30
Sozialversicherungsrechtliche Regelungen

ARTIKEL 31
Inkrafttreten

ARTIKEL 32
Durchführung der Vereinbarung

ARTIKEL 33
Geltungsdauer und Kündigungsverzicht

ARTIKEL 34
Mitteilungen

ARTIKEL 35
Kommission zur Vorbereitung der Strukturänderungen
im österreichischen Krankenanstaltenwesen

ARTIKEL 36
Gemeinsamer Arbeitskreis des Bundes
und der Länder

H/2

ARTIKEL 37
Forderungsverzicht der Länder

ARTIKEL 38
Hinterlegung

Geschehen zu Wien, am 11. Dezember 1984

=====

KRANKENANSTALTEN-ZUSAMMENARBEITSFONDS (KRAZAF) 1984*)

=====

I. Allgemeines

Zur Finanzierung der Spitäler hatten die Länder in der Vergangenheit schon immer zentrale Investitionsfonds und umso mehr zentrale Betriebsmittelfonds abgelehnt. Trotzdem kam es bekanntlich zu dem letztendlich allseits akzeptierten Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds. Die erste Vereinbarung, vorerst für die Jahre 1978 und 1979 mit Klausel zur automatischen Verlängerung abgeschlossen, wurde 1982 von Salzburg gekündigt. In der Folge wurde Übereinkunft über eine der Konstruktion nach gleiche, finanziell zuerst etwas günstigere, administrativ aber kompliziertere Regelung für die Jahre 1983 und 1984 getroffen. Sie lief mit Ende des Berichtsjahres aus.

Die Hauptbestreben der Länder waren, erstens diese Teilfinanzierung der Spitäler (etwa 10% der Ausgaben der Spitäler werden durch den KRAZAF refundiert) vom Standpunkt der Spitalerhalter zu verbessern, zweitens die Berechnung und Abwicklung dieser Zuweisungen an die Spitäler zu vereinfachen und drittens das bundesstaatliche Element wenn möglich zu verstärken.

Ein Argument für die Anhebung der Finanzmittel aus dem KRAZAF war unter anderem, daß die Sozialversicherungsträger, nicht zuletzt durch die Bemühungen der Länder um Verkürzung der Verweildauer, nicht unwesentliche Einsparungen erzielen konnten.

Die Administration war insbesondere wegen der verschiedenen Teilbeträge und wegen der großen Zahl der Verteilungskriterien im Teilbetrag 3 eine verhältnismäßig große Belastung der Verwaltung. Es war für die Spitalsverwaltung schwer erkennbar, welche Gesten zu treffen war, um zu medizinisch vertretbaren Bedingungen ökonomische Vorteile zu erzielen. Die Vereinbarung gab also kaum Anreiz zu Einsparung. Die Länder berieten daher, wie die Zahl der Verteilungskriterien auf einige wenige reduziert werden könne, um Richtlinien für das Verhalten der Rechtsträger und Spitalsverwaltungen zu erlangen.

Schließlich wurde in die Beratungen auch während des Berichtsjahres wieder das Bestreben eingebracht, der KRAZAF sollte seine Mittel nach Länderquoten den einzelnen Spital-

erhalten zu führen. Die Verteilung innerhalb der so fixierten Länderportionen auf die einzelnen Spitalerhalter könnte und sollte durch Richtlinien des KRAZAF vorgegeben sein. Der Großteil der Länder machte sich diese Überlegungen zu eigen. Völlige Übereinstimmung konnte aber wegen der die Ländergrenzen überschreitenden medizinischen Versorgungsverpflichtungen im Berichtsjahr noch nicht erzielt werden. Die Verhandlungen mit dem Bund und dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger brachten sodann eine nicht unbedeutende finanzielle Besserstellung und eine wenn auch eingeschränkte Berücksichtigung der sogenannten überregionalen Aufgaben. Auffassungsunterschiede zwischen Bund und Hauptverband einerseits und Ländern andererseits bestanden, ob die auf Grund der neuen Vereinbarung einzubringenden Finanzierungsmittel als zusätzliche Mittel bezeichnet werden können.

Der Bund erklärte sich schließlich auch bereit, seine Verpflichtungen aus der ehemaligen Zweckzuschuß-Regelung der §§ 57 und 59 KAG aus 1977 zu erfüllen; dies in analoger Anwendung des Verfassungsgerichtshofurteils vom 1. 11. 1981. Demgemäß verpflichtete sich der Bund, auch über die Laufzeit dieser Vereinbarung hinaus an die anspruchsberechtigten Rechtsträger von Krankenanstalten sieben Raten von je 100 Millionen Schilling plus Restbetrag zu überweisen.

Der neue Vertrag, der wiederum für drei Jahre, also bis Ende 1987 gilt, enthält jedoch eine Reihe von Bestimmungen, die seine Geltungsdauer möglicherweise unter die vereinbarte Laufzeit verkürzen können; dies insbesondere durch die bindenden Fristen für die Einführung eines leistungsbezogenen, im Näheren aber noch nicht definierten Finanzierungssystems und wegen des ebenso fristgebundenen Konsenses der Vertragsparteien und sonstiger Spitalerhalter im Rahmen der Fondsversammlung über den österreichischen Krankenanstaltenplan.

II. Auszug aus den wichtigsten Geschäftsfällen

Im Jahre 1984 hat der Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds zwei Sitzungen (die 13. und 14.) unter dem Vorsitz des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz, Dr. Kurt Steyrer, abgehalten. Dabei wurden insbesondere folgende Geschäftsfälle behandelt:

Richtlinien für die Genehmigung von Neu- und Zubauten in Krankenanstalten als Voraussetzung für die Gewährung von Investitionszuschüssen: Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst.

H/3

Beschluß über die Anträge auf Genehmigung von Neu- und Zubauten in Krankenanstalten.

Erhebung über die Beteiligung des Krankenhauspersonals an den Einnahmen aus den Ambulanz- und Pflegegebühren.

Bericht über die Arbeiten an den Richtlinien für eine bundeseinheitliche Bezuschussung der Krankenanstalten nach Versorgungsstufen.

Bericht über die Arbeiten im Rahmen der Leistungsstatistik.

Bericht über die Arbeiten für den Österreichischen Krankenanstaltenplan.

Bericht über die Verhandlungen für die Regelung der Krankenanstaltenfinanzierung ab 1985.

*) Für die wertvolle Mitarbeit sei Herrn HR Dr. Gernot MEIRER sowie der Abteilung Vf des Amtes der Tiroler Landesregierung gedankt.

ÖSTERREICHISCHE RAUMORDNUNGSKONFERENZ (ÖROK) 1984^{*)}

I. Beschlüsse der Österreichischen Raumordnungskonferenz
(3. Juli 1984)

Die Österreichische Raumordnungskonferenz nahm nachstehende Arbeitsergebnisse zur Kenntnis und beschloß folgende Empfehlungen:

1. Empfehlungen zur Förderung des Radverkehrs
2. Empfehlungen für Projektierung, Bau und Betrieb von Kleinwasserkraftwerken
3. Vorschlag zur Novellierung des Vermessungsgesetzes

II. Forschungsaktivitäten

A. Fertiggestellte Arbeiten

Gutachten zum Instrumentarium für die Stadterneuerung

Gutachten "Fahrradfreundliche Verkehrspolitik in Stadt und Land"

Dokumentation über Karten zu Naturraumpotentialfaktoren und Gutachten "Sichtung und Bewertung der wichtigsten vorliegenden Naturraumpotential-Modellentwicklungen im In- und Ausland"

Grundlagenarbeiten in den Bereichen Erreichbarkeitsmodell, Strategien für entwicklungsschwache Problemgebiete, Analyse der Stabilisierungsmöglichkeiten in der Land- und Forstwirtschaft, regionale industrielle Strukturschwäche, computergestützte Kartographie, regionale Prognosen von Bevölkerung und Arbeitsplätzen aufgrund der Großzählungen 1981.

H/4

Gutachten "Internationale und nationale Trends im Tourismus"

Expertise über "räumliche und betriebliche Möglichkeiten der Bahnverbindungen zwischen Linz und München"

B. In Bearbeitung stehende Projekte

Veröffentlichung "Raumordnung und Naturgefahren"

Empfehlungen zum Instrumentarium der Stadterneuerung

Projekt Auswirkungen des Zweitwohnungswesens

Gutachten "Entwicklungsmöglichkeiten des Fremdenverkehrs in Problemgebieten".

Arbeiten zum Thema Dorferneuerung

III. Publikationen der ÖROK-Schriftenreihe

Nr. 38: Fahrradfreundliche Verkehrspolitik in Stadt- und Land - Grundsätze, Maßnahmen, Instrumente

Nr. 39 und Nr. 42: Literatur zur Raumforschung und Raumplanung in Österreich, ÖROK-Dokumentationen 1983/2 und 1984/1

Nr. 40: Vierter Raumordnungsbericht. Als Anhang ist das Österreichische Raumordnungskonzept enthalten.

Nr. 41: Instrumentarium Stadterneuerung - Untersuchung über die Auswirkungen und die Zweckmäßigkeit des derzeitigen Instrumentariums für die Stadterneuerung und die Wechselwirkungen zwischen den Tätigkeiten der beteiligten Gebietskörperschaften.

ÖROK-Atlas, 1. Lieferung: Mit diesem Kartenwerk sollen aktuelle raumordnungsrelevante Informationen angeboten werden, wobei die Inhalte des Atlases nach 16 Sachbereichen gegliedert werden. Jedes Thema wird in Karten, Tabellen und Text dargestellt.

IV. Veranstaltungen

Im Mai 1984 wurde ein Seminar zum Thema "Integrierte Energieversorgung" veranstaltet. Die Seminarbeiträge werden in der ÖROK-Schriftenreihe publiziert werden.

*) Für die wertvolle Mitarbeit sei der Geschäftsstelle der ÖROK gedankt

UMFASSENDE LANDESVERTEIDIGUNG (ULV) 1984^{*)}

I. Landesverteidigungsplan

Im Berichtszeitraum 1984 wurde der Landesverteidigungsplan durch eine eigens dafür eingesetzte Regierungskommission endgültig festgelegt und die Beratungen abgeschlossen.

Der Landesverteidigungsplan ist - sowohl im veröffentlichten als auch im nichtveröffentlichten Teil - in seinen Ausführungen Ausdruck der Übereinstimmung der drei im Bundesparlament vertretenen politischen Parteien, wie - der Verteidigungsdoktrin entsprechend - die Sicherheit Österreichs in jeder Hinsicht bewahrt werden soll.

Der Landesverteidigungsplan wird in zeitlichen Abständen den sich jeweils ergebenden Änderungen der Rechts- und Sachlage angepaßt werden müssen.

II. Koordinierte Führung

In Weiterführung der seit 1978 laufenden Koordinierten Übungen auf der Ebene von Verwaltungsbezirken fand 1984 - erstmals in Vorarlberg - die Koordinierte Übung "Lage Bregenz" statt.

Wie bei den vorangegangenen Übungen bildete eine "krisenhafte Situation" - ein Zustand internationaler Spannung und Konfliktgefahr mit der Möglichkeit von Auswirkungen auf Österreich - die Ausgangslage. Zweck dieser Übung war die Erprobung des Zusammenwirkens von Einrichtungen und Dienststellen des Bundes, des Landes und der Gemeinden, also zwischen zivilen Behörden, freiwilligen Einsatzorganisationen und assistenzleistenden militärischen Dienststellen.

Diese Übung hatte nach den Vorstellungen der Vorarlberger Landesregierung Fragen des Integrierten Sanitätsdienstes und Fragen der Bewältigung von Flüchtlingsproblemen zum Schwerpunkt und sollte mögliche Schwachstellen aufzeigen.

Weitere Schwerpunkte bildeten neben dem Objektschutz (Sendeanlage Pfänder), dem Strahlenschutz und dem Kulturgüterschutz die Ausgabe von Lebensmittel-, Konsumgüter- und Rauchkarten.

III. B-VG 15a Vereinbarung

Die Verhandlungen über die Vereinbarung hinsichtlich des Warn- und Alarmsystems sind noch nicht abgeschlossen. Offene Punkte sind noch die Frage der Einbindung der Gemeinden in die Kostentragung, der angestrebte Sonderstatus des Landes Wien und die Anrechnung von Vorleistungen.

IV. Arbeitsausschuß "Z"

Die Jahrestagung des Arbeitsausschusses "Z" fand am 25. sowie 26.4.1984 in Gmunden statt und beinhaltete gemeinsame Beratungen über Angelegenheiten der Zivilen Landesverteidigung.

V. Neue Zivilschutzanlage Plabutschunnel

In Zusammenarbeit des Bundes, des Landes Steiermark und der Stadtgemeinde Graz wurde eine gemeinsame Planung zum zivilschutzmäßigen Ausbau des Plabutschunnels durchgeführt. Diese bildet die Voraussetzung für die Errichtung der Zivilschutzanlage im Plabutschunnel.

*) Für die wertvolle Mitarbeit sei der Sektion I/V des Bundeskanzleramtes gedankt

=====

ROHSTOFFFORSCHUNG UND ROHSTOFFSICHERUNG 1984^{*)}

=====

I. Allgemeines

Die im Jahre 1978 ins Leben gerufenen Koordinationskomitees zwischen dem Bund und den einzelnen Ländern bezweckte die Durchführung von Rohstoffprojekten. Die konstruktive Zusammenarbeit konnte auch im Berichtsjahr 1984 fortgeführt werden.

Die einzelnen Projekte werden in allen Ländern in fünf Projektgruppen unterteilt:

- A: Lagerstättenprojekte
- B: Innovation, Recycling, Substitution, Wiederverwertung, Verarbeitung, Abbau, Förderung, Aufbereitung, Verbesserung der Aufbringung, Einsparung
- C: bundesweite Basisaufnahmen, Naturraumpotential, wirtschafts-wissenschaftliche Begleitstudien
- D: biogene Rohstoffe und Nahrungsmittelgrundstoffe
- E: Energieprojekte

Bis 1983 wurden insgesamt 645 Millionen Schilling ausgegeben. Davon waren 387 Millionen Bundesmittel, 116 Millionen trugen die Länder bei und der Rest stammte aus Eigenbeiträgen von Unternehmen und sonstigen Quellen.

II. Bergbauförderung

Seit der Erweiterung der Bergbauförderung im Jahr 1982 (BGBl.Nr. 636) können nunmehr Bergbauberechtigten, die im eigenen Namen oder auf eigene Rechnung bergfreie oder grundeigene mineralische Rohstoffe im Inland aufsuchen,

gewinnen oder aufbereiten, auf Antrag nach Maßgabe dieses Gesetzes Beihilfen gewährt werden. Solche Bundesmittel sind u.a. zweckgebunden zum Aufsuchen von bergfreien und grundeigenen mineralischen Rohstoffen im Inland sowie zur Vorbereitung der Gewinnung dieser Rohstoffe in neuen Betriebsbereichen zu verwenden, womit die Bergbauförderung zu einem wichtigen Instrument der österreichischen Rohstoffpolitik ausgebaut wurde.

Für das Jahr 1984 wurden insgesamt 23 Anträge auf Gewährung einer Beihilfe gestellt, von denen 20 einer positiven Erledigung zugeführt wurden.

III. Projekte der Rohstoffsicherung und der Rohstoffforschung

Allgemeine systematische Untersuchungen

Im Jahre 1984 wurde das Schwergewicht im Sinne einer Serviceleistung für die österreichische Wirtschaft auf die Durchführung allgemeiner systematischer Untersuchungen gelegt. Diesbezügliche Projekte werden weitgehend aus öffentlichen Mitteln finanziert bzw. unterstützt, weil sie über den Wirkungsbereich einzelner Unternehmen hinausgehen. Die Untersuchungen umfaßten insbesondere die aeromagnetische Vermessung, die Hubschraubergeophysik, geochemische Aufnahmen sowie die geologische Kartierung und die Erweiterung der 1983 geschaffenen Geodatenbank.

Das 1977 als Gemeinschaftsprojekt zwischen dem Bund, den Ländern und der Industrie begonnene Vorhaben "Aeromagnetische Vermessung des Bundesgebietes" wurde abgeschlossen; an der EDV-mäßigen Auswertung der Meßergebnisse wird derzeit gearbeitet. Daher konnte nach Abschluß der Vermessungsarbeit die aeromagnetische Karte im Maßstab 1:50.000 bereits 1984 weitgehend fertiggestellt werden.

Die geochemische Untersuchung des Bundesgebietes ist sehr weit fortgeschritten; das Bundesgebiet wurde mit Ausnahme der kalkalpinen und der Tertiärbereiche mittels Bachsedimentproben untersucht. Es wurden dabei rd. 36.000 Proben der Tonfraktion gezogen und im Geotechnischen Institut der Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal auf durchschnittlich 32 Elemente analysiert. Die Analytik ist bereits abgeschlossen. Zur kartenmäßigen Darstellung wurden verschiedene Präsentationsmodelle erarbeitet. Bisher wurden fünf Blätter zum "Geochemischen Atlas der Republik Österreich 1:1.000.000" fertiggestellt.

Bereits 1980 wurde zwecks Einengung von Hoffnungsgebieten mit der Hubschraubergeophysik begonnen.

Die Vielzahl von laufend anfallenden Rohstoffdaten machte eine Erweiterung der bestehenden Dokumentationssysteme und die Erarbeitung der für eine fundierte Aussage erforder-

lichen Software notwendig. Die Entwicklung neuer EDV-Programme bezweckt eine Verbesserung der Aussagekraft von Einzeldaten. Sicherlich kann durch Verknüpfung von Ergebnissen verschiedener Meßverfahren, wie z.B. Geophysik, Geochemie u.a., die Auswertung viel effektiver gestaltet werden.

Ergänzend zu den Basisuntersuchungen Aeromagnetik und Geochemie ist eine genaue geologische Kartierung als Voraussetzung für eine Interpretierung von Anomaliebereichen notwendig. Mit Geldmitteln des Lagerstättengesetzes konnten eigene Programme für ergänzende Kartierungen in bestimmten Rohstoffhoffnungsgebieten durchgeführt werden.

Die aufgezählten allgemeinen systematischen Untersuchungen bilden auch eine wesentliche Grundlage für die Feststellung des Naturraumpotentials. Erst durch dessen Erfassung in einem Gebiet werden die Voraussetzungen für eine optimale Nutzung hinsichtlich einer objektiven, auf wissenschaftlicher Basis beruhenden Interessensabwägung geschaffen.

Durch die Erfassung des Naturraumpotentials erfolgt auch eine Abgrenzung von Rohstoffhoffnungsgebieten für die Zukunft. Dies gilt auch für Massenrohstoffe, deren Bedarf bekanntlich steigt, wobei aber die Zugriffsmöglichkeit immer mehr beschränkt wird.

Einzelprojekte

Vollziehung des Lagerstättengesetzes, BGBl.Nr. 246/1947

Zur Feststellung näher untersuchungswürdiger Mineralisationen im Bundesgebiet wurden aus Mitteln zur Vollziehung des Lagerstättengesetzes sowohl allgemeine systematische Untersuchungen als auch Einzeluntersuchungen eingeleitet.

Für den genannten Zweck waren insgesamt 10,0 Mio S vorgesehen, die je zur Hälfte vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bereitgestellt wurden.

Mit Geldmitteln für die Vollziehung des Lagerstättengesetzes wurden im Jahr 1984 insgesamt 36 im öffentlichen Interesse gelegene Projekte, davon sechs Fortsetzungsprojekte aus dem Vorjahr, gefördert; drei Projekte betrafen überregionale Vorhaben.

Rohstoffsicherung

Im Rahmen der Rohstoffsicherung wurden vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im Jahr 1984 neben den bereits erwähnten Hubschrauber-geophysik zwei weitere Projekte unterstützt. Die Finanzierung erfolgte hierbei gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Land.

Bergbauförderung

Auch im Jahre 1984 wurden wie in den vergangenen Jahren Projekte von Unternehmungen, die die Suche und Untersuchung von bestimmten Rohstoffvorkommen zum Inhalt haben, entsprechend ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung befördert. Schwerpunkte lagen insbesondere in den Ländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Steiermark und Tirol.

*) Für die wertvolle Mitarbeit sei der Sektion V des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie gedankt

I/1

I/1

=====

ZWISCHENSTAATLICHE ÜBEREINKOMMEN

Ablehnung des Bundes, die Forderung A/5 des
Forderungsprogrammes 1976 zu erfüllen

=====

VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
beim Amt der NÖ Landesregierung

Wien, am 26.9.1984

VST - 56/164-1984

Betrifft

Forderungsprogramm der Bundes-
länder 1976;
Forderung A/5, zwischenstaat-
liche Übereinkommen;
Beratung Bund/Länder

An den

Herrn Landesamtsdirektor

von

Burgenland
Kärnten
Niederösterreich
Oberösterreich
Salzburg
Steiermark
Tirol
Vorarlberg
Wien

1. Der Herr Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten ließ mitteilen, er halte - im Hinblick auf den in Begutachtung stehenden Entwurf einer B-VG-Novelle zur Teilerfüllung des Forderungsprogrammes der Bundesländer 1976 - es derzeit nicht für zweckmäßig, über die Forderung A/5 "Zwischenstaatliche Übereinkommen" in Beratungen einzutreten.
2. Länderintern und als Argument für künftige Beratungen weist die Verbindungsstelle auf die Empfehlung des Europarates hinsichtlich grenzüberschreitender Kontakte laut Bericht zur Europäischen Raumordnungscharta des Europarates vom 1. August 1984, Dokument CPL(18) 20, VST-197/463-1984 vom 6. September 1984, Seite 8, hin, wo es heißt (Arbeitsübersetzung):

"Die Ständige Konferenz unterstützt den Standpunkt, daß die Zusammenarbeit auch zwischen der lokalen, nationalen und europäischen Ebene sichergestellt werden muß, um eine maximale Zusammenarbeit zu erreichen. In völliger Übereinstimmung mit der Ständigen Konferenz stellt die Charta fest, daß die regionale Ebene 'die geeignetste Ebene zur Umsetzung von der Raumordnungspolitik' darstellt. Es wird außerdem festgestellt, daß eine Abstimmung zwischen den verschiedenen Regionen desselben Staates und mit Regionen der Nachbarstaaten notwendig ist. Was die europäische Ebene betrifft, muß die Raumordnungspolitik der verschiedenen Staaten koordiniert werden, um die Einlösung der auf europäischem Niveau festgelegten Ziele und eine allgemein ausgewogene Entwicklung zu erreichen."

3. Zur gefälligen Kenntnisnahme.

Der Leiter
Dr. Meirer

=====

ABLEHNUNG DES BUNDESKANZLERS, ZUM BERICHT

DER ARGE ALP STELLUNG ZU NEHMEN

Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage *)

=====

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Ermacora, Dr. Khol, Huber, Keller,
Dr. Keimel, Dr. Lanner, Dr. Steiner, Dr. Leitner und Kolle-
gen
an den Bundeskanzler
betreffend Bericht der "Arbeitsgemeinschaft Alpenländer"

Das Amt der Tiroler Landesregierung hat dem Bundeskanzler
am 29. Juni 1984 einen Bericht über die 15. Konferenz der
Arbeitsgemeinschaft der Alpenländer überreicht, die am 15.
Juni 1984 in Trient stattgefunden hat. Dabei wurde die
Bitte ausgesprochen, zu prüfen, welche in die Zuständigkeit
der Bundesregierung fallende Schritte zur Erreichung der
in den Trienter Beschlüssen aufgezeigten Ziele gesetzt wer-
den können.

In den ersten Jahren der sozialistischen Regierung ist der
Nationalrat mit einer Stellungnahme des Bundeskanzlers zu
Berichten der Arbeitsgemeinschaft der Alpenländer befaßt
worden. In den vergangenen Jahren sind entsprechende Stel-
lungnahmen dem Nationalrat jedoch nicht mehr zugeleitet
worden.

Da die "Arbeitsgemeinschaft Alpenländer" spätestens durch
den Beitritt Österreichs zur Europaratskonvention über den
grenzüberschreitenden Regionalismus eine offizielle Einrich-
tung geworden ist, die auch die Republik Österreich voll
und ganz anerkannt hat, wäre es im Sinne dieser Konvention
gelegen, wenn der Nationalrat erfahren könnte, wie die Bun-
desregierung zu Beschlüssen der genannten Arbeitsgemein-
schaft, soweit diese ihren Zuständigkeitsbereich betreffen,
steht.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bun-
deskanzler folgende

A n f r a g e :

1. Welche Stellungnahme hat die Bundesregierung zum Bericht der ARGE ALP über ihre 15. Konferenz bezogen;
2. Zu welchen Punkten der Beschlüsse gedenken Sie besondere Maßnahmen zu ergreifen?
3. Sind Sie bereit, dem Nationalrat Mitteilung zu machen, welche Beschlüsse Sie getroffen haben?

BEANTWORTUNG ^{**})

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ermacora, Dr. Khol, Huber, Keller, Dr. Keimel, Dr. Leitner, Dr. Lanner, Dr. Steiner und Kollegen haben am 18. Oktober 1984 unter der Nr. 957/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Bericht der "Arbeitsgemeinschaft Alpenländer" gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat: (siehe oben).

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

Die Arbeitsgemeinschaft Alpenländer stellt eine Einrichtung dar, der von österreichischer Seite die Bundesländer Salzburg, Tirol und Vorarlberg angehören. Es kommt ihr privatrechtlicher Charakter zu. An dieser Rechtslage hat sich auch durch das Inkrafttreten des Europäischen Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Gebietskörperschaften (in der Anfrage als "Europaratskonvention über den grenzüberschreitenden Regionalismus" bezeichnet) nichts geändert.

Eine Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften ist aufgrund dieses Rahmenübereinkommens nur innerhalb der Schranken des jeweiligen Verfassungsrechts möglich. Das Übereinkommen enthält diesbezüglich eine ausdrückliche salvatorische Klausel zugunsten des jeweiligen Verfassungsrechts (Art. 1).

Es trifft daher nicht zu, daß spätestens mit dem Inkrafttreten des genannten Übereinkommens die Arbeitsgemeinschaft zu einer "offiziellen Einrichtung" geworden sei. Am Rechtscharakter der Arbeitsgemeinschaft hat sich vielmehr durch dieses Inkrafttreten nichts geändert.

Zu den einzelnen Fragen:

Zu Frage 1:

Die Bundesregierung hat im Hinblick auf den oben erwähnten Rechtscharakter der ARGE ALP keine offizielle Stellungnahme zum Bericht der ARGE ALP abgegeben.

Zu Frage 2:

Der Bericht der ARGE ALP über ihre 15. Konferenz wurde - wie im Falle der vorangegangenen Konferenzen - den Bundesministerien übermittelt. Die Bundesministerien wurden gebeten zu prüfen, ob und welche Schritte zur Erreichung der in den Beschlüssen dieser Konferenz aufgezeigten Ziele gesetzt werden könnten. Ferner wurden die Bundesministerien ersucht zu prüfen, ob bei gegebenem Anlaß in der Berichterstattung des jeweiligen Ressorts an den Nationalrat auch auf Beschlüsse dieser Konferenz Bedacht genommen werden könnte.

Zu Frage 3:

Beschlüsse, die über die zu Frage 2 erwähnten Veranlassungen hinausgehen, habe ich in der gegenständlichen Angelegenheit nicht gefaßt. Wie oben ausgeführt, besteht für den Bund keine Verpflichtung zur Ausführung der Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft, sodaß eine formelle Reaktion nicht erforderlich ist. Bezüglich der Berichterstattung an den Nationalrat darf auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen werden.

Der Bundeskanzler

Dr. Sinowatz

*) Anfrage: 957/J, II-1945 Blg NR, eingebracht am 18.10.1984

**) Beantwortung: 926/AB, II-2064 Blg NR, eingebracht am 29.11.1984

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. 1976. (S 98,—)
- Bd. 2 **Theo Öhlinger**, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität. 1976. (S 68,—)
- Bd. 3 **Felix Ermacora**, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat. 1976. (S 395,—)
- Bd. 4 **Peter Pernthaler**, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. 1977. (S 165,—)
- Bd. 5 **Martin Usteri**, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. 1977. (S 58,—)
- Bd. 6 **Fried Esterbauer, Guy Heraud, Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. 1977. (S 160,—)
- Bd. 7 **Manfried Gantner**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden. 1978. (S 250,—)
- Bd. 8 **Siegbert Morscher**, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer. 1978. (S 240,—)
- Bd. 9 **Theo Öhlinger**, Verträge im Bundesstaat. 1978. (S 140,—)
- Bd. 10 **Erich Thöni**, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich. 1978. (S 138,—)
- Bd. 11 **Georg Schmitz**, Der Landesamtsdirektor. 1978. (S 138,—)
- Bd. 12 **Felix Ermacora**, Die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG. 1979. (S 110,—)
- Bd. 13 **Peter Pernthaler, Karl Weber**, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich. 1979. (S 168,—)
- Bd. 14 **Peter Pernthaler**, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates. 1979. (S 298,—)
- Bd. 15 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden. 1980. (S 198,—)
- Bd. 16 **Peter Häberle**, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat. 1980. (S 280,—)
- Bd. 17 **Bernd-Christian Funk**, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung. 1980. (S 280,—)
- Bd. 18 **Karl Weber**, Kriterien des Bundesstaates. Eine systematische, historische und rechtsvergleichende Untersuchung der Bundesstaatlichkeit der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. 1980. (S 480,—)

- Bd. 19 **Peter Pernthaler**, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer. 1980. (S 390,—)
- Bd. 20 **Wilhelm Kundratitz** (Herausgeber), Staat, Recht, Politik. Eine Befragung Jugendlicher zum Bildungshintergrund. 1981. (S 280,—)
- Bd. 21 **Siegbert Morscher**, Land und Provinz. Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer. 1981. (S 188,—)
- Bd. 22 **Wolfgang Pesendorfer**, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung. 1981. (S 148,—)
- Bd. 23 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Dezentralisation/Selbstorganisation als theoretisches Problem und praktische Erfahrung. 1982. (S 333,—)
- Bd. 24 **Theo Öhlinger**, Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat. 1982. (S 185,—)
- Bd. 25 **Harald Stolzlechner**, Republik — Bund — Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat. 1982. (S 198,—)
- Bd. 26 **Peter Pernthaler — Irmgard Kathrein — Karl Weber**, Der Föderalismus im Alpenraum, Voraussetzungen, Zustand, Ausbau und Harmonisierung im Sinne eines alpenregionalen Leitbildes. 1982. (S 680,—)
- Bd. 27 **Peter Pernthaler**, Land, Volk und Heimat als Kategorien des österreichischen Verfassungsrechts. 1982. (S 160,—)
- Bd. 28 **Peter Pernthaler, Karl Weber**, Landesbürgerschaft und Bundesstaat. Der Status des Landesbürgers als Kriterium des Bundesstaates und Maßstab der Demokratie in den Ländern. 1983. (S 280,—)
- Bd. 29 **Irmgard Kathrein**, Der Bundesrat in der Ersten Republik. Studie über die Entstehung und die Tätigkeit des Bundesrates der Republik Österreich. 1983. (S 200,—)
- Bd. 30 **Richard Schmidjell — Karl Fink — Werner Plunger — Hans Moser**, Regionalpolitik der österreichischen Bundesländer. 1983. (S 480,—)
- Bd. 31 **Siegbert Morscher** (Herausgeber), Föderalistische Sozialpolitik. 1983. (S 280,—)
- Bd. 32 **Josef Werndl**, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Ihre Ausgangslage, Entwicklung und Bedeutungsverschiebung auf der Grundlage des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920. 1984. (S 371,—)
- Bd. 33 **Peter Pernthaler**, Österreichische Finanzverfassung. Theorie - Praxis - Reform. 1984. (S 455,—)
- Bd. 34 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung. 1984. (S 270,—)
- Bd. 35 **Christian Smekal, Manfred Gantner**, Die längerfristige Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft in Österreich im Zeitraum 1950 — 1983. 1985. (S 720,—)
- Bd. 36 **Schmitz Georg**, Die Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich. Landesordnung und Selbstregierung 1861 — 1873.